Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1920)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

bom 1. Januar bis 31. Dezember

1921.

Vorschläge des Regierungsrafes.



Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvern	iogens am 1. Janu	ar 1920		•	•	•	•	•	vr.	52,651,242
Mutmaßlicher Überschi	ß der Ausgaben der	Laufenden Berwaltung in	1920	٠	•	•			"	15,533,252
		am 31. Dezember 1920.								
Mutmaßlicher Überschi	ß der Ausgaben der	: Laufenden Berwaltung in	1921	•	٠	٠	٠	•_	"	9,744,859
Mutmaßlicher Stand	oes Staatsvermögens	am 31. Dezember 1921.				.•	•		Fr.	27,373,131

Rechnung		Poranschla	g	W	Ro	h ·	Re	in:
1919.*)		1920.*)	-	Voranschlag für das Jahr 1921.	Cinnahmen.	Ansgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr	R	Fr.	∂રે.	1	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.			el a	ž
								2 0
				Nebersicht.	• ,			E T
1,699,531	37	1,536,984	_	I. Allgemeine Berwaltung	84,500	1,658,820		1,574,320
2,122,313 5	56			II. Gerichtsverwaltung	1,200	2,235,950		2,234,750
70,239 6	58	69,701	-	III. · Zuftiz		80,095	l —	80,095
	59 19	2,402,933 493,262	_	III. ⁶ Polizei	2,324,735	4,951,208	-	2,626,473
	19	2,053,141	_	V. Rirchenwesen	1,020,985 1,301	1,612,340 2,064,267		591,355 2,062,966
		15,443,853		VI. Unterrictswesen	2,028,756	17,486,973		15,458,217
51,549 4	15	24,400	_	VII. Gemeindewesen	2,020,100	25,733		25,733
	36			VIII. Armenwesen	389,745	5,228,885		4,839,140
1,036,434 4		994,536		IX.ªBoltswirtschaft	414,317	1,529,767	_	1,115,450
2,634,485 3	32	1,965,200		IX.b Gefundheitswesen	3,330,765	5,909,435		2,578,670
4,333,782 3	36	4,544,975		X. Bau= und Gifenbahnwesen	212,500	4,835,935	_	4,623,435
8,033,166 3		7,639,343		XI. Anleihen		8,118,942		8,118,942
670,958 2		672,526	-	XII. Finanzwesen		907,235	-	907,235
900,306 0		1,057,719		XIII. Landwirtschaft	1,710,021	3,326,991	°	1,616,970
273,352 8 <i>968,579</i> -	91	263,214 796,278		XIV. Forstwesen	152,872 1,764,500	430,795 882,800	991 700	277,923
1,462,869	25	1,384,805		XV. Staatswaldungen	1,677,000	219,500	881,700 1,457,500	
142,934 8		163,400		XVII. Domanentaffe	12,000	200,000	1,451,500	188,000
1,660,533 1		1,550,000	_			17,944,750	1,740,000	100,000
1,500,000 -	_	1,500,000		XIX. Kantonalbant	23,100,000	21,000,000	2,100,000	_
1,327,637 2	24	2,113,450		XX. Staatstaffe	2,358,150	835,500	1,522,650	
3,568 4	15	3,100		XXI. Bußen und Konfistationen .	137,600	134,500	3,100	- :
106,642 9		<i>73,350</i>	_	XXII. Zagd, Fischerei und Bergbau .	189,150	112,000		
199,674 3		365,920		XXIII. Salzhandlung	2,648,670	2,302,750		
1,323,730 6	3	905,950	-	XXIV. Stempel=Steuer	1,120,000	102,237	1,017,763	
3,260,966 6		1,600,200	-	XXV. Gebühren	1,678,700	2,000	1,676,700	
894,334 3	1	936,500	_	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer	1,202,000	265,500	936,500	
133,484 4	15	107,500	_	Steuer	130,000	13,500	116,500	
955,408 9		933,500		XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs-	100,000	10,000	110,500	
000,100	\sim	000,000		patentgebühren	1,088,000	152,000	936,000	_
1,165,023 -	_	810,000		XXIX. Anteil am Ertrage des Altohol=	2,110,000			
	27			monopols	908,440	98,440	810,000	
592,721 0)5	472,113		XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz.	·	2		
				Nationalbank	494,407		494,407	
924,837 9		408,425	-	XXXI. Militärsteuer	1,367,800	784,375	583,425	
		19,627,000	-	XXXII. Dirette Steuern	27,760,000		26,175,500	1,700,000
6,123,066 2				XXXIII. Unvorhergesehenes	-	1,700,000	10.021.211	1,100,000
39,204,702 6			-		98,992,864	400 707 700	40,874,815	E0 010 084
45,831,170 4	2	49,121,343		Ausgaben	-	108,737,723	_	50,619,674
e coe ser c	2			Nebericus der Ginnahmen	0.744.050		9,744,859	
6,626,467			=	Neberschuß der Ausgaben	9,744,859	400 505 500		FO 640 65
45,831,170 4	2	49,121,343	_	4 9	108,737,723	108,737,723	50,619,674	00,619,674
			10					
		ę			i i			d.
							*	
	١			,				10
l.	-			a e				

^{*)} Die Ausgaben find mit ftehenden, die Ginnahmen mit Rurfivzahlen angegeben.

Rechnung 1919.	3	Yoranshi 1920.	ng	Voranschlag für das Jahr 1921,	R s Cinnahmen.	,	R e Ciunahmen.	
Fr.	₩.	Fr.	ℛ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.			,	wi
				Spezielle Rechnungen.		÷		
				1. Allgemeine Perwaltung.				
		1		A. Großer Rat.				
170,350	4 0	150,000	-	1. Sigungsgelber, Reiseentschädigungen, Kom- missionskosten	<u>.</u>	150,000		150,000
170,350	4 0	150,000		***************************************		150,000	_	150,000
w								
							e e	
		110 000	8	B. Regierungsrat.		110.000		110.000
118,000 118,000	=	118,000 118,000		1. Befoldungen der Regierungsräte		118,000 118,000		118,000
110,000	_	110,000	_			110,000		110,000
10								
- 1				C. Natstredit.		8		
16,138 1,432			250	1. Ratstoften, Bibliothet		15,000		25,000
12,307		15,000	_	3. Förderung von Wissenschaft und Kunst		15,000	-	25,000
29,878	57	15,000		(1. Americangum une Garierentungen		15,000		25,000
				e i de la companya de				
				y yr ==		9		
		4.500		D. Ständeräte und Kommiffare.			1	
4,737 944				1. Ständeräte	_	6,000 1,000		6,000 1,000
5,681	85	5,500	_			7,000	_	7,000
		e - g						
				E. Staatstanzlei.			×	
35,760	50	33,125	_	1. Befoldungen der Beamten	_	34,875	_	34,87
74,215	40	70,540	_	2. Befoldungen ber Angeftellten	-	74,475 7,000		74,47
12,296 155,793	77	70,000		4. Druckfosten	30,000	110,000		80,000
18,571 19,890		13,000 19,890		5. Bedienung und Beheizung des Rathauses . 6. Mietzins	4,000	20,000 19,890		16,000 19,890
1,871	45			(Proporz, Inftruktionskurfe.)				
318,399	08	213,055	=	:	34,000	266,240	<u> </u>	232,240
						e.		

Rechnung 1919.	ğ	Yoranshlag 1920.	Voranschlag für das Zahr 1921.	R o Ciunahmen.	h . Ausgaben.	"	i n . Ausgaben.
Fr.	ી.	Fr. 9	. ,	Fr.	ðr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.		ě	e	
		,	l. Allgemeine Verwaltung.				
			F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gefeti- fammlung.			15	
11,000 26,265 8,791 72,993	_	12,000 - 25,000 - 6,000 - 50,000 -	1. Pachtzins des Umtsblattes laut Vertrag. 2. Ubonnemente der Wirte 3. Redaktionskosten des Tagblattes 4. Druckfosten des Tagblattes und der Gesets	13,000 25,000 —	- 6,000	13,000 25,000 —	6,000
44,518	_	19,000 -	fammlung	38,000	50,000 56,00 0		50,000 18,000
					ē		
5,000 8,021	-	5,000 - 7,500 -	G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen. 1. Pachtzins bes Amtsblattes laut Bertrag 2. Abonnemente der Wirte	5,000 7,500	_	5,000 7,500	_
9,118 500	3 5	1,750 -	3. Druckfoften des Tagblattes und der Gesetsfammlung		10,000 2,600		10,000 2,600
3,402	65	750		12,500	12,600	<u> </u>	100
			H. Regierungsstatthalter.		×		
222,455 7,299			1. Befoldungen der Regierungsstatthalter 2. Setretariat des Regierungsstatthalteramtes		216,238	į	216,238
5,188 25,952 22,670	95 07 —	3,000 25,000 23,055	Bern	_ _ _	7,300 3,000 25,000 23,055	_	7,300 3,000 25,000 23,055
283,566	37	275,124 _	V		274,593		274,593
			J. Amisschreibereien.		t.	=	
204,309 840 475,106 33,072 19,210	$\frac{-}{20}$	207,475 — 2,000 — 484,000 — 29,000 — 19,580 —	1. Besoldungen der Amtsschreiber		216,807 2,000 492,000 29,000 19,580		216,807 2,000 492,000 29,000 19,580
732,538	85	742,055			759,387		759,387
		8		a .	a .		ş X

Rechnung 1919.		Yoranshla 1920.	g	Voranschlag für das Jahr 1921.		h • Ansgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ansgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.		v		
				1. Allgemeine Verwaltung.			,	
170,350 118,000 29,878 5,681 318,399 44,518	 57 85 08	118,000 15,000 5,500 213,055	<u>-</u>	A. Großer Rat	 34,000	150,000 118,000 15,000 7,000 266,240	_ _ _	150,000 118,000 15,000 7,000 232,240
3,402 283,566	37	275,124		fammlung	38,000 12,500 —	274,593		100 274,593
732,538 1,699,531				J. Amitsigreibereien	84,500	759,387 1,658,820		759,387 1,574,320
				II. Gerichtsverwaltung.		5	4	
208,049 1,689	80	1,500	_	1. Besoldungen der Oberrichter	·	221,000 1,500		221,000 1,500
209,739	<u>60</u>	222,500	_			222,500		222,500
,				B. Obergerichtskanzlei.		*	× ·	
40,367 59,342 6,142 26,178	35 41	62,100 6,200	_	 Befoldungen der Beamten Befoldungen der Angestellten Bureaukosten Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des 	_	49,250 60,250 6,200	- '	49,250 60,250 6,200
19,850 1,551	_	23,850 1,500	_	Obergerichtsgebäudes 5. Mietzinse 6. Bibliothet 7. Anwaltskammer, Entschädigung der Mitglieder	_	23,000 23,850 1,500	<u> </u>	23,000 23,850 1,500
	_		_	und Bureaukosten	1,200	4,000		2,800
153,432	<u>69</u>	153,400	_		1,200	168,050		166,850
251,566 7,195 71,787	65	9,000	_	C. Amtsgerichte. 1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Entschädigungen der Mitglieder und Sup-	_	256,982 9,000		256,982 9,000
40,278 39,265 4,266	70 —	45,000 39,665 1,500	_	Strichlabigungen bet Mütztebet und Sup- pleanten Bureaukosten Mietzinse Mußerordentliche Gerichtsbeamte Reisekosten der Aussichtsbehörde	- - - -	65,000 45,000 39,665 1,500 500		65,000 45,000 39,665 1,500 500
414,369	_		_	occiperation occ antifugurous occiones.		417,647		417,647
		ļ					, <u>.</u>	

Rechnung 1919.	3	Yoranshlag 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921.	R s Cinnahmen.	. •		i n . Ansgaben.
Fr.	R .	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.	٠		,	
			II. Gerichtsverwaltung.				*
			D. Gerichtsfcreibereien.				9
197,674 2,836 242,333 18,137 12,381 473,362	80 25 69	194,675 — 2,000 — 254,000 — 18,000 — 12,804 — 481,479 —	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besoldungen der Angestellten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse		197,394 2,000 260,000 18,000 12,804 490,198		197,394 2,000 260,000 18,000 12,804 490,198
			•				z.
			E. Staatsanwaltschaft.	*			
62,252 498 5,417	83	62,375 — 500 — 6,400 —	1. Befolbungen der Beamten	_	63,000 500		63,000 500
525		525 —	des stellvertretenden Profurators 4. Mietzins	_	6,400 525		6,400 525
68,694	31	69,800 —	T. Mulgus		70,425		70,425
					a		
			F. Gefdwornengerichte.	** *			ian
23,291 8,121 3,273	70	20,000 — 6,500 — 2,000 —	1. Entschädigungen der Geschwornen	_	25,000 6,500		25,000 6,500
8,938		5,000 —	metscher und Weibel	_	2,000 8,000		2,000 8,000
12,900	-	12,900 —	5. Mietzinfe		12,900		12,900
56,525	17	46,400 —			54,400	- 7	54,400
							22 - 65
			G. Betreibungs, und Ronfursamter.				
1,346 203,862 1,895 116,584	35 85	1,300 — 214,144 — 2,000 — 120,000 —	1. Bureau= und Reisekosten der Aufsichtsbehörde 2. Besoldungen der Beamten	 	1,500 215,332 2,000 140,000		1,500 215,332 2,000 140,000
277,308	30	298,000 —	5. Befoldungen der Angestellten	_	307,000 26,000		307,000 26,000
27,615 18,306	55	26,000 — 15,000 —	7. Formulare und Kontrollen	_	15,000	_	15,000
18,889 160		19,430 — 1,500 —	8. Mietzinfe 9. Koften in Chrenfolgenfachen	_	19,470 500		19,470 500
665,968					726,802		726,802
		3					
				*			
a a		e =	1				

Redynung 1919.		Poranshla 1920.	ıg	Voranschlag für das Jahr 1921.		h . Ausgaben.		i n • Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R .	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				II. Gerichtsverwaltung.				
17,906 17,906		18,000 18,000	<u> </u>	H. Gewerbegerichte. 1. Kostenanteile des Staates		20,000 20,000		20,000 20,000
19,223 4,249 4,282 1,999 3,440 33,195	80 20 46	19,500 4,250 5,000 2,000 3,440 34,190	_	J. Berwaltungsgericht. 1. Befoldungen der Beamten 2. Befoldung des Angestellten 3. Entschädigungen der Mitglieder 4. Bureaukosten 5. Mietzins	_	19,500 4,344 5,000 2,000 3,440 34,284		19,500 4,34 5,000 2,000 3,440 34 ,28
5,874 5,250 12,581 5,152 260 29,119	35 79 10	6,000 5,250 12,000 5,000 300 28,550	_ _	K. Sandelsgericht. 1. Besolbung des Sekretärs	=	7,000 5,344 14,000 5,000 300 31,644	_ _ _	7,000 5,34 14,000 5,000 300 31,64
209,789 153,432 414,369 473,362 68,694 56,525 665,968 17,906 33,195 29,119 2,122,313	69 60 84 31 17 10 75 36	18,000 34,190 28,550		A. Obergericht B. Obergerichtstanzlei C. Amtsgerichte D. Gerichtsschreibereien E. Staatsanwaltschaft F. Geschwornengerichte G. Betreibungs= und Konkursämter H. Gewerbegerichte J. Berwaltungsgericht K. Handelsgericht	1,200 1,200	222,500 168,050 417,647 490,198 70,425 54,400 726,802 20,000 34,284 31,644 2,235,950	 	222,50 166,85 417,64 490,19 70,42 54,40 726,80 20,00 34,28 31,64 2,234,75

Rechnung	3	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1921.		h.		in:
1919.		1920.		Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ansgaben.
Fr.	Я.	Fr. A.	5	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.		e)		
			III.ª Bustiz.				
			A. Berwaltungskosten der Justizdirektion.				
8,693 11,433 8,739 2,076 2,145 1,550 34,639	50 98 90 —	8,700 13,844 6,000 1,000 2,145 1,000 32,689	1. Befoldungen der Beamten	 	10,200 15,125 6,800 5,500 2,145 1,000 40,770		10,200 15,129 6,800 5,500 2,149 1,000 40,770
<u> </u>	10	94,000			40,110		±0,11
¥			B. Gesetgebungstommission und Gesetz-				
1,307		2,000 —	1. Revisions-, Redaktions- und Druckfosten .	·	$\frac{2,000}{2,000}$		$\frac{2,000}{2,00}$
1,307	30	2,000	C. Inspettorat.		2,000		2,00
22,374 3,960 3,700 30,035	70 05	22,812 3,700 4,000 30,512	1. Besoldungen der Beamten	=	24,425 3,700 4,000 32,125		24,42 3,70 4,00 32,12
90,099	90	50,012	•		O A J L A D	2)	92/12
			D. Lehrlingswefen.				
1,400 2,857	 35	2,000 2,500 —	1. Unterricht	_	2,000 3,200		2,00 3,20
4,257	_	4,500 —	-		5,200		5,20
			<u></u>				

Rechnung 1919.	Yoranshlag 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921.	-	h : Ausgaben.	K e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr. R	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		III.2 Zuftiz.				,
34,639 18 1,307 80 30,035 35	2,000 — 30,512 —	A. Berwaltungskosten der Zustizdirektion B. Gesetzeungskommission und Gesetzevision C. Inspektorat	- - -	40,770 2,000 32,125	_	40,770 2,000 32,125
$\begin{array}{ c c c c c c }\hline & 4,257 & 35 \\ \hline & 70,239 & 68 \\ \hline \end{array}$		D. Legringswejen		5,200 80,095		5,200 80,095
10,233	03,101			00,000		
6		m. potijet.				
27,000 — 56,311 45 14,923 43 4,455 — 102,689 88	11,000 — 4,545 —	A. Berwaltungstosten der Polizeidirektion. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten	_	36,000 73,705 18,000 4,545 132,250	_	36,000 73,705 18,000 4,545 •132,250
7,571 55 15,161 15 27,088 97 49,821 67	16,000 -	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen. 1. Paß= und Fremdenpolizei 2. Fahndungs= und Einbringungskosten 3. Transport= und Armenfuhrkosten	_	12,000 25,000 30,000 67,000	_	12,000 25,000 30,000 67,000
		C. Polizeitorps.	×			
14,406 1,364,629 41,999 2,008 05 1,262 10 4,164 88,992 30 21,238 70 11,007 85 5,576 48 10,191 540,000 1,525,476 68	1,401,982 — 58,731 — 2,000 — 1,500 — 3,000 — 95,450 — 22,900 — 7,000 — 5,000 — 10,000 — 20,000 —	1. Besoldungen der Beamten 2. Sold der Landjäger 3. Bekleidung 4. Bewaffnung und Ausrüftung 5. Erkennungsdienst 6. Bureaukosten 7. Mietzinse 8. Wohnungs= und Mobiliarentschädigungen 9. Arztkosten 10. Berschiedene Berwaltungskosten 11. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse 12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen		17,000 1,562,138 31,840 2,000 1,500 4,000 99,515 23,800 7,000 5,000 13,500 1,767,293	 40,000	17,000 1,562,138 31,840 2,000 1,500 4,000 99,515 23,800 7,000 5,000 13,500 1,727,293

Rechnun 1919.	g	Yoranshlag 1920.	Poranschlag für das Jahr 1921.	R o Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e Ciunahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr. %.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			III. ^b Polizei.				
			D. Gefängniffe.			. *	
39,318 31,825 18,640	87	40,000 — 20,000 — 18,640 —	1. In der Hauptstadt: a. Nahrung der Gesangenen b. Berschiedene Berpstegungskosten c. Mietzinse 2. In den Bezirken:	_ _ _	40,000 30,000 18,640	_	40,000 30,000 18,640
113,718 23,773 34,720 261,996	22 	122,000 — 28,500 — 35,140 — 264,280 —	a. Nahrung der Gefangenen b. Berschiedene Berpstegungskosten	_ 	122,000 28,500 35,140 274,280		122,000 28,500 35,140
201,990	19	204,280			214,280		274,280
			E. Strafanstatten. 1. Strafanstalt Thorberg.	ti			
31,547 3,360 151,730	72	31,800 — 2,700 — 120,000 —	a. Berwaltung	<u>-</u>	32,300 3,500 150,000		32,300 3,500 150,000
100,418 16,021 127,207	40 65	83,500 — 16,380 — 118,300 —	d. Berpflegung	7,500 399.000	102,500 16,380 257,000		95,000 16,380
55,143	34	26,000 -	g. Landwirtschaft	151,000	111,000	40,000	
120,727 2,331 76,768		110,080 -	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Koftgelber	557,500 47,180	672,680 2,000		115,180 — —
41.628	23	70,000 —		604,680	674,680		70,000
35,710 1,321		34,800 — 1,300 —	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins. a. Berwaltung	_	35,200 1,660		35,200 1,660
96,399 57,313 10,590	16 80 —	98,385 — 40,700 — 10,815 —	c. Rahrung	1,000	99,225 46,900 10,815		98,225 46,900 10,815
28,497 269,055	35	24,400 — 128,600 —	f. Gewerbe	60,500 282,400	35,300 148,800	25,200 133,600	
96,217 21,665 12,81 0	40 75	33,000 — 	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelber	343,900 	377,900 —		34,000
87,362	73	20,000 —	(Neubauten).	357,900	377,900		20,000

Rechnung 1919		Poranshlag	Poranschlag für das Jahr 1921.		h.	Re	
1919.		1920.	g 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. 8		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Quesanta Mantualiana				
			Laufende Verwaltung.				•)
			III h Malisai				
			III.b Polizei.				
			E. Strafanstalten.			-	
			3. Strafanstalt Wişwil.				
66,514		59,500 -	a. Berwaltung	_	63,250 10,000		63,250
7,264 280,684	19	8,000 - 223,500 -	b. Unterricht und Gottesdienst	2,000	237,500		10,000 235,500
141,016	58	123,000 -	d. Verpflegung		145,000		145,000
18,712		21,410 -	e. Mietzins		21,400	-	21,400
85,931		99,000 -	f. Getverbe	75,000	-	75,000	_
821,046	_	311,410 -	g. Landwirtschaft	751,150	366,000		
392,786 657		25,000 -	Betriebsergebnis	828,150	843,150	— `	15,000
657 <i>54,063</i>		27,000	h. Inventarveränderung	15,000		15,000	_
	_	50,000 -	k. Neubauten				
446,192	74		(Rücklage für Erneuerung des Biehftandes.)				
	_	48,000 -		843,150	843,150		_
			*				
			4 0 2				
13,870	15	12,920 -	4. Zwangserziehungsanftalt Trachfelwald. a. Berwaltung		16,120		16,120
3,597		4,100	a. Berwaltung		4,700		4,700
40,955		36,300 -	c. Nahrung	300	39,800	_	39,500
22,598	3 0	14,000 -	d. Berpflegung	_	14,000		14,000
1,500	12	1,500 -	e. Mietzins	97.500	1,500		1,500
31,748 10,798		16,000 - 10,020 -	g. Landwirtschaft	27,500 47,800	14,800 30,880		
39,974		42,800	Betriebsergebnis	75,600	121,800		46 900
244		42,000	h. Inventarveränderung	19,000	121,000	_	46,200
7,605		8,000 -	i. Roftgelder	8,000	_	8,000	_
32,613	-	34,800 -		83,600	121,800		38,200
							20,200
			F CYLL S OY Y LID SI YL CYLL YY				
21,036	0.4	23,850 -	5. Straf= und Arbeitsanftalt Hindelbank. a. Verwaltung	_	97 700		97 700
716		700 -	a. Berwaltung		27,700 700		27,700 700
44,972		40,500 -	c. Nahrung	100	42,600		42,500
27,565	98	19,715 -	d. Berpflegung	_	21,715	_	21,715
5,380		5,380 -	e. Mietzins	99.400	5,380		5,380
32,384 7,302		21,000 - 8,400 -	f. Gewerbe	33,400 32,000	8,000 24,000		
58,984		60,745	Betriebsergebnis		130,095		GA EOE
17,014			h. Inventarveränderung	65,500	T90'0A9		64,595
6,720		6,000 -	i. Kostgelder	6,000		6,000	_
3,745	_	3,245 -	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	3,245		3,245	
65,533	61	51,500 -		74,745	130,095	_	55,350
			1				

Rechnung	Vo	ranschl	aa		R	s lt •	R e	in.
1919.		1920.		Voranschlag für das Lahr 1921.	Cinnahmen.		Einnahmen.	. 1
Fr. R	İ	Fr.	ℜ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				III.b Polizei.				
				E. Strafanstalten.				
41,628 25 	4 4 5 7	70,000 20,000 48,000 34,800 51,500	_	1. Strafanstalt Thorberg	604,680 357,900 843,150 83,600 74,745	674,680 377,900 843,150 121,800 130,095	_ _ _	70,000 20,000 — 38,200 55,350
139,775 52	22	24,300	_		1,964,075	2,147,625		183,550
9,099 20		<i>9,660</i> 9,660		F. Bekämpfung des Alkoholismus. 1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel 2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schukaufsicht	9,660 — — — 9,660	9,660 9,660	9,660 	9,660
				G. Juftig. und Polizeitoften.				i
132,185 74 209,019 86 300 — 2,790 86 28,723 57 800 — 20,311 63		15,000 15,000 300 1,000 24,000 800		 Rosten in Strassachen Rostenrückerstattungen und Gebühren Bergütungen für Gebührenanteile Obergerichtsgebühren in Justizsachen Polizeikosten Ronkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde Ginigungsämter 	310,000 	115,000 195,000 300 — 24,000 800 40,000	115,000 1,000	115,000 300 24,000 800 40,000
498 60				(Streits, außerorbentliche Polizeikosten.)				
28,991	-4	49,100			311,000	375,100		64,100
138,590 — 2,690 78 141,280 78	<u> </u>	13,500 3,500 17,000		H. Civilstand. 1. Entschädigung der Civilstandsbeamten 2. Inspektionskosten und Anschaffungen		174,500 3,500 178,000	 	174,500 3,500 178,000

Rechnung 1919.	Yoranschlag 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921.	R 1 Ciunahmen.	h . Ausgaben.	R e Ciunahmen.	in : Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.		4		T.
		III. ⁶ Polizei.	a.			
102,689 88 49,821 67 1,525,476 68 261,996 19 139,775 52 ———————————————————————————————————	45,000 — 1,604,563 — 264,280 — 224,300 — 49,100 — 117,000 —	A. Berwaltungskoften der Polizeidirektion B. Fremdenholizei und Fahndungswesen C. Polizeikorps D. Gefangniss E. Strafanstalten F. Bekämpfung des Alkoholismus G. Justiz= und Polizeikosten H. Civilstand	1,964,075 9,660 311,000	9,660	 	132,250 67,000 1,727,293 274,280 183,550 64,100 178,000 2,626,473
		IV. Militär.				
17,000 — 35,281 11 8,325 59 3,000 — 40,417 78 104,024 48	17,000 — 34,562 — 7,000 — 3,000 — 3,000 — 64,562 —	A. Verwaltungskosten der Direktion. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse 5. Mobilmachungsvorbereitungen	4,000 - - - - 4,000	17,500 37,525 8,500 3,000 3,000 69,525		17,500 33,525 8,500 3,000 3,000 65,525
		B. Kantonstriegstommiffariat.			,	
7,500 — 6,500 — 62,139 55 8,806 62 6,000 — 769 60 1,223 80 15,489 95 23,234 90 — 38,866 95	6,000 — 6,625 — 70,535 — 7,500 — 6,000 — 1,500 — 16,760 — 25,140 — 700 — 58,260 —	1. Befoldung des Kantonskriegskommissers. 2. Befoldung des Adjunkten	3,500 — — — — 9,200 27,575 — 40,275	9,500 7,500 78,300 9,000 6,000 1,500 1,300 — 700 113,800	9,200 27,575	6,000 7,500 78,300 9,000 6,000 1,500 1,300 — 700 73,525

Rechnung 1919.	3	Yoranshlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.	R o Ciunahmen.	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ansgaven.
Fr.	Я.	Fr. 8	₹.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		4		Laufende Berwaltung.				
				IV. Militär.	,			
				C. Depot in Dachsfelden.				
3,067		3,070 -	_ 1	1. Mietzinfe	5,060	8,130		3,070
3,067	=	3,070	-		5,060	8,130		3,070
				D. Rafernenverwaltung.				
6,500 4,900 29,456 4,000 90,106 83,850		6,500 - 4,900 - 33,000 - 4,000 - 86,200 - 83,500 - 500 -	- 2 - 2 - 4 - 6	1. Befolbung des Berwalters 2. Befolbungen der Angestellten 3. Betriebskosten 4. Anschaffung von Bettmaterial 5. Mietzinse 6. Bergütung der Eidgenossenschaft 7. Unsallversicherung	23,000 — 8,500 83,850	6,500 4,900 56,000 4,000 94,700 — 500		6,500 4,900 33,000 4,000 86,200 — 500
51,112	4 5	51,600 -	4		115,350	166,600		51,250
				E. Kreisverwaltung.	4		·	
46,249	50	46,500 -	_] 1	1. Entschädigung der Kreiskommandanten: a. Befoldungen	_	47,000	_	47,000
1,271 $38,207$	60	7,000 - 34,720 -	- - 2	b. Taggelder	_	7,000 45,900	_	47,000 7,000 45,900
97,971 900		102,400 3,000	- { -	3. Sektionschefs: a. Befoldungen		105,500	· —	105,500
1,992	15	5,500 -	_	dienströdel.) 4. Rekrutenaushebung		5,500		5,500
186,592	<u>34</u>	154,270	=			210,900		210,900
		e					e.	
					9		,	

Rechnung 1919.	3	Yoranshla 1920.	g	Voranschlag für das Lahr 1921.	K s Cinnahmen.	•	K e Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	H.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				IV. Militär.				
				F. Ronfettion der Betleidung und Ausrüftung.				
1,519,107 145 44,384 5,900 1,608,782 15,489 24,045	20 20 44 95	500,000 700 29,000 5,900 552,360 16,760		1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	_ 	500,000 700 29,000 5,900 - 9,200 544,800	544,800	500,000 700 29,000 5,900 — 9,200
				G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials.	9			
2,756 4,775 2,528 1,117 26,790 23,234 51,651	55 69 15 —	22,000 - 3,600 - 8,000 - 1,120 - 26,790 - 25,140 - 86,650 -		1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung u. Auß- rüstung 2. Unsalversicherung der Arbeiter 3. Transporte 4. Assertiens 5. Mietzinse 6. Anteil Betriebskosten (IV. B. 9.)	275,000 — — — 6,000 — — 281,000	365,000 3,600 8,000 1,120 32,790 27,575 438,085	_ _ _ _	90,000 3,600 8,000 1,120 26,790 27,575 157,085
216 216		500 -	_	H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial. 1. Erlös von altem Kriegsmaterial	500 500		500 500	
				J. Berfchiedene Militärausgaben.				
4,621 — 20,525	-	20,000 500 10,000	_	1. Schükenwesen	30,000	20,000 500 40,000	_	20,000 500 10,000
25,147	<u>45</u>	30,500			30,000	60,500		30,500
						·		

Rechnun 1919.	g	Poranschl 1920.	ag	Poranshlag für das Jahr 1921.		h . Ausgaben.		i n . Jusgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	R.	-	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				IV. Militär.				
104,024 54,214 3,067 51,112 186,592 24,045 51,651	72 45 34 79	64,562 58,260 3,070 51,600 199,120 86,650		A. Berwaltungstoften der Direktion	4,000 40,275 5,060 115,350 — 544,800	113,800 8,130 166,600 210,900	_	65,525 73,525 3,070 51,250 210,900
216 25,147	<i>30</i> 45	500 30,500		materials	281,000 500 30,000	60,500	500 	157,085 — 30,500
451,558	19	493,262			1,020,985	1,612,340		591,855
				V. Kirchenwesen.			9	
224		200		A. Berwaltungstoften der Direttion.		600		600
661 500		600 800	_	1. Bureaufosten	_	6,000		6, 000
1,161	69	1,400	\equiv		_	6,600		6,600
				B. Protestantifche Rirche.				
1,262,304 9,599 25,439 69,979 35,200 9,600 580	4 0 80	1,303,875 10,200 28,000 70,800 40,600 9,600 580		1. Besoldungen der Geistlichen 2. Besoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Pensionen) 6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche 7. Beitrag an den resormierten Gottesdienst in		1,305,500 10,550 25,250 71,000 42,200 9,600		1,305,500 10,550 25,250 71,000 42,200 9,600
801 1,240 163,010 1,600		801 2,000 162,010 2,000		Solothurn 8. Beiträge an Pfarrbesoldungen 9. Theologische Prüfungskommission 10. Mietzinse 11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taub	801 400	580 2,400 162,010	801 	580 2,000 162,010
_		30,000		ftummen	_	2,000	-	2,000
				gung und Beitrag an Pfarrhaus		30,000	_ ,	30,000
_	_			digung		20,000 10,000	<u> </u>	20,000 10,000
1,577,752	05		_		1,201	1,691,090		1,689,889
					a.			

Poranschlag	Voranschlag für das Lahr 1921.	•	•	R t	
		30 YOUNG TO SHOW THE STATE OF T			
Fr R.	Laufende Verwaltung.	gr.	Fr.	gr.	Fr.
	V. Kirchenwesen.				
	C. Nömifdtatholifde Rirde.				
1,300 — 2,300 — 1,400 — 12,200 — 2,602 — 200 —	1. Besoldungen der Geistlichen 2. Besoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Pensionen) 6. Beitrag an die Besoldung des Bischofs 7. Theologische Prüsungskommission		1,300 2,300 1,400 9,500 2,602 250		309,400 1,300 2,300 1,400 9,500 2,602 200 326,702
	D. Chrifttatholifche Rirche.				
32,975 — 400 — 1,500 — 1,400 — 2,750 — 200 — 39,225 —	1. Befoldungen der Geiftlichen		400 1,500 1,400 2,750		33,525 400 1,500 1,400 2,750 200 39,775
1,681,364 — 331,152 — 39,225 —	A. Berwaltungskoften der Direktion B. Protestantische Kirche C. Kömischkatholische Kirche D. Christatholische Kirche	50 50	1,691,090 326,752 39,825	=	6,600 1,689,889 326,702 39,775 2,062,966
		8		P	
	VI. Unterriditswesen.				
	A. Berwaltungstoften der Direttion und	,	. *		
950 — 13,000 — 4,000 —	der Synode. 1. Besolbung des Sekretärs	8,000 8,000	10,000 950 21,000 4,000	_	8,500 36,150 10,000 950 13,000 4,000 72,600
	311,150 — 1,300 — 2,300 — 1,400 — 1,500 — 1,400 — 2,750 — 200 — 39,225 — 2,053,141 — 8,500 — 29,625 — 2,053,141 — 8,500 — 29,625 — 2,053,141 — 2,750 — 2,053,141 — 2,750 — 2,053,141 — 2,750 — 2,053,141 — 2,750 — 2,053,141 — 2,750 — 2,053,141 —	Poranisming sur oas gaint 1921.	1920. Poranschlag sür das Jahr 1921. Ginnahmen.	311,150	1920

Rechnung 1919.	3	Yoranshla 1920.	g	Poranschlag für das Jahr 1921.		h . Jusgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	ℛ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
-				Laufende Berwaltung.				
		ė		VI. Unterrichtswesen.				
				B. Confquie.				
613,360				1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	97,000	741,125		644,125
3,500 127,056 97,437 167,845	65 40	107,120	_	2. Penfionen	360 5,000	4,000 130,500 114,625 155,000		4,000 130,500 114,265 150,000
146,535 25,000 3,025	-	146,535 25,000	-	6. Mietzinse	_,	146,535 25,000		146,535 2 5,000
1,632 7,882 3,890	42 08 15			2. Medizinijāje Klinik				
1,432 574 3,256 2,915	95 37			5. Augenheilkunde		:	ti.	
3,202 2,700 4,757	90 — 20			9. Spgienisch-bakteriologisches Institut . 10. Pasteur-Institut 11. Organische Chemie		r		
7,867 8,630 1,739	11	,		12. Anorganische Chemie 13. Phyfitalisches Kabinett und tellurisches Observatorium 14. Mineralogische Sammlung	F			
1,447 4,219 836 1,248	65 80 10	64,500		15. Zoologifche Sammlung	23,300	120,000	_	96,700
1,556 1,431 773	65 05 20			19. Geographifches Inftitut	*			
$ \begin{array}{c} 290 \\ 3,789 \\ \hline 2,141 \end{array} $	25 —	я		22. Phyfitalchem. Biologie				
754 549 490	10 80 40			26. Tierzucht				
793 986 1,443	85	g.		29. Ambulatorifche Alinik				
783 17,771 5,132	50 72			33. Lehramtsschule				1016 105
1,245,138	77	1,213,780	_	Nebertrag	125,660	1,436,785	J. —	1,311,125

F	Rechnung	3	Yoran[h]la	ıg	Voranschlag für das Jahr 1921.	R o	h •	Rt	in.
	1919.		1920.		<i>3</i> 00 ւստրոյաց լու մո ս ջայւ 1321.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
	Fr.	R.	Fr.	₩.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					Laufende Berwaltung.				
			,		VI. Anterrichtswesen.		i i		
1,	245,138	77	1,213,780	_	B. Hochschule. Uebertrag	125,660	1,436,785	_	1,311,125
	62,894	48	57,750	_	9. Botanischer Garten: a. Betriebsrechnung	850 — . 2,000	49,190 12,410	} 7	58,750
	1,614 7,346	80 50	5,000 7,000	_	10. Tierspital	65,000 7,000	60,000 —	5,000 7,000	_
	28,357 50,043 <i>25,000</i>		31,960 39,500 <i>25,000</i>	_	a. Besolbungen	6,000 25,000	34,200 42,000 —	} -	45,200
	200,000 15,335	 45		_	a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute	_	200,000 19,500		200,000 19,500
	3,000 55,279 9,963 15,000 1,500	_	3,000 57,317 10,176 15,000 1,500		c. Beitrag an die Betriebskoften des Köntsgen-Institutes d. Amortisation der Bauvorschüffe e. Bergütung für Gebäudeunterhalt f. Betriebssonds des Lory-Legates 14. Beitrag an die Poliksinik des Jennerspitals	9,350 — — —	3,000 52,016 10,286 15,000 1,500	=	3,000 42,666 10,286 15,000 1,500
1		<u>03</u>	1,612,483			240,860	1,935,887		1,695,027
	•		·				,		
					C. Mittelfdulen.				
1,	129,000 529,573 ,492,267 16,496 100,671 16,559 2,500 — 420	95 - 90			1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag 2. Staatsbeiträge an Ghmnasien und Proghmnasien nasien 3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen 4. Inspektion 5. Pensionen sür Mittelschullehrer 6. Stipendien 7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte 8. Stellvertretung militärpslichtiger Lehrer 9. Beitrag an die Bersicherungskasse 10. Beiträge für Studienreisen sür Lehrer an Mittelschulen	30,700 3,000 	1,910,000 16,500 131,000	- - - - - - - - -	124,000 636,377 1,910,000 16,500 131,000 17,000 35,000 1,000 260,000
	319	-		_	11. Fortbildungsturfe		1,000		1,000
2	,287,808	05	3,256,961			33,700	3,166,577	6	8,132,877

Rechnung	3	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1921.	-	ı h ·		in.
1919.		1920.	gottinjung par our guije 1001.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. Ħ		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			0				
8			Laufende Berwaltung.				
			W. W. L		X.		
			VI. Unterrichtswesen.				1
			D. Primarfdulen.				
2,620,693	4 5	7,572,000	1. Anteil des Staates an den Lehrerbefol=		7,500,000		7,500,000
147,525	65	40,000 -	bungen	60,000	100,000		40,000
88,000	-	355,000 —	3. Leibgedinge und Benfionen	38,000	410,000		372,000
30,641	65	470,000	(Beiträge an erweiterte Oberschulen.) 4. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	130,000	600,000		470,000
14.962	- 85	. 15,000 -	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken .		30,000		30,000
60,000	-	60,000 —	6. Beiträge an Schulhausbauten	10,000	70,000		60,000
319,406	95	814,000 -	7. Mädchenarbeitsschulen	_	830,000		830,000
6,252 111,798	35	4,000 — 111,800 —	8. Turnunterricht	_	5,000 111,800		5,000 111,800
2,531		5,000	10. Abteilungsweiser Unterricht		5,000		5,000
6,495		10,000 —	11. Sandfertigkeitsunterricht für Anaben	_	10,000	_	10,000
62,166		63,000 —	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	_	63,000		63,000 50,000
43,199 44,139		50,000 — 112,000 —	13. Fortbildungsschule	_	50,000 112,000		112,000
2,063		5,700 —	15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen .		5,700		5,700
9,750	-	25,600	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale		00 000		33,200
			Kinder		3 3,200		33,200
57,572	80	87,000	a. Deffentliche Fortbildungsschulen und Kurse	_	117,000	ì	
8,000	_	6,900	b. Brivate Fortbildungsschulen und Kurse .		10,800	} —	110,700
450 13,668	_	500 16,000	c. Stipendien	18,000	900)	
21,000		45,000 -	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpenfionskaffe,	10,000	_		
		,	Beitrag		45,000		45,000
3,830	80	2,000 12,000	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer 20. Kommission betreffend die Naturalleistungen		2,000 4,000		2,000 4,000
3,646,811	25		20. Stommiffton betteffend die Austreumsfrungen	256,000			9,859,400
0,040,011	90	3,000,000		200,000	10,110,400		0,000,100
			E. Lehrerbildungsanstalten.	, ,	¥		÷
	Ť		1. Deutsches Lehrerseminar:				
			A. Unterseminar Hospiel. a. Berwaltung				
17,636	16	17,580 —	b. Unterricht		17,880	_	17,880
61,642	58	62,278 —	c. Rahrung		62,736	-	62,736
37,984 34,744	07	31,600 —	d. Berpflegung	100	38,000 34,000		37,900 34,000
13,880	4 0	20,000 — 14,425 —	f. Landwirtschaft	2,000	16,125		14,125
1,017	20		Betriebsergebnis	700		700	
166,904	21	145,883	g. Inventarveränderung	2,800	168,741	-	165,941
2,936 21,440	1 0	21,000	h. Koftgelber	21,000		21,000	_
142,528		124,883	•	23,800	168,741		144,941
172,020	쓰	147,000		20,000	100,141		
						(8)	
			1	l	· .		l '

1919.		Yoranshlag 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921.	R o Einnahmen.	•	Rei Cinnahmen.	
Fr.	R	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Anterrichtswesen. E. Lehrerbildungsanstalten.				
570 9,014 3,000 583 823 76,927 3,796 9,415	15 59 05	500 — 10,000 — 3,000 — 700 — 250 — 74,972 — 3,500 — 9,415 —	B. Oberseminar Bern. a. Berwaltung: 1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt 2. Beheizung, Beleuchtung, 2c 3. Abwart		500 10,400 3,000 700 250 75,116 3,500 9,415	= -	500 10,000 3,000 700 250 75,110 3,500 9,411
42,500 1,619 148,249	35	55,000 — 2,000 — 159,337 —	c. Mietzins		55,000 2,800 160,681		55,000 2,800 160,28
11,291 52,811 21,624 16,891 102,618 970	24 20 55 29	11,260 — 52,922 — 19,975 — 12,000 — 96,157 —	2. Seminar Pruntrut. a. Berwaltung		12,260 53,922 21,600 15,000 102,782	<u>-</u>	12,26 53,92 21,60 15,00 102,78
9,655 13,933 105,925		7,990 — 14,170 — 102,337 —	f. Roftgelber		13,390 116,172		13,39 105,81
11,800 17,543 8,689 4,551 6,350	19 67 75	12,070 — 16,240 — 9,000 — 5,450 — 6,300 —	3. Seminar Thun. a. Berwaltung		12,850 16,150 9,500 4,850 6,500		12,85 16,15 9,50 4,85 6,50
48,934 412 5,730 2,000 40,792	50 —	49,060 — 5,200 — 2,000 — 41,860 —	Betriebsergebnis f. Inventarveränderung g. Koftgelber	5,990 2,000 7,990	49,850 - - - 49,850	5,990 2,000	49,85
1 0,102	10	11,000 -		1,000	49,09U		41,00

Rechnun 1919.	g	Poranshlag 1920.	Voranschlag für das Zahr 1921.	R o Cinnahmen.	h . Ausgaben.	K e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	Я.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.		r	g.	
			VI. Unterrichtswesen.		•		
			E. Lehrerbildungsanstalten.	*			
9,469 35,692 24,714 21,199 11,880 1,893 104,850 385 13,970 90,495	60 80 73 85 88 47	10,440 — 34,830 — 23,000 — 13,000 — 11,880 — 1,000 — 94,150 — — 13,347 — 80,803 —	4. Seminar Delsberg. a. Verwaltung . b. Unterricht c. Nahrung d. Verpslegung e. Mietzins f. Garten und Hühnerhof Retriebsergebnis g. Inventarveränderung . h. Kostgelder .	25 500 525 13,510 14.035	11,000 37,130 24,025 15,000 11,880 1,500 100,535	 13,510	11,000 37,130 24,000 15,000 11,880 1,000 100,010 — 86,500
8,010 850 — 8,860		10,400 — 1,000 — 6,600 — 18,000 —	5. Wiederholungskurse und Pensionen. a. Seminarlehrer-Pensionen b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse c. Beitrag an die Echrerversicherungskasse	- - - - -	12,670 1,000 6,600 20,270		12,670 1,000 6,600 20,270
11,000 11,000	_	11,000 — 11,000 —	6. Schweizerische Schulausstellung		11,000 11.000		11,000 11,000
60,000	-	60,000 —	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J.	**	Y		ş
60,000	_ _	60,000 —	2. c.)	60,000 60,000		60,000 60,000	
				,			

Rechnur 1919.	ıg	Poranshla 1920.	ag	Poranschlag für das Jahr 1921.	-	h . Ausgaben.		i u - Jusgaben
Fr.	R .	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		,		Laufende Berwaltung.				e.
				VI. Unterriditswesen.				,
				E. Lehrerbildungsanftalten.				
142,528 148,249		124,883 159,337		1. Deutsches Lehrerseminar: A. Unterseminar Hoswil B. Oberseminar Bern	23,800 400	168,741 160,681		144,94 160,28
290,777 105,925 40,792 90,495	39 19	284,220 102,337 41,860 80,803		2. Seminar Pruntrut	24,200 10,360 7,990 14,035	329,422 116,172 49,850 100,535	_ _	305,22 105,81 41,86 86,50
527,990 8,860 11,000	74 _	509,220 18,000 11,000		5. Wiederholungskurse und Pensionen . 6. Schulausstellung, Beitrag	56,585 —	595,979 20,270 11,000	_ 	539,39 20,27 11,00
60,000 487,850		60,000 478,220		7. Beitrag aus der Bundessubvention .	60,000 116,585	627,249	60,000	510,66
				F. Zaubflummenanftalten.				
9,213 19,631 46,247 27,848 7,485 1 037 986	08 04 55 — 75	9,215 20,550 38,300 21,500 7,485 1,000 1,000		1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee. a. Berwaltung. b. Unterricht c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft h. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	12,000 4,900	9,400 21,600 41,500 24,200 7,485 11,000 3,900 1,400		9,40 21,60 41,50 24,20 7,48 — — —
26,685	20 70	96,450 25,000		Betriebsergebnis i. Inventarveränderung	16,900 25,000	120,485		103,58
81.721	<u>68</u>	71,450	=		41,900	120,485	_	78,58
11,250 11,250		11,250 11,250		2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates		11,250 11,250		11,25 11,2 5
2,821 2,821		2,800 - 2,800 -		3. Taubstummen=Substitutionssonds. Zinsertrag	2,900 2,900		2,900 2,900	

Rechnung 1919.	Poranshla 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921,	1 -	h . Insgaben.		in . Jusgaben.
Fr. N.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VI. Unterrichtswesen.			v	
81,721 68 11,250 — 2,821 25 90,149 83	71,450 11,250 2,800 79,900	F. Taubstummenanstalten. 1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	41,900 2,900 44,800	120,485 11,250 — 131,735		78,585 11,250 — 86,935
22,045 — 3,000 — 4,300 — 1,088 — 300 — 6,379 30 — 5,000 — 21,322 40 7,500 — 77,334 70	22,000 3,000 4,300 1,214 300 3,600 2,800 13,000 600 37,400	G. Runst. 1. Historisches Museum, Beitrag 2. Kunstmuseum, Beitrag 3. Atademische Kunstsamslung, Beitrag 4. Musitschule, Beitrag 5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge 6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag 7. Erhaltung von Kunstaltertümern 8. "Bärndütsch", Beitrag 9. Stadttheater Bern, Beitrag 10. Alpines Museum, Beitrag 11. Historisches Museum, Erweiterung 12. Kelies Simon, Ankaus, Amortisation.) (Kunsthalle Bern, Beitrag, II. Kate.)		22,000 3,000 3,000 4,300 1,214 300 3,600 2,800 22,500 600 37,400		22,000 3,000 3,000 4,300 1,214 300 3,600 2,800 22,500 600 37,400
517,330 05 159,358 35 197,617 50 1,340 95 535,581 95 58,170 10 17,628 65 2,874 35 3,796 53 2,460 — 1,695 26 10,488 32 38,943 11	248,530 223,050 1,000 494,390 71,830 19,250 1,460 6,275 2,500 2,600	H. Lehrmittel-Berlag. 1. Lehrmittel. a. Borräte auf 1. Januar b. Erstellungskosten von Lehrmitteln c. Erlös von Lehrmitteln d. Gratisezemplare e. Vorräte auf 31. Dezember 2. Betriebskosten. a. Besoldungen b. Arbeitslöhne c. Magazin= und Bureaukosten d. Mietzins e. Frachten und Porti f. Zins des Betriebskapitals	290,840 647,610 938,450 — — — — 1,500 —	494,390 355,260 — 1,500 — 851,150 — 19,250 1,460 6,290 2,500 4,500 10,500 —	290,840 647,610 87,300	494,390 355,260 1,500 1,500 1,460 6,290 2,500 3,000 10,500 43,000

Rechnun 1919.	g	Poranshla 1920.	ag	Poranschlag für das Jahr 1921.	R s Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	1
Fr.	ℛ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.			#1	
				VI. Unterrichtswesen.	1 "	a.	e	
				H. Lehrmittel-Berlag.				
10,035		9,000	_	3. Ertragsverwendung. a. Amtliches Schulblatt, Koften b. Einlage in die Referbe		12,000		12,000
6,191 16,226		$\frac{22,545}{31,545}$		b. Cintage in the Refertoe		32,300 44,300		32,300 44,300
10,440	00	91,919	_			##,UUU		T1,000
55,170	10			1. Lehrmittel	938,450	851,150		
38,943 16,226	99		_	Retriehgertrag	1,500 939,950	44,500 895,650	44,300	43,000
16,226	99	31,545	_	3. Ertragsverwendung	939,950	44,300 939,950		44,300
	_		_	, '	338,330	300,000		
			-					
				J. Bundessubvention für die Primarschule.			a	
387,526	20	387,526	_	1. Beitrag bes Bunbes	387,526		387,526	
130,000	-	130,000		2. Verwendung : a. Lehrerversicherungskasse, Beitrag an die Mehrkosten (VI. D. 4)	_	130,000		130,000
38,000 60,000		38,000 60,000	_	b. Zuschüffe an Leibgedinge und Penfionen c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten		38,000	—	38,000
10,000		10,000		(VI. E. 7.)		60,000 10,000		60,000 10,000
61,861	20	60,000	_	e. Beiträge an belaftete Gemeinden (VI. D. 2)		60,000		60,000
88,922	4 U	89,526	_	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Ap. auf den Primarschüler		89,526		89,526
_					387,526	387,526		
		9	¥					
		i.		K. Betampfung des Altoholismus*).				
<i>1,335</i> 1,335		<i>1,335</i> 1,335	_	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	1,335	 1,335	1,335	1,335
			_	- , ·	1,335	1,335		
· .				4				
(NC (M)		9	14					1.0
							,	
				*) Bibe aud VI. D. 17. d.				

Rechnung 1919.	1	Poranshla 1920.	g	Voranschlag für das Jahr 1921.		h · Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in . Insgaben.
Fr.	¥.	Fr.	R .	Laufende Berwaltung. VI. Anterrichtswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
74,655 8 1,655,781 0 2,287,808 0 3,646,811 3 487,850 0 90,149 8 77,334 0 — — 8,320,391	03 05 35 74 83 70	1,612,483 - 3,256,961 - 9,860,500 - 478,220 - 79,900 - 91,214 - —		A. Berwaltungstosten der Direktion n. der Synode B. Hochiqule	33,700	1,935,887 3,166,577 10,115,400 627,249 131,735 100,714 939,950 387,526 1,335		72,600 1,695,027 3,132,877 9,859,400 510,664 86,935 100,714 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
				VII. Gemeindewesen. A. Berwaltungskoften der Direktion des Gemeindewesens.	8			•
8,500 - 10,100 - 11,304 6 1,130 - 20,514 8 51,549 4	30	8,500 - 10,500 - 4,000 - 1,400 - 24,400 -		1. Besoldung des Sekretärs	_ 	8,500 11,833 4,000 1,400 25,733		8,500 11,833 4,000 1,400 25,733
,				VIII. Armenwesen. A. Berwaltungstoften der Direttion des		1		
17,000 - 48,385 8 14,580 1 950 - 80,915 4	15	17,000 - 48,200 - 11,000 - 950 - 77,150 -		1. Besoldungen der Beamten		17,000 52,375 12,000 950 82,325		17,000 52,375 12,000 950 82,325

Rechun 1919		Yoranshli 1920.	ag	Voranschlag für das Jahr 1921.	R s Cinnahmen.			i n . Ansgaben.
Fr.	9 ₹.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				VIII. Armenwesen.				
				B. Rommiffion und Jufpettoren.	,			
44	50	400	_	1. Rantonale Armenkommission	_	400		400
18,00 10,72		17,000 10,000	_	a. Besoldungen		23,000 14,000		23,000 14,000
90) —	900	_	c. Mietzins		; 900		900
23,33	_!		=	3. Rreiß-Armeninspektoren		27,000		27,000
53,40	3 73	55,300	=			65,300		65,300
908,36 663,00 740,41 200,00	1 29 1 59 2 52 0 —	640,000		C. Armenpflege. 1. Beiträge an Gemeinden: a. Beiträge für dauernd Unterstützte. b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte. 2. Auswärtige Armenpslege: a. Unterstützungen außer Kanton. b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G. 3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden	- - - -	1,750,000 900,000 650,000 750,000 200,000 4,250,000	_ _ 	1,750,000 900,000 650,000 750,000 200,000 4,250,000
12,00 10,37	<u> </u>)		D. Bezirks- und Gemeinde-Verpstegungs- anstalten, Beiträge. (1. Oberländische Anstalt in Uzigen) (2. Seeländische Anstalt in Worben)				
10,75 8,60 10,17 11,42 7,00 13,42	0 0 5 0	85,000		3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg	—	85,000	_	85,000
83,75		85,000			_	85,000		85,000
							,	

Rechnung	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1921.		h		in.
1919.	1920.	g the graph of the	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. A.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
u		VIII. Armenwesen.				
		E. Bezirts. und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.			le	
2,500 — 3,500 — 3,500 — 6,000 — 2,500 — 5,000 — 4,000 — 2,500 — 7,000 —	2,500 — 3,500 — 6,000 — 2,500 — 4,000 — 2,500 — 7,000 —	1. Waisenhaus in Saignelégier 2. Waisenhaus in Pruntrut 3. Waisenhaus in Courtelarh 4. Waisenhäuser in Delsberg 5. Waisenhaus in Reconvilier 6. Erziehungsanstalt in Oberbipp 7. Erziehungsanstalt in Enggistein 8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli 9. Anstalt für schwachfinnige Kinder in Burg=	- - - - - -	2,500 3,500 3,500 6,000 2,500 5,000 4,000 2,500	11111	2,500 3,500 3,500 6,000 2,500 4,000 2,500
7,000 -	7,000 —	dorf	_	10,000	_	10,000
<u> </u>	43,500 —	burg		5,000 54,500		5,000 54,500
9,408 90 7,432 45 28,141 53 19,006 66 5,210 — 27,734 08 41,465 46 465 70 12,885 — 29,046 16	45,400 —	F. Kantonale Erziehungsanstalten. 1. Landorf. a. Berwaltung	 44,700 44,700 20,000 64,700	7,800 8,300 24,070 16,800 5,330 27,800 90,100 		7,800 8,300 24,070 16,800 5,330 — 45,400 — 27,400
8,016 67 9,033 10 29,032 19 14,588 90 4,835 — 22,762 36 42,743 50 2,990 —	7,670 — 8,650 — 24,500 — 13,015 — 4,835 — 15,300 — 43,370 —	2. Aarwangen. a. Berwaltung b. Unterricht c. Rahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Candwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung	1,200 31,650 32,850	7,850 10,300 24,500 14,215 4,835 16,350 78,050		7,850 10,300 24,500 13,015 4,835 ————————————————————————————————————
12,097 50 33,636 —	<u> </u>	h. Kostgelber	18,300 51,150	1,800 79,850	16,500 —	28,700

Rechnung 1919.	3	Yoranshlag 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921.		h . Ausgaben.	R e Ciunahmen.	i n . Ansgaben
Fr.	R .	Fr. R	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VIII. Armenwesen.				
			F. Rantonale Erziehungsauftalten.				
6,880 5,503 24,338 9,317 3,792 21,068 28,763 1,325 9,995 20,093	33 16 30 50 78 29 50 —	7,650 — 5,800 — 22,000 — 7,000 — 3,785 — 12,385 — 8,400 — 25,450 —	3. Erlach. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzinse f. Candwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelber	300 1,500 43,285 45,085 13,200 58,285	7,650 5,800 22,300 8,500 3,785 30,900 78,935 1,200 80,135	12,385 — 12,000	7,655 5,800 22,000 7,000 3,785 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
8,254 9,194 28,592 13,078 4,660 22,113 41,666 4,057 9,797 35,925	87 31 15 	7,675 — 8,200 — 23,500 — 13,000 — 4,660 — 15,160 — 41,875 — 9,460 — 32,415 —	4. Kehrfaß. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Landwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelber	1,100 1,100 37,160 38,260 15,000 53,260	8,050 9,125 24,600 13,000 4,660 22,000 81,435 — 1,500	15,160 — ——————————————————————————————————	8,050 9,128 23,500 13,000 4,660 — 43,178 — 29,678
6,536 7,271 26,481 17,995 4,375 22,916 39,742 1,310 13,840 24,592	61 18 10 50 - 42 97 20	5,860 — 6,700 — 23,000 — 14,000 — 4,400 — 15,460 — 38,500 — 10,000 —	5. Brüttelen. a. Berwaltung b. Unterricht c. Rahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Landwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Koftgelber	200 200 37,460 37,660 15,000 52,660	6,035 6,915 23,200 14,000 4,400 22,000 76,550 1,500 78,050		6,03 6,91 23,00 14,00 4,40 — 38,89 — 25,39
			,		*.,		

Rechnung 1919.	Yoranshlag 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921.	R o Cinnahmen.	•	· ·	in . Ausgaben.
Fr. A.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VIII. Armenwesen.	i.	2 2		
2	,	F. Rantonale Erziehungsanstalten.		# N		
8,954 75 8,285 84 93,281 93 16,284 67 4,385 — 39 54,477 80 1,249 35 11,335 — 44,392 15	8,300 — 30,000 — 12,015 — 4,385 — 8,900 — 55,300 — 10,800 —	6. Sonviller. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpstegung e. Mietzins f. Landwirtschaft g. Inventarveränderung h. Kostgelber	180 - 41,650 41,830 - 15,000 56,830	9,500 8,950 30,180 12,015 4,385 32,750 97,780 - 1,500 99,280	8,900 — 13,500	9,500 8,950 30,000 12,015 4,385 — 55,950 — 42,450
7,707 80 4,843 20 12,531 45 6,473 25 2,810 — 6,365 15	5,400 — 10,500 — 6,000 — 2,810 —	7. Lovereffe. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Landwirtschaft		7,480 5,400 10,500 6,000 2,810 5,120		7,480 5,400 10,500 6,000 2,810
28,000 55 144 7,025 — 21,119 55	29,650 — 5,400 —	Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Rostgelder	7,660 9,000 16,660	37,310 -900 38,210		29,650 — — 21,550
29,046 33,636 20,093 35,925 24,592 77 44,392 21,119 55 208,806 07	32,400 — 32,570 — 25,450 — 32,415 — 28,500 — 44,500 — 24,250 —	1. Landorf	64,700 51,150 58,285 53,260 52,660 56,830 16,660 353,545	92,100 79,850 80,135 82,935 78,050 99,280 38,210 550,560		27,400 28,700 21,850 29,675 25,390 42,450 21,550

Rechnung 1919.	3	Poranshlag 1920.	g	Poranschlag für das Jahr 1921.	R s Cinnahmen.	-	R e Cinnahmen.	
Fr.	Я.	Fr. {	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
·				VIII. Armenwefen.				
				G. Berfciedene Unterftügungen.				
39,993 41,016 5,000 20,000	65 — —	25,000 - 5,000 - 20,000 -		 Beruföstipendien Berpslegung franker Kantonösremder Beiträge an Hülfögesellschaften im Auslande Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse 	 	40,000 40,000 5,000 20,000	<u>-</u>	40,000 40,000 5,000 20,000
106,009	<u>85</u>	85,000	_			105,000		105,000
32,278				H. Betämpfung des Altoholismus. 1. Zujchuß aus dem Alkoholzehntel	36,200	_	36,200	,
32,278	15 —	36,200	_	2. Bekampfung bes Alkoholismus	36,200	36,200 36,200		36 ,2 00
				J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Ginrichtungen.		*		
76,377 76,377	=	- 		1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten				
		*						1
							,	

Rechnung Voranschlo 1919. 1920.		Yoranshla 1920.	g	Poranschlag für das Jahr 1921.	_	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n • Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	₩.	Laufende Vertvaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				VIII. Armenwesen.	5			
80,915 53,406 4,266,540 83,750 43,500 208,806 106,009 —	73 26 — 07	55,300 3,870,000 85,000 43,500 220,085		A. Berwaltungskosten der Direktion		82,325 65,300 4,250,000 85,000 54,500 550,560 105,000 36,200		82,325 65,300 4,250,000 85,000 54,500 197,015 105,000
4,842,928	<u>36</u>	4,436,035	_		389,745	5,228,885		4,839,140
				IX.a Polkswirtsdjaft.				
				A. Berwaltungskosten der Direktion des Innern.				
8,500 27,465 6,278 2,045	 35 	8,500 26,500 6,600 2,045	_	1. Besoldung des Sekretärs		8,500 27,675 6,600 2,045	_	8,500 27,675 6,600 2,045
44,288	35	43,645				44,820		44,820
					ē.			
9,000 10,500 5,498 470 1,996 — 2,998	07 90	2,500 —	<u>-</u>	B. Statifit. 1. Besoldung des Borstehers		9,000 10,125 12,000 470 5,000 11,000	=	9,000 10,125 12,000 470 5,000 11,000
30,463			_			47,595		47,595
,						-		3

Rechnung Yoranschlag 1919. 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.	F s Cinnahmen.		R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr. N.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.			·	
		C. Sandel und Gewerbe.				
9,991 65 8,265 — 311,661 60 23,886 — 16,000 — 2,398 60 9,784 90 1,540 — 25,000 — 2,000 — 5,000 — 2,000 — 79,131 09 2,379 90 100,000 — 617,328 74	10,000 — 345,000 — 23,000 — 16,000 — 2,000 —	1. Förberung von Handel und Gewerbe im allgemeinen 2. Gewerbliche Stipendien 3. Fach= und Gewerbeschulen 4. Kantonales Gewerbemuseum 5. Handonales Gewerbemuseum 6. Handonales Gewerbemuseum 7. Hespeldungen der Beamten 8. Sizungsgelder und Reiseentschädigungen 8. Bureau= und Reisekosten, Publikationen 9. Mietzinse 1. Hespeldungen der Angestellten 1. Expoldungen der Kotelindustrie, Beitrag 1. Lehrlingswesen 1. Answeiterinnenschaftschafte, Beitrag, Amortisiation 1. Oberländische Hilfskasse, Anspektion 1. Oberländische Hilfskasse, Beitrag, Amortisiation 1. Expoldungen der Kotelindustrie, Beitrag 1. Expoldungen der Kotelindustrie 1. E	3,000 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	10,000 12,000 422,000 23,000 16,500 10,000 15,307 7,540 25,000 5,000 2,000 80,000 2,500 50,000 683,347		10,000 12,000 422,000 23,000 16,500 2,500 10,000 15,307 4,540 25,000 5,000 2,000 70,000 2,500 50,000 670,347
		D. Technitum Burgdorf.				
161,561 — 8,246 82 1,093 — 7,822 62 24,563 45 5,970 60 28,420 — 237,677 49 23,585 44,357 52,600 — 3,750 — 120,885 09	157,500 — 10,800 — 1,300 — 6,300 — 16,200 — 5,800 — 28,420 — 226,320 — 42,335 — 52,400 — 4,000 — 117,085 —	1. Unterricht: a. Lehrerbefoldungen b. Lehrmittel 2. Verwaltung: a. Auffichts= und Prüfungskommission b. Bureau= und Reisekosten c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung d. Abwart 3. Berzinsung des Baukapitals 4. Mietzins 5. Schulgelder 6. Beitrag der Gemeinde Burgdorf 7. Beitrag des Bundes 8. Stipendien		157,500 12,000 1,300 7,600 24,800 5,800 28,420 237,420 — 4,000 241,420	 18,500 44,975 55,575	157,500 12,000 1,300 7,600 24,800 5,800 28,420 237,420 — — 4,000 122,370

No. Rechnung 1919.	3	Yoranshlag 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921.		j		in.	
Raufende Bertvaltung.	1919.		1920.		Einnagmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
210,728 30 203,670 20,883 05 28,425 28,405 28,405 28,405 28,405 28,405 28,405 28,405 28,600 28,100 28,600 28	Fr.	₩.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
210,728 30 203,670				IX.a Polkswirtschaft.				
210,728 80 203,670 204,600 204,600 204,600 34,892 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 34,392 3				E. Tegnitum Biel.				
1. Unierricht:	20,883 1,948 4,100 9,589 19,357 6,800 236 13,420 287,062 17,324 26,813 1,061 1,496 53,869 64,257 800	05 	28,425 — 1,900 — 2,400 — 6,550 — 18,078 — 5,110 — 670 — 14,500 — 281,303 — 16,000 — 23,500 — 1,000 — 1,800 — 53,320 — 64,545 — 1,400 —	1. Unterricht: a. Lehrerbefoldungen b. Lehrmittel 2. Berwaltung: a. Auffichts= und Fachkommissionen b. Besoldungen c. Bureau= und Reisekosten d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung e. Abwarte 3. Uhrenbeobachtungsbureau 4. Mietzins Betriebsergebnis 5. Schulgelber 6. Erlös aus Arbeiten 7. Berschiedenes 8. Kapitalzinse 9. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel 10. Bundesbeitrag		34,892 2,850 2,400 8,350 18,598 5,350 1,680 14,500 293,220 — — — — — — — — — — — — — — — — — —		204,600 34,392 2,850 2,400 7,350 18,598 5,350 680 14,500 290,720 — — — — 1,400 126,590
	80 300 1,835 3,280 1,050 2,400 47,322 400 9,893 14,840 400	20 — — — 30 — 80 80	120 — 1,200 — 1,300 — 2,335 — 900 — 2,400 — 48,270 — 500 — 10,050 — 15,223 — 300 —	1. Unterricht: a. Lehrerbefoldungen b. Lehrmittel 2. Verwaltung: a. Auffichts= und Prüfungskommission b. Besoldungen c. Bureau= und Reisekosten d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung e. Übwarte 3. Mietzins Betriebsergebnis 4. Schulgelber und Verschiedenes 5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel 6. Beitrag der Bundesbahnen	 500 9,475 14,215	180 1,200 1,400 2,445 900 2,400 45,540 — 400		180 1,200 1,400 2,445 900 2,400 45,540 ————————————————————————————————————

Rechnung 1919.	Pı	oranschlag 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921.	R s Cinnahmen.	•	K e Cinnahmen.	7
	<u> </u>			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Fr. R		Fr. H.	Laufende Berwaltung.	ŋ	9	9	0
4 1			IX.ª Volkswirtschaft.			d	
			E. Tegnitum Biel. c. Postschule. 1. Unterricht:		,		
21,056 58	5	21,875 — 335 —	a. Lehrérbefoldungen	_	13,375 335		13, 37 5 3 3 5
70 40 300 –	-	120 — 1,200 —	a. Entschädigung an Rommission und Experten	_	120 1,200		120 1,200
1,835 3,280 1,050	-	1,300 — 2,335 — 900 — 1,650 —	c. Bureau= und Reisekosten d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung e. Übwarte	 	1,400 2,445 900 1,650	_	1,400 2,445 900 1,650
1,650 — 29,299 76 150 — 6,509 66 7,971 — 400 —	-	29,715 — 250 — 6,595 — 8,033 — 300 —	Betriebsergebnis 4. Schulgelber	250 4,620 5,665	21,425 ————————————————————————————————————	250 4,620 5,665	21,425 — — — — — 300
15,069	5	15,137 —	7. Supemblen	10,535	21,725		11,190
123,039 9 22,587 7 15,069 1	0 5	22,538 — 22,797 — 15,137 —	a. Technikum	168,030 24,190 10,535 202,755	294,620 45,940 21,725 362,285	_	126,590 21,750 11,190 159,530
160,696 8	<u> </u> -	60,472	,	202,199	302,200		199,990
2,000 - 514 3 6,700 - 1,000 - 400 -	0	2,000 — 1,000 — 8,000 — 1,000 — 1,000 —	F. Waß und Gewicht. 1. Befoldung des Inspektors	200	2,000 1,000 8,000 1,700 400	<u> </u>	2,000 1,000 8,000 1,500 400
10,614	0	13,000		200		-	12,900
			G. Lebensmittelpolizei. 1. Chemisches Laboratorium:		0.500		0.500
9,500 - 24,300 -	-	9,500 25,085	a. Befoldung des Kantonschemikers b. Befoldungen der Affikenten, des Labo- ratoriumsgehülfen und des Abwarts .		9,500 25,550		.9,500 25,550
4,375 - 6,499 6 8,838 6		4,375 — 6,500 — 7,000 —	c. Mietzins. d. Chemitalien, Literatur, Beleuchtung 2c. e. Rückerstattungen von Analysekosten		4,375 7,500		4,375 7,500
35,836	2	38,460 -	Nebertrag	8,000	46,925		38,925
;					z c		

Rechnun 1919.	g	Yoranshla 1920.	3	Voranschlag für das Zahr 1921.	R 1 Cinnahmen.	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	R.	Quesansa Manturattura	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				IX.ª Volkswirtschaft.	z.	9		
				G. Lebensmittelpolizei.				
35,836	62	38,460	-	Nebertrag	8,000	46,925		38,925
29,375		29,500 -	-	2. Nachschauen: a. Besoldungen der Experten		29,625		29,625
13,733	22 —	16,000 - 1,500 -		b. Reisevergütungen		16,000 1,500		16,000 1,500
38 <i>37,577</i>	 25	540 - 40,541 -		3. Bureau= und Druckfosten	 41,312	650	— 41,312	650
41,405		45,459		,	49,312	94,700		45,388
			ľ					
			İ	H. Befämpfung des Alfoholismus.				
30,000 22,950		25,000 -		1. Beitrag aus dem Alfoholzehntel	30,000		30,000	_
6,275	_	,	۱	3. Beiträge an Trinkerheilanftalten und Roft-		¥		
		25,000 -	-	geldbeiträge zur Unterbringung von unver- möglichen Trinkern	_	30,000		30,000
775	-			4. Pramien an Wirte, welche keinen Schnaps	×	8		а
	_]`		30,000	30,000	i—	
						*		
8,000		10,000	_	J. Feuerpolizei. 1. Feuerpolizei		10,000		10,000
2,752	15	2,500	-	1. Feuerpolizei		2,500		2,500
10,752	<u>15</u>	12,500	4			12,500		12,500
			i v					
						e e		
44,288 30,463		43,645 - 28,470 -		A. Berwaltungskoften der Direktion	_	44,820 47,595	_	44,820 47,595
617,328 120,885	74	573,905 - 117,085 -	_	C. Sandel und Gewerbe	13,000 119,050	683,347 241,420	_	670,347 122,370
160,696	80	160,472	- 1	E. Tednifum Biel	202,755	362,285		159,530
10,614 41,405		13,000 - 45,459 -	-	F. Maß und Gewicht	200 4 9,312	13,100 9 4, 700	_	12,900 45,388
10,752	 15	12,500	_	H. Befämpfung des Altoholismus	30,000	30,000 12,500	_ :	
1,036,434	4 9	994,536 -			414,317	1,529,767		1,115,450
							2	
		*		e e e e e e e e e e e e e e e e e e e				
					Ī.			

Rechnung 1919.	3	Poranschlag 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921.		h . Ausgaben.		i u . Ausgoben.
Fr.	ℛ .	Fr. F		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.	,			
			IX.b Gefundheitswefen.				
			A. Berwaltungstoffen.				
4,622 5,500 5,267 800 16,189	_ 30 _	6,000 - 15,000 - 5,500 - 2,300 - 1,200 - 30,000 -	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen 2. Besolbungen der Beamten 3. Besolbung des Angestellten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse	_	6,000 15,000 5,500 2,300 1,200 30,000	_ 	6,000 15,000 5,500 2,300 1,200 30,000
13,667 1,477 525 223,032 17,000 48,539 280,000 60,000	30 	3,500 - 350 - 280,000 - 20,000 - 55,000 - 280,000 - 65,000 - -	B. Gesundheitswesen im allgemeinen. 1. Allgemeine Sanitätsvorkehren		6,000 3,500 350 328,500 20,000 55,000 280,000 65,000 500,000	- - - - - -	6,000 3,500 350 305,500 20,000 55,000 280,000 65,000 500,000
643,190	85	709,850 –		23,000	1,258,350		1,235,350
55,233 8,851 125,380 111,308	63	54,100 9,500 116,000 100,000	C. Frauenspital. 1. Berwaltung	- - -	59,000 9,500 125,000 112,000	_	59,000 9,500 125,000 112,000
2,657 32,080 335,510		2,500 – 32,080 –	5. Gynäkologijche Poliklinik		2,500 32,080 340,080	_	2,500 32,080 340,080
75,933 9,235 4,600 1,089	_ _ 60	70,000 - 6,600 - 3,400 -	7. Koftgelber von Pfleglingen	76,000 9,350 4,650	340,000	76,000 9,350 4,650	
244,653	<u>23</u>	234,180		90,000	340,080		250,080
,					5	8 2	

Rechnung 1919.	g	Yoranshlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		h , Ausgaben.		i n . Insgaben.
Fr.	R.	Fr. {	٤.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				IX. ^b Gesundheitswesen.	, ,			
2,125 176	65 —	2,500 - 300 -	-] - 2	D. Sebammenturfe. 1. Kost= und Reiseentschädigungen		2,500 300	_	2,500 300
2,301	<u>65</u>	2,800 -		E. Irrenanstalt Balbau.		2,800	ā —	2,800
330,832 3,427 634,316 435,964 56,975 19,008 69,745 1,372,762 74,598 799,270 32,685 615,404	16 33 23 05 05 18 25 20 60	2,700 -500,000 -270,000 -57,340 -25,000 -50,000 -1,090,040 -	- 2 - 4 - 5 - 7	1. Berwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Rahrung 4. Berpslegung 5. Mietzinse 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung 9. Kostgelber 1. Beitrag des Waldausonds	9,200 - 59,200 7,000 2,500 105,400 190,800 374,100 - 1,000,000 70,000 1,444,100	2,700 639,100 407,000 59,540 80,400 140,800 1,682,740 —		344,000 2,700 579,900 400,000 57,040 — — 1,308,640 — — 238,640
296,381 1,342 529,857 400,370 119,010 28,258 70,610 1,248,094 13,933 506,453	85 50 50 -35 19 01 -15	299,400 — 2,500 — 450,000 — 220,000 — 119,700 — 50,000 — 1,031,600 — 470,000 — 561,600 —	2 3 4 5 6 7	F. Jerenanstalt Münsingen. 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Rahrung 4. Berpslegung 5. Mietzins 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft 8. Inventarveränderung 9. Kostgelder		303,200 2,500 567,000 400,000 119,700 80,000 125,500 1,597,900 244,000 1,841,900	21,500 50,000 — — 696,000	303,200 2,500 520,000 400,000 119,700 — — 1,273,900 — — 577,900
•							,	

Rechnun 1919.	3	Poranshlag 1920.	Poranschlag für das Jahr 1921.		h . Ausgaben.		i n . Ausgaben.
Fr.	ે.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.			8	
			IX.b Gefundheitswesen.				
			G. Frrenanstalt Bellelay.	2			N G
121,358 1,537 236,304 196,077 24,163 20,256 67,103	20 94 44 50 14	126,920 — 1,700 — 180,000 — 100,000 — 24,410 — 15,200 — 26,100 —	1. Berwaltung	_	130,000 1,700 234,000 195,000 24,165 54,800 113,900	_ _ _	130,000 1,700 234,000 195,000 24,165
492,081 88,051	84		Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung	210,000	753,565 —		543,565 —
222,962 357,171		225,000 — 166,730 —	9. Koftgelber	299,665 509,665		299,665 —	<u>-</u> 243,900
16,189 643,190 244,653 2,301 615,404 755,573 357,171 2,634,485	85 23 65 85 86 13	709,850 — 234,180 — 2,800 — 260,040 — 561,600 — 166,730 —	A. Berwaltung	90,000 1,444,100 1,264,000 509,665	1,841,900	1 1 1 1 1	30,000 1,235,350 250,080 2,800 238,640 577,900 243,900 2,578,670
	T.						

Rechnung 1919.	g	Poranshlag 1920.	Voranschlag für das Zahr 1921.	R 1 Cinnahmen.	h . Ausgaben.	K e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		٠	Laufende Verwaltung.			t.	
			X. Bau- und Eifenbahnwefen.			s	
			A. Berwaltungskoften der zentralen Bau- berwaltung.		1	ь	
38,093 38,211 18,397 3,880	- 49 -	40,925 — 15,000 — 4,000 —	1. Befoldungen der Beamten	3.700	44,375 44,125 20,300 4,000	_	39,375 40,425 19,000 4,000
98,581	74	99,300		10,000	112,800		102,800
			B. Areisverwaltung.	·		N	
31,618 36,249 15,554 1,605	25 64 —	15,000 — 1,720 —	Besolbungen ber Kreisoberingenieure Besolbungen ber Angestellten	_	41,000 60,500 20,000 2,260	_	41,000 60,500 20,000 2,260
85,026	<u>89</u>	82,985			123,760		123,760
			C. Unterhalt der Staatsgebäude.	a			v
254,998 119,999 578	95 05	100,000 — 7,000 —	1. Amtögebäude		300,000 100,000 7,000	_	300,000 100,000 7,000
6,525 24,928	10	30,000 —	4. Deffentliche Plage		3,000 30,000	_	3,000 30,000
407,030	<u>20</u>	440,000			440,000		440,000
			D. Reue Sochbauten.	,	,		
350,000 90,000	65	250,000 — 90,000 —	1. Neu= und Umbauten, ohne Irrenanstalten	_	250,000 90,000	_	250,000 90,000
130,398 130,398	55 55	100,000 -	2. Amortifation	100,000	100,000	*	
440,000			, the Occomplings,	100,000	440,000		340,000
						*	
						. ,	
			ē				

Rechnun 1919.	g	Poranshla 1920.	ag	Voranschlag für das Jahr 1921.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in . Ausgaben.
Fr.	₩.	Fr.	R .		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		9		Laufende Berwaltung.	,	,		j.
				X. Bau- und Eisenbahnwesen.				
1,609,538		,		1. Wegmeisterbesoldungen		1,680,000		1,680,000
619,912 40,000 289,557 18,378	 65	40,000 150,000		a. Straßenunterhalt b. Amortifation 3. Wafferschaben und Schwellenbauten 4. Verschiebene Kosten 5. Erlöß aus alten Straßenteilen		900,000 40,000 150,000 30,000	_	900,000 40,000 150,000 30,000
2,577,387	2 5	2,765,000	=	C. C. C. C. C. C. C. C. C. C. C. C. C. C		2,800,000		2,800,000
				F. Reue Straßens und Brüdenbauten.			٠	a l
184,927 75,000 259,927		200,000 75,000 275,000	_	1. Neue Straßen= und Brückenbauten 2. Amortisation		200,000 75,000 275,000		200,000 75,000 275,000
			_			•		
200 070		222.000		G. Bafferbauten.		200 000		222.000
228,973 110,000		280,000 110,000		1. Wasserbauten		280,000 110,000		280,000 110,000
338,973 6,172	68 85	390,000 12,000		3. Besoldungen der Schleusen= und Schwellen=		390,000	1	390,000
92,473 92,473	79	75,000 75,000	_	meister	 75,000	12,000 75,000		12,000
345,146		402,000		, , ,	75,000	477,000		402,000
-		-		-		,		

Rechnung 1919.	Yoran 192		Poranschlag für das Jahr 1921.	R o Cinnahmen.	h . Ausgaben.		in . Ausgaben.
Fr. H	fr. Fr.	R	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			X. Bau- und Eifenbahnwesen,	5			
			H. Wafferrechtswefen.			e	
7,500 — 6,260 — 3,290 88 500 — 25,813 86 2,581 40 5,681 55	6 15,0 1,5	00 - 00 - 15 - 00 -	1. Besoldung des Abteilungschefs	3,000 15,000 18,000	7,500 3,600 4,000 615 — 1,500 17,215	 15,000	7,500 3,600 1,000 615 — 1,500
			J. Bermeffungswefen.			,	
9,000 — 46,657 80 8,189 50 1,490 — 5,000 — 7,740 40 1,000 — 63,596 90	7,0 1,4 10,0 4,5 1,0	25 00 90 00 00	1. Besoldung des Kantonsgeometers	4,500 -4,500	9,000 49,615 7,000 1,490 10,000 		9,000 49,615 7,000 1,490 10,000 - 1,000 73,605
			K. Eisenbahns und Schiffahrtswesen.				
8,196 25 7,166 - 1,502 05 300 - 5,362 35 6,160 - 1,400 - 45,000 - 62,766 65	7,1 1,5 3 5,0 5,0 46,0	60 — 000 — 000 — 000 — 000 —	1. Besoldung des Abteilungschefs 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau= und Reisekosten 4. Mietzins 5. Berwaltungs= und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei 6. Konzessionsgebühren 7. Subventionen für Schiffahrtsunternehmungen 8. Brienzerseebahn und Projektstudien, Amortissation	5,000 - 5,000	7,000 7,255 1,500 300 5,000 	5,000	7,000 7,255 1,500 300 5,000 5,000 46,000 67,055
		8					

Rechnung 1919.	g .	Poranschla 1920.	ag	Voranschlag für das Jahr 1921.		h . Ausgaben.		i n : Ausgaben
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				X. Bau- und Eisenbahnwesen.				
98,581	74	99,300	_	A. Berwaltungstoften ber zentralen Bauber-				
85,026 407,030	89	82,985		waltung	10,000	112,800 123,760 440,000	-	102,800 123,760 440,000
440,000 2,577,387 259,927	$\begin{array}{c} 65 \\ 25 \end{array}$	340,000 2,765,000	_	D. Reue Hochbauten	100,000	440,000 2,800,000 275,000	_	340,000 2,800,000 275,000
345,146 5,681	53 55	402,000 415	_	G. Wasserbauten	75,000 18,000	477,000 17,215		402,000
$63,596 \\ 62,766 \\ \hline 4,333,782$	65	66,960		J. Bermessungswesen	4,500 5,000 212.500	78,105 72,055 4,835,935		73,605 67,055 4,623,43 5
1,000,102	30	1,011,010				2,000,000		2/02/0/10
				XI. Anleihen.				
				A. Rūdzahlung und Verzinsung. 1. Rüdzahlung:				
735,000 201,000 163,500	_	757,000 208,000 169,500	<u>-</u>	a. Unleihen von 1895 Fr. 37,096,500, 3 $^{\circ}$ / ₀ b. Unleihen von 1900 Fr. 18,209,000, 3 / ₂ $^{\circ}$ / ₀ c. Unleihen von 1906 Fr. 19,356,500, 3 / ₂ $^{\circ}$ / ₀	_ _ _	779,500 215,000 175,000		779,500 215,000 175,000
1,157,655 651,630	_	1,135,605 644,595	 	 2. Verzinfung: a. Unleihen von 1895 Fr. 37,096,500, 3 % b. Unleihen von 1900 Fr. 18,209,000, 3 ½ % 	_	1,112,895 637,315	_	1,112,895 637,315
686,271 1,200,000 637,500		680,443 1,200,000 637,500		c. Anleihen von 1906 Fr. 19,356,500, 3 \(^1/2\) \\ d. Anleihen von 1911 Fr. 30,000,000, 4 \(^1/2\) \\ e. Anleihen von 1914 Fr. 15,000,000, \(^1/4\) \\ 6. Anleihen von 1915 Fr. 15,000,000, \(^1/4\) \\ 6. Anleihen von 1915 Fr. 15,000,000, \(^1/4\) \\		674,415 1,200,000 637,500	_ , ,	674,418 1,200,000 637,500
712,500 625,000 —	_	712,500 1,250,000 —		f. Anleihen von 1915 Fr. 15,000,000, $4^8/4^0/_0$ g. Anleihen von 1919 Fr. 25,000,000, $5^0/_0$ h. Anleihen von 1920 Fr. 10,000,000, $6^0/_0$		712,500 1,250,000 600,000	_	712,500 1,250,000 600,000
6,770,056	<u>25</u>	7,395,143	=			7,994,125		7,994,125
10 500	. ^	04.000	,	B. Anleihenstoften.		00 700	*	00 75
16,580 2,760 30,000		21,000 2,200 30,000	_	 Provisionen, Transportkosten und Agio Druckfosten, Publikationskosten Rosten des Anleihens von 1911, Amorti= 	_ :	22,500 3,000	_	22,500 3,000
30,000	_	30,000	_	fation		23,317 30,000		23,317 30,000
46,000		46,000	-	5. Koften des Anleihens von 1915, Amorti-		46,000		46,000
1,137,769		115,000	_	(Kosten des Anleihens von 1919, Amorti- sation.)		40.0	-	10.
1,263,110	UĐ	244,200	_			124,817		124,817

Rechnung 1919.	Poranshlag 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921.		h . Inngaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung. XI. Anleihen.				
6,770,056 25 1,263,110 05 8,033,166 30	244,200 —	A. Rüdzahlung und Berzinfung		7,994,125 124,817 8,118,942		7,994,125 124,817 8,118,942
		XII. Finanzwesen,		40	1	
6,500 — 13,375 — 6,150 17 830 — 72 85 26,928 02	6,500 — 14,125 — 4,500 — 830 — 1,000 — 26,955 —	und Domänendirektion. 1. Besolbung des Sekretärs	——————————————————————————————————————	8,000 13,375 4,500 830 1,000 27,705	_ _ _ _	8,000 13,375 4,500 830 1,000 27,705
		B. Rantonsbuchhalterei.	!			
25,803 — 61,164 80 4,201 10 8,322 65 19,791 19 1,160 —	3,000 — 5,000 — 20,000 — 1,160 —	1. Befoldungen der Beamten 2. Befoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Drud- und Buchbinderkosten 5. Kosten des Posicheckverkehrs 6. Mietzinse		39,300 63,900 3,000 5,000 20,000 2,000	- - -	39,300 63,900 3,000 5,000 20,000 2,000
120,442 74	119,241 —			133,200		133,200
86,461 65 4,928 53 3,080 — 94,470 18	88,250 — 5,000 — 3,080 — 96,330 —	O. Amtsschaffnereien. 1. Besolbungen der Amtsschaffner		88,250 5,000 3,080 96,330	 	88,250 5,000 3,080 96,330
		D. Sülfstaffe.				
429,117 32 429,117 32	430,000 — 430,000 —	1. Beitrag des Staates		650,000 650,000		650,000 650,000
26,928 02 120,442 74 94,470 18 429,117 32 670,958 26	26,955 — 119,241 — 96,330 — 430,000 — 672,526 —	A. Berwaltungstoften der Finanzdirektion und Domänendirektion		27,705 133,200 96,330 650,000 907,235		27,705 133,200 96,330 650,000 907,235

8,500 — 8,500 — 43,541 75 42,444 — 5,503 28 5,000 — 6,564 10 4,000 — 3,932 30 3,000 — 925 — 1,295 — 68,966 43 64,239 — 18,427 60 25,000 — 2,000 — 2,000 — 11,400 03 13,000 — 6,534 20 21,900 — 3,750 — 3,750 —	Raufende Vertwaltung. XIII. Landwirtschaft. A. Berwaltungskosten der Direktion. 1. Besoldung des Sekretärs	4,500	8,500 44,087 6,000 9,000 6,000 1,295	<u> </u>	8,500 44,087 6,000
43,541 75 42,444 — 5,503 28 5,000 — 6,564 10 4,000 — 3,932 30 3,000 — 925 — 1,295 — 68,966 43 64,239 — 2,000 — 2,000 — 11,400 03 13,000 — 6,534 20 21,900 —	XIII. Landwirtschaft. A. Berwaltungskosen der Direktion. 1. Besoldung des Sekretärs	4,500 — —	44,087 6,000 9,000 6,000	<u> </u>	44,087
43,541 75 42,444 — 5,503 28 5,000 — 6,564 10 4,000 — 3,932 30 3,000 — 925 — 1,295 — 68,966 43 64,239 — 2,000 — 2,000 — 11,400 03 13,000 — 6,534 20 21,900 —	A. Berwaltungskosten der Direktion. 1. Besoldung des Sekretärs	4,500 — —	44,087 6,000 9,000 6,000	<u> </u>	44,087
43,541 75 42,444 — 5,503 28 5,000 — 6,564 10 4,000 — 3,932 30 3,000 — 925 — 1,295 — 68,966 43 64,239 — 2,000 — 2,000 — 11,400 03 13,000 — 6,534 20 21,900 —	1. Besoldung des Sekretärs	4,500 — —	44,087 6,000 9,000 6,000	<u> </u>	44,087
43,541 75 42,444 — 5,503 28 5,000 — 6,564 10 4,000 — 3,932 30 3,000 — 925 — 1,295 — 68,966 43 64,239 — 2,000 — 2,000 — 11,400 03 13,000 — 6,534 20 21,900 —	2. Befoldungen der Angestellten	4,500 — —	44,087 6,000 9,000 6,000	<u> </u>	44,087
3,932 30 3,000 — 925 — 1,295 — 68,966 43 64,239 — 18,427 60 25,000 — 2,000 — 2,000 — 11,400 03 13,000 — 6,534 20 21,900 —	b. Bureau= und Reisekosten				4,500
18,427 60 25,000 — 2,000 — 2,000 — 11,400 03 13,000 — 6,534 20 21,900 —	•	4,500	1,400		6,000 1,295
2,000 — 2,000 — 11,400 03 13,000 — 6,534 20 21,900 —					70,382
2,000 — 2,000 — 11,400 03 13,000 — 6,534 20 21,900 —					
2,000 — 2,000 — 11,400 03 13,000 — 6,534 20 21,900 —	e .				
2,000 — 2,000 — 11,400 03 13,000 — 6,534 20 21,900 —	B. Landwirtschaft.				
11,400 03 13,000 — 6,534 20 21,900 —	1. Förderung der Landwirtschaft: a. Förderung im allgemeinen b. Förderung des Weinbaues:	19,350	44,350		25,000
3 750	aa. Bersuche mit amerikanischen Reben. bb. Reblausbekämpfung	2,000 2,500 7,400	4,000 15,500 19,900	_	2,000 13,000 12,500
0,100	c. Maikäferprämien	18,000	27,000		9,000
4,725	a. Befoldung des Aulturtechnifers b. Befoldung des Gehülfen	4,500 3,750 —	9,000 7,500 5,400	_	4,500 3,750 5,400
700 - 700 - 70,000 - 70,000 - 10,000 - 10,000 -	d. Mietzins	_	700 500,000 10,000	_	700 500,000 10,000
45,000 — 45,000 — 44,860 45 50,000 — 124,952 52 140,000 —	f. Bergweg-Anlagen 3. Förderung der Pferdezucht 4. Förderung der Andbiehzucht	700 9,000	60,000 50,700 149,000	_	60,000 50,000 140,000
27,963 05 33,000 - - - - - - - - -	5. Förderung der Aleinviehzucht	300 10,000 90,000	33,300 10,000 180,000	_	33,000 90,000
117,643 60 104,000 - 4,134 48 6,490 -	8. Biehversicherung	240,000	364,000 19,554	_	7,680
1,400 — 1,400 —	b. Mietzins		1,400		1,400
590,185 66 644,190 —		419,574	1,511,304		1,091,930
			g •	2	# E

Rechnung 1919.	9	Yoranshlag 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921.	_	h .	R t	
				Cinanimen.		Cinnahmen.	Ausgusen.
Fr.	R.	Fr. A.	Laufende Berwaltung.	Fr.	. Fr.	Fr.	Fr.
٠			XIII. Landwirtschaft.				
	ļ	9	C. Landwirtfcaftliche Schule.	3-2			
47,771 1 1,999 4 24,748 7 59,258 1 37,294 0 7,611 7 171,399 7 3,586 - 28,825 - 2,384 - 23,304 9 125,239 8 70,519 3 70,519 3	16 170 19 19 19 27 6 79 	55,100 — 2,000 — 37,350 — 17,000 — 7,940 — 8,000 — 25,500 — 26,650 — 20,000	1. Landwirtschaftliche Schule: a. Unterricht b. Landwirtschaftliche Bersuche c. Verwaltung d. Nahrung e. Verpssegung f. Mietzins g. Arbeiten der Zöglinge Vetriedsergebnis h. Indentarderänderung i. Kostgelder k. Stipendien l. Bundesbeitrag 2. Gutswirtschaft 1. Landwirtschaftliche Schule 2. Gutswirtschaft 3. Mostereibetrieb	3,000 — 11,700 80,050 17,250 — 8,000 120,000 — 29,050 — 26,065 175,115 108,500 175,115 108,500	56,925 2,000 34,000 109,500 37,250 7,940 — 247,615 — 2,500 — 250,115 88,500 250,115 88,500		53,925 2,000 22,300 29,450 20,000 7,940 — 127,615 — 2,500 — 75,000 — 75,000
9,545 7 45,174 8		2,500 — 55,690 —	3. Mostereibetrieb	32,000 315,615	29,500 368,115		52,500
3-	١		D. Moltereischule.				
50,647 9 11,212 0 30,253 1 16,354 0 3,460 -)2 .3 .5	51,100 — 500 — 9,020 — 23,000 — 6,000 — 3,460 —	1. Molfereischule: a. Unterricht b. Milchwirtschaftliche Bersuche c. Berwaltung d. Nahrung e. Berpslegung f. Mietzins	4,400 1,300	51,700 500 10,020 34,400 13,300 3,460	- - - -	51,700 500 10,020 30,000 12,000 3,460
111,927 11,442 20,490 - 24,758	18	93,080 — 	Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelder i. Stipendien	5,700 20,500 - 25,850	113,380 1,600 	20,500 — 25,850	107,680 = 1,600
78.120 6	33	51,630 —		52,050	114,980		62,930

Rechnung 1919.		Yoranshla 1920.	g	Voranschlag für das Jahr 1921.		h . Jusgaben.		i n - Jusgaben.
Fr.	¥.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XIII. Landwirtschaft.				9
5,640	13	6,000		D. Molkereischule. 2. Molkerei: a. Mietzinse und Steuern	_	6,000		6,000
3,132 3,066 14,601 240 9,819 271,093 323,601 11,681	10 80 90 - 70 74 23	3,000 3,000 15,000 1,000 6,000 200,000 234,000 2,000		b. Unterhalt der Gebäude c. Geräte und Maschinen d. Brennmaterial und Beleuchtung e. Besolbungen und Arbeitslöhne f. Berschiedene Betriebskosten g. Milchankauf h. Produkte i. Schweine		3,000 3,000 15,000 1,000 10,000 280,000	- - - -	3,000 3,000 15,000 1,000 10,000 280,000
27,688		2,000			320,000	318,000	2,000	
78,120 27,688 50,431	72	51,630 2,000 49,630		1. Moltereischule	52,050 320,000 372,050	114,980 318,000 432,980	2,000	62,930 — 60,930
3				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.				
36,076 5,700 30,310 8,550 6,980		34,600 9,200 32,500 8,550 6,980		1. Landwirtschaftliche Winterschule Kütti: a. Unterricht b. Verwaltung c. Nahrung d. Verpslegung e. Mietzins		36,725 11,700 52,000 12,550 6,980	<u> </u>	36,725 11,700 52,000 12,550 6,980
87,616 40,325 1,165 18,484 29,971	- 82	91,830 39,000 2,500 16,925 38,405	_	Betriebsergebnis f. Koftgelber	52,000 17,987 69,987	119,955 2,500 — 122,455	52,000 — 17,987	119,955 2,500 52,468
		,						20

Rechnung 1919.	3	Yoranshlag 1920.	Voranschlag für das Lahr 1921.	R o Cinnahmen.	. •	R e Cinnahmen.	- 11
Fr.	ℛ.	Fr. A	,	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	190		Laufende Berwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.				
			E. Landwirtfcaftliche Winterfculen.				
			2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand- Münfingen:				
74,191		71,450 —	a. Unterricht	_	71,500		71,500
195		1,000 —	b. Landwirtschaftliche Bersuche		1,000	_	1,000
29,858 54,648		29,630 — 28,000 —	c. Berwaltung	45,335	30,630 93,735		30,630 48,400
27,649		25,000 –	e. Berpflegung	6,685	33,685		27,000
12,500	-	12,500	f. Mietzins		12,500		12,500
4,905	_	5,500 -	g. Arbeiten der Praktikanten	6,000		6,000	
194,138	37	162,080	Betriebsergebnis	58,020	243,050	. —	185,030
10,294	_		h. Inventarveränderungen	CA COO			
46,114 900	ອບ	47,700 — 4,310 —	i. Rostgelber	64,600	4,310	64,600	6,460
35,234	35	34,175	1. Bundesbeitrag	33,700		33,700	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —
123,983		84,515 -		156,320	247,360		91,040
43,254		17,000 -	m. Gutswirtschaft	96,000	79,000	17,000	J1,040
80,729		67,515		252,320	326,360	-	74,040
00,.20	-	01,010	•	101,010	920,900	· ·	- 12,010
		00.000	3. Landwirtschaftliche Winterschule Langenthal:		04.000		04.000
		26,000 — 4,500 —	a. Unterricht	_	34,300 4,500		34,3 00 4, 500
_		22,500 -	c. Rahrung	3,000	49,590		46,590
_	_	6,000 -	d. Berpflegung	1,000	9,010		8,010
-	-	3,000	e. Mietzins		2,600		2,600
		62,000 -	- Betriebsergebnis	4,000	100,000	_	96,000
_	-		f. Inventarveränderung		_	_	_
		12,000 -	g. Roftgelder	28,000	1 900	28,000	1,200
	_	1,200 — 13,000 —	h. Stipendien	16,300	1,200	16,300	
	-	38,200		48,300	101,200		52,900
	-	00,400	-	10,000	101,400		04,000
			4. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut:				NOT 500 THE REST TO
12,536			a. Unterricht		20,000		20,000
834	50	2,220 17,500	- b. Verwaltung	400	3,250 28,800		2,850 28,800
3,216	25	3,600 -	d. Berpflegung	_	8,000		8,000
16,587	-	43,470	Betriebsergebnis	400			59,650
			e. Inventarveränderung		_		
	-	10,000 -	f. Kriftgelder	24,000	_	24,000	
	-	400 -	g. Stipendien	0.050	500		500
6,716			h. Bundesbeitrag	9,650		9,650	
9,871	45	24,170 -	_	34,050	60,550		26,500
ll .							

Rechnung 1919.	Yoranshla 1920.	ıg	Voranschlag für das Jahr 1921.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n • Ausgaben
Fr. H	Fr.	R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	,		XIII. Landwirtschaft.				
29,971 85 80,729 17 	38,405 67,515 38,200 24,170 168,290	_	E. Landwirtschaftliche Winterschulen. 1. Landwirtschaftliche Winterschule Kütti 2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwands-Münsingen	69,987 252,320 48,300 34,050 401,657	122,455 326,360 101,200 60,550 610,565		52,468 74,040 52,900 26,500 205,90 8
	26,000 - 5,000 - 21,000 - 8,000 60,000 - 1,000 - 13,000 - 37,500 -		F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz. a. Unterricht	20,600 2,925 1,200 24,725 14,000 9,400 44,350 92,475	20,225 100 10,000 37,000 8,500 3,000 1,200 80,025 — 1,000 — 44,350 125,375	 	20,225 100 10,000 16,400 5,575 3,000 — 55,300 — 1,000 — 32,900
			G. Kantonale Schule für Oblis, Gemüses und Gartenbau Deschberg. a. Unterricht . b. Bersuche . c. Berwaltung . d. Nahrung . e. Berpssegung . f. Mietzins . Betriebsergebnis g. Inventarveränderung . h. Kostgelber . i. Stipendien . k. Bundesbeitrag .	20,000 16,000 36,000	33,000 1,000 7,000 32,000 9,000 1,000 83,000 2,000 85,000	20,000	33,000 1,000 7,000 32,000 9,000 1,000 83,000 — 2,000 — 49,000

Redynung 1919.		Yoranshlag 1920.	Voranschlag für das Lahr 1921.		ı h . Ausgaben.		i n . Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung. XIII. Landwirtschaft.				,
			H. Sauswirtfcaftlice Schulen.				
18,891 8 2,250 - 26,793 6 8,150 - 5,000 -	-	20,600 — 2,200 22,400 — 8,350 — 5,000 —	1. Schwand-Münfingen. a. Unterricht		19,750 2,200 22,400 8,350 5,000	_	19,750 2,200 22,400 8,350 5,000
60,785 4 29,044 5 	50	58,050 — 22,300 — 2,230 — 9,900 — 28,080 —	Betriebsergebnis g. Koftgelder	500 28,200 — 9,900 38,600	57,700 	28,200 	57,200 2,820 21,920
			2. Brienz. a. Unterricht		11,100 5,200 10,750 4,500 3,500 — 35,050		11,100 5,200 10,750 4,500 3,500 — 34,900
			i. Bundesbeitrag	6,200	36,150	6,200 —	1,100
			1. Schwand-Münfingen	38,600 17,150 55,750	60,520 36,150 96,670		21,920 19,000 40,920
563 5 2,654 3 3,217 8	0	7,600 — 2,500 — 10,100 —	J. Fleischschau. 1. Instruktionskurse	9,600 — 9,600	19,600 2,500 22,100	<u> </u>	10,000 2,500 12,500
68,966 4 590,185 6 45,174 8 50,431 9 120,572 4	63	64,239 — 644,190 — 55,690 — 49,630 — 168,290 — 37,500 —	A. Berwaltungstoften der Direktion	315,615 372,050 404,657 92,475	74,882 1,511,304 368,115 432,980 610,565 125,375	 - - -	70,382 1,091,930 52,500 60,930 205,908 32,900
21,756 9 3,217 8 900,306 0	30	28,080 — 10,100 — 1,057,719 —	Gartenbau Deschberg	36,000 55,750 9,600 1,710,021	96,670		49,000 40,920 12,500 1,616,970

Rechnun	g	Yoran[thle	ag	Manaulklas für das Malin 1091	¥ .	h.	K e	in.
1919.		1920.		Poranschlag für das Jahr 1921.	Ciunahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Jusgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	R.	2	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.		*		
				cunjoner &creating.				
				XIV. Forstwesen.		,		
				A. Berwaltungskossen der zentralen Forst- Berwaltung.				
12,750		13,250		1. Besoldungen der Beamten	2,400	15,500	_	13,100
19,695 10,440		20,365 $7,000$		2. Befoldungen der Angestellten	_	21,600 9,000		21,600 9,000
1,360		1,360		4. Mietzinse	185	1,545		1,360
44,245	55	41,975		B. Forstpolizei.	2,585	47,645		45,060
				1. Forstmeister:				
19,950		19,950		a. Besoldungen der Forstmeister	8,550	28,500		19,950
2,321 7,026		1,700 5,700		b. Bureaukoften	1,700	1,700 8,700		1,700 7,000
625		625		d. Mietzins		625	_	625
106,937	50	109,988		2. Areisoberförster: a. Besoldungen der Areisoberförster	47,137	157,125		109,988
8,838	65	8,000		b. Bureautosten		8,500		8,500
27,858	30	26,000		c. Reisekosten	7,000	35,000		28,000
6,105 60,883		6,600 55,850		d. Mietzinse	9,500	7,000 69,500		7,000 60,000
74,869				4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten		304	ł	
3,145	60	4,62 0	_	der Kreisoberförfter	76 ,4 00	5,500	76,400	5,500
168,821				o. unfunctifultung	150,287	322,150		171,86
100,021	-	100,200		O Wantanian to S Wantiburgans	100/101	322,130		212,000
10.00	00	F 000		C. Förderung des Forstwesens.				
10,285	98	5,000		1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förberung des Forstwesens im allgemeinen .		10,000		10,000
50,000	-	50,000	-	2. Verbauungen von Wildbächen. Rodenver-				
	_		_	befferungen und Aufforstungen		50,000		50,000
60,285	98	55,000				60,000		60,000
				D. Schut von Raturdentmalern und Alpen-				e e
_		1,000	_	pflanzen. 1. Beiträge		1,000		1,000
		1,000		2. Company		1,000		1,000
		2,000	-	-				1,000
					av			
44,245 168,821		41,975 165,239	-	A. Berwaltungskoften	2,585	47,645 322,150	_	45,060 171,863
60,285		55,000		C. Förderung des Forstwefens	150,287 —	60,000		60,000
	$\left - \right $	1,000	-	D. Shut bon Raturdentmälern und Alpen=				
273,352	Qry	263,214		pflanzen	150 070	1,000		1,000 פרס אינים
410,002	01	205,214	=		152,872	430,795		277,923
		8			:00			
	1 1	ļ		•				

Rechnung		Yoranshla	g	Maranidiaa fiir daa Aabr 1001	R	ı İş •	ß e	i n ·
1919.		1920.		Voranschlag für das Lahr 1921.	Ciunahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R .	Fr.	9 2.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XV. Staatswaldungen.				
e e				A. Saupt. und 3wifdennugungen.				
1,359,217 247 ,520	_	1,199,968 222,904	_	1. Hauptnuhungen	1,367,000 247,800	_	1,367,000 247,800	
1,606,737		1,422,872	_		1,614,800		1,614,800	
879 1,398		500 1,200	_	B. Rebennutungen. 1. Stocklosungen	500 1,200		500 1,200	
43,875 46,153		44,500 46,200		3. Weid= und Lehenzinse, Gras= und Lischenraub	50,000 51,700		50,000	
48,917 75,000 65,469	_	75,000		C. Wirtschaftskosten. 1. Waldkulturen	90,000	140,000 100,000 76,000		50,000 100,000 68,000
279,441 626 4,219 2,369 12,526	65 62	275,000 2,000 7,000 1,500	_	4. Küstlöhne	_ _	280,800 2,000 7,000 2,000	_	280,800 2,000 7,000 2,000
9,539	1		_	halben	_	10,000 18,000		10,000 18,000
498,109			_		98,000	635,800		537,800
39,762 67,076	79 11	42,000 65,000 2,000	_	D. Befdwerden. 1. Staatsfteuern		60,000 100,000 2,000	_	60,000 100,000 2,000
106,838	- 90	109,000		,		162,000		162,000

Rechnung 1919.	Poranshlag 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921.	F s Cinnahmen.	•	K e Cinnahmen.	20
Fr. R	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	,	Laufende Berwaltung.		ě		
		XVI. Staatswaldungen.				
		E. Berwaltungstoften.				
74,869 70	73,794 –	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten	a.	76.400		76.400
4,493 65	6,000 -	der Kreisoberförster	_	76,400 8,600		76,400 8,600
79,363 35	79,794 -			85,000		85,000
1,606,737 — 46,153 30 498,109 05 106,838 90 79,363 35 968,579 —	484,000 - 109,000 -	A. Saupt= und Zwischennukungen	1,614,800 51,700 98,000 — 1,764,500	635,800 162,000 85,000 882,800		537,800 162,000 85,000
361,885 14,499 10,215 1,029,775 151,050 1,013 820 50 1,569,228	12,000 - 9,935 - 1,037,220 - 151,050 - 500 - 100 -	XVI. Pomänen. A. Ertrag. 1. Pachtzinse von Civilbomänen 2. Pachtzinse von Pfrunddomänen 3. Mietzinse von Kirchengebänden 4. Mietzinse von Amtsgebänden 5. Mietzinse von Militärgebänden 6. Erlös von Produkten 7. Verschiedene Cinnahmen.	433,855 14,500 9,335 1,045,410 151,050 2,000 100 1.656,250	 	433,855 14,500 9,335 1,045,410 151,050 500 100 1,654,750	

		Poranschlag für das Jahr 1921.	M1	or	m:	or
1920.					Cinnahmen.	
Fr.	₩.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
, ,		XVI. Pomänen.				
500 500 2,000 72,000		B. Wirtschaftstosten. 1. Kulturarbeiten und Verbesserungen		500 500 2,000 72,000		10,000 500 500 2,000 72,000 85,000
31,500 2,500		C. Beschwerden. 1. Staatssteuern	15,750 5,000 20,750	63,000 10,000		60,000 47,250 5,000 112,250
85,000 74,000		B. Wirtschaftstoften	1,656,250 	85,000 133,000		85,000 112,250
-						
	10,000 500 500 2,000 72,000 85,000 74,000	10,000 — 500 — 500 — 72,000 — 85,000 — 74,000 —	Raufende Bertvaltung. XVI. Pomänen.	Br. No.	Fr. N.	Realfende Bertvaltung. Fr. Fr. Fr.

ð	———— Вефиипд 1919.		Yoranshla 1920.	g	1	oranshlag für das Jahr 192	21.	K s Cinnahmen.	,	Kei Cinnahmen.	18
	Fr.	R.	Fr.	R.				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	0		0					· ·	0		
				-		Laufende Berwaltung.					
2				-							
						XVII. Pomänenkasse.					
	12,825	4 5	13,500	-	A.	Binje von Guthaben		12,000	_	12,000	
	55,760		176,900		В.	Binje für Kaufschulden	• •		200,000		200,000
_1	42,934	<u>86</u>	163,400	_				12,000	200,000		188,000
						•					
						XVIII. Hypothekarkasse.					ij
						A. Rohertrag.					
			16,050,000	-		Zinse von Hypothekar=Darlehn				17,082,750	_
i i	81,340		. 080 000	-		Binfe von Darlehn an Gemeinden .		735,000	_	735,000 261,000	_
6	62,186	74	{ 270,000 290,000		3. 4.	Zinse von zeitweiligen Gelbanlagen . Zinse von Korrespondenten		261,000 45,000	_	45,000	_
	27,949		10,000	-	5.	Provisionen		95,000	30,000	65,000	-
	13,377	94	23,000	-	6.	Mietzins vom Anstaltsgebäude		33,000			200
			1,311,000 1,007,000		7b.	Bins d.Anleihens v.1897, Fr.43,076,500 Bins des Anleihens v. 1905, Fr. 28,499,	500,	_	1,292,300	_	1,292,300
			663,000			3 ¹ /2 º/o		_	997,480	_	997,480
		20				31118 b. Attelyelis volt 1915, Ft. 14,491, 4½ %		_	652,370	_	652,370
	50,000		950,000	\neg	7ª.	Bins d. Anleihens von 1915, Fr. 20,000, 4³/4 ⁰/o	000,	_	950,000	_	950,000
	14,675	21		-	8.	Kosten d.Einlösung d.Coupons u.Obligati	onen	_	16,900	_	16,900
c o	85,000	15	55,000	-		Amortisation der Anleihenskosten .			55,000	-	55,000
0,2	93 382	10 10	6,460,000 1,634,000		10.	Zinse der Depots auf Kassascheine . Zinse der Depots in Konto-Korrent.			6,700,000 1,950,000	_	6,700,000 1,759,000
1.7	36,252	56	1,840,000			Zinse der Spareinlagen			2,015,000		2,015,000
1,2	00,000	-	1,200,000	-	13.	Zins des Stammkapitals			1,200,000		1,200,000
	64,240	_	72,800			Berginfung bes Refervefonds			82,000		82,000
1,0	49,760	57	1,013,300 150,000	_	10.	Bermögenösteuer an den Staat Einlage in den Reservesonds		-	1,108,700 150,000		1,108,700 150,000
∥ ¹		_	50,000			Zuweisung an den Hülfssonds			50,000		50,000
1	50,000	-	60,000			Beitrag an die Oberlandische Hülfs	tasse,				
	9,208	20	10,000		10	Amortisation		_	60,000		60,000 10,000
	92,279				20.	Möblierungskoften, Amortisation		_	10,000 50,000		50,000
	96,421	_						18,442,750		1,060,000	_
						B. Berwaltungstoften.		, ,			
	17,386	55	16,000		1.	Taggelder der Berwaltungsbehörden .		_	18,000	_	18,000
3	50,951			_	2.	Befoldungen der Beamten und Angest		_	390,000		390,000
		-		-		Beitrag an die Sulfstaffe		_	27,000		27,000
	20,000 55,038		20,000 61,000			Mietzinfe	•	30,000	20,000 100,000		20,000 70,000
	7,487			_		Rechts= und Betreibungskoften		12,000			
4	35,888	_	431,000					42,000			520,000
		_		_	1				7.50	1	

Rechnung 1919.	3	Poranshlag 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921.	K Cinnahmen	s h . . Ausgaben.	1	i n . Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		2	Laufende Berwaltung.	· ·			
			XVIII. Hypothekarkaffe.				
1,200,000	_	1,200,000 —	C. Zins des Stammtapitals	1,200,000		1,200,000	
1,200,000		1,200,000 —	•	1,200,000		1,200,000	_
896,421 435,888 1,200,000	81		A. Rohertrag	18,442,750 42,000 1,200,000	562,000	1,060,000 1,200,000	 520,000
1,660,533	-		o. Oins ses Cramminpines			1,740,000	
	-	1,000,000	VIV Santon (bank	13,004,100	11,344,730	1,140,000	
			XIX. Kantonalbank.				
			A. Betriebsertrag.				
3,348,104	5 3	2,000,000 -	1. Wechselertrag	3,600,000	-	3,600,000	
376,108	55	357,420 —	a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 9,939,000		338,085		338,085
	_	2,580 —	b. Koften der Einlösung der Coupons und Obligationen	_	1,915		1,915
4,562,587 2,123,660			c. Verschiedene Zinse	17,500,000 2,000,000	13,900,000	3,600,000 2,000,000	_
365,556	65	430,000 —	4. Kantonale und Gemeindesteuern		460,000		460,000
196,415 3,695,637	90	1,150,000 —	(5. Berlufte	-	2,500,000		2,5 00,000
83,310	15	' - -	7. Kursgewinn auf Wertschriften	_	-	- .	_
198,000 3,252,334	<u>-</u>	3.000,000 -	8. Einlage in die Spezialreserve für Forderungen 9. Verwaltungskoften	_	3,800,000		3,800,000
2,033,611	_	1,500,000 —			21,000,000		
		3 9 1	B. Ertragsverwendung.			e 2	e I
240,000	1		1. Zuweisung an die ordentliche Reserve	_	<u>.</u>	_	
93,611			2. Einlage in die Spezialreserve für Forderungen	_	_	- :	: -
200,000	=		3. Zuweisung an die Penfionskasse				<u>-</u>
533,611	=		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				7.4;
							e Ti. i
2,033,611 533,611		1,500,000 — —	A. Betriebsertrag	23,100,000	21,000,000 —	2,100,000 —	
1,500,000	_	1,500,000 -	*	23, 100,000	21.000,000	2,100,000	
						£	e)
	t I	¥ .					*
c		8		8	2		

Rechnung 1919.	Yoranshlag 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921.	Roh Cinnahmen.	l • Ausgaben.	K e Cinnahmen.	
Fr. N.	Fr. N.	Laufende Berwaltung. XX. Staatskasse.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
121,303 45 1,081,465 -		A. Zinse von Guthaben. 1. Zinse von Geldanlagen: a. Obligationen	131,400 1,648,000	_	131,400 1,648,000	
186,346 26 503,812 76 10,628 22 7,189 77 1,910,745 46	156,950 — 570,000 — 5,000 —	2. Zinse von Borschüssen: a. Spezialverwaltungen b. Deffentliche Unternehmen 3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinse 4. Berschiedene Einnahmen	163,750 410,000 5,000 2,358,150	_ _ _	163,750 410,000 5,000 — 2.358,150	= = = =
516,931 21 27,668 71 807 95 4,237 49 14,937 98 26,999 86 583,108 22	20,000 — 500 — 7,000 — 8,000 —	B. Zinse für Schulden. 1. Zinse für Depots: a. Spezialverwaltungen b. Gerichtliche Geldhinterlagen c. Administrative Geldhinterlagen d. Spezialsonds e. Berschiedene Depots 2. Sconti für Rarzahlungen		800,000 20,000 500 - 7,000 8,000 835,500		800,000 20,000 500 - 7,000 8,000 835,500
1,910,745 46 583,108 22 1,327,637 24	185,500 —	A. Zinfe von Guthaben	2,358,150 ————————————————————————————————————	835,500 835,500	2,358,150 — 1,522,650	835,500 —

Rechnung 1919.		Yoranshlag 1920.	Voranschlag für das Jahr 1921.		h . Ansaaben.	Re- Cinnahmen.	
Fr.	9R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
8		8	Laufende Berwaltung. XXI. Bußen und Konsiskationen.	0	, ,	3. .	0
305,333 13,880 4,030 4,859 316 292,598	90 80 65 70	130,000 — 30,000 — 6,500 — 500 — 1,000 —	A. Buhen. 1. Gerichtliche Buhen	133,000 — 500 1,000 134,500	30,000 6,500 — — — 36,500	133,000 — 500 1,000 98,000	30,000 6,500 —
	1		-				
		7.000	B. Bugenberwendung.	,	5 000		F 000
10,040		5,000 — 3,000 —	1. Bezugskoften	_	5,000		5,000
40,000		20,000 —	Private	_	3,000 40,000		3,000 4 0,000
47,000 - 64,587	70	17,000 — 23,000 —	(Beitrag an die Invalidentasse besselben.) 4. Unteil der Gemeinden	_	23,000		23,000
64,587 13,263 1	28	23,000 — 4,000 —	5. Anteil des Gesundheitswesens 6. Berschiedene Bußenanteile	<u> </u>	23,000 4,000		23,000 4,00 0
51,190 4 292,598 5		95,000 -	7. Vortrag zu verteilender Anteile		98,000		98,000
232,000	90	39,000					
2,991	0.5	2 000	C. Erfat und Ronfistationen.	3,000	_	3,000	
577		100	1. Erfatz	100		100	
3,568	15	3,100 —		3,100		3,100	
292,598	55	95,000 —	A. Bußen	134,500	36,500	98,000	_
292,598 5 3,568	55	95,000 — 3,100 —	B. Bußenverwendung	3,100	98,000	3,100	98,000
3,568		3,100 -	o. Seluh ասո գրունչարուուու	137,600	134,500	3,100	
				,			

Rechnung Poranschlag 1919. 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.	g s Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Insgaben.
Fr. A.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. XXII. Jagd, Kischerei und Bergbau.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
152,105 31,250 52,205 55 829 8,103 47 75,924 07	120,000 — 21,000 — 52,000 — 2,500 — 7,500 —	A. Jagd. 1. Jagdpatentgebühren	120,000 	21,000 53,400 2,500 — — — 76,900	120,000 7,500 52,000	 21,000 52,000 2,500
23,173 75 22,993 10 571 49 14,705 73 2,887 85 ————————————————————————————————————	23,000 — 22,650 — 1,500 — 13,000 — 300 — 13,050 —	B. Fischerei. 1. Fischezenzinse und Patentgebühren 2. Aussichten	26,000 4,750 — 13,000 3,500 — 47,250	28,400 1,500 2,000 300 32,200	26,000 — 13,000 1,500 — 15,050	23,650 1,500 — — — — 300
2,000 2,499 99 13,740 19 724 13,516 18	1,200 — 5,000 — 5,000 — 500 — 8,300 —	C. Bergbau. 1. Besolbung des Minen-Inspektors 2. Eisenerzgebühren 3. Konzessionsgebühren für Steinbrüche, Kohlen und Schieferausbeutungen 2c	3,000 10,000 — 13,000	2,400 500 2,900	3,000 10,000 — 10,100	2,400 500
75,924 07 17,202 74 13,516 18 106,642 99	52,000 — 13,050 — 8,300 — 73,350 —	A. Zagd	128,900 47,250 13,000 189,150	76,900 32,200 2,900 112,000	52,000 15,050 10,100 77,150	

Rechnun 1919.	g	Yoranshlag 1920.		Poranschlag für das Jahr 1921.	-	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	R .	Fr. l	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XXIII. Salzhandlung.				
				A. Salzbertauf.				
250,955 479,647 2,371 1,324 32,831 518 960 348 292,155 559,202	74 50 50 41 65 15 50	700,000 - 1,700 - 1,150 - 25,000 - 120 - 1,700 - 400 - 730,070 -		1. Salzvorräte auf 1. Jänner 2. Kochfalz 3. Tafelsalz 4. Meersalz 5. Gewerbesalz 6. Düngmehl 7. Bergoldersalz 8. Tafelsalz "Grefil" 9. Salzvorräte auf 31. Dezember	2,500,000 6,400 3,150 130,000 1,320 5,700 2,000 —	4,700 2,000 105,000 1,200 4,000 1,600	1,700 1,150 25,000 120	
000,202	10	100,010	-	*	2,030,010	1,010,000	130,010	2000
				B. Betriebstoften.				
16,000 71,829 163,542 17,695 20,115 42,138 1,187 330,133	46 13 <i>14</i>	20,000 - 95,000 - 175,000 - 15,000 - 22,000 - 8,000 - 100 - 334,900 -	-	1. Zins des Betriebskapitals 2. Transportkosten 3. Auswägerlöhne 4. Magazinlöhne 5. Vergütungen für Barzahlung 6. Verschiebene Betriebskosten 7. Verschiebene Einnahmen		20,000 115,000 175,000 15,000 22,000 8,000 — 355,000	— — — — — 100	20,000 115,000 175,000 15,000 22,000 8,000 — 354,900
			١	C. Berwaltungstoften.				
17,966 4,020 6,945 29,394	58 45	17,800 - 3,500 - 7,950 - 29,250 -		1. Besolbungen der Beamten	 	17,800 3,500 7,950 29,250		17,800 3,500 7,950 29,250
559,202 330,133 29,394 199,674	05 73	730,070 — 334,900 — 29,250 — 365,920 —		B. Betriebstoffen	2,648,570 100 — 2,648,670	355,000 29,250	730,070 	354,900 29,250 —
					2			

Rechnung	Yoraushlag	Maranifolaa fiir dag Jahr 1091	Ro	-	ß t	
1919.	1920.	Poranschlag für das Jahr 1921.	Cinnahmen.	Ansgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben
Fr. R.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.		,		
		XXIV. Stempel-Steuer.		И		
		A. Stempelverfauf.				
90,458 30 677,893 95 57,571 50 606,404 60	500,000 — 40,000 —	1. Stempelpapier	80,000 500,000 40,000 500,000	_ _ _	80,000 500,000 40,000 500,000	<u>-</u>
1,432,328 35	1,000,000		1,120,000		1,120,000	
43,757 75 40,131 87 83,889 62	40,000 32,000 72,000	B. Betriebskoften. 1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte 2. Provisionen der Stempelverkäuser	- 	45,000 35,000 80,000		45,000 35,000 80,000
7,500 —	7,500 —	C. Berwaltungskosten. 1. Besoldung des Borstehers der Stempelver-				
11,225 — 5,433 10 550 — 24,708 10	9,000	waltung		7,500 9,187 5,000 550 22,237	_ 	7,500 9,187 5,000 550 22,237
1,432,328 83,889 24,708 10 1,323,730		A. Stempelverkauf	1,120,000 — 1,120,000	80,000 22,237	1,120,000 — 1,017,763	80,000 22,237

Rechnun 1919.	g	Poranshlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.	R o Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in . Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				XXV. Gebühren.				
		٠		A. Amts und Gerichtsfcreiber und Betreibungs und Konfursamter.				
2,022,390 229,868 463,648	$\tilde{5}\tilde{5}$	180,000 -	- 2	. Prozentgebühren der Amtsschreiber Fixe Gebühren der Amtsschreiber . Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be-	700,000 200,000		700,000 200,000	_
1,448		1,500		treibungs= und Konkursämter	450,000			2,000
2,714,459	4 6	1,278,500	=	* :	1,350,000	2,000	1,348,000	
86,682		40,000 -	_ 1	B. Staatstanzlei. Cmolumente, Patentgebühren und Naturali= fationsgebühren	40,000		40,000 40,000	
		٠		C. Gerichtstanzleien.				
31,350 720 30,650	_ _ _	8,000 - 600 - 20,000 -	$- \mid _2$	Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren	15,000 600 20,000	_	15,000 600 20,000	<u></u>
62,720	=	28,600	=		35,600	·, —	35,600	
				D. Juftig und Polizei.			3 3 5	
66,794 65,236 66,702 134,845 8,754 342,333	30 75	20,000 - 60,000 - 60,000 - 80,000 - 6,000 -	- 2 - 3 - 4	. Gebühren der Juftizdirektion und der Polizeisdirektion	20,000 60,000 60,000 80,000 6,000 226,000		20,000 60,000 60,000 80,000 6,000 226,000	

Rechnun, 1919.	3	Poranshlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	ı	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				XXV. Gebühren.	a a		(
				E. Direttion des Junern.				
2,979 11,920 22,050	05		_	1. Konzessionsgebühren	3,000 12,000 4,000	<u> </u>	3,000 12,000 4,000	
36,949		19,000	_		19,000		19,000	
				F. Finanzdirektion.				
297		100		1. Emolumente und Salzauswägerpatente .	100		100	
17,524			_	2. Returstommission	8,000		8,000	
17,821	78	8,100			8,100		8,100	
86,682	80		_	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter	1,350,000 40,000		1,348,000 40,000	
62,720 342,333		28,600 226,000		C. Gerichtstanzleien	35,600 226,000		35,600 226,000	
36,949 17,821	57	19,000	_	E. Direktion des Innern	19,000 8,100		19,000 8,100	
		1,600,200	_	- Gunnigativities	1,678,700	2,000	1,676,700	
		,		·		8	*	
					st 31			
,				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.			e	
	er e			•				
				A. Ertrag der Erbichafts- und Schenkungs- Steuer.				
1,049,975 140,213 3,493	27		_	1. Ordentliche Abgaben	1,200,000 - 2,000	240,000	1,200,000 — 2,000	240,00
913,254			_		1,202,000	240,000	962,000	

Rechnung 1919.	1919. 1920.		The state of the same state and the same state and the same state of the same state			R e Cinnahmen.	i n . Insgaben.
Fr.	R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.				
16,253 2,666	91 70	24,000 — 1,500 —	B. Bezugstosten. 1. Bezugsprovisionen	_	24,000 1,500		24,000 1,500
18,920	_	25,500 —			25,500		25,500
913,254		962,000 —	A. Grbschafts= und Shenkungs=Steuer	1,202,000	240,000	962,000	
18,920 894,334		25,500 — 936,500 —	B. Bezugstoften	1,202,000	25,500 265,500	936,500	25,500 —
			· ————————————————————————————————————				
			XXVII. Wasserrechtsabgaben.				
148,360 14,836		120,000 — 12,000 —	A. Ertrag der Wafferrechtsabgaben. 1. Abgaben	130,000	<u> </u>	130,000	
133,524			2. amen des sammagnoembnos, 10 %	130,000	13,000	117,000	
			B. Bezugstoften.			9	
40	=	500 —	1. Druck= und andere Bezugskosten		500 500		500 500
133,524 40	_	108,000 — 500 —	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben	130,000	13,000	117,000	500
133,484	<u>45</u>	107,500 —	-	130,000	13,500	116,500	
					e 2	,	

Rechnun 1919.	g	Yoranshla 1920.	3	Voranschlag für das Jahr 1921.		h . Ausgaben.		i n • Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	R.	: *	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		*		Laufende Berwaltung.	2		4 2	
		180				i		
			,	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.	0	8 9 9	,	
		20 E				s		e .
		e e	ŀ	A. Birtichaftspatentgebühren.				
1,038,540 103,340	35 32	1,020,000 - 102,000 -	-] - 2	1. Patentgebühren	1,050,000	30,000 102,000	1,020,000 —	102,000
935,200	<u>03</u>	918,000 -]		1,050,000	132,000	918,000	
						ř	*	
		u n				4		
36,714	50	33,000 -	١,	B. Berkaufsgebühren.	20,000	4.0	20,000	
15,800	_	16,500 -	_ 2	2. Anteil der Gemeinden, 50 %	38,000	19,000	38,000	19,000
20,914	<u>50</u>	16,500 -	=	*	38,000	19,000	19,000	
						1	T T	
		, a:		C. Bezugstoften.		T SEE		
705	55	1,000 -	- :	1. Inspektions=, Taxations=, Bezugs= und Druck- koften		1,000		1,000
705	55	1,000 -	1	topien	_	1,000		1,000
	_							
								el Hel
				•			4	
		*						
935,200 20,914	50	16,500	_ 6	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,050,000 38,000	132,000 19,000	918,000 19,000	
705 955,408	—] [C. Bezugstoften	1,088,000	$\frac{1,000}{152,000}$	936,000	1,000
000j±00	_	000,000	-		2,000,000	1000	000,000	- 41
-					- H ⁻			
	 			-	ė			
20 0 0								ent 'n oet '
							8 1	
						•		

15,003	%r. 12,905 19,335 36,200 30,000
XXIX. Anteil am Extrage des Alkoholmonopols.	19,335 36,200 30,000
1,294,470	19,335 36,200 30,000
12,844 20	19,335 36,200 30,000
12,844 20 12,905 —	19,335 36,200 30,000
1,165,023 — 810,000 — 908,440 98,440 810,000 —	
	TER T
XXX. Anteil am Extrage der Schweizer. Pationalbank.	
30,000 — 20,000 — 1. Entschäbigung von (10) 5 Rp. pro Hundert der Notenemission der Kantonalbank 10,000 — 10,000 — 10,000	_
142,901	
592,721 05 472,113 — 494,407 — 494,407	
	2 W

Rechnung 1919.		Poranshlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr. 8	t.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XXXI. Militärfteuer.	To .			
1,519,615 314,177 93,578 1,475 962,948 962,948	19 87 10 13	850,000 - 80,000 - 5,000 - 5,000 - 465,000 -	- 2 - 3	A. Militärsteuer. . Landesanwesende Ersaspstäcktige . Landesadwesende Ersaspstäcktige . Ersaspstäcktige Wehrmänner . Mückstände	1,200,000 110,000 5,000 — — 1,315,000	5,000 655,000 660,000		5,000 655,000 —
22,500 7,574 83,071 2,000 77,035 38,110	38 — 85	22,875 - 9,000 - 54,400 - 3,500 - 33,200 - 56,575 -	- 2 - 3 - 4	B. Zagations- und Bezugskoften. Befoldungen des Abjunkten und der Angeftellten	52,800 52,800	22,875 12,000 86,000 3,500 — 124,375	 	22,875 12,000 86,000 3,500 ———————————————————————————————————
962,948 38,110 924,837	18	465,000 - 56,575 - 408,425 -		. Militärsteuer	1,315,000 52,800 1,367,800	660,000 124,375 784,375	655,000 	71,575 —
				*		2		4

Redynung 1919.	3	Yoranshlag 1920.		Poranschlag für das Jahr 1921.	R s Cinnahmen.	h . Ausgaben.		i n . Jusgaben.
Fr.	R.	Fr. 9	i		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.	-			
				XXXII. Direkte Steuern.			>	
				A. Bermögensfteuer.			ŀ	
4,012,625 2,889,993 33,040 18,461 6,954,121	32 67 58	3,396,000 - 15,000 - 5,000 -	1. 2. 3. 4.	Rapitalfteuer	6,150,000 3,450,000 15,000 5,000 9,620,000	_ _ 	6,150,000 3,450,000 15,000 5,000 9,620,000	
0,904,121	20	9,239,000			3,020,000		3,020,000	
				B. Eintommenssteuer.		e e		
11,968,905 3,510,926 866,703 137,364	45 13	2,600,000 - 30,000 -	1. 2. 3. 4.	Einkommenssteuer I. Klasse	12,600,000 3,300,000 30,000 10,000		12,600,000 3,300,000 30,000 10,000	_
		11,240,000 -			15, 940,000		15, 940,000	
				B. b. Zufclagssteuer.				
2,155,990	57	400,000 -	1.	Ertrag	2,200,000		2,200,000	
2,155,990	57	400,000 -	1		2,200,000		2,200,000	
				C. Zazations, und Bezugstosten.	2	6		
310,549 72,343			2.		_	220,000 120,000	_	220,000 120,000
142,782 477,967 64,679	86	363,000 -	3.	Bezugsprovifionen: a. Bermögenssteuer	_ _	194,000 481,000 66,000	_	194,000 481,000 66,000
4,229 21,532 102,771	40 40	5,000 - 25,000 - 120,000 -	5. 6.	Rosten der Steuergesetzevision		5,000 25,000 120,000	_	5,000 25,000 120,000 90,000
7,058 1,203,914			1"	Kosten der amtlichen Inventarisation		$\frac{90,000}{1,321,000}$		1,321,000
1,400,714	30	1,000,000				., 02 1,000		
					s	2 9		5) 5)
i .	1	, ,	1	# B	l l		ı	

Rechnung 1919.	3	Poranshla 1920.	ıg	Poranschlag für das Jahr 1921.		r h • Ausgaben.	F e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	R .	Fr.	ℋ .	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
÷				XXXII. Birekte Steuern.	4 20 × 20		5	
44,623 69,491 49,286 2,005 165,406	40 80 —	91,000 40,000 5,000	_	D. Berwaltungskoften. 1. Besoldungen der Beamten		66,000 128,500 60,000 9,000 263,500	<u>-</u>	66,000 128,500 60,000 9,000 263,500
6,954,121 14,983,900 2,155,990 1,203,914	28 08 57 30	9,239,000 11,240,000 400,000		A. Bermögenösteuer	9,620,000 15,940,000 2,200,000			
22,724,691	-				27,760,000			
		· · · · · ·		XXXIII. Unvorhergesehenes.		a		, * P
26,326 4,437,171 1,617,948 94,273 6,123,066	 05 29 93	600,000 500,000		1. Erbloser Nachlaß 2. Unonyme Mückerstattungen 3. Teuerungszulagen 4. Kantonales Lebensmittelamt 5. Urbeitslosenfürsorge, Hochbautätigkeit 2c.		200,000 1,500,000 1,700,000		200,000 1,500,000 1,700,000
							94.	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e
					,			

Voranschlag für das Jahr 1921.

Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(Novembre 1920.)

Der vom Grossen Rate infolge des Gesetzes vom	Mindereinnahmen.
21. März 1920 betreffend die Besoldungen der Lehrer-	XX. Staatskasse Fr. 590,800
schaft an den Primar- und Mittelschulen revidierte	XXIII. Salzhandlung 20,000
Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons	
Bern für das Jahr 1920 schloss mit einem Ausgaben-	Summe der Mindereinnahmen Fr. 610,800
überschuss von Fr. 15,533,252.	767
Der Voranschlag für das Jahr 1921, den wir Ihnen	${\it Mehrausgaben}.$
hiermit zur Genehmigung unterbreiten, sieht vor:	IXb. Gesundheitswesen Fr. 613,470
Rohausgaben Fr. 108,737,723	XIII. Landwirtschaft » 559,251
Roheinnahmen	XI. Anleihen
Ausgabenüberschuss Fr. 9,744,859	XIII. Armenwesen
oder wenn nur die Nettosummen der einzelnen Ver-	XII. Finanzwesen
waltungszweige berücksichtigt werden:	IIIb. Polizei
5 5	IXa. Volkswirtschaft 120,914
Reinausgaben	IV. <i>Militär</i>
	X. Bau- und Eisenbahnwesen . » 78,460
Ausgabenüberschuss Fr. 9,744,859	II. Gerichtsverwaltung » 74,629
Gegenüber dem Jahre 1920 ergibt sich somit	I. Allgemeine Verwaltung » 37,336
eine Verminderung des Ausgabenüberschusses von	XVII. Domänenkasse
Fr. 5,788,393, die aus folgenden Veränderungen her-	XIV. Forstwesen
vorgeht:	VI. Unterrichtswesen » 14,364
Mehreinnahmen.	IIIa. Justiz
XXXII. Direkte Steuern Fr. 6,548,500	V. Kirchenwesen
XIX. Kantonalbank 600,000	
XVIII. Hypothekarkasse » 190,000	Summe der Mehrausgaben Fr. 2,998,331
XXXI. Militärsteuer	Minderausgaben.
XXIV. Stempel-Steuer	
XV. Staatswaldungen » 85,422	XXXIII. Unvorhergesehenes Fr. 1,500,000
XXV. Gebühren	Mehreinnahmen Fr. 7,897,524
XVI. Domänen	Mindereinnahmen » 610,800 Fr. 7,286,724
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz.	
Nationalbank	Mehrausgaben Fr. 2,998,331
XXVII. Wasserrechtsabgaben » 9,000	Minderausgaben . > 1,500,000 -> 1,498,331
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau > 3,800	Besseres Ergebnis gegenüber 1920 Fr. 5,788,393
XXVIII. Wirtschafts-undKleinverkaufs-	Die Besserstellung ergibt sich fast ausschliesslich
patentgebühren	aus der höhern Veranschlagung des Ertrages der
Summe der Mehreinnahmen Fr. 7,897,524	direkten Steuern, für dessen Berechnung sicherere

Anhaltspunkte vorliegen, als dies bei der Aufstellung des Voranschlages für das Jahr 1920 der Fall war. Da die direkten Steuern um Fr. 6,548,500 höher angenommen sind, die Besserstellung aber nur Fr. 5,788,493 beträgt, so ist der Voranschlag für 1921 in Wirklichkeit um Fr. 760,007 ungünstiger als derjenige des Vorjahrens. Das zahlenmässig günstigere Bild darf daher nicht trügen. Von einer auch nur annähernd gesicherten Finanzlage sind wir noch weit entfernt, und es müssen nach wie vor alle Anstrengungen der Behörden darauf gerichtet sein, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herbeizuführen oder ihm nach Möglichkeit nahe zu kommen. Dies muss in erster Linie dadurch zu erreichen gesucht werden, indem neue Ausgaben vermieden und bisherige, wo immer möglich, vermindert werden, d. h. grösste Sparsamkeit geübt wird. Hierzu bedarf es der Mithülfe aller an der Staatsverwaltung Beteiligten und wir richten an sie den dringenden Appell um ihre Mitwirkung an diesem Bestreben.

Seit dem Jahre 1914 waren Volk und Behörden gewöhnt, die Schwierigkeiten der Zeit allzusehr den Folgen der Kriegswirren auf Rechnung zu setzen — und allerdings durch die Verhältnisse gezwungen - finanzielle Lasten zu beschliessen, ohne lange nach deren Deckung zu fragen, im Glauben, dass nach Friedensschluss sich die Lage von selbst bessern würde. Diese Annahme hat sich längst als trügerisch erwiesen. Im Gegenteil wirken die Folgen des Krieges noch unvermindert fort. Gleichwohl muss allen Ernstes an eine Festigung der Finanzlage des Staates gedacht werden, soll ihm nicht die Erfüllung seiner vielen Aufgaben noch mehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht werden. Der erste Gedanke, zum Ziele zu gelangen, wäre, eine nochmalige Steuererhöhung vorzunehmen, nachdem die in diesem Jahre beschlossene sich als ungenügend erweist, um die Mehrausgaben, die das eingangs zitierte Gesetz verursacht, auch nur annähernd zu decken. Allein, an eine neue Steuererhöhung ist zurzeit nicht zu denken, jedenfalls auf solange nicht, als nicht der Versuch gemacht worden ist, auf dem Wege von Ersparnissen der unerfreulichen Lage Herr zu werden. Erst wenn dieser Versuch misslänge, würden wir es wagen dürfen, Behörden und Volk eine Steuererhöhung in Vorschlag zu bringen. Vorläufig müssen wir auf die Losung abstellen: Strikteste Sparsamkeit und Einschränkung in der Bewilligung von Ausgaben. Hierzu zwingt uns nicht nur der grosse Ausgabenüberschuss des Voranschlages, sondern veranlassen uns ebensosehr die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung. Bekanntlich ist der Geldmarkt gegenwärtig dermassen angespannt und wird es voraussichtlich noch lange sein, dass die Unterbringung eines Anleihens des Staates im Inlande so gut wie ausgeschlossen erscheint, im Auslande, wobei einzig Amerika in Betracht fällt, nur zu schweren Bedingungen möglich wäre. Man mag alle Mittel in Erwägung ziehen, um der Verschlechterung unserer Finanzlage Einhalt zu tun, so kommt man einstweilen zu dem einzig möglichen Schlusse, dass dies nur durch angestrengtes sparsamens Haushalten zu bewerkstelligen

In dem Voranschlage, den wir vorlegen, waren wir bemüht, die Ausgaben auf das Unvermeidliche zu berechnen und die Einnahmen so zu halten, dass die Rechnung zum mindesten den Erwartungen entspricht. Dabei ist freilich nicht unwahrscheinlich, dass die Verhältnisse uns zu weitern Ausgaben, als wir sie heute vorsehen, zwingen. Wir denken hierbei an eine zunehmende Teuerung, die Wohnungs- und die Arbeitslosenfürsorge. Sollte gerade die Arbeitslosigkeit einen weitern Umfang annehmen, als vorauszusehen ist, so würde sich der im Voranschlage eingestellte Kredit als ungenügend erweisen. Anderseits besteht die Möglichkeit, dass die Einnahmen die Berechnungen des Voranschlages übersteigen werden, wodurch sich das Defizit entsprechend vermindern würde. Mit einem solchen grösseren Stiles ist aber unter allen Umständen zu rechnen, da allfällige Mehreinnahmen niemals genügen würden, das Budgetdefizit vollständig auszugleichen, umso mehr, als die für das Jahr 1921 mutmasslich auch notwendig werdenden Teuerungszulagen nicht mitberechnet sind.

Zu den einzelnen Abweichungen des Voranschlages gegenüber demjenigen für 1920 haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Verwaltung.

Mehrausgaben:

3		
C. Ständeräte und Kommissäre		1,500
E. Staatskanzlei	>	19,185
J. Amtsschreibereien	>>	17,332
	Fr.	38,017
${\it Mindereinnahmen}$:		
G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und		
Gesetzsammlung	>	850
	Fr.	38,867
${\it Minder ausgaben}$:		,
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Ge-		
setzsammlung Fr. 1,000		
H. Regierungsstatthalter > 531	*	1,531
Reine Mehrausgaben	Fr.	37,336
Don Vnodit film City Junit at all at mit Di	-1:	-l-4£

Der Kredit für Ständeräte steigt mit Rücksicht auf erhöhte Taggelder und Reisevergütungen um Fr. 1500. Die Mehrkosten der Staatskanzlei verteilen sich wie folgt: Besoldungen der Beamten Fr. 1750, Besoldungen der Angestellten Fr. 3935, Bureaukosten Fr. 500, Druckkosten Fr. 10,000 und Bedienung und Beheizung des Rathauses Fr. 3000. Das Mehrerfordernis für Besoldungen betrifft fällig werdende Dienstalterszulagen, zum Teil auch die Kosten von bewilligter Aushülfe. Die übrigen Mehrausgaben sind die Folge zu-nehmender Preissteigerungen. Die Minderausgabe auf Abschnitt F. rührt von der Erhöhung des Pachtzinses des Amtsblattes her, der Minderertrag auf Abschnitt G. vom Mehrkredit für die Nacharbeitung des Compte rendu du Grand Conseil. Die Aenderungen in den Krediten für Regierungsstatthalter und Amtsschreibereien berühren die Besoldungen und beruhen, wie meistenteils bei allen Besoldungsrubriken, entweder auf Mutationen im Personalbestande oder fällig werdende Dienstalterszulagen.

II. Gerichtsverwaltung.

Mehrausgaben:

B.	Obergerichtskanzle	i		٠						Fr.	13,450
C.	Amtsgerichte	•	•	•					•	*	9,219
	8.0 8 8				i e	Ue	be	rtra	ıg	Fr.	22,669

					Ue	ber	tra	g	Fr.	22,669
D. Gerichtsschreibereie								•	>	8,719
E. Staatsanwaltschaft		•	•		•				>	625
F. Geschwornengericht									»	8,000
G. Betreibungs- und I									>	29,428
H. Gewerbegerichte .									>>	2,000
J. Verwaltungsgericht		•							>>	94
K. Handelsgericht .									· >	3,094
				Z	Zus	am	me	n_	Fr.	74,629
Die Kosten der Ob	era	eri	ch	t sk	an	21.00	n	ehr	nen	in Ru-

brik Besoldungen der Beamten durch fällig werdende Dienstalterszulagen und infolge der Vermehrung der Zahl der Kammerschreiber (Dekret vom 28. November 1919) um Fr. 8500 zu, für Besoldungen der Angestellten um Fr. 1850 ab. Für Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes sind Fr. 4000 mehr berechnet. Neu ist der Posten Anwaltskammer, Entschädigungen der Mitglieder und Bureaukosten, Fr. 4000 Ausgaben und Fr. 1200 Einnahmen. Bei den Amtsgerichten erfordern die Besoldungen der Gerichtspräsidenten Fr. 781 weniger, die Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten Fr. 10,000 mehr. Die Abweichungen in den Abschnitten Gerichtsschreibereien und Staatsanwaltschaft betreffen die Rubriken Besoldungen. Für das Geschwornengericht sind in Anlehnung an die Ausgaben in 1920 höher veranschlagt die Entschädigungen der Geschwornen um Fr. 5000, die Bureaukosten um Fr. 3000. Von den Mehrausgaben der Betreibungs- und Konkursämter fallen Fr. 30,188 auf die drei Besoldungsrubriken und Fr. 200 auf Rubrik Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde. Diesen Mehrausgaben steht eine Reduktion des Kredites für Kosten in Ehrenfolgensachen von Fr. 1000 gegenüber. Die Anteile des Staates an den Kosten der Gewerbegerichte haben steigende Tendenz und sind daher um Fr. 2000 höher veranschlagt. Die Mehrausgaben des Verwaltungsgerichtes betreffen die Besoldung der Angestellten, diejenigen des Handelsgerichts die beiden Besoldungsrubriken mit zusammen Fr. 1094 und die Entschädigungen der Mitglieder mit Fr. 2000. Die Tätigkeit des Handelsgerichts nimmt zu.

IIIa. Justiz.

$Mehraus gaben: % \label{eq:mehraus} % \label{eq:m$

A.	Verwaltungsk	cos	ten	d	er	Ju	stiz	dir	ekt	ion	Fr.	8,081
	Inspektorat											
D.	Lehrlingswese	n					•	•			»	700
	-											10.394

Die Verwaltungskosten der Justizdirektion erfahren Erhöhungen in folgenden Rubriken: Besoldungen der Beamten und Angestellten, zusammen Fr. 2781, Bureaukosten Fr. 800 und Rechtskosten Fr. 4500. Letzterer Rubrik werden in der Hauptsache unerhältliche Vorschüsse in Armensachen verrechnet. Die Fälle der Uneinbringlichkeit der Vorschüsse nehmen sowohl der Zahl als den Summen nach zu, in letzterer Beziehung infolge der Erhöhung der Gebühren der Anwälte nach Massgabe des bezüglichen Dekretes vom 28. November 1919. Die Kosten des Inspektorats vermehren sich für Besoldungen und für Lehrlingswesen steigen die Kosten der Prüfungen wegen erhöhten Fahrkosten.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920

IIIb. Polizei.

Mehrausgaben:

A.	Verwal	ltungs	koste	en	ler	P	olia	zeid	ire	ktic	n	Fr.	33,560
	Fremde											>	22,000
C.	Polizeik	corps	•									>>	122,730
D.	Gefäng	misse				÷				ř		>	10,000
G.	Justiz-	und	Poli	zeik	ost	en						>	15,000
H.	Zivilsto	ind .		•:								*	61,000
												Fr.	264,290

Minderausgaben:

E.	Strafanstalten									»·	40,750
		I	Rein	ıe	Mei	hra	usg	jabe	en	Fr.	223,540

An Verwaltungskosten der Polizeidirektion sind mehr vorgesehen für Besoldungen der Beamten Fr. 8375, Besoldungen der Angestellten Fr. 18,185 und Bureaukosten Fr. 7000. Im Ansatze für Besoldungen der Beamten ist der Gehalt der neuerrichteten Beamtung für das Zivilstandswesen, im Ansatze für Besoldungen der Angestellten die Entschädigung von fünf Aushülfen enthalten. Der Mehrbedarf für Bureaukosten wird mit den erhöhten Telephongebühren, Preissteigerungen auf Materialien und dem Bezug neuer Bureaux begründet. Die Kosten für Fremdenpolizei und Fahndungswesen vermehren sich wie folgt: Pass- und Fremdenpolizei Fr. 6000, Fahndungsund Einbringungkosten Fr. 9000 und Transport- und Armenfuhrkosten Fr. 7000. Zur Begründung dieser Mehrausgaben ist anzuführen, dass die Verhältnisse in der Pass- und Fremdenpolizei andauernd höhere Kosten verursachen, die Abonnementsgebühr für den Polizeianzeiger um Fr. 12.50 gestiegen ist, sowie auch die Kosten der Fahndungsblätter zunehmen und für die Transporte und Armenfuhren erhöhte Fahrtaxen und höhere Entschädigungen an die Polizeimannschaft zu bezahlen sind. Im Voranschlage des Polizeikorps sind höher berechnet die Ausgaben Sold der Landjäger um Fr. 160,156, Mietzinse um Fr. 4065, Wohnungsentschädigungen um Fr. 900 und Reiseentschädigungen und Instruktionskurse um Fr. 3500. Demgegenüber wird der Beitrag aus dem Ertrage der Geldbussen um Fr. 20,000 erhöht, entsprechend der Rechnung von 1919 und der Posten Bekleidung, für dessen Festsetzung das Bekleidungsreglement in erster Linie bestimmend ist, um Fr. 16,891 reduziert. Im Ansatze für Sold der Landjäger figurieren die Entschädigung an die Gemeinde Bern mit Fr. 250,000, statt Fr. 125,000 wie bisher, und der Sold von 10 Rekruten. Die Mietzinse nehmen aus dem Grunde zu, weil bei der Erneuerung von Mietverträgen höhere Mietzinse gefordert werden. Die Krediterhöhung für Reiseentschädigungen wird durch steigende Transportkosten bei Stationswechsel veranlasst. Die Mehrausgabe für Gefängnisse betrifft im speziellen die Rubrik D. 1 b und erfolgt im Hinblick auf gesteigerte Kosten für Beheizung. Die Minderausgaben bei den Strafanstalten gehen hervor aus dem Wegfall des Nettokredites für die Strafanstalt Witzwil und die Erhöhungen der Nettokredite für die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald und die Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank von Fr. 3400 bezw. Fr. 3850. Bei den zwei letztern Anstalten sind es in der Hauptsache die Mehrkosten für Verwaltung, Nahrung und Verpflegung, welche die Krediterhöhungen notwendig

machen. Bei den Anstalten Thorberg und St. Johannsen-Ins sind die Nettokredite unverändert aufgenommen mit Verschiebungen in den einzelnen Rubriken. Der Mehrkredit für Justiz- und Polizeikosten entfällt auf den Posten Einigungsämter, für welche Mehrkosten zu erwarten sind mit Rücksicht auf die vermehrte Tätigkeit der genannten Aemter. Die Kosten für Zivilstand steigen nach Massgabe des Dekretes vom 24. März 1920, das für die Zivilstandsbeamten erhöhte Entschädigungen vorsieht.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion .		Fr. 963
B. Kantonskriegskommissariat		
E. Kreisverwaltung		» 11,780
G. Aufbewahrung und Unterhalt des Krie	qs-	-
materials		» 70,435
	_	Fr. 98,443

Minderausgaben:

D.	Kasernenverwaltung				•	•	•	•	»	350
	Ĵ	Reir	пe	Mei	hra	$us_{\mathcal{G}}$	ab	en	Fr. 9	98,093

Die Verwaltungskosten der Direktion sind für Besoldungen der Beamten um Fr. 500 höher, für Besoldungen der Angestellten um Fr. 1,037 niedriger veranschlagt. Dazu steigen die Bureaukosten um Fr. 1,500, womit der Kredit annähernd auf den Betrag der Kosten in 1919, die sich nicht vermindern werden, zu stehen kommt. Für das Kantonskriegskommissariat finden folgende Krediterhöhungen statt: Besoldungen des Adjunkten Fr. 500, Besoldungen der Angestellten Fr. 7,765 und Bureaukosten Fr. 1,500. Im Ansatze für Besoldungen der Angestellten ist der Gehalt eines Kanzlisten untergebracht, der bisher unter Rubrik IV. A. 5, Mobilmachungsvorbereitungen, verrechnet wurde. Für die Bureaukosten erweist sich eine Krediterhöhung als notwendig in Anbetracht, dass die Ausgaben in 1919 Fr. 8,806 betragen haben und in 1921 wenigstens mit dieser Summe zu rechnen ist. Der Kostenanteil der Konfektion ist auf 1/12 reduziert worden, welcher Ansatz den nunmehrigen Verhältnissen angepasst ist. Die Minderausgaben der Kasernenverwaltung resultieren aus der höheren Vergütung der Eidgenossenschaft. An den Mehrausgaben der Kreisverwaltung partizipieren folgende Rubriken: Besoldungen der Kreiskommandanten mit Fr. 500, Bureaukosten der Kreis-kommandanten mit Fr. 11,100 und die Besoldungen der Sektionschefs mit Fr. 3,100. Die Mehrforderung von Fr. 11,180 verteilt sich mit Fr. 9,380 auf Besoldungen der Angestellten und Fr. 1,800 auf Mietzinse. Der Posten von Fr. 3,000, Entschädigung für Führung der Hülfsdienströdel, kommt in Wegfall. Für Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials sind mehr eingestellt unter Rubrik Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung Fr. 68,000 und Fr. 2,435 für Anteil Betriebskosten. Letzterer Posten steht in Verbindung mit Rubrik IV. B. 9. Die Mehrforderung von Fr. 68,000 erklärt sich einerseits dadurch, dass der Bund nicht mehr die vollen Kosten übernimmt, sondern per Mann des bernischen Kontingentes eine jährliche fixe Entschädigung von Fr. 4 vergütet, anderseits dadurch, dass die Arbeitslöhne gestiegen sind.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten	der Di	rekt	ion				Fr.	5,200
B.	Protestantische Kir	che .							8,525
D.	Christkatholische E	<i>Xirche</i>	٠	٠		•		>	550
								Fr.	14,275
	Minderausgab	en:							
C.	$R\"{o}misch katholische$	Kirche		•				>	4,450
		Reine	Me	hra	usc	ab	en [–]	Fr.	9,825

Die Zunahme der Verwaltungskosten hat ihren Grund darin, dass der Voranschlag der Kirchendirektion nunmehr mit der vollen Besoldung eines Angestellten belastet wird statt wie bisher nur mit einem Anteil. Die Ausgaben der protestantischen Kirche vermehren sich in folgenden Rubriken: Besoldungen der Geistlichen Fr. 1,625, Besoldungszulagen Fr. 350, Holzentschädigungen Fr. 200, Leibgedinge Fr. 1,600 und durch die einmaligen Posten Pruntrut, Loskauf der Wohnungsentschädigung Fr. 30,000 (Grossratsbeschluss vom 4. Oktober 1920), St. Immer, Loskauf der Wohnungsentschädigung Fr. 20,000 (Grossratsbeschluss vom 4. Oktober 1920) und Herzogenbuchsee, Kirchenbau, Beitrag Fr. 10,000. Letztere Summe beruht auf Regierungsratsbeschluss vom 7. Februar 1920. Für Wohnungsentschädigungen stellt sich der Bedarf um Fr. 2,750 niedriger. Die Minderkosten der römischkatholischen Kirche betreffen die Besoldungen der Geistlichen und die Leibgedinge. Die christkatholische Kirche verzeigt Mehrausgaben für Besoldungen der Geistlichen.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

Α.	Verwa	ltun	ask	ost	en	der	,•	Dir	•ekt	ion	и	nd		
													Fr.	8,025
В.	Hochse													
\mathbf{E} .	Lehren	bild	ung	sa	nsta	ıltei	n						»	32,444
F.	Taubs	tumr	nen	an	stal	lten							*	7,035
G.	Kunst	•	•					1				•	>	9,500
													Fr.	139,548

Minderausgaben:

			R	eine	. A	<i>lehra</i>	usgaben	Fr.	14,364	
).	Primarschulen	٠	•	•.	٠	»	1,100	>	125,184	
	Mittelschulen									

Von den Verwaltungskosten der Direktion und der Synode erhöhen sich die Besoldungen der Angestellten um Fr. 6,525 und die Bureaukosten um Fr. 1,500. In ersterer Summe ist eine neuerrichtete Kanzlistenstelle vorgesehen. Für die Hochschule ergeben sich folgende Mehrausgaben: Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten Fr. 30,100, Besoldungen der Assistenten Fr. 7,900, Besoldungen der Angestellten Fr. 7,145, Verwaltungskosten Fr. 20,000, Lehrmittel und Subsidiaranstalten 32,200, botanischer Garten Fr. 1,000 und Vergütung für Gebäudeunterhalt Fr. 110. Durch die Erhöhung der Kredite für Verwaltungskosten und Lehrmittel und Subsidiaranstalten wird den gesteigerten Preisen Rechnung getragen. Die Nettokosten der Poliklinik reduzieren sich infolge von Mehreinnahmen und nach Abzug des Mehrbedarfes von Fr. 2,240 für

Besoldungen um Fr. 1,260. Die Amortisation der Bauvorschüsse beansprucht Fr. 14,651 weniger. Nachdem sich die Wirkungen |des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen überblicken lassen, ergeben die Berechnungen Mehrausgaben für Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen Fr. 15,091 und die Pensionen für Mittelschullehrer Fr. 9,825, dagegen Minderausgaben für Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen Fr. 110,000 und Beitrag an die Versicherungskasse Fr. 40,000. Für Inspektion steigen die Ausgaben um Fr. 700 und an Beiträgen für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen sind Fr. 500 mehr vorgesehen. Im Voranschlage der Primarschulen treten gegen 1920 folgende Reduktionen ein: Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen Fr. 72,000 und Kommission betreffend die Naturalleistungen Fr. 8,000. Dagegen finden folgende Erhöhungen statt: Leibgedinge und Pensionen Fr. 17,000, Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken Fr. 15,000, Mädchenarbeitsschulen Fr. 16,000, Turnunterricht Fr. 1,000, Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder Fr. 7,600 und hauswirtschaftliches Bildungswesen Fr. 32,300. Der Mehrkredit auf Rubrik Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken ist für die Gotthelfausgabe bestimmt. Im Ansatz für die Mädchenarbeitsschulen sind die Kosten von zwei Kursen enthalten. Unter Rubrik Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder kommen sechs neue Lehrerstellen und zwei neue Klassen in Betracht. An den Mehrkosten der Lehrerbildungsanstalten sind die einzelnen Seminarien wie folgt beteiligt: Hofwil mit Fr. 20,058, Oberseminar Bern mit Fr. 944, Pruntrut mit Fr. 3,475, Delsberg mit Fr. 5,697 und Seminar-lehrerpensionen Fr. 2,270. Beim Oberseminar betreffen die Mehrausgaben die Besoldungen und die Reiseentschädigungen, bei den übrigen Seminarien die Rubriken Verwaltung, Unterricht, Nahrung und Verpflegung. Der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee wird ein um Fr. 7,135 höherer Kredit eingeräumt, welcher Betrag sich auf vier Rubriken verteilt. Die Mehrausgabe für Kunst betrifft den Beitrag an das Stadttheater Bern. Der Voranschlag des Lehrmittelverlages sieht um Fr. 2,715 höhere Betriebskosten und um Fr. 3,000 höhere Kosten des amtlichen Schulblattes vor, schliesst jedoch um Fr. 12,755 günstiger ab.

VII. Gemeindewesen.

Die Mehrausgaben von fr. 1333 berühren die Besoldungen der Angestellten.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten der Direktion des		
	Armenwesens	Fr.	5,175
В.	Kommission und Inspektion	>	10,000
C.	Armenpflege	>	380,000
E.	Bezirks- und Privat- Erziehungsan-		
	stalten, Beiträge	*	11,000
G.	Verschiedene Unterstützungen	>	20,000
		Fr.	426,175
9	Minderausgaben :		
F.	Kantonale Erziehungsanstalten	*	23,070
	Reine Mehrausgaben	Fr.	403,105

Die Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens nehmen in der Hauptsache infolge Vermehrung des Personals in Rubrik Besoldungen der Angestellten um Fr. 4,175 zu und für Bureaukosten wird ein um Fr. 1,000 höherer Kredit vorgeschlagen. Infolge Errichtung einer zweiten Adjunktenstelle steigen die Ausgaben für Kommission und Inspektion um Fr. 6,000 für Besoldungen, und Fr. 4,000 für Bureau- und Reisekosten. Die Kredite für die Armenpflege sind in Anlehnung an die Rechnung von 1919 berechnet worden. Die Beiträge an die Anstalten für schwachsinnige Kinder in Burgdorf und Steffisburg werden je um Fr. 3,000 erhöht und neu für die Erziehungsanstalt Viktoria in Wabern Fr. 5,000 vorgesehen. Die Kostgelder für die Zöglinge der kantonalen Erziehungsanstalten sind erhöht worden. Dadurch ergeben sich bei diesen Anstalten unter Annahme gleicher oder nicht wesentlich veränderter Verhältnisse im Betriebe Minderausgaben.

Für verschiedene Unterstützungen sind unter Rücksichtnahme auf die Ausgaben in 1919 mehr eingestellt: Berufsstipendien Fr. 5,000, Verpflegung kranker Kantonsfremder Fr. 15,000.

IXa. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

	~										
A.	Verwaltungskosten		der	j	Dir	ekt	ion	d	es		
	Innern									Fr.	1,175
В.	Statistik									>>	19,125
	Handel und Gewe					•	•	٠	•	>	96,442
D.	Technikum Burgd	orj	c	•		•	•		•	>	5,285
										Fr.	122,027
	${\it Minderausgal}$	en	:								
E.	Technikum Biel					F	r.	94	12		
F.	Mass und Gewich	t					*	10	00		
G.	Lebensmittelpolizei	ï					>		11		1 110
	_					_			_	»	1,113
		R	eine	2	Meh	ra	usg	$ab\epsilon$	en	Fr.	120,914

Das Mehrerfordernis für Verwaltungskosten der Direktion des Innern fällt der Rubrik Besoldungen der Angestellten zu Lasten. Für Statistik reduziert sich der Bedarf unter Rubrik Besoldungen der Angestellten um Fr. 375, steigt dagegen für Bureau- und Druck-kosten um Fr. 6,000, für die Eidg. Viehzählung um Fr. 2,500 und um den neuen Posten eidg. Volks- und Wohnungszählung Fr. 11,000. Für Handel und Gewerbe sind folgende Mehrausgaben zu verzeichnen: Gewerbliche Stipendien Fr. 2,000, Fach und Gewerbeschulen Fr. 77,000, Besoldungen der Beamten Fr. 500, Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen Fr. 500, Bureau- und Reisekosten, Publikationen Fr. 3,000, Besoldungen der Angestellten Fr. 442 und Lehrlingswesen Fr. 10,000. Im Voranschlag des Technikums Burgdorf ergeben sich Mehrausgaben von Fr. 11,100 auf den Rubriken Lehrmittel, Bureau- und Reisekosten und Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung, dagegen zusammen um Fr. 5,815 höhere Beiträge von Gemeinde und Bund. Für das Technikum Biel steigen die Nettokosten um Fr. 4,052, während sie für die Eisenbahnschule um Fr. 1,047 und für die Postschule um Fr. 3,947 abnehmen. Unter Rubrik Masse, Gewichte und Apparate sind Fr. 500 mehr berechnet zwecks Amortisation der Kosten der eingerichteten Eichstätte für Glasgefässe. Die Kosten der Lebensmittelpolizei stellen sich in drei Rubriken um Fr. 1,700, die Einnahmen in zwei Rubriken um Fr. 1,771 höher. Für Bekämpfung des Alkoholismus sind Fr. 5,000 mehr ausgesetzt.

IXb. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

В.	Ge s undheitsv	vesen im	All_{2}	gem	ein	en			Fr.	525,500
C.	Frauenspital		•					•	>	15,900
F.	Irrenanstalt	Münsinge	\boldsymbol{n}						2	16,300
	Irrenanstalt									77,170
									Fr.	634,870
	Minder	ausgaben :								•
E.	Irrenanstalt	Waldau				•			*	21,400
		Rei	ne	Mei	hra	usg	ab	en	Fr.	613,470

Die Mehrausgaben für Gesundheitswesen im allgemeinen betreffen mit Fr. 25,500 die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten und den neuen Posten Inselspital, Hülfeleistung, Fr. 500,000. Durch erstere Erhöhung wird die Subventionierung von weiteren 36 Staatsbetten ermöglicht, wodurch die Zahl der letzteren auf 450 steigt. Was die Hülfeleistung an das Inselspital anbelangt, so werden die nähern Bedingungen, unter welchen sie zu erfolgen hat, vorbe-halten. Die Betriebskosten des Frauenspitals sind um Fr. 25,900, gleichzeitig die Kostgelder um Fr. 10,000 höher veranschlagt. Den drei staatlichen Irrenanstalten werden für die Betriebskosten mehr zur Verfügung gestellt: Waldau Fr. 218,600, Münsingen Fr. 242,300 und Bellelay Fr. 151,835. Diesen Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen an Kostgeldern, welch' letztere ab 1. Oktober 1920 erhöht wurden, gegenüber, nämlich: Waldau Fr. 240,000, Münsingen Fr. 226,000 und Bellelay Fr. 74,665. Effektiv ergeben sich für die drei Anstalten im Vergleich zu 1920 folgende Krediter-höhungen: Waldau Fr. 218,600, Münsingen Fr. 242,300 und Bellelay Fr. 154,835.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Mehrausgaben:

\mathbf{A} .	Verwaltungskosten	der	ze	ntr	ale	n	Bar	u-		
	verwaltung .								\mathbf{Fr} .	3,500
B.	Kreisverwaltung						•		>	40,775
\mathbf{E} .	Unterhalt der Str	a s sen							>	35,000
Т.	Vermessungswesen								>	290
K.	Eisenbahn- und S	chiffa	hrt	swe	ser	ı .		٠	>>	95
									Fr.	79,660
	Mehreinnahm	en:								
H.	Wasserrechtswesen		•			•			>	1,200
		Rein	е.	Mel	ira	usg	jabe	in	Fr.	78,460

Die Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung reduzieren sich für Besoldungen der Angestellten um Fr. 500, vermehren sich dagegen für Bureau- und Reisekosten um Fr. 4000. Die Mehrkosten der Kreisverwaltung sind durch die Errichtung von zwei neuen Kreisoberingenieurstellen und der damit verbundenen Vermehrung des Angestelltenpersonals, sowie der Bureau- und Reisekosten bedingt. Die Krediterhöhung für Unterhalt der Strassen betrifft die Wegmeisterbesoldungen mit Fr. 30,000 und die verschiedenen Kosten mit Fr. 5000. Letztere Mehrforderung wird mit dem erweiterten Automobildienst des Staates begründet. Die Unterschiede in den Abschnitten Wasserrechtswesen, Vermessungswesen und Eisenbahn- und Schiffahrtswesen berühren die Rubriken Besoldungen der Angestellten.

XI. Anleihen.

	-					
Mo	hr	mai	20	n	ben	

Dislandhland and Vaningana

			Rein	ıе	Mei	hra	usg	jab	en	Fr.	479,599
B.	An leihenskoste	en .		•	•	•		•		>	119,383
	Mindera	usgat	en:								
Α.	пискганиту	una	ver	ZU	isun	g	•	•	•	FT.	090,902

E- 500 000

Die drei Rückzahlungsquoten steigen zusammen um Fr. 35,000, wogegen die Verzinsung Fr. 36,018 weniger beansprucht.

Das in 1920 aufgenommene 6% Anleihen von 10 Millionen veranlasst eine Mehrbelastung für Verzinsung von Fr. 600,000, für Provisionen von Fr. 1500 und für Druckkosten, Publikationskosten Fr. 800. Die Rubrik Kosten des Anleihens von 1911, Amortisation, ist auf den Restbetrag der zu tilgenden Kosten reduziert worden.

XII. Finanzen.

Mehrausgaben:

A.	Verwa	ltune	gske	oster	n	der	Fi	nai	nzd	irei	ktic	n		
													Fr.	750
В.	Kanton	isbuc	hho	ilter	ei	•							>	13,959
D.	Hülfsk	asse	•										>	220,000
								7	Zus	am	me	n	Fr.	234,709

Die Mehrausgaben von Fr. 750 und Fr. 13,959 berühren bis auf einen Betrag von Fr. 840, der auf die Mietzinse der Kantonsbuchhalterei entfällt, die Besoldungskredite. Derjenige für Besoldungen der Beamten der Kantonsbuchhalterei steigt infolge der Errichtung von zwei neuen Revisorenstellen. Der Beitrag des Staates an die Hülfskasse nimmt nach Massgabe des vom Grossen Rate beschlossenen Dekretes, um Fr. 220,000 zu.

XIII. Landwirtschaft.

Mahmangaahan .

Menrausgaoen:		
A. Verwaltungskosten der Direktion .	. Fr	6,143
B. Landwirtschaft	. »	447,740
D. Molkereischule	. »	11,300
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.	. >	37,618
G. Kant. Schule für Obst-, Gemüse- und	\boldsymbol{l}	,
Gartenbau Oeschberg		49,000
H. Hauswirtschaftliche Schulen	. >	12,840
I. Fleischschau		2,400
	Fı	: 567,041
${\it Minder ausgaben:}$		
C. Landwirtschaftliche Schule Fr. 3.190)	

C.	Landwirtsc	haf	tlic	he	S	chu	le	\mathbf{Fr}	3,190
F.	Alpwirtscha	iftl	iche	S	chu	le			
	\overline{Brienz} .							*	4.600

7,790 Fr. 559,251 Reine Mehrausgaben

An den vermehrten Verwaltungskosten der Direktion haben folgende Rubriken Teil: Besoldungen der Angestellten Fr. 1643, Bureau- und Reisekosten Fr. 1000, Besoldung des Kantonstierarztes Fr. 500 und Bureau- und Reisekosten dieses Beamten Fr. 3000. Letztere Krediterhöhung erfolgt mit Rücksicht auf die Viehseucheepidemie, die sich voraussichtlich in das nächste Jahr hinausziehen wird. Im Abschnitt Landwirtschaft sind niedriger veranschlagt die Kredite für Förderung des Weinbaues im allgemeinen und Hagelversicherung um Fr. 9400, bezw. Fr. 15,000. Dagegen sind höher eingesetzt: Maikäferprämien Fr. 5250, Bodenverbesserungen Fr. 430,000, Bergweganlagen Fr. 15,000, Bureau- und Reisekosten des Kulturtechnikers und des Gehülfen Fr. 700 und Kurse Fr. 1190. Im Jahre 1921 kommen die Maikäfer im Flachland zum Fluge. Die Krediterhöhungen für Bodenverbesserungen und Bergweganlagen rechtfertigen sich durch die vielen bewilligten Beiträge und die zahlreichen in der Ausführung begriffenen Projekte. Die Mehrkosten für Kurse werden durch die Abhaltung eines dritten Kurses verursacht. Unter den Krediten für die landwirtschaftlichen Schulen sind neu diejenigen für die kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg, Fr. 49,000, und die hauswirtschaftliche Schule Brienz, Fr. 19,000. Von den bisherigen Anstalten erhalten höhere Kredite die landwirtschaftliche Winterschule Rütti Fr. 14,063, Schwand-Münsingen Fr. 6525, Langenthal Fr. 17,700 und Pruntrut Fr. 2330; ferner die Molkereischule Rütti Fr. 11,300. Die Jahresschule Rütti, die alpwirtschaftliche Schule Brienz und die hauswirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen verzeichnen dagegen Minderausgaben. Für die Winterschulen Langenthal und Pruntrut ist eine grössere Frequenz vorgesehen, als sie in 1920 angenommen war. Der Kredit für *Instruktions*kurse wird um Fr. 2400 erhöht. Die Kurse sind in den letzten Jahren unterblieben und sollen in 1921 nachgeholt werden.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

Α.	Verwaltung	skos	ten	d	ler	zen	tr	alen	I	7 or s	t-		
	verwaltung											Fr.	3,085
B.	Forstpolizei						•					>	6,624
C.	Förderung	des	Fo	rs	twe	esens	3	•			•	>	5,000
								Zus	an	ame	en	Fr.	14,709

Die Besoldungen der Beamten der zentralen Forstverwaltung erfordern Fr. 150 weniger, die Besoldungen der Angestellten Fr. 1235 und die Bureau- und Reisekosten Fr. 2000 mehr. Die Ausgaben der Forstpolizei nehmen in den Rubriken Reisekosten, Bureaukosten und Mietzinse der Kreisoberförster, Oberbannwarte und Waldaufseher und Unfallversicherung um Fr. 9230 zu. Der Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster steigt entsprechend den Mehrausgaben um Fr. 2606. Für Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen werden Fr. 5000 mehr aufgenommen für die Abhaltung von zwei Forstkursen.

XV. Staatswaldungen.

Die Haupt- und Zwischennutzungen sind um Fr. 191,928, die Nebennutzungen um Fr. 5500 höher veranschlagt. Die Wirtschaftskosten beanspruchen Fr. 53,800 mehr, nämlich die Waldkulturen Fr. 20,000, die Weganlagen Fr. 25,000, die Hutlöhne Fr. 2500, die Rüstlöhne Fr. 5800 und die Rechtskosten Fr. 500. Den drei ersteren Mehrausgaben liegen erhöhte Löhne zu Grunde. Für Beschwerden werden Fr. 53,000 mehr angesetzt mit Rücksicht auf die erhöhten Grundsteuerschatzungen. Die Verwaltungskosten bedürfen in den beiden Rubriken der Erhöhung, Fr. 2606 die erste (vergl. XIV, B. 4), Fr. 2600 die zweite.

XVI. Domänen.

Mehrertrag Fr. 72,695

Der Ertrag steigt infolge von Pacht- und Mietzinserhöhungen um Fr. 110,945. Für Beschwerden sind mit Rücksicht auf die Revision der Grundsteuerschatzungen Fr. 38,250 mehr vorzusehen.

XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben Fr. 24,600

Im Zusammenhange mit den Eingängen von Guthaben gehen die *Aktivzinse* um Fr. 1500 zurück, während die *Passivzinse* infolge von Neuerwerbungen und der daherigen Kaufschulden um Fr. 23,100 zunehmen.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Rohertrag ist um Fr. 279,000 höher angenommen bei um Fr. 10,000 grössern Abschreibungen. Die Verwaltungskosten vermehren sich um Fr. 89,000, hauptsächlich für Besoldungen und den Beitrag an die Hüljskasse.

XIX. Kantonalbank.

Mehrertrag Fr. 600,000

Das Grundkapital der Bank ist um 10 Millionen Franken erhöht worden und es wird von dieser Summe eine Verzinsung von 6% erwartet. Im übrigen ergeben sich im Voranschlag gegen 1920 namhafte Unterschiede.

XX. Staatskasse.

Minderertrag Fr. 590,800

Es sind Mehreinnahmen zu verzeigen für Zinse von Obligationen Fr. 12,400 mit Rücksicht auf Neuerwerbungen, von Zinsen für Vorschüsse an Spezialverwaltungen Fr. 6800 und an öffentliche Unternehmen Fr. 40,000. Für Zinse von Depots resp. Vorschüsse der Kantonalbank von Bern sind Fr. 650,000 mehr eingesetzt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Bussenertrag und Bussenverwendung sind je um Fr. 3000 höher veranschlagt. Der Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps beträgt Fr. 20,000 mehr (vide Rubrik IIIb C. 12). Der Beitrag an die Invalidenkasse des Polizeikorps, Fr. 17,000, kommt in Wegfall, da diese Kasse in der Hülfskasse für das Staatspersonal aufgeht.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Mehrertrag Fr. 3,800

Der Ertrag des Jagdregals ist gleich hoch berechnet wie für 1920, derjenige des Fischereiregals um Fr. 2000 und derjenige des Bergbauregals um Fr. 1800 höher veranschlagt. In Rubrik B. 2, Aufsichts- und Bezugskosten sind für Besoldungen der Fischereiaufseher Fr. 1000 mehr vorgesehen. Die Besoldung des Mineninspektors ist mit Fr. 2400 eingesetzt statt Fr. 1200.

XXIII. Salzhandlung.

Minderertrag Fr. 20,000

Dieser Minderertrag geht aus der Erhöhung der Fuhrlohnentschädigungen, Rubrik *Transportkosten*, hervor.

XXIV. Stempelsteuer.

Mehrertrag Fr. 111,813

Es werden höher angenommen der Ertrag des Stempelpapiers um Fr. 20,000 und der Anteil an den eidgenössischen Stempelgebühren um Fr. 100,000. Dem erhöhten Betrage entsprechend betragen die Provisionen der Stempelverkäufer Fr. 3000 mehr. Für Rohmaterial und Unterhalt der Geräte ist der Bedarf um Fr. 5000 grösser. Die Besoldungen der Angestellten erfordern Fr. 187 mehr.

XXV. Gebühren.

Mehrertrag Fr. 76,500

Er betrifft nach Abzug der Krediterhöhung von Fr. 500 für Bezugskosten mit Fr. 69,500 die Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter, mit Fr. 7,000 die Gebühren der Gerichts-Kanzleien.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.

Wie 1920.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Mehrertrag Fr. 9,000

Die Abgaben sind um Fr. 10,000 höher berechnet und damit auch der Anteil des Naturschadenfonds um Fr. 1,000.

XXVIII. Wirtsehafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Mehrertrag Fr. 2,500

Die Verkaufsgebühren sind nach dem Ergebnis von 1920 um Fr. 5,000, die Anteile der Gemeinden um Fr. 2,500 höher veranschlagt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der Ertragsanteil ist wie für 1920 auf Fr. 900,000 berechnet. Für Bekämpfung des Alkoholismus werden Fr. 8,440 über den Alkoholzehntel hinaus verlangt,

was eine Entnahme in diesem Betrage aus der Alkoholzehntelreserve nötig macht.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.

Mehreinnahme $\underline{\text{Fr. } 22,294}$

Der eine Anteil geht um Fr. 10,000 zurück, wogegen der andere um Fr. 32,294 zunimmt.

XXXI. Militärsteuer.

Mehrertrag Fr. 175,000

Der Rohertrag wird in Annäherung an die Rechnung von 1919 um Fr. 190,000 erhöht. Für Taxationskosten sind infolge Erhöhung der Taggelder des Sektionschefs Fr. 3,000 mehr berechnet und für Bezugs-, Druckund Rechtskosten Fr. 31,600 mehr angenommen, gestützt auf die Ausgaben in 1919. Dem höhern Erträgnis entsprechend steigt der Anteil des Bundes um Fr. 19,600.

XXXII. Direkte Steuern.

Mehrertrag Fr. 6,548,500

Gegen 1920 sind unter Zugrundelegung der gleichen Steuerfüsse höher veranschlagt die Vermögenssteuer um Fr. 381,000, die Einkommenssteuer um Fr. 4,700,000 und die Zuschlagssteuer um Fr. 1,800,000, Roh-Mehreinnahmen somit Fr. 6,881,000. An Taxationskosten sind mehr vorgesehen: Einkommenssteuerkommissionen Fr. 50,000, Kantonale Rekurskommission Fr. 40,000 und Bezugsprovisionen Fr. 170,000. Die Verwaltungskosten erhöhen sich um Fr. 71,500 in folgenden Rubriken: Besoldungen der Beamten Fr. 10,000, Besoldungen der Angestellten Fr. 37,500, Bureau- und Reisekosten Fr. 20,000 und Mietzins Fr. 4,000. Im Ansatze für Besoldungen der Beamten ist eine neue Adjunktenstelle für das Erbschaftssteuerwesen, im Ansatze für Besoldungen der Angestellten der Kredit für 8 neue Stellen berücksichtigt.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

In der Annahme, dass die Abgabe von Notstandsbrot und -Milch Ende März 1921 eingestellt wird, sind die Kosten dieser Hülfsaktion auf Fr. 200,000 zu veranschlagen. Für Arbeitslosenfürsorge und Hochbautätigkeit wird ein Kredit von Fr. 1,500,000 ausgesetzt gegen Fr. 500,000 in 1920.

Bern, den 10. November 1920.

Der Finanzdirektor: Volmar.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 15. November 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Burren,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Dekret über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

(Mai 1920.)

Der Gedanke der Errichtung einer Pensions- und Hülfskasse für die Beamten und Angestellten des Staates Bern wurde schon seit Jahrzehnten mehr oder weniger diskutiert. Ohne auf die ganze Vorgeschichte zurückgehen zu wollen, sei immerhin folgen-

des in Erinnerung gerufen. Vermittelst Regierungsratsbeschluss vom 15. September 1905 wurde die Finanzdirektion ermächtigt, durch Herrn Prof. J. H. Graf in Bern über die Frage der Altersversicherung der staatlichen Beamten und Angestellten ein Gutachten mit Projekt ausarbeiten zu lassen. Professor Graf lieferte seine Arbeiten am 24. Januar 1907 ab. Schon vorher hatte aber auch der Grosse Rat Gelegenheit, sich wenigstens grundsätzlich mit der Angelegenheit zu befassen. Im gemeinsamen Entwurf des Regierungsrates, der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission für ein Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 19./21. März 1906 war nämlich eine Bestimmung aufgenommen worden, welche wenigstens eventuell die Errichtung einer solchen Kasse vorsah. Sie lautete: § 14. Allfällige gesetzgeberische Erlasse betreffend die obligatorische Altersversicherung der Beamten und Angestellten oder einzelner Klassen derselben werden vorbehalten. Dieser Vorschlag ging in unveränderter Fassung als § 15 in das Besoldungsdekret vom 5. April 1906 über. Der Grosse Rat war offenbar grundsätzlich mit dem Gedanken einverstanden. Herr Finanzdirektor Kunz machte kurz darauf aufmerksam, man habe sich auch bei Anlass der Besoldungsreform gefragt, ob nicht ein Teil der Besoldungserhöhung in der Form

einer Altersversicherung geleistet werden sollte. Allein eine derartige Massnahme bedürfe eingehender Studien. Der Regierungsrat habe nun beschlossen, vorläufig eine Enquête zu veranstalten, um zu wissen, welche Anforderungen die Einführung einer Altersversicherung an den Staat stelle. Für den Fall ihrer Einführung sei der Vorbehalt des § 14 gemacht worden. Der Kommissionspräsident, Herr Jenny, sprach sich folgendermassen aus: «In der Kommissionssitzung wurde uns vom Regierungsrat eröffnet, dass er beabsichtige, die obligatorische Altersversicherung der Beamten und Angestellten zu studieren und eventuell eine bezügliche Vorlage einzubringen. Die Botschaft wurde von uns mit Freude begrüsst; alle erblicken in der Altersversicherung der Beamten und Ange-stellten eine grosse soziale Errungenschaft im berni-schen Staatswesen, und hoffen, dass es gelingen werde, sie zu verwirklichen.»

Eine weitere Diskussion fand nicht statt, dagegen wurde, wie gesagt, der Artikel angenommen, womit die gesetzgebende Behörde ihr Einverständnis zu den vorstehenden Ausführungen dokumentierte. Allein die erwarteten Hoffnungen erfüllten sich nicht, indem der Regierungsrat, nachdem die Vorarbeiten des Herrn Prof. Graf eingelangt waren, fand, die Belastung, welche die Errichtung einer Pensions- und Hülfskasse für den Staat bringe, sei unter den damaligen Verhältnissen nicht zu verantworten.

Der Gedanke wurde dann aber anlässlich der Besoldungsreform vom Jahre 1919 neuerdings aufgenommen. Nachdem der Grosse Rat die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Errichtung einer derartigen Pensions und Hülfskasse, sowie auch die Frage, ob formell der Weg der Gesetzgebung oder des blossen Erlassens eines Dekretes einzuschlagen sei am 15. Januar 1919 (Tagblatt des Grossen Rates 1919, Seite 180 u. ff.) in sehr eingehender Weise diskutiert hatte, wurde beschlossen (§ 53 des Dekretes vom 15. Januar 1919): « der Staat errichtet für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter eine Hülfskasse.

Das bezügliche Dekret ist so zeitig zu erlassen, dass die Kasse ihre Tätigkeit innerhalb 2 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes aufnehmen kann.»

Da die daherige sehr einlässliche Diskussion noch in Erinnerung der Beteiligten sein muss, verzichten wir darauf, deren Inhalt hier wiederzugeben, sondern begnügen uns vielmehr damit, ausdrücklich festzustellen, dass einmal die Errichtung einer derartigen Pensions- und Hülfskasse grundsätzlich und endgültig beschlossen wurde, dass sodann erkannt wurde, es sei zu diesem Zweck ein Dekret zu erlassen, und dass endlich dieses so rechtzeitig geschehen solle, dass die Kasse auf 1. Januar 1921 in Funktion treten könne.

II.

Das Ihnen hiemit unterbreitete Dekret stellt also die Ausführung der soeben erwähnten Beschlüsse dar. Die Finanzdirektion beauftragte nach deren Fassung Herrn Prof. Dr. Moser, Versicherungsmathematiker in Bern, mit der Ausarbeitung eines daherigen Entwurfes. Solcher wurde in verschiedenen Konferenzen zwischen Herrn Prof. Moser und der Finanzdirektion, sowie im Schoss einer kleinen Kommission, durchberaten und hierauf dem Regierungsrate überwiesen. Dieser beschloss in seiner Sitzung vom 21. Januar 1920, noch nicht in die Beratung des Entwurfes einzutreten, sondern solchen zur Entgegennahme allfälliger Begehren dem Staatspersonal zu unterbreiten. Es wurde zu diesem Zwecke eine Kommission gebildet, in welche neben dem Staatsvertreter eine Anzahl von Beamten und Angestellten berufen wurden.

Der Regierungsrat beschloss am gleichen Tage (21. Januar 1920) weiterhin behufs Ermittlung der finanziellen Wirkung, sowie zum Zwecke der Prüfung der Frage der Organisation und der Ausdehnung der gemäss Besoldungsdekret vom 15. Januar 1919 zu errichtenden Hülfskasse, Erhebungen über die Besoldungs- und Familienverhältnisse des Staatspersonals vermittelst Zählblättern vornehmen zu lassen.

Am 12. Februar 1920 fand dann die Konferenz der Vertreter des Staatspersonals usw. statt, an der ausser den oben genannten Herren auch Herr Prof. Dr. Moser teilnahm. Die Personalvertreter stimmten im grossen und ganzen dem Entwurfe des Herrn Prof. Moser zu. Die Wünsche des Personals fanden fast durchwegs die Zustimmung des Experten Herrn Professor Moser. Wir werden darauf bei der Besprechung der einzelnen Artikel, soweit notwendig, zurückkommen.

Nach der Konferenz unterzog Herr Professor Moser seinen Entwurf einer nochmaligen Prüfung. Es war nämlich inzwischen der Entwurf für eine Pensionskasse des eidg. Personals erschienen. So entstund ein zweiter Entwurf, welcher sich nun im grossen und ganzen demjenigen für das eidg. Personal anschliesst, immerhin aber, den einfacheren bernischen Personalverhältnissen entsprechend, weniger kompliziert ist als jener. Er weist auch die-Verbesserungen zugunsten des Personales auf, die am eidg. Entwurf in Konferenzen mit Personalvertretern vorgenommen wurden. Leistungen von Personal und Staat sind in gleicher Weise vorgesehen und verteilt, wie dies im eidg. Entwurf der Fall ist. Ueber den Personalkreis, welcher durch den Entwurf umfasst werden soll, werden wir zur Vermeidung von Wiederholungen das Notwendige unter den Erläuterungen zu § 2 anbringen.

unter den Erläuterungen zu § 2 anbringen.
Am 15. April 1920 langte sodann bei der Finanzdirektion noch eine Eingabe des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern ein, in welcher einige weitere Wünsche geäussert wurden. Ferner wurden Eingaben eingereicht durch den Verband der bernischen Landjäger, durch die Hochschulprofessoren und die Pfarrer, welche alle Anschluss an die projektierte Pensionskasse wünschen. Betreffend dieser Eingaben verweisen wir auf die nachfolgenden Erörterungen zu § 2 des Entwurfes.

Ш

Hinsichtlich des Inhaltes des Ihnen zur Beratung vorgelegten Dekretes mögen folgende Erläuterungen

Platz greifen.

Der Titel des Dekretes erwähnt kurz eine «Hülfskasse» für die Beamten usw. Der Ausdruck Pensionskasse fehlt somit. Es erfolgte die Fassung im Interesse der Einfachheit und entspricht überdies derjenigen des grundlegenden § 53 des Dekretes vom 15. Januar 1919. Herr Regierungsrat Scheurer bemerkte anlässlich der Beratung des Dekretes durch den Grossen Rat hinsichtlich der Wahl dieses Titels: «Diese Fassung (Hülfskasse) ist übrigens in der Finanzdirektion entstanden, nachdem man nachträglich ein Gutachten über verschiedene Fragen eingeholt hat. Ich kann sagen, dass wir uns die Hülfskasse so vorstellen, dass darin inbegriffen ist, einmal die Alters- und Invaliditätsversorgung, ferner die Witwen- und Waisenversorgung. Wenn man das nicht im Titel zum Ausdruck gebracht hat, so geschah es, um eine Bureaukratie zu vermeiden; es hätte sonst einen zu langen Titel gegeben, den man hundert und tausend Mal schriftlich und mündlich hätte gebrauchen müssen. Deshalb haben wir einen geläufigern Ausdruck gesucht.»

§ 1 enthält den schon in § 53 des Dekretes vom 15. Januar 1919 niedergelegten Grundsatz, dass der Staat die Kasse errichtet. Ferner nennt § 1 den Zweck der Hülfskasse, indem gesagt wird, dass sich die Versicherung nach dreierlei Richtungen hin erstreckt, nämlich gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, dann gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und endlich gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes. Die weitere Ausführung dieser Grundzüge findet sich in spätern §§ (20 ff.) des Dekretes.

§ 2 veranlasste verhältnismässig weitläufige Erörterungen. Die Fürsorge, welche die neu zu errichtende Kasse bringen soll, ist nämlich für einen Teil des Staatspersonals schon in mehr oder weniger ausgedehntem Masse vorhanden. Diesbezüglich ist zu erinnern an die Invalidenkasse für das Polizeikorps, an das Leibgeding der Geistlichen gemäss § 34 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern, an die Witwen- und Waisenkasse der Hochschullehrer, an die Lehrerpensionskasse usw. Wie schon oben bemerkt, fehlte es nicht an Wünschen eines Teiles dieses Personals, ebenfalls in die

vermittelst des gegenwärtigen Dekretes zu errichtende Hülfskasse aufgenommen zu werden. Diese Wünsche erklären sich daraus, dass die neue Hülfskasse in ihren Leistungen weiter geht, als die erwähnten Kassen des Polizeikorps, die Witwen- und Waisenkasse der Hochschullehrer und die Pensionsbestimmung für Pfarrer, und auch diejenigen betreffend die Hochschullehrer (§ 49 des Hochschulgesetzes vom Jahre 1834).

Die Eingliederung dieser Beamtenkategorien bereitete Schwierigkeiten, die zum Teil noch heute nicht behoben werden konnten. Im einzelnen mag dies-

bezüglich bemerkt werden:

a) Hinsichtlich der Pensionierung der Pfarrer bestimmt § 34 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874: «Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen imstande sind, können vom Regierungsrat nach 30jährigem Dienste an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in besondern Notfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, nach Einvernehmen der Kirchgemeinde, mit einem Leibgeding in den Ruhestand versetzt werden.

Ein vierzigjähriger Kirchendienst berechtigt zu einem Leibgeding. Das Leibgeding beträgt die Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkt seines Rücktrit-

tes zukommenden Staatsbesoldung.»

Vergleichen wir diese Bestimmungen mit den einschlägigen Normen unseres Dekretsentwurfes, so ergeben sich ohne weiteres erhebliche Unterschiede. Einerseits tritt die Pensionsberechtigung der Geistlichen nicht unwesentlich früher ein, als dies nach dem Dekretsentwurf der Fall ist. Anderseits gehen die Leistungen der Hülfskasse bis auf ein Maximum von 70% des Gehaltes, während die Leibgedinge nur die Hälfte der Staatsbesoldung betragen. Sodann fehlt es gänzlich an einer Fürsorge für die Hinterlassenen des Geistlichen im Falle seines Todes. Ausser diesen Hauptunterschieden bestehen aber noch andere. Bei der Berechnung der Leistungen der Hülfskasse fallen auch die Naturalbezüge in Betracht, während bei den Leibgedingen nur die Staatsbesoldung eine Rolle spielt. Die Hülfskasse verlangt von seiten der einzelnen Mitglieder Einzahlungen, während die Pfarrer gemäss Art. 34 des Kirchengesetzes ihr Leibgeding erhalten, ohne vorher dem Staat oder einer Kasse Einzahlungen geleistet zu haben. Diese und andere wesentliche Unterschiede in den beiden Institutionen blieben den Pfarrern denn auch nicht verborgen. Der Synodalrat liess denn auch die Vor- und Nachteile untersuchen, welche den Pfarrern durch Aufgabe ihres Rechtes auf Leibgedinge gemäss § 34 des Gesetzes über das Kirchenwesen einerseits und ihre Einbeziehung in die Hülfskasse andererseits entstehen könnten. Wenn diese Untersuchung im allgemeinen eher zum Schlusse kam, die Pfarrer sollten der Hülfskasse beitreten, so fand sie doch dabei keineswegs nur Vorteile, sondern auch nicht unerhebliche Nachteile. Die Frage scheint uns deshalb noch keineswegs gründlich abgeklärt, und insbesondere steht noch keineswegs fest, dass alle Pfarrer gewillt sind, gegen ihren Eintritt in die Hülfskasse auf die ihnen gemäss § 34 des Kirchengesetzes garantierten Rechte zu verzichten. Auch eine zweite, erst im Laufe des Monats September eingelangte Eingabe des Synodalrates bringt in dieser Angelegenheit nicht die

gewünschte definitive Abklärung. In dieser Eingabe wird nämlich der fakultative Beitritt gewünscht, während sich das Dekret auf das Obligatorium stützt. Versicherungstechnisch kann aber vom Obligatorium nicht abgewichen werden, weil man der Kasse nicht zumuten kann, eventuell nur die schlechten Risiken aufnehmen zu müssen. Die Angelegenheit ist also selbst auf der Seite der Petenten noch keineswegs spruchreif. Ferner fehlt es zur Zeit noch an Untersuchungen über die versicherungstechnische Seite des Einbezuges der Pfarrer in die Hülfskasse. Die Abklärung all dieser Punkte sowie die Untersuchung der Frage, ob nicht § 34 des Kirchengesetzes gegen obligatorische Erklärung des Eintrittes der Pfarrer in die neue Hülfskasse aufzuheben sei, würde unter den obwaltenden Umständen so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass bis zu deren Erledigung der 1. Januar 1921 vorbei wäre, und das Inkrafttreten der neuen Hülfskasse von vornherein illusorisch würde.

Ferner ist daran zu erinnern, dass die gesetzgebende Behörde erst kürzlich ausdrücklich den Willen kund tat, die Pfarrer in das gegenwärtige Dekret nicht einzubeziehen. § 16 des Dekretes betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen vom 12. März 1919 lautet nämlich: «Die Vorschriften des Abschnittes E des Dekretes über die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 15. Januar 1919 (Hülfskasse) finden auf die evangelisch-reformierten Geistlichen keine Anwendung. Eine spätere besondere Regelung dieser Verhältnissé bleibt vorbehalten.» Dem Sinne nach vollkommen gleichlautend ist § 15 des Dekretes betr. die Besoldung der christkatholischen Geistlichen vom 12. März 1919 und § 16 des Dekretes betr. die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen vom 12. März 1919. Die vorberatenden Behörden haben sich nun bis auf weiteres an diese Willenskundgebung des Grossen Rates zu halten. Ueberdies haben die Pfarrer im Gegensatze zu den eigentlichen Staatsbeamten in den Jahren 1919 und 1920 keine Einzahlungen zuhanden der künftigen Pensionskasse geleistet, welcher Umstand ihrer Aufnahme in dieselbe auch gewisse Schwierigkeiten entgegenstellen würde. Aus all diesen Gründen ergibt sich, dass die Eingliederung der Geistlichen in die Hülfskasse noch keineswegs spruchreif ist, ja dass diese Materie für die Geistlichen eventuell in besonderer Weise zu ordnen sein wird. Wir sind aber immerhin willens, diese Angelegenheit so rasch als möglich zu fördern.

b) Wesentlich einfacher gestaltet sich die Sachlage mit Bezug auf die Hochschulprofessoren. Diese haben nach Art. 49 des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834 keinen unbedingten Anspruch auf ein Ruhegehalt. Sie können vielmehr nur nach Ermessen des Regierungsrates mit wenigstens einem Drittel ihres fixen Gehaltes in den Ruhestand versetzt werden. Dem Regierungsrat steht es somit frei, ein Gesuch um Aussetzung eines Ruhegehaltes abzulehnen. Bei diesér Sachlage kann Art. 49 des Hochschulgesetzes praktisch leicht und ohne Verletzung wohlerworbener Rechte durch die neue Pensionskasse ersetzt werden. Die Professoren selber sind nach Mitteilungen des akademischen Senates betr. den Eintritt in die Hülfskasse einig; es bestehen somit auch nach dieser Richtung hin keine Differenzen. Endlich ist noch anzuführen, dass die Frage der Aufnahme der Hochschulprofessoren auch versicherungstechnisch besser abgeklärt ist, als dies mit Bezug auf die Pfarrer der Fall ist. Professor Moser kommt zum Schlusse, dass der Beitritt der Professoren versicherungstechnisch für die Kasse eher günstig sei (geringe Invalidität, geringe Kinderzahl, dagegen etwas jüngere Witwen). Es kann somit dem Wunsche der Professoren entsprochen werden, immerhin nur unter folgenden näheren Bedingungen:

Obligatorisch aufzunehmen sind nur die ordentlichen Professoren, da in der Regel nur deren Tätigkeit hauptsächlich dem Staate gewidmet ist, während die ausserordentlichen Professoren und Honorarprofessoren fast ausnahmslos nur im Nebenamte funktionieren. Es ist somit von Fall zu Fall durch den Regierungsrat zu bestimmen, ob auch ein ausserordentlicher Professor der Kasse beizutreten hat oder nicht.

Privatdozenten sind keine Staatsbeamten und sind deshalb nicht in die Versicherung einzubeziehen; aus demselben Grunde sind auch Dozentenjahre nicht als Dienstjahre anrechenbar. Da die Professoren nicht, wie die übrigen Staatsbeamten, in den Jahren 1919 und 1920 Einzahlungen in die Kasse machten, haben sie solche noch nachzuleisten.

c) Der Einbeziehung des Polizeikorps in die neue Kasse stellten sich anfänglich einige Schwierigkeiten entgegen. Deren grösste war der Umstand, dass die Mitglieder der schon seit langer Zeit bestehenden Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps nach einer kürzern Anzahl von Dienstjahren pensionsberechtigt sind als dies nach dem Dekretsentwurf der Fall sein wird. Die Landjäger betrachteten dies als ein durch ihre jahrelangen Einzahlungen wohlerworbenes Recht. Da aber bei gleichen Beiträgen Versicherte besseren und minderen Rechtes in der neuen Kassé nicht nebeneinander bestehen können, darf man den Landjägern nicht dauernde Privilegien einräumen. Man fand einen Ausgleich in der Weise, dass die absolute Pensionsberechtigung der Mitglieder des Polizeikorps, die vor dem 1. Januar 1919 der Invalidenkasse angehörten, mit dem 60. Altersjahre eintreten soll. Die andern Mitglieder des Polizeikorps sind dagegen den übrigen Kassenmitgliedern gleichzustellen; diejenigen, die erst in den Jahren 1919 und 1920 Einzahlungen in die Invalidenkasse machten, deshalb weil sie nicht mehr leisteten als alle anderen Beamten, und deshalb auch keine besonderen wohlerworbenen Rechte beanspruchen können.

Nach der nunmehr erfolgten Lösung dieser Frage stunden der Angliederung der Invalidenkasse des Landjägerkorps keine bedeutenden Schwierigkeiten mehr im Wege. Die daherigen Modalitäten finden sich im Abschnitt E des Entwurfes. Soweit sie sich nicht mit dem Uebergange der Aktiven und Passiven der bisherigen Invalidenkasse der Landjäger auf die neue Kasse befassen, handelt es sich um Bestimmungen, welche mit der besonderen Stellung der Angehörigen des Landjägerkorps im Zusammenhange stehen und überdies schon im Reglemente der Invalidenkasse dieses Korps enthalten waren.

Nach der vorläufigen Ausscheidung der nun behandelten Personalkategorien kam man dazu, die obligatorische Mitgliedschaft für die Kasse, betreffend der unter § 2, Abs. 1, lit. a, b, c, d, genannten Personen zu erklären. Provisorisch angestelltes Personal, welches voraussichtlich später definitiv angestellt wird, oder welches länger als ein Jahr faktisch angestellt war, wurde ebenfalls als beitrittspflichtig erklärt. Es geschah dies auf Wunsch des Personals,

und liegt, da es sich durchwegs um junge Leute handelt, im Interesse der Kasse.

Es gibt nun noch verschiedene Staatsanstalten, welche schon Hülfskassen wie die projektierte eine ist, besitzen, oder die daran sind solche zu schaffen. Solche gingen bisher selbständig vor. Es handelt sich meistens um geschäftliche Betriebe, Hypothekarkasse, Kantonalbank, Brandversicherungsanstalt und andere. Die Angliederung des Personals dieser Betriebe an die allgemeine Hülfskasse erscheint heute aus verschiedenen Gründen (vergleiche Bemerkungen zu § 67) als inopportun; sie kann aber später als zweckmässig erscheinen. Eine solche wird ermöglicht durch die Bestimmungen der § 2 (§ 2bis nach Kommissionsvorschlag), Abs. 3, lit. b, und § 67 des Entwurfes.

§ 3 ist das Gegenstück zu § 2, indem er zur Beseitigung aller Zweifel in negativer Weise sagt, wer nicht bei der Kasse versichert ist. Schliesslich wird dort noch ausdrücklich hervorgehoben, dass Personen, für welche der Kasse keine Beiträge zukommen, sei es also, dass sie selbst keine bezahlen, oder dass der Staat für sie keine bezahlt, keine Rechte als Mitglieder der Kasse beanspruchen können, selbstverständlich unter Vorbehalt derjenigen Personen, für welche gemäss ausdrücklichen Bestimmungen des Dekretes (§ 53) die Beitragsleistung aufhört.

§ 4. Die Mitgliedschaft hängt nach dem bisher ausgeführten einmal davon ab, ob die Personalkategorie, zu der ein Beamter gehört, überhaupt beitrittsberechtigt und beitragspflichtig ist, und sodann davon, ob bei der einzelnen Person gemäss § 5 des Dekretes die subjektiven Voraussetzungen zum Beitritte vorhanden sind. Hinsichtlich der Frage, ob eine Personalkategorie zur Mitgliedschaft berechtigt ist, entscheidet der Regierungsrat. Dieser Entscheid ist für die Kasseninstanzen massgebend. Ueber die Aufnahme der einzelnen Personen dagegen, d. h. die Frage, ob sie den Anforderungen des § 5 des Dekretes entsprechen, entscheidet die Verwaltungskommission der Kasse, immerhin unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

§ 5 handelt nun zunächst von den subjektiven Voraussetzungen zum Beitritte in die Kasse. Es sind dies Bestimmungen, wie sie in den neuern derartigen Statuten üblich sind und den versicherungswissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Hervorzuheben ist, dass Personen, die der Kasse nicht als eigentliche Versicherte beitreten können, verpflichtet sind, sich gemäss §§ 57—61 des Dekretes als Spareinleger zu beteiligen. Diesen Spareinlegern gegenüber erfolgen die Einzahlungen des Staates nicht als Versicherungsprämie, sondern gewissermassen als Spareinlage, welche in den Fällen des § 60 des Entwurfes auszuzahlen sind. Endlich sieht § 5 noch eine Erleichterung für die Kassenmitglieder vor, welche erst später eintreten.

Die grossrätliche Kommission zerlegte nun den § 5 des regierungsrätlichen Entwurfs in vier Paragraphen, in welche auch der Inhalt des § 31 des regierungsrätlichen Entwurfes einbezogen wurde. Der Regierungsrat ist mit diesen Aenderungen einverstanden

Die §§ 5bis, ter, quater ordnen die Verhältnisse betreffend dreier Kategorien von Personen, die entgegen den normalen Verhältnissen in die Kasse aufgenommen werden, nämlich:

a) § 5 bis handelt von Leuten, die zuerst zurückgewiesen werden, weil sie nicht gesund sind. Später können sie aber wegen Besserung ihres Gesundheitszustandes doch aufgenommen werden. Es sind dies im allgemeinen schlechte Risiken, die deshalb für die in Frage kommenden Jahre voll nachzahlen sollen. Es hat das aber für sie und den Staat keine finanziellen Mehrleistungen zur Folge, da sie ja bereits als Spareinleger Einzahlungen machten und es sich also nur um eine Ueberschreibung handelt.

b) § 5 ter hat Leute im Auge, die erst nach dem 40. Jahre in den Staatsdienst eintreten und ausnahmsweise noch aufgenommen werden können (§ 5, Abs. 3, 'es regierungsrätlichen Entwurfes). Es handelt sich hier um gute Risiken und es wäre ungerecht, wenn sie wie die wegen schlechter Gesundheit Zurückgewiesenen 100 % der Mehrjahre über 40 hinaus nachzahlen müssten. Unser Experte erklärte, dass mit einer Nachzahlung von 60 % für Staat und Versicherte das Risiko genügend gedeckt werde. Der neue § 5 ter sieht nun dies sowie die Verteilung der Nachleistungen auf mehrere Jahre vor. Tritt der Rentenfall ein, so findet selbstverständlich für die noch nicht fertig bezahlten Nachleistungen § 54 Anwendung.

c) § 5quater handelt von besonders qualifizierten Leuten, bei denen die Altersgrenze erhöht oder ganz fallen gelassen werden kann unter Anrechnung von Zusatzjahren. Hierunter fallen wohl in der Hauptsache Regierungsräte, Oberrichter und Professoren. Die vorgeschlagene Ordnung hat unseren Experten, Professor Moser, zum Urheber und ist als billig zu bezeichnen. Ohne die Möglichkeit der Anrechnung von Zusatzjahren wäre es den betreffenden Personen faktisch nicht möglich, der Kasse beizutreten. Umgekehrt wird aber ihr obligatorischer Beitritt verlangt. Eine Lösung dieses Widerspruches ist nur vermittelst des vorgeschlagenen Systems der Zusatzjahre mög-

§ 6 setzt den Eintritt in die Kasse fest und gibt zu weitern Bemerkungen nicht Anlass.

§ 7 regelt die Zählung der Dienstjahre, die von der Kasse angerechnet werden sollen. Diese Berechnung der Dienstjahre steht im engen Zusammenhange mit den Leistungen der Kasse (vergl. z. B. § 21, § 22 und insbesondere § 30). In Absatz 2 ist die Möglichkeit des Abschlusses von sogenannten Freizügigkeitsverträgen vorgesehen. Es kann nämlich vorkommen, dass ein Beamter früher in einer andern staatlichen Pensionskasse versichert war, z. B. ein Lehrer, der später Staatsbeamter wird. Derartige Freizügigkeitsverträge würden eine administrative Vereinfachung zur Folge haben. Selbstverständlich wäre vor deren Abschluss genau zu prüfen, ob sie nicht mit den Interessen der neuen Hülfskasse im Gegensatze stehen. Der Schlussabsatz des § 7 gestattet endlich die Anrechnung sogenannter fiktiver Dienstjahre, was insbesondere später eintretenden Mitgliedern zustatte käme. Bei der Anrechnung fiktiver Dienstjahre sind aber immerhin die entsprechenden Nachzahlungen zu leisten, so dass der Kasse daraus keine Nachteile entstehen.

Das Personal hatte zu diesem Artikel zwei Begehren gestellt. Dem einen (präzisere Fassung des Abs. 2) wurde entsprochen, über das andere werden wir uns bei Besprechung der Schluss- und Uebergangsbestimmungen äussern.

Die §§ 8 und 9 regeln die Verhältnisse im Falle des Dienstaustrittes, sowie die Abgangsentschädigung; ihr Inhalt ist selbstverständlich. § 10 steht in Verbindung mit dem vorhergehenden § 9 und ordnet den Fall des Wiedereintrittes eines früher im Staatsdienste gewesenen aber dann ausgetretenen Mitgliedes. Die Ordnung der Dinge ist eine den in Betracht fallenden Tatbeständen entsprechende und veranlasst uns ebenfalls zu keinen weitern Bemerkungen.

§ 11 umschreibt den Jahresverdienst, auf dessen Grundlage die Einzahlungen zu leisten sind, und dann auch später die Leistungen der Kasse erfolgen. Soweit Barzahlung des Beamten stattfindet, ist die Sache klar. Dagegen war es notwendig die Anrechnung von Naturalleistungen und sogenannten Nebenbezügen in unzweideutiger und klarer Weise zu ordnen, was überdies auch einem Wunsche des Personals entspricht. Dabei war der Grundsatz wegleitend, dass Naturalleistungen in ihrem vollen Umfange und ihrem vollen Werte entsprechend berechnet werden sollen. Selbstverständlich hat dies vermehrte Mitgliederbeiträge zur Folge; aber es ist nicht zu vergessen, dass sich dementsprechend dann auch die Leistungen der Kasse erhöhen. Bei den Nebenbezügen wird von Fall zu Fall zu unterscheiden sein, inwieweit solche eine wirkliche Bezahlung des Beamten darstellen oder nur als Ersatz effektiver Auslagen anzusehen sind.

§ 12, 13 und 14 behandeln nun verschiedene Tatbestände, welche eine Erhöhung oder Verminderung der Beiträge einerseits oder der Kassenleistungen andererseits zur Folge haben können. Es ist zweckmässig diese Fälle zur Vermeidung späterer Streitigkeiten zu ordnen. Dagegen bedürfen sie wohl keiner weitern Erläuterung.

Auch der Inhalt der §§ 15, 16 und 17 gibt uns zu besondern Erklärungen keinen Anlass.

Bei § 18 warf sich die Frage auf, welcher Richter für die Beurteilung der dort vorgesehenen Streitigkeiten als zuständig erklärt werden soll. Nachdem nun der Kanton Bern im Versicherungsgerichte ein Spezialgericht besitzt, ist es wohl am zweckmässigsten, diesem auch die Streitigkeiten aus § 18 des Entwurfes

Das in dieser Angelegenheit um seine Ansicht begrüsste Versicherungsgericht hält mit dem Regierungsrate dafür, dass weder verfassungsrechtliche noch andere Gründe gegen diese Zuweisung sprechen.

Bestimmungen, wie sie in § 19 enthalten sind, finden in den Statuten analoger Kassen meistens Aufnahme. Es wird sich dann in der Praxis zeigen, inwieweit sie haltbar sind.

So viel über den Abschnitt A, enthaltend die «Allgemeinen Bestimmungen».

Abschnitt B des Dekretes beschäftigt sich nun mit den Leistungen der Kasse. Die §§ 20-23 umschreiben diese Leistungen in allgemeiner Weise, während dann in den folgenden Unterabschnitten die einzelnen Arten von Leistungen in detaillierter Weise geregelt werden. Als solche finden wir einmal die Renten, welche je nach ihrem Charakter wieder zerfallen in Invalidenrente, Ehegattenrente und Waisenrente. Dann treffen wir als weitere Arten von Leistungen die einmaligen Abfindungen und endlich die Unterstützungen, die sich mehr als Ausnahmefälle

Alle diese Leistungen wurden mit dem Experten Herrn Prof. Moser sowohl seitens der Finanzdirektion als auch der obenerwähnten Personalkommission eingehend besprochen. Einige vom Personal angebrachte Wünsche wurden vom Experten Herrn Prof. Moser genau geprüft und konnten meistens berücksichtigt werden. Im übrigen decken sich diese Bestimmungen, die fast rein versicherungstechnischer Natur sind, mit den für solche Institutionen üblichen Regeln. Wir glauben davon absehen zu dürfen, hier wissenschaftliche Ausführungen versicherungstechnischer Natur anzubringen. Der wesentlichste Punkt, welcher zu Diskussionen Anlass gab, war die Frage, in welchem Altersjahr und nach wieviel Dienstjahren die Pensionsberechtigung eintreten solle (§ 29, Absatz 2). Im ursprünglichen Entwurfe war vorgesehen, dass die absolute Pensionsberechtigung erst nach dem 70. Altersjahre oder dem 50. Dienstjahre eintreten könne. Das Personal fand, unseres Erachtens nicht mit Unrecht, dass eine Pensionsberechtigung erst im 70. Jahre etwas spät sei. Es ist schliesslich nur verhältnismässig wenig Sterblichen vergönnt, in Gesundheit das 70. Altersjahr zu erreichen, so dass, wenn man die absolute Pensionsberechtigung auf dieses Altersjahr festsetzen würde, nur Wenige dazu kommen werden, ihre Pension zu geniessen. Umgekehrt würde die Festsetzung auf 60 Jahre, wie dies vom Personal gewünscht wurde, eine allzu starke Belastung der Kasse mit sich bringen, eine Belastung, die deshalb kumulativ wirkt, weil einerseits die Einzahlungen des Mitgliedes aufhören, anderseits aber die Pension auszurichten ist. So glauben wir denn mit dem Vorschlage von 65 Jahren den richtigen Mittelweg zu

In § 29, Abs. 2, war ursprünglich neben der absoluten Pensionsberechtigung nach Ablauf von 70 Altersjahren noch eine solche nach Ablauf von 50 Dienstjahren vorgesehen. Die 50 Dienstjahre schienen dem Personal zu hoch bemessen zu sein, und es wurde dann im Einverständnis und unter Zustimmung des Herrn Prof. Moser die Dienstjahrzahl auf 45 heruntergesetzt. Das Personal wünscht nun in seiner Eingabe vom 15. April 1920 eine weitere Herabsetzung auf 40 Jahre. Wir können aber eine derartige weitere Herabsetzung nicht empfehlen. Einmal rät der Experte entschieden davon ab, weil dadurch eine allzu starke Belastung der Kasse entstehen würde, sodann war die Herabsetzung auf 40 Jahre bisher nicht üblich, und endlich würde solche ganz automatisch zu grossen Ungleichheiten führen. Der Beamte oder Angestellte, der ohne Vorbildung in ganz jungen Jahren in die Verwaltung eintritt, würde nämlich mit 60 Altersjahren, ja vielleicht schon vorher vermittelst seiner 40 Dienstjahre zu einer absoluten Pensions-berechtigung gelangen, während alle Beamten und Angestellten, die erst nach längerer Vorbildung und Studien, also erst zwischen dem 25. und 30. Altersjahre oder noch später in die Verwaltung eintreten, erst im 65. Altersjahre unbedingt pensionsberechtigt würden. Für sie käme die Pensionsberechtigung nach 40 Dienstjahren praktisch gar nicht in Betracht.

§ 37, Absatz 3, besagt, die Witwenrente falle weg, wenn die Witwe für ihre Kinder nicht als Mutter sorge. Das Personal wünscht, dass man hier sage, «wenn und so lange» die Witwe nicht als Mutter für ihre Kinder sorge. Wir halten dafür die zuerst vorgeschlagene Lösung sei die bessere, damit man nicht immerwährend untersuchen muss, ob die Witwe nun ihren Pflichten nachkomme oder nicht. Dagegen kann

dem Wunsche des Personals in der Weise entgegengekommen werden, dass man die Worte «in schuldhafter Weise» einfügt. Ueberdies ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Witwenrente ja nicht absolut verloren geht, sondern gemäss § 43, Abs. 2, des Dekretes den Kindern zukommt.

Die in Unterabschnitt 4 erwähnten Leistungen der Kasse, d. h. die Unterstützungen, sind nicht obligatorischen Charakters, sondern § 47 räumt der Verwaltungskommission nur die Befugnis ein, in den dort genannten besonderen Fällen Unterstützungen verabfolgen zu können. Es wird die Häufigkeit und der Umfang dieser Unterstützungen im wesentlichen auch von den jeweilen für diesen Zweck vorhandenen Mitteln abhängig sein. Dasselbe gilt auch für die Fälle

des § 48.

Der Hauptabschnitt C des Dekretes befasst sich nun mit einer sehr wichtigen Angelegenheit, nämlich mit der Finanzierung der ganzen Institution. Grundsätzlich soll diese durch ein Zusammenwirken des Staates und der an der Kasse beteiligten Beamten stattfinden. Dabei ist wichtig das Mass der Verteilung dieser Mitwirkung zwischen Staat und den versicherten Mitgliedern. Sie wurde nun genau so vorgenommen, wie dies im eidg. Entwurfe und überhaupt in allen neuern derartigen Institutionen der Fall ist. Im weitern wurde gesagt, dass der Staat die Garantie für die Verpflichtungen der Kasse übernehme (§ 49). Dieses Garantieversprechen ist für das versicherte Personal selbstverständlich von grösstem Werte, indem es ihm die grösstmöglichste Sicherheit gewährt.

§ 50 umschreibt nun zunächst die Leistungen des Staates, während § 51 die Art und Weise, wie die in § 50 grundsätzlich festgesetzten Verpflichtungen durch den Staat zu erfüllen sind, noch näher ausführt. Danach hat der Staat der Kasse zunächst auf den Beginn der Wirksamkeit ein Betriebskapital zu überweisen. Als solches kommt gemäss § 65 des Entwurfes in Betracht der bisher für die Kasse angesammelte Spezialfond. Solcher betrug auf 31. Dezember 1918 127,212 Fr. Dieses Betriebskapital ist somit bereits vorhanden.

Im weitern hat der Staat wie die Mitglieder ordentliche Jahresbeiträge zu bezahlen, welche $7\,^{\circ}/_{\circ}$ des für die Mitglieder anrechenbaren Jahresverdienstes ausmachen. Die daherigen Einzahlungen wurden durch den Staat schon im Jahre 1919 und 1920 geleistet. Ebenso leistete der Staat solche Einzahlungen in die Invalidenkasse der Landjäger, so dass auch nach deren Angliederung an die neue Kasse in dieser Beziehung dem Staate grundsätzlich keine neuen Leistungen entstehen werden, sondern es wird sich nur um gewisse Mehrleistungen handeln. Die $7\,^{\circ}/_{\circ}$ werden nach unsern Berechnungen das Budget pro 1921 ungefähr mit 650,000 Fr. belasten, wobei die Leistungen für das Polizeikorps mitberechnet sind. Allein diese 650,000 Fr. bedeuten nicht gleichzeitig eine Neubelastung des Budgets um diese Summe, indem der Staat ja schon in den Jahren 1919 und 1920 Einzahlungen von $5\,^{\circ}/_{\circ}$ der in Betracht fallenden Besoldungen leistete. Die Neubelastung des Budgets pro 1921 wird kaum mehr als 180,000 Fr. betragen.

Weiterhin wird der Staat zu leisten haben fünf Monatsbetreffnisse von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes. Daherige feste Zahlen können nicht angegeben werden, indem dies vom Stande dieser Erhöhungen, der sehr ungleich sein kann, abhängt. Im ganzen wird es sich hier in der Regel nicht um bedeutende Summen handeln; eine grössere Leistung wird dagegen in Betracht fallen, bei Vornahme einer allgemeinen Besoldungsreform, die, obschon eine solche erst kürzlich stattfand, unserer Ansicht nach nicht mehr lange auf sich warten lassen kann. Naturgemäss sind die beiden zuletzt genannten Arten von Leistungen des Staates jeweilen gleichzeitig mit der Leistung der korrespondierenden Mitgliederbeiträge zu machen. Sie können also nicht etwa herausgehoben werden. Weiter sieht § 50 ausserordentliche durch den Staat zu leistende Beiträge zur Verzinsung und Tilgung des Fehlbetrages der Bilanz vor. Dieser Fehlbetrag entsteht, versicherungsmathematisch berechnet, deshalb, weil das ganze gegenwärtige Staatspersonal, obschon es erst seit zwei Jahren Einzahlungen leistete, als vollberechtigt in die Kasse aufgenommen wird. Wir glauben, dass dieses Defizit infolge der ziemlich starken Beitragsleistung des Staates (7%) nach und nach verschwinden wird (Umlagensystem). In § 50, lit. d, ist aber immerhin vorgesehen, dass eine Deckung dieses Defizites durch ausserordentliche Beiträge des Staates stattfinden kann. Gemäss § 51, Abs. 2, wird darüber der Grosse Rat anlässlich der Budgetberatung zu entscheiden haben. Nachdem einmal in § 49 für die Kasse die Staatsgarantie ausgesprochen wurde, dürfte die Bestimmung des § 50, lit. d, mehr theoretischer Natur sein.

Endlich hätte der Staat ausser den Bilanzdefiziten noch die Verzinsung und Tilgung allfälliger Betriebsdefizite zu übernehmen, wobei aber die Mitglieder verhältnismässig mitzuwirken hätten. Da die Finanzierung der Kasse, sofern die übrigen Bestimmungen finanzieller Natur, gewissenhaft gehandhabt werden, eine solide sein wird, so ist kaum anzunehmen, dass der Staat aus dieser Bestimmung (§ 50, lit. e) belastet wird. Am ehesten könnte eine derartige Belastung durch eine Epidemie, die ausserordentlich viele Todesfälle verursacht, herbeigeführt werden. Zusammenfassend muss gesagt werden, dass die Kräfte des Staates durch die Errichtung dieser Kasse, besonders in den ersten Jahren, in sehr bedeutendem Masse in Anspruch genommen werden, dass die Leistungen sich aber, wenn die Einrichtung einmal konsolidiert sein wird, sich erträglich gestalten. Ein Teil der Aufwendungen des Staates wird dadurch, dass er sich ein durchschnittlich leistungsfähigeres Personal halten kann, wieder kompensiert werden.

Die Leistungen der Mitglieder sind in § 52 umschrieben und bewegen sich in gleichem Umfange, wie dies bei andern derartigen neuern Institutionen der Fall ist; sie betragen nämlich $5\,^0/_0$ des anrechenbaren Jahresverdienstes (vergl. § 11), wozu eine Einlage von 4 Monatsbetreffnissen von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes kommt. Die übrigen Bestimmungen von § 52 regeln die Details der Einzahlungen.

Sobald die absolute Pensionsberechtigung eintritt, hören dementsprechend die Leistungen des Mitgliedes auch für den Fall es von dieser Berechtigung keinen Gebrauch macht, auf (§ 53). § 55 endlich verfügt, dass der Kasse zugewiesen werden die Einzahlungen und Rücklagen, welche mit Hinsicht auf die bestehende Gründung der Kasse schon in den Jahren 1919 und 1920 gemacht wurden und in den § 64, Abs. 4, und § 65, Abs. 2, näher umschrieben sind, und die auf 31. Dezember 1919 zusammen 870,199 Fr.

ausmachen. Dazu kommen weitere Zuweisungen gemäss § 59, Abs. 3, und § 60, Abs. 3 des Entwurfes, sowie allfällige Geschenke und Legate.

§ 56 befasst sich mit den dem Unterstützungsfonds zufliessenden Mitteln. Hier ist nur darauf aufmerksam zu machen, dass solchem aus dem bisher angesammelten Spezialfonds für die Hülfskasse (§ 65 des Entwurfes) 50,000 Fr. zuzuweisen sind. Der Hauptabschnitt D handelt von den Spareinlagen. Er sieht also gewissermassen die Gründung einer Sparkasse für Beamte und Angestellte, die aus irgend einem Grunde der Hülfskasse nicht beitreten können, vor, und verpflichtet zur sparweisen Anlage von $5\,^0/_0$ des Gehaltes, wozu noch die $7\,^0/_0$ Einzahlungen des Staates kommen. § 58 regelt die Verzinsung dieser Spareinlagen, § 59 die Auszahlung der vom Mitgliede selbst einbezahlten Beträge und § 60 endlich die Auszahlungsfälle der vom Staate geleisteten Beträge.

§ 61 endlich regelt die Rechtsstellung der Spareinleger, wobei hauptsächlich ihre Teilnahme an der Verwaltung des ganzen Institutes in Betracht fällt.

Abschnitt E behandelt die Angliederung der Invalidenkasse des Landjägerkorps, worüber wir uns schon bei § 2 aussprachen.

Abschnitt F legt die Organisation und Verwaltung der Kasse fest. Dabei wirken Personal und Staat in gleicher Weise zusammen. Als Organe sind vorgesehen die Abgeordnetenversammlung und die Verwaltungskommission. Die eigentliche Geschäftsführung der Kasse wird durch die kantonale Finanzdirektion und auf Kosten des Staates geführt; damit steht denn auch im Zusammenhange, dass der Finanzdirektor Präsident der Verwaltungskommission ist. Im übrigen werden die Obliegenheiten und Befugnisse der Abgeordnetenversammlung und der Verwaltungskommission durch regierungsrätliches Reglement geordnet. Eine daherige Ordnung im Dekrete wäre schwerfällig und weitläufig gewesen und hätte allfällige Revisionen erschwert. Die Rechnungsführung der Kasse ist eine gesonderte; das Vermögen soll bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern angelegt werden. Zum Zwecke einer genauen Orientierung über die finanzielle Solidität der Kasse soll jedes fünfte Jahr eine versicherungstechnische Bilanz gezogen werden.

Die Schluss- und Uebergangsbestimmungen endlich besagen, dass das sämtliche, auf 1. Januar 1921 gemäss §§ 2 und 3 des Dekretes versicherungspflichtige Personal ohne weiteres mitgliedschaftsberechtigt sei. Die Vorteile der Kasse kommen ihm also ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand und ohne Rücksicht auf die Altersgrenze, ohne irgendwelche Nachleistungen, zu. Die übrigen in §§ 64 und 65 der Schluss- und Uebergangsbestimmungen enthaltenen Vorschriften wurden schon bei andern Gelegenheiten besprochen, so dass hier nicht darauf zurückzukommen ist.

§ 66 beauftragt den Regierungsrat, das Nötige vorzukehren, und den in § 2 besprochenen Personalkategorien den Anschluss an die Kasse so rasch als möglich zu ermöglichen.

§ 67 erklärt endlich in Uebereinstimmung mit § 53 des Dekretes vom 15. Januar 1919, das gegenwärtige Dekret habe auf 1. Januar 1921 in Kraft zu treten.

Zum Schlusse haben wir uns noch über einige Postulate des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern zu äussern, die unserer Ansicht nach nicht berücksichtigt werden können. Zunächst wird verlangt, die Kasse solle auf die Jahre 1919 und 1920 rückwirkend erklärt werden. Die Hülfskasse sei grundsätzlich bereits durch das Besoldungsdekret vom Jahre 1919 kreiert, und das Personal sei zu Einzahlungen angehalten worden, dadurch habe man Hoffnungen erweckt, und es dürfe nur als billig erscheinen, wenn einzelne eingetretene Versicherungsfälle nachträglich noch berücksichtigt werden. Demgegenüber ist folgendes zu bemerken: Das Rückwirken einer neuerrichtenden Versicherungskasse dürfte wohl ein einzig in der Welt dastehendes versicherungstechnisches Unikum darstellen. Sodann erklärt § 53 des Dekretes vom 15. Januar 1919 ausdrücklich, dass die Kasse innerhalb zwei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes ihre Tätigkeit aufnehmen solle. Aus den daherigen Verhandlungen des Grossen Rates geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass der Regierungsvertreter, Herr Scheurer, den Zeitraum von 2 Jahren für die Durchführung der daherigen Vorarbeiten als unbedingt notwendig ansah. Es war also jedermann darüber orientiert, dass die Kasse erst auf 1. Januar 1921 ins Leben treten könne. enttäuschten Hoffnungen des Personals kann deshalb kaum die Rede sein. Wenn ferner bis anhin Einzahlungen gemacht wurden, so war dies unbedingt notwendig, um mit der Sammlung der nötigen Mittel einmal anzufangen; sie werden überdies den Erben Verstorbener oder den aus dem Staatsdienste getretenen Personen zurückerstattet. Dagegen sind wir einverstanden, ganz ausnahmsweise und in besonderen Notfällen Hand zu bieten, dass den Hinterlassenen von in den Jahren 1919 und 1920 verstorbenen Beamten, die Einzahlungen gemacht hatten, aus der Kasse etwelche Hülfe geleistet wird, ohne dass aber der Kasse eine daherige Rechtspflicht auferlegt würde.

Zu § 7 wurde ferner vorgeschlagen, dass Staatsbeamten und Angestellten, welche früher als Lehrer der Lehrerversicherungskasse angehörten, diese Zeit für die Berechnung der Dienstjahre im Sinne des Hülfskassendekretes angerechnet werden. Grundsätz-

lich sei dabei auch die Nachzahlungspflicht zu statuieren. Es präsentierten sich mehrere solche Fälle, und das enge Verhältnis, in welchem die Lehrerschaft zum Staatsdienste steht, rechtfertige wohl eine solche Bestimmung. Es werde sich ja nur um eine Uebergangszeit handeln, indem vielleicht bald mit der Lehrerversicherungskasse ein Freizügigkeitsvertrag abgeschlossen werden dürfe. Wegen der mehrfach erwähnten Erkrankung unseres Experten hatten wir keine Gelegenheit die versicherungstechnische Seite dieses Postulates abschliessend abzuklären. Sollte dies demnächst noch möglich sein, so werden wir darüber noch mündlich Bericht erstatten. Man könnte die Sache vielleicht auch so ordnen, dass derartige Fälle zwischen der Lehrerversicherungskasse und der neu zu errichtenden Kasse jeweilen, wenn sie sich darbieten, auf dem Vertragswege geordnet werden, bis ein allgemeiner Freizügigkeitsvertrag zwischen den beiden Instituten abgeschlossen sein wird. Jedenfalls lehnen wir einen Zusatz zu § 6 ab, uns vorbehaltend, ob schliesslich noch etwas in den Uebergangsbestimmungen aufgenommen werden solle oder nicht.

In dritter Linie wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht die Schaffung eines Fonds, oder die Erweiterung eines der vorgesehenen Fonds ins Auge gefasst werden sollte, um die Möglichkeit eines Ausgleiches in Zeiten fortschreitender Geldentwertung zu schaffen. Abgesehen davon, dass die eingetretene Geldentwertung denn doch naturgemäss einmal ihre Grenzen haben muss, bei denen wir wohl angelangt sein dürften, so ist zu sagen, dass jedenfalls gegenwärtig an die Schaffung eines derartigen Fonds nicht herangetreten werden kann, indem mit den Leistungen des Staates, wie sie im Dekretsentwurf nun vorgesehen sind, das äusserste Maximum des Möglichen erreicht ist, und der Regierungsrat für jede weitere daherige Belastung des Staates die Verantwortung ablehnen müsste.

Bern, den 1. Mai 1920.

Der Finanzdirektor: Volmar.

Dekret

über

die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 53 des Dekretes vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Staat errichtet und betreibt eine Hülfs- Errichtung, kasse für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter Betrieb und (in der Folge abkürzungsweise «Kasse» genannt). Zweck;
Bezeichnung. Diese Personen werden durch die Kasse, nach Massgabe des vorliegenden Dekretes, gegen die wirtschaft-lichen Folgen der Invalidität, des Alters- und des Todes versichert.

Bezeichnung. Streichen.

- § 2. Mitglieder der Kasse sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 3 und 5, Absatz 1, des
 - a) die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes, sowie die definitiv gewählten Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltungen;
 - b) die definitiv gewählten Beamten und Angestellten der Staatsanstalten im Sinne von § 46 des Besoldungsdekretes vom 15. Januar 1919;
 - c) die im Dienste des Staates stehenden Arbeiter, deren Anstellungsverhältnis voraussichtlich länger als ein Jahr andauert.

Aushülfsweise oder provisorisch angestelltes Personal, das voraussichtlich später fest angestellt wird, kann verpflichtet werden, der Kasse ebenfalls beizutreten; der Beitritt hat aber jedenfalls zu erfolgen, wenn seit der provisorischen Anstellung ein Jahr verflossen ist und solche weiter dauert.

Durch Beschluss des Grossen Rates kann ferner in die Kasse aufgenommen werden:

a) Personal, für das zur Zeit noch besondere Bestimmungen über die Ausrichtung von staatlichen Ruhegehalten bestehen unter gleichzeitiger Ausserkraftsetzung dieser Bestimmungen für das betreffende Personal.

Mitgliedschaft.

- b) die ordentlichen Professoren der Hochschule, sowie solche ausserordentlichen Professoren, deren Beitritt der Regierungsrat bei der Wahl festsetzt;
- c) die
- d) die
- § 2bis. Durch Beschluss des Grossen Rates können ferner in die Kasse aufgenommen werden:
 - a) Personen, für die zur...
 - ... serkraftsetzung dieser Bestimmungen.

b) Personal von Anstalten, Verwaltungen und Betrieben, die mit der Staatsverwaltung eng verbunden sind.

Die Bedingungen des Beitrittes sind jeweilen genau, wenn nötig (z. B. Verschmelzung zweier

Kassen) durch Vertrag zu ordnen.

Von der Mitgliedschaft Ausgeschlossene.

§ 3. Bei der Kasse sind nicht versichert Beamte, Angestellte und Arbeiter:

a) die ihren Dienst durch Dritte versehen lassen; b) deren Dienstverhältnis zum Staat nicht den hauptsächlichen Teil ihrer Tätigkeit beansprucht;

c) für die besondere Bestimmungen über die Ausrichtung von staatlichen Ruhegehalten bestehen. Vorbehalten bleiben § 2, Abs. 3, lit. b, und Abs. 4.

d) die auf Grund des Anstellungsvertrages oder mit ihrem Willen aus besondern Gründen ausnahmsweise von der Versicherung ausgeschlossen werden oder die einer anderen staatlichen Kasse, z. B. der Lehrerversicherungskasse angehören.

Personen, für die der Kasse keine Beiträge (§ 49 ff) zukommen, können keine Rechte als Mitglieder beanspruchen, wobei immerhin § 53 vorbehalten bleibt.

Entscheid über Mitgliedschaft a) im allgemeinen; b) im einzelnen Falle:

c) Rekurs-

recht.

§ 4. Ueber die grundsätzliche Frage, ob einer Personalkategorie gemäss § 2 oder 3 die Mitglied-schaft zukommt oder nicht, entscheidet der Regierungsrat.

Ueber die Aufnahme der einzelnen Personen in die Kasse entscheidet deren Verwaltungskommission.

Gegen alle Entscheide der Verwaltungskommission über die Verpflichtung zum Beitritt oder über die Nichtaufnahme in die Kasse kann innerhalb vier Wochen, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrate Rekurs erhoben werden, der nach Anhörung der Parteien endgültig entscheidet.

Gesundheitsausweis; Altersgrenze.

§ 5. Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich nicht durch das Zeugnis eines von der Kasse bezeichneten Arztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen können, oder die bei ihrem Diensteintritt über vierzig Jahre alt sind, kommen die Bestimmungen über die Spareinlagen (§§ 57-61) zur Anwendung. Diese Personen werden als Spareinleger in die Kasse aufgenommen.

Wegen mangelnder Gesundheit nur als Spareinleger in die Kasse Aufgenommene können später Mitglieder werden, wenn ihre Gesundheit eine gute geworden ist; in diesem Falle wird ihr Sparguthaben (§§ 57 und 58) der Versicherung zugewiesen und ihnen die Zeit, während der sie Spareinlagen leisteten, als Versicherungszeit im Sinne von § 7, Abs. 1,

angerechnet.

Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei ihrem Diensteintritt die Altersgrenze von vierzig Jahren überschritten haben, können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sowohl sie als auch der Staat der Kasse Nachzahlungen leisten. Dabei sind so viele ordentliche Jahresbeiträge (§ 52, lit. a, und § 50, lit. b) nachzuzahlen, als seit der Ueberschreitung der Altersgrenze Jahre verflossen sind. Diese Zeit zählt alsdann bei der Anrechnung der Dienstjahre mit. Angefangene Jahre sind marchzählig zu berechnen.

Steht einem Beamten, Angestellten oder Arbeiter die Summe, die er auf diese Weise einzuzahlen hat,

Abänderungsanträge.

b) Beamte, Angestellte und ständige Arbeiter von ...

... jeweilen,

wenn nötig, durch Vertrag zu ordnen.

c) Streichen.

c) die . . .

Personen, die der geleistet haben, können...

... entscheidet die Verwaltungskommission.

Streichen.

nicht zur Verfügung, so wird sie ihm vom Staate vorgeschossen. Der Staat ist berechtigt, diesen Vorschuss durch Abzüge auf der Besoldung zu amortisieren. Die Abzüge sollen in der Regel $10\,^{0}/_{0}$ der Besoldung nicht übersteigen. Der Vorschuss ist zu $5\,^{0}/_{0}$ verzinslich.

Tritt vor der vollständigen Tilgung des Vorschusses der Fall der Ausrichtung einer Rente oder einer Abfindungssumme ein, so ist die Kasse verpflichtet, auf Rechnung der geschuldeten Gelder den Staat vollständig zu befriedigen.

Bestehen keine Ansprüche an die Kasse, so haftet die Erbschaft des verstorbenen Mitgliedes dem Staat für den restanzlichen Vorschuss. Abänderungsanträge.

Nachträgliche Versicherung Abgewiesener.

§ 5bis. Wegen mangelnder Gesundheit nur als Spareinleger in die Kasse Aufgenommene können später Mitglieder werden, wenn ihre Gesundheit eine gute geworden ist; in diesem Falle wird ihr Sparguthaben (§§ 57 und 58) der Versicherung zugewiesen und ihnen die Zeit, während der sie Spareinlagen leisteten, als Versicherungszeit im Sinne von § 7, Absatz 1, angerechnet. Ueber die Aufnahme zu Mitgliedern entscheidet die Verwaltungskommission.

Einkauf bei Ueberschreitung der Altersgrenze.

§ 5ter. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei ihrem Diensteintritt die Altersgrenze von 40 Jahren überschritten haben, können durch Entscheid der Verwaltungskommission als Mitglieder aufgenommen werden. In diesem Falle hat sowohl das Mitglied, als auch der Staat für jedes seit Ueberschreitung der Altersgrenze verflossene Jahr, ein Einkaufsgeld zu leisten. Im ganzen sind sechzig Prozente so vieler ordentlicher Jahresbeiträge (§ 52, lit. a und § 50, lit. b) zu entrichten, als seit Ueberschreitung der Altersgrenze Jahre verflossen sind. Diese Zeit zählt alsdann bei der Anrechnung der Dienstjahre mit.

Die Einkaufsgelder des Mitgliedes können auf mehrere Jahre verteilt und mit den ordentlichen Jahresbeiträgen bezogen werden. Einkaufsgelder und ordentlicher Jahresbeitrag sollen jährlich 10 % des anrechenbaren Jahresverdienstes nicht übersteigen.

Tritt der Versicherungsfall ein, so sind die noch nicht bezahlten Einkaufsgelder zu behandeln, wie verfallene Beiträge (§ 54).

Die Einkaufsgelder des Staates sind auf Ende des Kalenderjahres, für alle Einkaufsfälle des Jahres zusammen, an die Kasse zu entrichten.

Aenderung der Altersgrenze; Zusatzjahre.

§ 5 quater. Bei einzelnen Gruppen solcher in den Staatsdienst tretenden Personen, deren Amt eine längere Ausbildungs- und Wartezeit oder erfahrungsgemäss eine längere anderweitige Beschäftigung vor ihrem Eintritt in den Staatsdienst bedingt, oder die auf dem Berufungswege gewählt werden, kann die Altersgrenze höher als auf vierzig Jahre angesetzt oder ganz fallen gelassen werden. Die Festsetzung des Kreises dieser Personen, sowie die Aenderung der Altersgrenze fallen in die Befugnis des Regierungsrates.

Wem die Versicherungspflicht gemäss Absatz 1 obliegt, steht es frei, sich bei seinem Eintritt in die

Abänderungsanträge.

Kasse für höchstens so viele Jahre Zusatzjahre einzukaufen, als er mehr als fünfunddreissig Jahre alt ist.

Als Einkaufsgelder für die Zusatzjahre sind sowohl vom Mitglied, als auch vom Staate sechzig Prozente der durch die Zahl der Zusatzjahre bestimmten ordentlichen Jahresbeiträge (§ 52, lit. a und § 50, lit. b) zu entrichten. Die Zusatzjahre zählen alsdann bei der Anrechnung der Dienstjahre mit.

Uebersteigt die Zahl der Zusatzjahre fünf, so übernimmt der Staat für die weitern Zusatzjahre die Hälfte der Einkaufsgelder des Mitgliedes.

Auf die Einkaufsgelder finden im übrigen die Bestimmungen des § 5ter, Absatz 2, 3 und 4 Anwendung.

Eintritt.

§ 6. Der Eintritt in die Kasse fällt, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, mit dem Antritt der dienstlichen Stellung zusammen. Ueber allfällige Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

Anrechen-

§ 7. Die durch die Kasse anzurechnenden Dienstbare Dienst- jahre sind vom Beginn der Versicherung an zu zählen.

Als Versicherungszeit können frühere Mitgliedschaftsjahre bei einer andern Hülfskasse ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern mit jener Hülfskasse ein vom Grossen Rat genehmigter, auf Gegenseitigkeit beruhender Freizügigkeitsvertrag besteht.

Der Regierungsrat ist befugt, ausnahmsweise die Anrechnung weiterer Dienstjahre, als die in Absatz 1 und 2 bezeichneten, zu gestatten. In einem solchen Falle sind der Kasse die entsprechenden Nachzahlungen zu leisten.

§ 31 bleibt vorbehalten.

Dienstaustritt.

§ 8. Mit dem Austritt eines Mitgliedes aus dem Dienste des Staates ist auch der Austritt aus der Kasse verbunden.

Abgangsent- § 9. Scheidet das Mitglied nicht infolge eines schädigung. Grundes aus, der zur Zuerkennung einer Invalidenrente oder einer Abfindung (§§ 45 und 46) berechtigt, und nicht infolge Todes, so erhält der Austretende eine Abgangsentschädigung in der Höhe der von ihm einbezahlten Beiträge ohne Zinsen.

> Mit der Auszahlung der Abgangsentschädigung erlöschen alle Ansprüche an die Kasse.

Wiedereintritt.

§ 10. Wenn ein Ausgetretener (§ 9) später wieder in den Dienst des Staates als versicherungspflichtiger Beamter, Angestellter oder Arbeiter eintritt, so hat er die erhaltene Abgangsentschädigung samt üblichem Zinseszins zurückzuerstatten. Die Dienstjahre und die neuen Ansprüche eines solchen Mitgliedes sind alsdann unter Mitanrechnung der früheren Dienstjahre zu bestimmen.

Ist mit dem Wiedereintritt eine Gehalts- oder Lohnerhöhung verbunden, so kommen auch hier die Vorschriften von § 50, lit. c, und § 52, lit. b, über die Einlage von Monatsbetreffnissen zur Anwendung. Ist der Gehalt oder Lohn niedriger als vorher, so ist nur der entsprechend verminderte Betrag der ... vom Regierungsrat genehmigter, beruhender Vertrag besteht.

§ 31... Streichen. Die Bestimmungen der §§ 5ter und 5quater bleiben vorbehalten.

... üblichem

Zins und Zinseszins ...

... üblichem

Abänderungsanträge.

Zins und Zinseszins zurückzuerstatten.

erhaltenen Abgangsentschädigung samt üblichem Zinseszins zurückzuerstatten.

Für die Rückerstattung kann die Kasse Ratenzahlungen bewilligen.

§ 11. Der anrechenbare Jahresverdienst im Sinne Anrechendieses Dekretes umfasst:

a) bei den Beamten und Angestellten die Jahresbesoldung oder den zwölffachen Monatsgehalt; bei den Arbeitern mit nur sechs bezahlten Wochentagen den dreihundertdreizehnfachen normalen Tagesverdienst und bei den Arbeitern die auch für Sonn- und Feiertage belöhnt sind, den dreihundertfünfundsechzigfachen normalen Tagesverdienst.

b) die Naturalleistungen in ihrem vollen Umfange und vollen Werte sowie Nebenbezüge, soweit solche nicht Auslagenersatz darstellen.

Durch Reglement des Regierungsrates wird die Bewertung und Anrechnung der Naturalleistungen und Nebenbezüge, sowie die Anrechnung des Lohnes bei Akkordarbeit geordnet.

§ 12. Ein Mitglied, dessen Jahresverdienst aus Herabsetzung einem andern Grunde als einer teilweise vorhandenen des Jahres-Invalidität (§ 33) herabgesetzt wird, kann nach Massgabe des vor der Herabsetzung anrechenbar gewesenen Jahresverdienstes versichert bleiben. In diesem Falle haben sowohl das Mitglied als auch der Staat einen Beitrag zu entrichten, der dem für die Versicherung anrechenbaren Jahresverdienste entspricht.

Erklärt sich das Mitglied nicht innerhalb vier Wochen, vom Empfang der Mitteilung der Herabsetzung des Jahresverdienstes an gerechnet, für die Annahme der in Absatz 1 gewährten Vergünstigung, so wird die Versicherung entsprechend herabgesetzt. In diesem Falle sind ihm seine von ihm für den entgehenden Teil des Jahresverdienstes einbezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückzuerstatten.

§ 13. Die Versetzung eines Mitgliedes in das provisorische Anstellungsverhältnis verursacht nicht den Verlust der Mitgliedschaft. Eine allfällige mit dieser Versetzung verbundene Gehalts- oder Lohnreduktion fällt unter die Bestimmungen des § 12 oder, im Falle einer nur teilweise vorhandenen Invalidität, unter die Bestimmungen des § 33.

§ 14. Handelt es sich um einen Versicherungs- Beziehungen fall, für den die Militärversicherung aufkommt oder zur Militärfür den die schweizerische Unfallversicherungsanstalt und Unfallin Luzern auf Grund der von ihr gewährten obligatorischen Versicherung einzutreten hat, so richtet die Kasse nur einen allfälligen Mehrbetrag gegenüber jener Gesamtleistung aus. Hat der Staat Bern bei irgend einer Versicherungsgesellschaft für den Versicherten die Prämien geleistet, so findet diese Kür-

zung sinngemässe Anwendung.

Ist der Versicherungsfall derart, dass die gänzliche Invalidität eingetreten ist, so kann das Mitglied gegen Verzicht auf jeden andern Anspruch an die Kasse, die Ausrichtung der Abgangsentschädigung (§ 9) verlangen. Das nämliche Recht steht den Hinterbliebenen (§ 59, Abs. 2) zu, wenn der Tod des Mitgliedes eingetreten ist.

barer Jahresverdienst.

> ... nicht als Kollegiengelder zu betrachten sind oder sich als Auslagenersatz darstellen. Teuerungszulagen fallen bei der Anrechnung des Jahresverdienstes nicht in Betracht.

... Mitglied auf erfolgte Anfrage hin nicht ...

Versetzung verhältnis.

verdienstes.

Rückgriffs recht.

§ 15. Einem Dritten gegenüber, der mit Bezug auf den Versicherungsfall schadenersatzpflichtig ist, tritt die Kasse bis auf die Höhe ihrer Leistungen in den Ersatzanspruch des Mitgliedes oder seiner Hinterbliebenen ein.

Besitzen das Mitglied oder seine Hinterbliebenen aus dem Versicherungsfalle Schadenersatzansprüche an den Staat, so werden die statutarischen Leistungen nur insoweit ausgerichtet, als sie den Wert jener Ansprüche übersteigen.

Selbst-

§ 16. Ist die Invalidität die Folge groben Selbstverschulden. verschuldens, so können die Leistungen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

> Die Kassenansprüche der Hinterbliebenen erleiden durch die Bestimmung von Absatz 1 keinerlei Schmälerung.

Angabe der Zivilstandsverhältnisse.

§ 17. Die Mitglieder und die Bezüger von Kassenleistungen sind den Organen der Kasse gegenüber zu getreuer Angabe ihrer Zivilstandsverhältnisse und zur Beschaffung der erforderlichen Ausweise verpflichtet. Für den Schaden, der der Kasse aus ungenauen Angaben erwächst, sind sie unter Haftung ihrer Kassenansprüche verantwortlich. Straf-rechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Die Kosten besonderer Erhebungen, die aus der

Weigerung, die Zivilstandsverhältnisse anzugeben oder zu belegen, der Kasse allfällig erwachsen, sind von dem fehlbaren Mitgliede oder dessen entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen unter Haftung ihrer

Kassenansprüche zurückzuerstatten.

Streitigkeiten.

§ 18. Streitigkeiten, die sich bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieses Dekretes zwischen der Kasse einerseits und einem Mitgliede oder Anspruchsberechtigten anderseits ergeben, sind durch das kantonale Versicherungsgericht zu entscheiden, sofern das vorliegende Dekret den Entscheid nicht einer andern Behörde überträgt.

Sicherung der

§ 19. Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, Kassenhülfe. sowie die als Versicherungsleistungen bezogenen Gelder dürfen weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden.

Jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche

auf Versicherungsleistungen ist ungültig.

Die Kasse ist befugt, Massnahmen zu treffen, bezweckend, dass die Geldleistungen zum Unterhalte des Bezugsberechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden, wobei immerhin § 5, Schlussabsatz, vorbehalten bleibt.

B. Leistungen der Kasse.

I. Im Allgemeinen.

Art der Leistungen.

§ 20. Die Leistungen der Kasse bestehen in Renten (§§ 24—44), in einmaligen Abfindungen (§§ 45 und 46) und in Unterstützungen (§§ 47 und 48).

Renten.

§ 21. Renten werden geleistet:

a) an Mitglieder, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind und nicht ein-malige Abfindungen (§ 22) erhalten, ferner an Mitglieder, die nach mindestens fünfzehn DienstAbänderungsanträge.

... überträgt.

Für das Verfahren kommen die Bestimmungen des Dekretes vom 22. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht sinngemäss zur Anwendung.

Abänderungsanträge.

jahren ohne eigenes Verschulden im Sinne von Art. 7 des Abberufungsgesetzes vom 20. Februar 1851 nicht wiedergewählt oder entlassen worden sind, sowie an Mitglieder, die altershalber zurücktreten (§ 29, Absatz 2), und

b) an Ehegatten und Kinder verstorbener Mitglieder oder verstorbener Bezüger einer gemäss lit. a

ausgerichteten Rente.

§ 22. Einmalige Abfindungen werden geleistet: Abfindungen. a) an Mitglieder, die während der ersten fünf Dienstjahre für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden und beim Eintritt der Invalidität unverheiratet oder kinderlos verwitwet sind,

b) an Mitglieder, die nach Zurücklegung von fünf, aber vor Vollendung von fünfzehn Dienstjahren ohne eigenes Verschulden im Sinne von Art. 7 des Abberufungsgesetzes vom 20. Februar 1851 nicht wiedergewählt oder entlassen worden sind.

§ 23. Unterstützungen werden geleistet:

a) aus dem Unterstützungsfonds (§ 56) und

b) auf allgemeine Rechnung der Kasse in den Fällen des § 48.

Unterstützungen. Fällen nach Massgabe der §§ 47 und 48.

II. Renten.

§ 24. Sämtliche Renten werden in Prozenten des Allgemeines. zuletzt, zur Zeit des Rücktrittes oder des Todes, anrechenbaren Jahresverdienstes bemessen.

Die Renten sind jährliche und werden in monatlichen gleichen Raten je am Anfange des Monates

ausgerichtet.

Bruchteile unter fünf Rappen, die sich bei Berechnung der Monatsraten ergeben, werden auf volle fünf Rappen aufgerundet.

Der angefangene letzte Monat, in dem die Rentenberechtigung erlischt, kommt voll zur Anrechnung.

§ 25. Die Rentenberechtigten oder deren gesetz-Rentenschein. liche Vertreter erhalten einen von der kantonalen Finanzdirektion ausgestellten Rentenschein.

§ 26. Die Renten müssen an der durch die Kasse Inempfangbezeichneten Zahlstelle von der rentenberechtigten Person oder von deren gesetzlichem Vertreter in Empfang genommen werden. Ist die rentenberechtigte Person oder deren gesetzlicher Vertreter verhindert, die Rente persönlich in Empfang zu nehmen, so wird sie in der Regel nur gegen Uebergabe einer glaubhaften Lebensbescheinigung verabfolgt.

Zu Sendungen nach dem Auslande ist die Kasse nicht verpflichtet. Bei solchen Sendungen fallen die

Unkosten zu Lasten des Rentenbezügers.

§ 27. Die Kasse ist befugt, ausnahmsweise den Rentenanspruch durch ein Kapital auszukaufen. Ein solcher Rentenfall gilt alsdann als endgültig erledigt.

nahme der

Rentenauskauf.

a. Invalidenrente.

§ 28. Mitglieder, die mindestens fünf Dienstjahre Anspruch auf zurückgelegt haben und für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind, haben Anspruch auf eine lebenslängliche Rente.

Den nämlichen Anspruch auf Rente besitzen Mitglieder, die mindestens fünfzehn Dienstjahre zurückgelegt haben, wenn sie ohne eigenes Verschulden nicht wieder gewählt oder entlassen werden.

Invaliden-

... Verschulden im Sinne des Art. 7 des Abberufungsgesetzes vom 20. Februar 1851 nicht ...

Ebenso besitzen Mitglieder, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden und beim Eintritt der Invalidität verheiratet oder Witwer mit Kindern sind, einen Anspruch auf Rente, auch wenn sie noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt haben.

Die Rente beginnt mit dem Tage, bis zu dem der Gehalt oder Lohn oder der Besoldungsnachgenuss

ausgerichtet worden ist.

Rücktritt.

§ 29. Den Entscheid über das Vorhandensein von Invalidität trifft, nach Anhörung der Verwaltungs-kommission, der Regierungsrat.

Ein Mitglied, das fünfundsechzig Jahre alt ist oder fünfundvierzig Dienstjahre zurückgelegt hat, kann ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand zurücktreten und die Ausrichtung der seinem Dienstalter entsprechenden Versicherungsleistungen für Invalide verlangen. Einem weiblichen Mitgliede steht diese Berechtigung schon nach fünfunddreissig Dienst-

Altersrenten gemäss Absatz 2 dieses Paragraphen sowie Renten gemäss Absatz 2 von § 28 gelten in Ansehung der Bestimmungen dieses Dekretes in allen Teilen als Invalidenrenten.

Jedem Mitgliede ist es unbenommen, seinerseits ein begründetes Gesuch an den Regierungsrat zur Herbeiführung des in Absatz 1 erwähnten Entscheides zu stellen.

Rentenskala.

§ 30. Die jährliche Invalidenrente wird durch nachstehende Skala festgesetzt: Zahl der Prozente

	Zahl der be Beginn der Rentenberech tigung voll zurückge- legten Dienst jahre	•				de bar diei jä lide läi	en en este hrli nre ngli	er Prozente anrechen- Jahresver- es, die als iche Inva- inte lebens- ch ausge- et werden			
	eniger als 1	Di	ien	stja	ahr			15			
	Dienstjahr							20			
2	Dienstjahre							25			
3	»							30			
4	»						•	35			
5	»							36		•	
6	»				•			37			
7	»					•		38			
8	»							39			
9	»							40			
10	»					•		41			•
11	>>							42			
12	»	•		٠				43			
13	»							44			
14	»			٠			٠	45		•	
15	»						•	46			
16	»	•						47			
17	»							48			
18	»				•			49,5			
19	»	•		•			•	51	3		
20	»							52,5		•	
21	»	•						54	,		
22	»							55,5		•	
23	»							57			
24	»							58,5			٠.
25	»							60			
26	»							62			
27	»							64			
28	»				•			66			
29	»							68			
30	und mehr D	ier	ıstj	ah	re	•		70 (Maxin	m.)		

Abänderungsanträge.

... Kindern (§ 40)

sind, ...

Abänderungsanträge.

... dem Alter ...

§ 31. Zur Festsetzung der Rente kann die Zahl der anrechenbaren Dienstjahre bei einzelnen Unterabteilungen von Mitgliedern, deren Amt eine längere Ausbildungs- und Wartezeit oder erfahrungsgemäss eine längere anderweitige Beschäftigung vor ihrem Eintritt in den Staatsdienst bedingt, angemessen erhöht werden. Der Regierungsrat stellt die zulässige Erhöhung der Zahl der anrechenbaren Dienstjahre

Renten-Art. 31. Streichen. erhöhung.

§ 32. Erzielt der Bezüger einer Invalidenrente aus anderweitigem dauerndem Arbeitsverdienst ein Einkommen, das zusammen mit der Rente seinen frü-hern Gehalt oder Lohn übersteigt, so kann die Rente um diesen Mehrbetrag gekürzt werden. Diese Einschränkung hört mit dem zurückgelegten Alter von sechzig Jahren auf.

Rentenkürzung.

Teilrente.

33. Wird ein Mitglied, das für seine bisherige Stellung dauernd invalid geworden ist, nicht in den Ruhestand, sondern mit seinem Willen nur in eine Stelle mit kleinerem Jahresverdienst versetzt, so wird ihm eine auf Grund der Verdiensteinbusse und der zur Zeit der Versetzung zurückgelegten Anzahl Dienstjahre berechnete Teilrente ausgerichtet. Es bezahlt von da an nur noch die Beiträge von seinem verminderten Jahresverdienst. Wird es später wegen gänzlicher Invalidität in den Ruhestand versetzt, so hat es Anspruch auf eine weitere Rente, die nach Massgabe des zuletzt bezogenen Jahresverdienstes und der Gesamtzahl der zurückgelegten Dienstjahre berechnet wird.

Das wegen teilweise vorhandener Invalidität in eine Stelle mit kleinerem Jahresverdienst versetzte Mitglied kann auch anstatt der Teilrente gemäss Ab-

satz 1 die Anwendung des § 12 verlangen.

§ 34. Wenn der Bezüger einer Invalidenrente, der in den Ruhestand versetzt wurde, infolge Wiedererlangung der Dienstfähigkeit von neuem zum versicherungspflichtigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter gewählt wird, so hört die Bezahlung der Rente auf. Er wird mit dem Diensteintritt wiederum als Mitglied in die Kasse aufgenommen und hat ihr die ordentlichen Beiträge von dem in seiner neuen Stellung anrechenbaren Jahresverdienste zu entrichten. Ist dieser höher als zur Zeit der Zuerkennung der Invalidenrente, so hat das Mitglied überdies die in § 52, lit. b, vorgesehene Einlage zu leisten. Ist er niedriger, so wird dem Mitgliede für die Verdiensteinbusse vom Tage des Wiedereintrittes an eine gemäss § 33 berechnete Teilrente ausgerichtet.

Unterbrechung des bezuges.

§ 35. Wird das Mitglied (§ 34) später wiederum Wiederholter in den Ruhestand versetzt, so erhält es ausser einer Anspruch auf allfällig bereits zuerkannten Teilrente eine auf Grund
Invalidenrente. des zuletzt bezogenen Jahresverdienstes und der Gesamtzahl der zurückgelegten Dienstjahre berechnete Rente.

b. Ehegattenrente.

§ 36. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes Anspruch auf hat Anspruch auf eine jährliche Witwenrente im Be-Witwenrente. trage von 50% der jährlichen Invalidenrente, mindestens aber im Betrage von 25% des anrechenbaren Jahresverdienstes des Mitgliedes.

Den nämlichen Anspruch auf Witwenrente besitzt die Witwe des verstorbenen Bezügers einer Invalidenrente, sofern die Ehe vor der Zuerkennung der Invalidenrente geschlossen wurde.

Die Witwenrente beginnt mit dem Tage, bis zu dem der Gehalt oder Lohn oder die Rente an den verstorbenen Ehemann oder der Besoldungsnachgenuss ausgerichtet worden ist.

Kürzung oder Wegfall der Witwenrente.

§ 37. Ist die Ehefrau mehr als zwanzig Jahre jünger als der Ehemann, so wird die Witwenrente um die Hälfte herabgesetzt.

Hat der Ehemann sich erst nach Vollendung von sechzig Jahren verheiratet, so fällt die Witwenrente

Die Witwenrente fällt ebenfalls weg, wenn die Witwe für ihre Kinder in schuldhafter Weise nicht als Mutter sorgt oder wenn sie schuldhafterweise unmittelbar vor dem Tode ihres Ehemannes längere Zeit von diesem und ihren Kindern getrennt gelebt

Wiederverheiratung.

§ 38. Verheiratet sich die Witwe wieder, so wird ihr Rentenanspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente ausgekauft.

Anspruch auf

§ 39. Wenn eine Ehefrau Mitglied der Kasse war Witwerrente. und bei ihrem Tode einen dauernd erwerbsunfähigen Ehemann hinterlässt, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 36-38) sinngemässe Anwendung auf die Verabfolgung einer Witwerrente.

c. Waisenrente.

Anspruch auf Waisenrente nach dem Tode des Vaters.

§ 40. Jedes eheliche Kind, das infolge des Todes seines Vaters Waise geworden ist, hat Anspruch auf eine jährliche Waisenrente von $10^{\,0}/_{0}$ des anrechenbaren Jahresverdienstes des verstorbenen Mitgliedes. Für den Beginn der Waisenrente ist der nämliche Zeitpunkt massgebend wie für den Beginn der Witwenrente (§ 36, Absatz 4). Die Waisenrente läuft für das Kind bis es achtzehn Jahre alt ist. Wenn das Kind dauernd erwerbsunfähig ist, so läuft die Rente so lange es lebt; sein Rentenanspruch besteht, auch wenn es beim Tode seines Vaters über achtzehn Jahre alt war.

Der Anspruch aller Kinder zusammengenommen darf jährlich 30% des anrechenbaren Jahresverdienstes des verstorbenen Mitgliedes nicht übersteigen. Die einzelnen Renten der Kinder unter sich sind jeweilen gleich hoch zu bemessen.

Den nämlichen Anspruch auf Waisenrente besitzt jedes eheliche Kind des Bezügers einer Invaliden-rente, das infolge des Todes seines Vaters Waise geworden ist, sofern die Ehe, aus der es hervorging, vor der Zuerkennung der Invalidenrente geschlossen wurde.

Zuschlag an Doppelwaisen.

§ 41. Wenn beim Tode des Vaters nur eheliche Waisen, aber keine Witwe vorhanden sind, oder wenn die Witwe während der Dauer der Waisenrente stirbt, so bezieht künftig jede Doppelwaise noch einen jährlichen Zuschlag im Betrage von $10\,^{0}/_{0}$ des anrechenbaren Jahresverdienstes des verstorbenen Vaters.

Die jährlichen Zuschläge an alle Doppelwaisen zusammen dürfen den Betrag der jährlichen Witwenrente (§ 36) nicht übersteigen.

Abanderungsanträge.

§ 37. Wenn eine Ehe offenbar zu dem Zwecke abgeschlossen worden ist, der Ehefrau missbräuchlich eine Witwenrente zu sichern, so ist das in § 18 vorgesehene Gericht befugt, die Witwenrente nach Massgabe der Verhältnisse zu kürzen oder ganz fallen zu

Die Witwenrente fällt weg, wenn die Witwe sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber den Kindern schuldig macht oder ...

§ 42. Kinder, die zur Zeit des Todes des Vaters Ehelich eroder zur Zeit der Zuerkennung einer Invalidenrente an den Vater ehelich erklärt oder an Kindesstatt angenommen waren, sind den ehelichen gleichgehalten.

Ebenso wird ein aussereheliches Kind bezüglich der Ansprüche aus dem Tode des Vaters gehalten wie ein eheliches Kind, sofern es anerkannt war oder die Vaterschaft durch einen rechtskräftigen Entscheid festgestellt ist.

klärte, angenommene und aussereheliche Kinder.

Abänderungsanträge.

dem Vater durch rechtskräftigen Entscheid mit Standesfolge zugesprochen wurde.

Erfolgt die Annahme an Kindesstatt offenbar zu dem Zwecke, dem Kinde missbräuchlich eine Waisenrente zu sichern, so ist das in § 18 vorgesehene Gericht befugt, die Waisenrente nach Massgabe der Verhältnisse zu kürzen oder ganz wegfallen zu lassen.

... Absatz 1, werden ...

... Abs. 2, weg, ...

§ 43. In den Fällen der Kürzung oder des Weg-Verhältniszur falls der Witwenrente gemäss § 37, Absatz 1 und 2, Kürzung und werden Waisenrente und Zuschlag an Doppelwaisen der Witwenungeschmälert ausgerichtet.

Fällt die Witwenrente gemäss § 37, Abs. 3, weg, so ist den Kindern der für Doppelwaisen festgesetzte

Zuschlag auszurichten.

Das Erlöschen der gemäss § 38 ausgekauften Witwenrente hat auf den Bestand und die Höhe der Rentenleistungen an die Kinder keinen Einfluss.

§ 44. Wenn eine Mutter Mitglied der Kasse war Anspruch auf und stirbt, so finden die vorstehenden Bestimmungen Waisenrente (§§ 40—43) sinngemässe Anwendung auf die Verabder Mutter. folgung von Waisenrenten und auf die Verabfolgung des Zuschlages an Doppelwaisen.

Der Zuschlag an Doppelwaisen ist auch dann auszurichten, wenn dem verstorbenen Vater keine

Witwerrente zukam.

Besteht für die Doppelwaise sowohl aus dem Tode des versichert gewesenen Vaters, als auch aus dem Tode der versichert gewesenen Mutter ein Rentenanspruch, so gilt der für die Doppelwaise günstigere.

Das aussereheliche Kind, für das weder eine Anerkennung des Vaters besteht, noch ein rechtskräftiger Entscheid über die Vaterschaft ergangen ist, wird bezüglich der Ansprüche aus dem Tode seiner Mutter gehalten wie eine Doppelwaise.

III. Einmalige Abfindungen.

§ 45. Die Abfindung an Mitglieder, die während Einmalige Abder ersten fünf Dienstjahre für ihre bisherige Stel- findungen. lung dauernd invalid geworden und beim Eintritt der Invalidität unverheiratet oder kinderlos verwitwet sind, beträgt in Prozenten des anrechenbaren Jahresverdienstes:

50% im ersten angetretenen Dienstjahre,

75 % » zweiten 100 % » dritten 125 % » vierten 150 % » fünften >> **» » »** >>

Die Abfindungen verfallen am ersten Tage des ersten Monates, in dem der Gehalt oder Lohn nicht mehr bezahlt wird.

§ 46. Mitglieder, die nach Zurücklegung von fünf, b. An Nichtaber vor Vollendung von fünfzehn Dienstjahren ohne te und Enteigenes Verschulden im Sinne von Art. 7 des Abbe-

valide.

unter Standesfolge ergangen ...

Monates, in ...

§ 32 betreffend Rentenkürzung findet sinngemässe Anwendung; immerhin sind wenigstens die geleisteten Einzahlungen zurückzuvergüten.

126

... des

... ein Zuspruch

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

rufungsgesetzes vom 20. Februar 1851 nicht wiedergewählt oder entlassen werden, haben Anspruch auf folgende Abfindungen:

Wenn sie fünf, aber noch nicht acht Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 125% des anrechenbaren

Jahresverdienstes;

wenn sie acht, aber noch nicht zwölf Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 150% des anrechenbaren Jahresverdienstes:

wenn sie zwölf, aber noch nicht fünfzehn Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 200 % des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Die Vorschrift von § 45, Absatz 2, findet Anwendung.

IV. Unterstützungen.

Unterstützungen. a. Aus dem Unterstützungsfonds.

§ 47. Die Verwaltungskommission (§ 62) ist befugt, in besondern, durch Krankheit, Invalidität und Tod bedingten Bedarfs- und Notfällen und nach Massgabe der Mittel des Unterstützungsfonds (§ 56) aus dessen Zinsen Unterstützungen zu gewähren.

b. Auf allnung der

§ 48. Stirbt ein Mitglied der Kasse oder ein Begemeine Rech-züger einer Invalidenrente und hinterlässt weder einen rentenberechtigten Ehegatten, noch rentenberechtigte Kinder, wohl aber bedürftige Eltern, Grosseltern, elternlose Grosskinder oder Geschwister oder unterstützungsbedürftige Kinder, die erwerbsunfähig oder die noch in der Berufslehre begriffen sind, so erhalten diese Verwandten, sofern der Verstorbene zu ihrem Lebensunterhalte wesentlich beigetragen hat, zusammen so lange die Bedürftigkeit andauert eine jährliche Unterstützung von höchstens 20 % des anrechenbaren Jahresverdienstes des Verstorbenen. Ueber die Bedürftigkeit und über die Höhe der Unterstützung entscheidet die Verwaltungskommission.

C. Aufbringung der Mittel.

Grundsatz.

§ 49. Die Aufbringung der Mittel hat durch den Staat und die Mitglieder durch beidseitige angemessene Beteiligung zu erfolgen. Der Staat übernimmt die Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse.

Beteiligung des Staates.

- § 50. Die Leistungen des Staates bestehen:
- a) aus einem auf den Beginn der Wirksamkeit der Kasse zu überweisenden Betriebskapital;
- b) aus einem ordentlichen Jahresbeitrag, bestehend in $7^{0}/_{0}$ des für die Mitglieder anrechenbaren Jahresverdienstes;
- c) aus einer Einlage von fünf Monatsbetreffnissen von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes;
- d) aus ausserordentlichen Beiträgen zur Verzinsung und Tilgung des eventuellen Fehlbetrages der Bilanz, der für die Kasse durch die Aufnahme
- des gesamten bisherigen Personals entsteht; e) aus der Verzinsung und Tilgung allfälliger Betriebsdefizite, wobei nach Massgabe der Bestimmung des § 52, letzter Absatz, ebenfalls eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder erfolgen

Abänderungsanträge.

Die Vorschriften von § 45, Absatz 2 und 3, finden Anwendung.

Geschwister, so erhalten ...

§ 51. Die in § 50, lit. b und c, festgesetzten Bei- Austührungsträge des Staates verfallen zu gleicher Zeit wie die in § 52, lit. a und b, festgesetzten Beiträge der Mit-

Die in § 50, lit. d, genannten ausserordentlichen Beiträge, sowie solche, die allfällig durch die Bestimmung von § 50, lit. e, bedingt sind, werden der Kasse verabfolgt:

durch jeweilen vom Grossen Rate zu beschliessende Zuwendungen und Leistungen, die anlässlich der Aufstellung des Büdgets festzusetzen sind.

Abänderungsanträge.

... sind. Regelmässige jährliche Zuwendungen (§ 50, lit. d), sind längstens nach Verlauf einer Periode von fünf Jahren vorzunehmen, wobei vorher das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen und dem Grossen Rate vor-

§ 52. Die Leistungen des Mitgliedes bestehen: Beteiligung

a) aus einem ordentlichen Jahresbeitrage, betragend des Mitgliedes. $5^{0}/_{0}$ des anrechenbaren Jahresverdienstes;

b) aus einer Einlage von vier Monatsbetreffnissen von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Der Jahresbeitrag wird, je nach Massgabe der Gehalts- oder Lohnzahlung, in Raten entrichtet; diese werden bei der Gehalts- oder Lohnzahlung abgezogen.

Bruchteile unter fünf Rappen, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle fünf Rappen

aufgerundet.

Die Einlage der Monatsbetreffnisse von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes hat bei Verfall der ersten Erhöhungen zu geschehen, bis die Einlage vollständig ist. Sie wird bei der Gehaltsoder Lohnzahlung abgezogen. Revisionen der Ansätze (lit. a und b) sind frü-

hestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Statuten zulässig und fallen in die Befugnis des Grossen Rates.

§ 53. Ein Mitglied, das fünfundsechzig Jahre alt Aufhören der ist oder fünfundvierzig Dienstjahre zurückgelegt hat, Plicht des ist von den Beitragsleistungen befreit. Für weibliche Mitglieder beginnt die Befreiung von den Beitragsleistungen schon nach fünfunddreissig Dienstjahren.

Ebenso hört die Beitragspflicht in dem Zeitpunkt auf, wo das Mitglied in den Genuss der vollen, seinen Dienstjahren entsprechenden Invalidenrente tritt oder

abgefunden wird.

§ 54. Die verfallenen, aber bei Auszahlung einer Rente oder der Abfindung noch nicht bezahlten Beiträge eines Mitgliedes (§ 52) werden abgezogen.

§ 55. Der Kasse werden ferner zugewiesen:

a) die Einzahlungen (§ 64, Absatz 5) und Rücklagen Zuweisungen. (§ 65, Absatz 2) für die Jahre 1919 und 1920; b) die Guthaben gemäss § 59, Absatz 3, und § 60,

Absatz 3;

c) allfällige Geschenke und Legate.

§ 56. Die Geschenke und Legate (§ 55, lit. c) können ganz oder teilweise und soweit keine andern Zweckbestimmungen daran geknüpft sind, zur Speisung eines Unterstützungsfonds verwendet werden, dem auch die Guthaben (§ 55, lit. b) zufallen.

Zur Bildung des Unterstützungsfonds ist mit Beginn der Wirksamkeit der Kasse aus dem für diese zurückgelegten Spezialfonds ein Betrag von fünfzigtausend Franken zu entnehmen.

fonds.

Unterstützungszulegen ist.

... zu beginnen und ist fortzusetzen, bis ...

Verrechnung verfallener Beiträge.

pflicht des

Mitgliedes.

mungen.

Andere

... Spei-

sung des Unterstützungsfonds ...

D. Spareinlagen.

Einlagenpflicht.

§ 57. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die nach dem 31. Dezember 1920 in den Dienst des Staates treten, aber ihres Gesundheitszustandes wegen oder weil sie über vierzig Jahre alt sind nicht Mitglieder der Kasse werden, sowie Beamte, Angestellte und Arbeiter, die aus andern Gründen nur als Spareinleger aufgenommen werden, haben die in § 52 festgesetzten Beiträge der Mitglieder vom Zeitpunkt ihres Dienstantrittes an ebenfalls an die Kasse zu entrich-

Auch der Staat hat für sie die nämlichen Beiträge zu leisten wie für die Mitglieder (§ 50, lit. b und c).

Verzinsung.

§ 58. Die Einlagen werden von der Kasse zum üblichen Zins jährlich verzinst und dem Spareinleger samt den erlaufenen Zinsen gutgeschrieben.

Auszahlung des Spareinlegerguthabens.

§ 59. Tritt der Spareinleger aus dem Dienste des Staates, so wird ihm das von seinen eigenen Einlagen herrührende Guthaben (§ 57, Absatz 1) mit Einschluss der Zinsen ausbezahlt.

Endigt das Dienstverhältnis infolge Todes des Spareinlegers, so wird dieses Guthaben mit Einschluss der Zinsen an seinen Ehegatten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an seine Nachkommen, Eltern, Grosseltern oder Geschwister nach Massgabe ihres gesetzlichen Erbrechts ausbezahlt.

Ist zum Empfange des Guthabens kein Berechtigter vorhanden oder wird darauf Verzicht geleistet, so fällt es dem Unterstützungsfonds (§ 56) zu.

Auszahlung des übrigen Guthabens.

§ 60. Tritt der Spareinleger wegen Invalidität oder wegen einer nach mindestens fünf Dienstjahren vorgekommenen, aber unverschuldeten Nichtwiederwahl oder Entlassung oder altershalber aus dem Dienste des Staates, so wird ihm das übrige Guthaben (§ 57, Abs. 2) mit Einschluss der Zinsen ausbezahlt.

Endigt das Dienstverhältnis infolge Todes des Spareinlegers, so wird dieses Guthaben mit Einschluss der Zinsen an seinen Ehegatten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an seine Kinder, die noch nicht achtzehn Jahre alt oder erwerbsunfähig sind, ausbezahlt.

Die Vorschrift von § 59, Absatz 3, findet Anwen-

Stellung der

§ 61. Auf die Stellung der Spareinleger im Kas-Spareinleger senbetrieb finden die Bestimmungen über die Mitglieder, insbesondere über die Sicherung der Kassenhülfe (§ 19) und über die Beteiligung an der Verwaltung (§ 62), sinngemässe Anwendung.

E. Angliederung der Invalidenkasse des Polizeikorps.

§ 61bis. Die Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps wird auf 1. Januar 1921 der Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung unter folgenden Bedingungen angegliedert:

a) das auf 31. Dezember 1920 vorhandene Vermögen inklusive allfällige Forderungen der Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps geht in das Vermögen der neuen Hülfskasse über, wogegen dieselbe die der Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps auf 31. Dezember 1920 aufliegenden Verpflichtungen gegenüber den auf diesen Zeitpunkt zum Bezuge von Pensionen aller Art Berechtigten und zwar in dem Umfange wie dies durch das Reglement für die Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps vom 11. September 1905 umschrieben wird, übernimmt. Weitergehende Verpflichtungen als sie durch das erwähnte Reglement vom 11. September 1905 statuiert werden, liegen der neuen Hülfskasse gegenüber den auf 31. Dezember 1920 gemäss diesem Reglement zum Bezuge von Pensionen berechtigten Personen nicht auf;

b) die nichtpensionierten Mitglieder der bisherigen Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps sind vom 1. Januar 1921 an ohne weiteres Mitglieder der neuen Hülfskasse und geniessen von diesem Zeitpunkte an alle Rechte solcher, während ihnen umgekehrt auch die Verpflichtungen aller Art, die dieses Dekret den Kassenmitgliedern auf-

erlegt, obliegen.

Den nichtpensionierten Mitgliedern der bisherigen Invalidenkasse stehen vom 1. Januar 1921 an keinerlei Forderungen gegenüber der bisherigen Invalidenkasse zu, insbesondere sind sie nicht zur Rückforderung der von ihnen bisher einbezahlten Beiträge berechtigt, immerhin unter Vorbehalt des in § 9 dieses Dekretes vorgesehenen Falles.

Die pensionierten Mitglieder der Invalidenkasse haben ab 1. Januar 1921 an diese, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin, die neue Hülfskasse, keine weitergehenden Pensionsansprüche als dies bis zum 31. Dezember 1920 gemäss dem Reglemente für die Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps der Fall war;

c) in Abweichung von § 29, Absatz 2 dieses Dekretes, sind diejenigen Mitglieder der Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps, welche schon vor dem 1. Januar 1919 solche waren, schon mit dem 60. Altersjahre, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, pensionsberechtigt;

d) Korpsangehörige, die an Altersgebrechen leiden und zum Dienste im Polizeikorps untauglich geworden sind, können von Amtes wegen pensioniert

werden;

e) die Pensionierung der Angehörigen des kantonalen Polizeikorps erfolgt auf Antrag und nach Anhörung des kantonalen Polizeikommandos;

f) wird ein Korpsangehöriger bei Erfüllung seiner Dienstpflicht durch Gewalttätigkeit oder infolge Unglücksfalles getötet oder so misshandelt oder verletzt, dass er zu fernerem Dienste untauglich wird, so bezieht er, beziehungsweise seine Hinterlassenen (Witwe und Waisen), falls dies nicht durch grobes Selbstverschulden veranlasst wurde, das Pensionsmaximum seines beitragspflichtigen Gehaltes.

Die Erledigung allfälliger weiterer sich aus der Angliederung der Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps an die neue Hülfskasse ergebenden Fragen und Anstände ist Sache des Regierungsrates.

F. Organisation und Verwaltung.

§ 62. Die Organe der Kasse sind: a) die Abgeordnetenversammlung und

b) die Verwaltungskommission.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

Organe und Geschäftsführung. Die Abgeordneten werden nach Landesteilen auf die Dauer von je vier Jahren gewählt. Auf hundert Mitglieder oder einen Bruchteil dieser Zahl trifft es

einen Abgeordneten.

Die Verwaltungskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weitern Mitgliedern. Präsident ist der kantonale Finanzdirektor. Die übrigen Mitglieder werden zur Hälfte durch den Regierungsrat und zur Hälfte durch die Abgeordnetenversammlung auf die Dauer von je vier Jahren gewählt. Die Verwaltungskommission bezeichnet ihren Vizepräsidenten. Das Sekretariat kann einem Beamten der kantonalen Finanzdirektion übertragen werden. Die Verwaltungskommission ist berechtigt, einzelne ihrer Aufgaben einem Ausschusse zur Erledigung zu überweisen.

Die Obliegenheiten und Befugnisse der Abgeordnetenversammlung und der Verwaltungskommission werden, soweit es nicht durch dieses Dekret geschieht, durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet. In diesem trifft er auch über die Wahlart der Abgeordnetenversammlung die erforderlichen Bestimmungen und setzt die Entschädigungen für die Abgeordneten, sowie für den Präsidenten und die Mitglieder

der Verwaltungskommission fest.

Die Geschäftsführung der Kasse wird von der kantonalen Finanzdirektion besorgt.

Finanzhaushalt. § 63. Für die Kasse wird eine gesonderte Rechnung eingerichtet.

Die vom Staat aufzubringenden Mittel werden

jedes Jahr in den Voranschlag eingestellt.

Mindestens jedes fünfte Jahr wird eine versiche-

rungstechnische Bilanz gezogen.

Die Kosten der Verwaltung bestreitet der Staat. Das Kassenvermögen, soweit über seine Anlage verfügt werden kann, ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen.

G. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Bisheriges Personal. § 64. Den am 1. Januar 1921 im Dienste des Staates stehenden Beamten, Angestellten und Arbeitern, die gemäss den §§ 2 und 3 versicherungspflichtig sind, kommen die Rechte und Pflichten von Mitgliedern zu. Die Bestimmungen über den Gesundheitsausweis und die Altersgrenze finden auf diese Personen keine Anwendung.

Die Dienstjahre, die zur Bemessung ihrer Ansprüche massgebend sind, werden einem Jeden vom Zeitpunkte an gezählt, in dem das ständige, provisorische oder definitive Dienstverhältnis zum Staat begonnen hat. Bei zeitweiligem Austritt aus dem Dienste des Staates ist die fehlende Zeit bei der Berechnung in Abzug zu bringen.

Für die Anrechnung weiterer Dienstjahre können ausserdem die Bestimmungen in § 7, Absatz 3, An-

wendung finden.

Die Einzahlungen des bisherigen Personals für die Jahre 1919 und 1920 fallen samt den erlaufenen Zinsen der Kasse zu.

Abänderungsanträge.

... und sieben weitern ...

... Aufgaben Ausschüssen zur ...

... bringen. Ebenso zählen allfällige Privatdozentenjahre eines Professors nicht mit. Für die ...

... finden.

Das Mitglied, das gemäss § 5quater sich für Zusatzjahre einzukaufen wünscht, hat sein Gesuch bis längstens den 31. Januar 1921 an die Kasse zu stellen.

Die Einzahlungen ...

Wer in die Kasse als Mitglied oder Rentenbezüger aufgenommen wird, seine Einzahlungen jedoch noch nicht geleistet hat, muss entsprechende Nachzahlungen entrichten. Solche können auf 2 Jahre verteilt werden

Abänderungsanträge.

und sind mit den ordentlichen Jahresbeiträgen zu erheben oder von der Rente abzuziehen.

§ 64bis. Der Regierungsrat bestimmt, ob und in welchem Umfange den Hinterlassenen von Personen, die nach dem 1. Januar 1919 Einzahlungen gemacht haben, ausnahmsweise Leistungen aus der Kasse zuzuwenden sind.

§ 65. Der Staat überweist der Kasse als Betriebskapital (§ 50, lit. a) den bisher für sie angesammelten weisungen des Spezialfonds. Die Verwendung eines Teils des Fonds, gemäss § 56, Absatz 2, bleibt vorbehalten.

Ebenso überweist der Staat der Kasse die Rücklagen, die er gemäss § 54 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 15. Januar 1919 vorzunehmen hat, samt den erlaufenen Zinsen.

§ 66. Der Regierungsrat wird beauftragt, die not- Inkrafttreten wendigen Gesetzesrevisionen an die Hand zu nehmen, und Vollziehung. die geeignet sind, um dem unter § 3, lit. c, hievon genannten Personal die Aufnahme in die Kasse zu ermöglichen.

Streichen.

§ 67. Die Versicherungsleistungen der Kasse treten an den Platz der gemäss Art. 49 des Hochschulgesetzes für die ordentlichen Professoren der Hochschule vorgesehenen Ruhegehalte.

§ 68. Die Kantonalbank sowie die Hypothekarkasse werden ermächtigt, Pensionskassen für ihr Personal zu gründen.

Die durch den Bankrat der Kantonalbank und durch die Direktion der Hypothekarkasse zu erlassenden Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Grosse Rat kann die Vereinigung dieser Pensionskassen mit der Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung, sobald die Voraussetzungen und ein Bedürfnis dafür vorhanden sind, anordnen.

§ 69. Dieses Dekret tritt mit dem 1. Januar 1921 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bern, Juli 1920.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Stauffer, der Staatsschreiber Rudolf.

§ 66. Die Kantonalbank, die Hypothekarkasse sowie die Brandversicherungsanstalt werden ermächtig**t**, ...

... Direktionen, der Hypothekarkasse und der Brandversicherungsanstalt zu ...

... beauftragt. Er erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Bern, den 24. August / 22. September 1920.

Namens der Kommission der Präsident Bühlmann.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Ausrichtung der Teuerungszulagen für das Jahr 1920.

(September 1920.)

I.

Vermittelst Eingabe vom 9. März 1920 postulierte der Verband der Beamten und Angestellten des Staates Bern die Ausrichtung von Teuerungszulagen auch für das Jahr 1920. Da die daherige Eingabe seinerzeit sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt wurde, verweisen wir, von einer Wiederholung des Inhaltes derselben absehend, auf solche.

Unterm 20. Mai 1920 beschloss dann der Grosse Rat, es sei dem Personal auf Rechnung der pro 1920 auszurichtenden Teuerungszulagen ein Betrag gleichkommend $^3/_4$ der pro 1919 gesprochenen Teuerungszulagen auszubezahlen. Ferner wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat für die September-Session eine definitive Vorlage, sowie einen zudienenden Dekretsentwurf betreffend Teuerungszulagen pro 1920 einzubringen. Mittlerweile langten auch noch Eingaben der Pfarrer und Seminarlehrer um Ausrichtung von Teuerungszulagen ein, auf welche, da sie den Mitgliedern des Grossen Rates ebenfalls gedruckt zugestellt wurden, der Kürze halber verwiesen wird.

II.

Wir wiesen schon in unserm Vortrage vom Mai 1920 nach, dass die Ausrichtung von Teuerungszulagen auch für das Jahr 1920 am Platze sei. In Ergänzung der dortigen Erörterungen über die Preisgestaltung mag noch folgendes angebracht werden: Betreffend die Nahrungsmittel: Die Teuerung hat ihren Höhepunkt im Juni 1919 erreicht und es folgte darauf im Herbst 1919 ein kleiner Preisrückgang. Seither sind einzelne Produkte noch mehr gesunken, wie namentlich das Gemüse; andere Nahrungsmittel sind dagegen noch bedeutend gestiegen. Alles in allem genommen, wird man sagen können, dass gegenüber dem Herbst 1919 das Haushaltungsbudget mit den Nahrungsmitteln gleich belastet geblieben ist. Die Preissteigerungen und Rückgänge machen ungefähr gleich viel aus. Es

ist anzunehmen, dass die Preise diesen Herbst für Gemüse noch etwas sinken werden, dagegen werden wiederum andere Produkte, so unter anderem auch die Milch und die Milchprodukte, wenn nicht viel, so doch etwas steigen. Grosse Preisschwankungen, sei es in der einen oder andern Richtung, sind aber nach dem Stand der Dinge nicht zu gewärtigen. Anders dagegen sieht die Sache hinsichtlich der verschiedenen Gebrauchsgegenstände aus. Bis auf wenige Artikel sind sie immer noch im Steigen begriffen und erreichen nächstens wieder die höhen Preise, die wir im Juni 1919 hatten. Es wird richtig sein, dass sich die Leute bis dahin in dieser Beziehung dadurch geholfen haben, dass sie die Anschaffungen auf das Allernotwendigste beschränken. Es ist aber nun schon lange her, dass die Teuerung eingesetzt hat, und die Leute werden wohl oder übel in den Fall kommen, diesen oder jenen Gegenstand zu ersetzen. Betreffend den Wohnungsmarkt muss festgestellt werden, dass die bezüglichen Steigerungen in der letzten Zeit das Personal am meisten belasten. Die Wohnungsmietzinse weisen überall und teilweise sehr starke Erhöhungen auf, was ja mit Rücksicht auf die hohen Materialpreise und die erhöhten Arbeitslöhne und Geldzinse wenigstens teilweise sehr begreiflich ist. Trotz den vom Bund, Kanton und Gemeinden ergriffenen Massnahmen wird die Steigerung der Mietzinse ohne Zweifel noch weiter anhalten, und es werden nach und nach auch diejenigen Mieter ergriffen werden, die sich bisher durch die Mieterschutzkommission wehren konnten. Wenn auch der Kanton hier ausnahmsweise besondere Wohnungszulagen ausrichtet, die neben den hier beantragten Teuerungszulagen bestehen bleiben sollen, so kann dies nur da geschehen, wo die Besoldungen allzustark durch Mietzinse belastet werden, und auch in diesem Falle kann man aus wohlbegreiflichen Gründen den Betroffenen nicht die ganze Ueberlastung abnehmen. Man darf wohl behaupten, dass die Auslagen für Unterkunft sich überall vermehrt haben, auch bei den Hauseigentümern (vermehrte Hypothekarzinse, Beschwerden). Es muss allerdings gleich hier bemerkt werden, dass der Staat einzelnen Berufskategorien die Wohnung zur Verfügung stellt oder entsprechende Wohnungsentschädigungen ausrichtet (Pfarrer und Landjäger). Bei den Pfarrern wird der Staat durch erhöhte Reparaturkosten und Beschwerden belastet. Bei den Angehörigen des Polizeikorps hat er die bestehenden Mietverträge zum grössten Teil revidieren und teilweise stark erhöhte Mietzinse übernehmen müssen. Es scheint uns gerecht, wenn der Staat diesen Umständen bei der Bemessung der Teuerungszulagen Rechnung trägt, indem ja in diesen bereits ein Teil der Teuerung auf ihn gefallen ist. Fasst man alle die Erscheinungen über die Preise der Nahrungsmittel, der Gebrauchsgegenstände und der Unterkunft ins Auge, so hat man im ganzen eine Teuerung vor sich, die, wie schon oben bemerkt, an und für sich die Ausrichtung einer Teuerungszulage pro 1920 rechtfertigen würde. Nun kommt aber noch ein weiterer Umstand hinzu, der mehr vom Standpunkte des Staates als von demjenigen des Personals aus gesehen für die Ausrichtung angemessener Teuerungszulagen spricht. Der Bund sowohl wie einzelne Gemeinden haben die Besoldungsansätze ihrer Funktionäre, sei es in der Form einer Besoldungsrevision, sei es in derjenigen der Teuerungszulagen so stark erhöht, dass die Ansätze, die für das Staatspersonal nach dem Besoldungsdekrete von 1919 gelten, im Vergleiche damit teilweise ansehnlich zurückstehen. Darüber, ob man da und dort nicht in einzelnen Positionen zu weit gegangen sei, wollen wir uns hier eines Urteiles enthalten. Wir begnügen uns lediglich damit, die daherigen nachteiligen Folgen der festgestellten Tatsachen für den Staatshaushalt hier zu erwähnen. Alle Direktionen haben bei der Besetzung vakanter Stellen die allergrösste Mühe, tüchtiges Personal zu gewinnen. Dies gilt beinahe für sämtliche Stellen. Geradezu bedenklich aber steht die Sache mit der Besetzung von Beamtenstellen, die qualifizierte Arbeitskräfte erfordern. Es ist ohne weiteres einleuchtend, dass beim Anhalten dieser Zustände der Staat schliesslich mehr Schaden erleiden wird, als wenn er konkurrenzfähige Besoldungen ausrichtet. Bisher behalf man sich einigermassen mit dem System der Anrechnung fiktiver Dienstjahre. Allein ein solches Vorgehen kann nicht befriedigen. Dieses System hat zudem noch den Nachteil, dass eine Besserstellung nur gegenüber dem Personal möglich ist, das noch nicht im Genusse aller Dienstzulagen steht. Auch besteht bei einem solchen Vorgehen die Gefahr, dass nur die Leute auf ihre Rechnung kommen, die das Schreiben von Gesuchen verstehen, während die etwas Bescheideneren, aber nicht minder tüchtigen Leute benachteiligt werden. Aus diesen Gründen muss unbedingt eine Besserstellung des Staatspersonals auf anderem Wege herbeigeführt werden.

III.

Das Maximum der Teuerungszulagen betrug pro 1919 für die Stadt 450 Fr. und für das Land 350 Fr. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen halten wir dafür, dass diese Beiträge pro 1920 wesentlich erhöht werden müssen. Man rechnete eben noch im Herbste 1919 mit einem baldigen allgemeinen Preisabbau, weshalb man und auch angesichts der erst

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

durchgeführten Besoldungsrevision in der Bemessung der Teuerungszulagen nicht so weit ging, als dies sonst der Fall gewesen wäre. Wenn wir deshalb dazu kommen, Teuerungszulagen zu beantragen, die im Vergleiche zu den letztjährigen weiter gehen als die seither eingetretene Teuerung, so geschieht das, weil wir damit nicht nur die seither fortgeschrittene Teuerung ausgleichen, sondern auch den Verhältnissen Rechnung tragen wollen, die aus den angeführten Gründen pro 1919 zu wenig berücksichtigt wurden.

Umgekehrt aber müssen wir betonen, dass wir mit unsern Vorschlägen, die von einem Maximum von 1000 Fr. für die Stadt ausgehen, auf das Höchste dessen gestiegen sind, was verantwortet werden kann. Ein Mehreres könnte dem Staate nicht zugemutet und überdies auch gar nicht ausbezahlt werden, indem wir in der gegenwärtigen Zeit mit unsern flüssigen Mitteln an Grenzen gebunden sind, die schlechtweg nicht überschritten werden können.

Sodann halten wir dafür, dass die Teuerungszulagen dem Masse nach nicht nach einer einzigen Schablone, sondern in einer Abstufung, die sowohl die örtlichen Verhältnisse als auch den Zivilstand der einzelnen Personen berücksichtigt, auszurichten sein werden.

Die Abstufung nach den örtlichen Verhältnissen (sie wird übrigens auch in der Eingabe des Beamtenund Angestellten-Verbandes befürwortet) ist deshalb gerechtfertigt, weil sich die Teuerung nachgewiesenermassen in den Städten, besonders aber in Bern, viel bemerkbarer macht, als dies auf dem Lande der Fall ist. Es kam denn kürzlich vor, dass ein Angestellter, der von einer Bezirksverwaltung in eine höhere Klasse der Zentralverwaltung befördert werden sollte, erklärte, er bleibe lieber auf dem Lande Angestellter V. Klasse, als dass er als Angestellter III. Klasse nach Bern gehen möchte. Dieser Fall spricht wohl beredter als umfangreiche Auseinandersetzungen dies zu tun vermöchten.

Diesen Verhältnissen entsprechend stufen wir die Zulagen in der Weise ab, dass wir vier Stufen bilden, von denen die oberste Bern, die zweite Biel, die dritte Burgdorf, Interlaken, Thun, Pruntrut und Delsberg und die vierte alle übrigen Ortschaften des Kantons umfassend.

Eine Unterscheidung zwischen Verheirateten und Ledigen scheint uns ohne weiteres am Platze zu sein und bedarf für Leute mit Lebenserfahrung kaum weiterer Auseinandersetzungen.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes erfordern nur folgende kurze Bemerkungen:

§ 2 letzter Absatz: Für das Personal, dem durch den Staat eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird, oder dem eine Wohnungsentschädigung verabfolgt wird, ist eine Reduktion der Teuerungszulage deshalb am Platze, weil der Staat diesem Personal gegenüber ja die Wohnung beschlagende Teuerung schon trägt. Wir verweisen diesfalls im übrigen auf unsere Ausführungen betreffend Wohnungsmarkt.

§ 5 rechtfertigt sich deshalb, weil das Aushilfspersonal in der Regel besser gestellt ist als das ordentliche. Es wird Sache der einzelnen Direktionen, ev. des Regierungsrates sein, zu bestimmen, was ausgerichtet werden soll.

§ 8. Durch das Gesetz über die Besoldung den Lehrerschaft sind die Pensionen um 100 % erhöht worden. In ähnlichem Verhältnis befinden sich auch die pensionierten Pfarrer, Professoren, Landjäger, sowie die pensionierten Witwen und Waisen von Landjägern. Es ist daher am Platz, wenn auch diese genannten Personen gegenüber bisher etwas besser gestellt werden. Es würde in einzelnen Fällen damit eine Besserstellung bis zum Maximalbetrage von 450 Fr. möglich sein. Man wird dieselben nur da ausrichten, wo es durch die Verhältnisse als angezeigt erscheint. Die Mehrbelastung des Staates gegenüber den bisherigen Zulagen beträgt 45,000 Fr. bis höchstens 55,000 Fr. Die zahlreichen Begehren, die von den pensionierten Funktionären einlaufen, lassen darauf schliessen, dass wirklich an einigen Orten bittere Not herrscht. Die Ausgabe darf bei dieser Sachlage verantwortet werden.

§ 9. Diese Bestimmung ist durch die vom Grossen Rat unterm 20. Mai 1920 bewilligte Abschlagszahlung auf Rechnung der Teuerungszulage bedingt. Die Abschlagszahlung soll von den in Vorschlag gebrachten Ansätzen in Abzug gebracht werden.

Ansätzen in Abzug gebracht werden. § 11 soll ausdrücken, dass das gegenwärtige Dekret eine künftige Besoldungsreform nach keiner Seite hin präjudizieren soll. Es muss da volle Freiheit bestehen. Selbstverständlich hat das gegenwärtige Dekret auch keinerlei Verbindlichkeit für allfällige Teuerungszulagen pro 1921.

Die Totalbelastung des Staates beträgt bei Annahme unserer Vorschläge rund 1,650,000 Fr., eine grosse Summe, die insbesondere angesichts der grossen Geldknappheit für den Staat eine starke Belastung bedeutet. Mit Rücksicht aber auf die teilweise recht misslichen Verhältnisse glauben wir sie verantworten zu können, wogegen dies für eine höhere Summe, wie schon oben erwähnt, nicht mehr der Fall wäre, indem eine solche über das Mass dessen hinausginge, was die Staatskasse vertragen möchte.

Bern, den 24. September 1920.

Der Finanzdirektor: Volmar.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

vom Oktober/November 1920.

\mathbf{Dekret}

betreffend

die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1920.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Staat Bern richtet seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern pro 1920 Teuerungszulagen

Sofern das gegenwärtige Dekret nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt, sind zum Bezug der Zulagen nur diejenigen berechtigt, die ihre Tätigkeit vollständig dem Staat widmen.

§ 2. Die Zulagen betragen:

in der Stadt Bern:

für Verheiratete Fr. 1100.—

für Ledige 500.—

in den Ortschaften Biel, Nidau und Zollikofen:

für Verheiratete Fr. 900.—

für Ledige 400.-

in den Ortschaften Burgdorf, Delsberg, Interlaken,

Pruntrut und Thun:

für Verheiratete Fr. 800.—

» 350. für Ledige

in allen übrigen Ortschaften:

Fr. 700. für Verheiratete

für Ledige » 300.—

Ledigen kann, sofern sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, die Zulage um 50 Fr. bis 300 Fr. erhöht werden.

Verwitwete und Geschiedene werden, sofern sie eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichgestellt.

Den Pfarrern und verheirateten Angehörigen des Polizeikorps werden bei Gewährung freier Wohnung oder bei Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung durch den Staat oder an dessen Stelle durch die Gemeinde folgende Abzüge gemacht: In der Stadt Bern Fr. 200.—

In den Ortschaften Biel, Nidau und Zollikofen Fr. 150.-

In den Ortschaften Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Pruntrut und Thun Fr. 125.-In allen übrigen Ortschaften » 100.—

§ 3. Den Oberwegmeistern und Wegmeistern I. Kl.

werden Zulagen ausgerichtet im Sinne von § 2. Den übrigen Oberwegmeistern und Wegmeistern, sowie den Schwellenmeistern, Fischerei- und Schiffereiaufsehern, Wildhütern, Unterförstern und Bannwarten werden im Sinne von § 2 unter Berücksichtigung des Masses der Inanspruchnahme reduzierte Zulagen ausgerichtet.

§ 4. Wo mit der Anstellung der Genuss freier Station verbunden ist, beträgt die Zulage:

für Verheiratete mit freier Station für sich und Fr. 300.-Familie

für Verheiratete mit freier Station für ihre Person

bis 300 Fr. erhöht werden.

Wo mit der Anstellung der Genuss freier Wohnung verbunden ist, wird von der in § 2 hievor bezeichneten Zulage je nach den Verhältnissen ein Abzug gemacht von 100 Fr. bis 200 Fr. Erstreckt sich der Genuss auch auf freies Licht, Beheizung und Befeuerung, so wird der Abzug um 100 Fr. erhöht.

- § 5. Denjenigen Personen, die nur vorübergehend oder aushülfsweise im Dienste des Staates stehen, können Zulagen in herabgesetztem Betrage ausgerichtet werden.
- § 6. Wo eine verheiratete Frau im Dienste des Staates steht, wird die gleiche Zulage ausgerichtet, wie an eine ledige Person. Wo die Frau einzig für die Familie sorgen muss, wird die Zulage einer verheirateten Person ausgerichtet. Den Hausmüttern der Staatsanstalten werden keine Zulagen ausgerichtet.
- § 7. Die Berechtigung zum Bezuge der Zulage hat, wer auf 1. November im Staatsdienst gestanden hat oder wer im Laufe des Jahres unfreiwillig und ohne eigenes Verschulden aus dem Staatsdienst ausgeschieden ist.

Für die Berechnung der Zulage sind die Verhältnisse massgebend, wie sie am 1. November bestanden haben.

Wo sich die Verhältnisse gegenüber der im Frühjahr erfolgten Abschlagszahlung in der Weise verändert haben, dass eine Reduktion der Zulage eintreten würde, erfolgt marchzählige Berechnung.

Wer grundsätzlich Anspruch auf eine Zulage hat, aber nicht das ganze Jahr im Staatsdienst gestanden ist, erhält eine Zulage nach marchzähliger Berech-

Anspruch auf einen marchzähligen Teil der Zulage hat auch, wer nach dem 1. November in den Staatsdienst tritt.

§ 8. Den vor dem 1. Januar 1919 vom Staat pensionierten Pfarrern und Professoren kann unter Einberechnung der bis jetzt erfolgten Zulagen ein Zuschuss bis zum Gesamtbetrag von 1000 Fr. ausgerichtet werden.

Die Festsetzung dieser Zuschüsse hat unter Berücksichtigung der Verhältnisse im einzelnen Fall zu erfolgen.

Der Gesamtbetrag der Teuerungszulagen soll nicht mehr als 100 % der Pension ausmachen.

Ausnahmsweise können in besondern Fällen reduzierte Zuschüsse auch an nach dem 1. Januar 1919 Pensionierte bewilligt werden.

§ 9. Den vom Staat und der Invalidenkasse des Polizeikorps pensionierten Landjägern, sowie den pensionierten Witwen und Waisen von Landjägern kann unter Einberechnung der bis jetzt erfolgten Zulagen ein Zuschuss bis zum Gesamtbetrage von 1000 Fr. ausgerichtet werden.

Die Festsetzung dieser Zuschüsse hat unter Berücksichtigung der Verhältnisse im einzelnen Fall zu er-

folgen.

Der Gesamtbetrag der Teuerungszulagen soll nicht mehr als 100% der Pension ausmachen.

- § 10. Bei allen in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Zulagen ist die durch den Grossen Rat unterm 20. Mai 1920 bewilligte Abschlagszahlung auf Rechnung der Teuerungszulagen pro 1920 in Abzug zu bringen.
- § 11. In allen Fällen, wo über die Anwendung dieses Dekretes oder über den Umfang der Anspruchsberechtigung Zweifel obwalten, entscheidet der Regierungsrat.
- § 12. Sollten die Verhältnisse später die Ablösung der Teuerungszulagen durch eine Besoldungsreform erfordern, so sollen bei der Festsetzung der neuen Besoldungen die durch das gegenwärtige Dekret bewilligten Zulagen keinen Einfluss ausüben.
- § 13. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt sofort in Kraft.

Bern, den 29. Oktober 1920.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Stauffer, der Staatsschreiber Rudolf.

Bern, den 1. November 1920.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission Der Präsident Ernst Brand.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

den Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

(März 1920.)

Am 27. September 1913 stellte der bernisch-kantonale Gemeindeschreiberverband in seiner Eingabe an die Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates und des Grossen Rates das Gesuch, den Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 22. November 1898 einer Revision zu unterwerfen.

vember 1898 einer Revision zu unterwerfen.

Zur Begründung wurde angebracht, die Ansätze des Tarifes vom Jahre 1898 seien von Anfang an bescheidene gewesen, heute könne man sie nicht mehr als den Verhältnissen entsprechend bezeichnen. Durch die Teuerung im allgemeinen seien die Besoldungen und Löhne sozusagen auf allen Gebieten gestiegen. Dazu komme noch das Inkrafttreten des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches, das die Arbeiten im Vormundschaftswesen vermehrt habe. Die Ansätze des geltenden Tarifes seien durch die Neuordnung des Vormundschaftsrechtes zum Teil dahingefallen, zudem enthalte dieser Tarif Vorschriften, die mit dem neuen Rechte nicht mehr übereinstimmen.

Der Begründung folgen bestimmte, einzelne Paragraphen betreffende Anträge, auf die wir hier verweisen.

Damals, im Jahre 1913, wurde diese Eingabe nicht für dringlich gehalten, man beschäftigte sich noch mit andern durch die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches notwendig gewordenen Arbeiten. Im folgenden Jahre, 1914, brach der Krieg aus, der, wie auch andere, so auch diese Angelegenheit in den Hintergrund treten liess.

In letzter Zeit sind eine Reihe anderer Tarife durch Revision mit den neuen Verhältnissen in Einklang gebracht worden. Das soll nun auch auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens geschehen. Man hatte hiefür schon seit einigen Jahren vergleichendes Material gesammelt. Dessen Verarbeitung ergab bestimmte Richtlinien und grundlegende Auffassungen

für die angeregte Revision. Sie wurden mündlich einer Konferenz unterbreitet, zu der Vertreter des Gemeindeschreiberverbandes, Vertreter der Vormund-schaftskommission und der Regierungsstatthalter II von Bern erschienen waren. Dort wurden sie besprochen und führten schliesslich zu einem erstmaligen vorläufigen Entwurf. Dieser Entwurf wurde mit der Einladung, allfällige Bemerkungen und Anträge anzubringen, den Interessenten, die an der erwähnten Konferenz teilgenommen hatten, sowie dem Regierungsstatthalter von Oberhasle übermacht. Die beiden Regierungstatthalter, derjenige von Oberhasle mit einigen Ausnahmen, und die Vormundschafts-kommission von Bern, erklärten sich damit im allgemeinen einverstanden. Der Gemeindeschreiberverband reichte mit einer Eingabe, in welcher er die Abänderungsvorschläge begründet, einen Gegenent-wurf ein. Er vertritt in der Eingabe die Meinung, der Tarif vom 22. November 1898 sei durch die Aufhebung seiner Grundlage, des Gesetzes vom 1. Mai 1898 betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege, hinfällig geworden. Nach den heute geltenden Erlassen sei nun der Regierungsrat, als oberstes Aufsichtsorgan im Vormundschaftswesen, zum Erlass dieses Tarifes zuständig. Er wünschte ferner eine andere Stoffeinteilung. Zum Inhalt selbst machte er folgende Vorschläge: Die Reiseentschädigung sei von 30 auf 40 Rp. für den Kilometer zu erhöhen. Gebührenfreiheit solle nur bei Vermögen bis zu 2000 Fr. und nicht bis zu 5000 Fr. eingeführt werden. Als grundlegend für die Gebührenberechnung sei im allgemeinen das rohe und nicht das reine Vermögen zu bezeichnen. Halbtägige Entschädigungen seien fallen zu lassen und ebenso die Vorschrift, wonach in einzelnen Fällen der Regierungsstatthalter das Taggeld zu bestimmen habe. Die Verfügung über die Gebühren sei den Gemeinden zu überlassen und bei der Inventaraufnahme sei der Sekretär dem Vor-

munde gleich zu stellen.

Ueber die Kompetenzfrage haben wir ein Gutachten von Professor Dr. Blumenstein eingeholt. Er ist mit uns der Meinung, die zweckmässigste Neuregelung der vormundschaftlichen Gebührenordnung habe durch eine Revision des Tarifes vom 22. November 1898 zu erfolgen. Einer Regelung durch den Regierungsrat fehle die verfassungsmässige Grundlage.

In der Stoffeinteilung sind wir dem Wunsche des Gemeindeschreiberverbandes gefolgt. Es ist dies die von uns ursprünglich in Aussicht genommene Einteilung, von der wir nur deshalb abgegangen sind, weil wir uns an die im alten Tarif enthaltene Glie-

derung glaubten halten zu müssen.

Eine Reiseentschädigung von 40 Rp. für den Kilometer halten wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht für übersetzt; wir glaubten, diesem Antrag um so eher entsprechen zu können, als in § 6 bestimmt wurde, wenn das reine Vermögen nicht 5000 Fr. betrage, dürfen Reiseauslagen für eine Zeitdauer von zwei Jahren nur für zwei Tage in Rechnung gebracht werden.

Aehnliche Ueberlegungen führten auch zur Annahme des Antrages, die Gebührenfreiheit sei zu beschränken auf Vermögen bis zu 2000 Fr. Der Regierungsstatthalter von Oberhasle führt hiezu an, es seien viele Vermögen von Landesabwesenden, die sich in guten Verhältnissen befinden, im Betrage von 2000 bis 5000 Fr. zu verwalten, und hiefür dürfe billigerweise der Bezug von Gebühren gestattet

An unserer Ansicht, bei der Gebührenberechnung sei vom reinen und nicht vom rohen Vermögen auszugehen, mussten wir grundsätzlich festhalten. Die Tätigkeit vormundschaftlicher Organe ist gesetzliche Pflicht und für die Erfüllung dieser Pflicht sollen Gebühren nur da bezogen werden dürfen, wo das reine Vermögen dies erlaubt. Die Interessen der Bevormundeten und Schutzbedürftigen, deren Wahrung Pflicht vormundschaftlicher Organe ist, schliessen den Bezug von Gebühren aus, wo durch Schulden vorhandenes Vermögen bis zu einem bestimmten Betrage absorbiert wird.

Wir hoffen, dass man sich auch da an diese Pflichten erinnern werde, wo nur halbe Tagesentschädigungen in Frage kommen, und nicht durch unnötige Weiterungen Voraussetzungen für den Bezug von ganztägigen Entschädigungen schaffe.

Die angefochtene, in § 17, Absatz 2 enthaltene Bestimmung, nach welcher in bestimmten Fällen ein Taggeld durch den Regierungsstatthalter zu bestimmen ist, muss beibehalten werden. Wenn es dieser Beamte für zweckmässig hält, soll ihm durch eine Tarifbestimmung nicht verunmöglicht werden, verschiedene Rechnungen oder Berichte aus der gleichen Gemeinde am gleichen Tage zu passieren. Für diese Fälle muss er das Gesamttaggeld selbst bestimmen

können, damit dem betreffenden Vertreter der Vormundschaftsbehörde nicht Taggelder im Gesamtbetrage von 40, 50 Fr. und mehr ausgerichtet werden müssen. In der Praxis bietet die Anwendung dieser Bestimmung keine Schwierigkeit. Der Regierungsstatthalter wird in solchen Fällen die in den Rechnungen enthaltenen Ansätze und die übrigen Zahlen in seinem Passationsbefund berichtigen.

Andere Bemerkungen und Vorschläge, die der Orientierung dienen, oder eine andere Fassung be-

dingten, wurden berücksichtigt.

Im allgemeinen ist man, soweit nicht der Geldwert und die gegenwärtige Ordnung des Vormundschaftswesens eine Aenderung verlangten, von dem zurzeit noch geltenden Tarif ausgegangen. Hier wie dort war die Ueberlegung leitend, allgemein gleiche und gleich hohe Gebühren seien nur durch einen für den ganzen Kanton verbindlichen Tarif zu erreichen. Den einzelnen besondern Fällen könne die Vormundschaftsbehörde durch eine, in Anwendung von Art. 416 Z. G. B. von ihr festzusetzende Entschädigung, Rechnung tragen.

Im vorliegenden Entwurf ist wohl die Bestimmung neu, die Auslagen seien von den Gemeinden zu tragen, wenn kein Vermögen vorhanden sei. Sie scheint uns so selbstverständlich, dass sie einer weiteren Begründung nicht bedarf. Einem Vormund, dem in Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Pflicht Auslagen entstehen, sollen sie ersetzt werden.

Von dem geäusserten und im Entwurf allgemein zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, die Gebühren seien nach dem reinen Vermögen zu berechnen, hat man bei der Inventaraufnahme eine Ausnahme gemacht. Man glaubte auch da, sich an den alten Tarif und die Bestimmung des Dekretes vom 18. Dezember 1911 betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare halten zu können. Das reine Vermögen wird jedenfalls in diesem Zeitpunkt, in dem die eingegebenen Forderungen noch nicht überprüft sein werden (vergl. § 12 des zitierten Dekretes vom 18. Dezember 1911) nicht festgestellt sein.

Für die besondern Verrichtungen haben verschiedene Gemeinden schon bisher Gebühren bezogen. Der Entwurf bringt auch hier eine allgemeine gleichmässige Ordnung, Gebühren, die wie in allen übrigen Fällen nach der Wichtigkeit und Bedeutung der betreffenden Verrichtung und nach der Höhe des reinen

Vermögens zu berechnen sind.

Im übrigen glauben wir auf den Entwurf selbst verweisen zu dürfen, auf das Resultat mündlicher und schriftlicher Unterhandlungen mit den direkt Interessierten, mit Mitgliedern vormundschaftlicher Organe und Aufsichtsorganen.

Bern, den 17. November 1919.

Der Justizdirektor:
Lohner.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 13./17. September 1920.

Tarif

über

die Gebühren in Vormundschaftssachen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Abänderung des Tarifes vom 22. November 1898 über die Gebühren in Vormundschaftssachen, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Für die Verrichtungen im Vormundschaftswesen können die nachstehend festgesetzten Gebühren in Rechnung gebracht werden.
- § 2. Höhere oder andere als die hienach enthaltenen Gebühren dürfen nicht in Rechnung gebracht werden. Vorbehalten bleiben die Gebühren und Entschädigungen für die Verrichtungen der staatlichen Beamten und Behörden.
- § 3. Die Entschädigung des Vormundes oder des Beistandes, welche Art. 416 des Z. G. B. vorsieht, bestimmt die Vormundschaftsbehörde.
- § 4. Ist ein Mindest- und Höchstbetrag, eine Rahmengebühr vorgesehen, so ist die Gebühr je nach der Bedeutung der betreffenden Verrichtung und je nach der Höhe des reinen oder rohen (§§ 13 und 15) Vermögens zu berechnen.
- § 5. Besteht das zu verwaltende Vermögen in wiederkehrenden Nutzungen und dergleichen, so gilt als Vermögenswert der zwanzigfache Durchschnittsertrag.
- § 6. Werden mehrere Vermögen Bevormundeter gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselben Rechnung gelegt, so ist für die Berechnung der Gebühren das Gesamtvermögen massgebend.
- § 7. Wo die Gebühr nach der Seitenzahl bestimmt wird, ist die Tarifseite zu 600 Buchstaben zu berechnen.

§ 8. Muss sich ein Vormund, Beistand, Beauftragter oder Vertreter der Vormundschaftsbehörde mehr als 5 Kilometer von seinem Wohnort entfernen, so können für den Kilometer 40 Rp. gefordert werden. Hierin ist die Entschädigung für die Rückreise inbegriffen.

Muss sich der Betreffende auswärts verpflegen, so kann ihm die Vormundschaftsbehörde überdies eine dem Vermögen des Pflegebefohlenen entsprechende Entschädigung gewähren, für einen ganzen Tag jedoch höchstens 10 Fr.

Beträgt das reine Vermögen nicht mehr als 5000 Fr., so dürfen für eine Zeitdauer von je zwei Jahren Taggelder und Reiseauslagen nur für zwei Tage in Rechnung gebracht werden.

- § 9. Es wird den Gemeinden überlassen, zu bestimmen, ob die Gebühren, die hienach für Verrichtungen der Vormundschaftsbehörde oder anderer Gemeindeorgane festgesetzt sind, in die Gemeindekasse fallen oder den betreffenden Funktionären zukommen sollen.
- § 10. Die Auslagen sind in den hienach bestimmten Gebühren nicht inbegriffen, sie können besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn kein Vermögen vorhanden ist, haben die Gemeinden diese Auslagen zu tragen; in diesen Fällen sind keine Taggelder auszurichten.

- § 11. Die sämtlichen aus diesem Tarif abgeleiteten Gebühren und Auslagen sind in den Rechnungen spezifiziert, unter eine besondere Rubrik aufzunehmen.
- § 12. Dieser Tarif bezieht sich auch auf die Beistandschaften und hat dort sinngemässe Anwendung zu finden.

II. Aufnahme des Inventars.

§ 13. Für die Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars — ausgenommen öffentliche Inventare — können vom Vormund und dem ihm allfällig beigegebenen Sekretär für jeden Tag in Rechnung gebracht werden:

Bei einem rohen Vermögen

bis	zu .			2,000	Fr.	nich	ts
von	über	2,000	$_{ m bis}$	5,000	>>	3 - 5	Fr.
>>	>>	5,000	>>	10,000	>>	5 - 10	>>
>>	»	10,000	>>	20,000	>>	12	>>
>>	»	20,000	>>	30,000	>>	15	>>
»	>>	30,000	»	50,000	>>	20	>>
>>	>>	50,000	>>	100,000	>>	25	>>
>>	\mathbf{mehr}	als		100,000	>>	30	>>

Für die Mitwirkung des Vormundes bei der Aufnahme eines öffentlichen Inventars ist die Entschädigung gemäss § 18 des Dekretes vom 18. Dezember 1911 betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare durch den Regierungsstatthalter festzusetzen.

§ 14. Der Vertreter der Vormundschaftsbehörde bezieht für seine Mitwirkung bei der Aufnahme eines vormundschaftlichen oder öffentlichen Inventars für jeden Tag: Bei einem reinen Vermögen 2.000 Fr. nichts bis zu . . 2,000 bis 3 Fr. von über 5,000 » 6 5,000 » 10,000 >> >> 10,000 20,000 10 20,000 30,000 12 >> >> >> >> 30,000 50,000 >> >> >> >> 15 **>>** 100,000 20 >> 50,000 >> 100,000 25

§ 15. Für die Ausfertigung des Inventars können für die Seite berechnet werden:

Bei einem rohen Vermögen

bis	zu .			20,000	Fr.	60 Rp.
von	über	20,000	bis	30,000	>>	70 »
>>	>>	30,000	>>	50,000	>>	80 »
>>	>>	50,000	>>	100,000	>>	90 »
>>	>>			100,000	>>	1 Fr.

III. Rechnungen und Berichte.

§ 16. Für die Abfassung von Vormundschaftsrechnungen oder Berichten können für die Seite gefordert werden:

Bei einem reinen Vermögen

bis	zu .			20,000	Fr.	60	Rp.
von	über	20,000	bis	30,000	>>	70	»
>>	»	30,000	>>	50,000	>>	80	>>
»	>>	50,000	»	100,000	»	90	>>
>>	»	•		100,000	>>	1	Fr.

Weitere Gebühren, wie für das Ordnen und Nummerieren der Beilagen, die Entgegennahme und Rückstellung von Vogtsrechnungsmaterial, die Einholung von Unterschriften und dergleichen dürfen nicht in Rechnung gebracht werden, wohl aber die Auslagen für Papier und den Einband.

§ 17. Für die abschriftliche Eintragung der Rechnungen, Berichte, Inventare, Teilungen und anderer Rechnungsgrundlagen in die hiefür bestimmten Manuale (Art. 52 E.G. zum Z.G.B.) dürfen für jede Seite bezogen werden:

Bei einem reinen Vermögen

von	über	2,000	bis	5,000	Fr.	40	Rp
>>	>>	5,000	>>	20,000	>>	50	>>
>>	>>	20,000	>>	50,000	>>	60	>>
>>	>>	50,000	>>	100,000	>>	70	>>
>>	>>	•		100,000	>>	80	>>

IV. Rechnungspassationen.

§ 18. Für die Prüfung der Berichte und Rechnungen gemäss Art. 423 Z.G.B. und Art. 49 des Einf.-Ges. zum Z.G.B. können in Rechnung gebracht werden:

Bei einem reinen Vermögen

bis	zu .			2,000	Fr.	keine
von	über	2,000	bis	5,000	>>	2 Fr.
>>	>>	5,000	>>	10,000	>>	- 3 »
»	>>	10,000	>> ·	20,000	>>	5 »
»	>>	20,000	>>	30,000	>>	8 »
>>	>>	30,000	>>	50,000	>>	12 »
>>	>>	50,000	>>	100,000	>>	20 »
»	>>			100,000	>>	30 »

§ 19. Die Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde haben für ihre Mitwirkung bei der Prüfung der Rechnungen und Berichte durch den Regierungsstatthalter gemäss Art. 50 des Einf.-Ges. zum Z. G. B. Anspruch auf die gleichen Vergütungen, wie für ihre Mitwirkung bei der Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars, vergl. § 14.

Wohnt der gleiche Vertreter der Vormundschaftsbehörde am gleichen Tage der Prüfung von verschiedenen Vormundschaftsrechnungen oder Berichten bei, so ist die Gebühr durch den Regierungsstatthalter festzusetzen. Sie darf in solchen Fällen — für einen ganzen Tag — 30 Fr. nicht überschreiten, und ist auf die einzelnen Rechnungen im Verhältnis der unter § 14 enthaltenen Skala zu verteilen.

§ 20. Die Passationsgebühren des Staates werden nach dem jeweilen bestehenden Tarif, gegenwärtig nach § 17 des Dekrets betr. die fixen Gebühren der Amtsschreibereien vom 31. August 1898, berechnet.

V. Besondere Verrichtungen.

- § 21. Die Vormundschaftsbehörden oder die hiezu zuständigen Organe dürfen für die hienach erwähnten Verrichtungen verlangen:
- a) Für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen, inbegriffen ihre Veröffentlichung, Art. 386 Z.G.B. und Art. 31 des Einf.-Ges. zum Z.G.B. 1 bis 3 Fr.
- b) Für die Verwahrung von Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtigen Dokumenten und dergleichen, für eine Periode von je zwei Jahren, ½ vom Tausend des Wertes der in Verwahrung genommenen Gegenstände, wobei ein angefangenes Tausend als voll zu berechnen ist.

Ist der Wert nicht bestimmbar, 1 bis 20 Fr.

- c) Für einen Entmündigungsantrag, Art. 31 des Einf.-Ges. zum Z. G. B., 1 bis 5 Fr.
- d) Für Massnahmen bei Säumnis eines Vormundes in der Rechnungsstellung, Art. 448 Z.G.B. und Art. 47 des Einf.-Ges. zum Z.G.B., 80 Rp. bis 3 Fr.

Diese Gebühren hat der säumige Vormund zu tragen.

e) Für Zustimmungen (Genehmigungen) zu Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten oder Verpflichtungen, welche die Ehefrau zugunsten des Ehemannes eingeht, Art. 177 und 181 Z. G. B.,

für einen Entscheid gegenüber einer vom Ehemann verweigerten Zustimmung zur Ausschlagung einer Erbschaft, Art. 204 und 218 Z.G.B.,

für die Behandlung von Begehren um Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit unmündigen Kindern, Art. 229 Z.G.B.,

für einen Beschluss betreffend die Genehmigung eines von einem Kinde mit seinen Eltern oder im Interesse seiner Eltern abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, Art. 282 Z. G. B.,

für die Prüfung eines Vermögensinventars eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes nach Auflösung der Ehe, Art. 291 Z. G. B.,

für Zustimmungen (Genehmigungen) zu den in Art. 421 unter den Ziffern 1 bis 9 und 11 genannten Rechtshandlungen, sowie für Zustimmungen im Sinne von Art. 148 Ziffer 2 des Einf.-Ges. zum Z. G. B., und

für Massregeln und Anordnungen gemäss Art. 551 bis 555 des Z.G.B. und Art. 151, Ziffer 5, Absatz 2, des Einf.-Ges. zum Z.G.B.,

1 bis 20 Fr., je nach der Bedeutung des betreffenden Rechtsgeschäftes oder der Rechtshandlung, und je nach der Höhe des reinen Vermögens.

§ 22. Für Auszüge aus dem Vogtsrechnungenmanual, Abschriften von Vormundschaftsrechnungen und dergleichen können für jede Tarifseite 60 Rp. gefordert werden.

VI. Uebergangsbestimmung.

§ 23. Dieser Tarif tritt mit dem 1. November 1920 in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 22. November 1898 über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

Bern, den 4. Mai / 17. September 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Stauffer,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 13. September 1920.

Namens der Kommission der Präsident E. von Steiger.

Vortrag des Regierungsrates

an den

Grossen Rat

betreffend das

Volksbegehren vom 23./24. Februar 1920 für Abänderung des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

(September 1920.)

I.

Am 23./24. Februar 1920 reichte Grossrat E. Bütikofer, Sekretär der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern, der Staatskanzlei eine grössere Anzahl Unterschriftenbogen mit Unterschriften ein, welche unter dem Titel «Initiative für Abänderung des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Juli 1918» zwei Begehren enthalten. Das erste Begehren, in Form des ausgearbeiteten Entwurfes hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 enthält in den Artikeln 20 und 22 folgenden Wortlaut:

«Artikel 20. Von der Einkommensteuer ist ausgenommen: Ziffer 1 unverändert; Ziffer 2. Vom Einkommen erster Klasse natürlicher Personen ein Betrag von 2500 Franken, wozu der Steuerpflichtige für seine Ehefrau und für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von 200 Franken hinzurechnen darf; 3. Vom Einkommen zweiter Klasse ein Betrag von 200 Franken.»

Uebriger Teil des Artikels unverändert.

Artikel 22. «Als steuerpflichtiges Einkommen erster Klasse gilt, unter Vorbehalt von Artikel 20, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden:

Ziffer 1—5 unverändert. Ziffer 6. Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum nur 300 Franken. Ziffer 7, 8, 9 und Schlussalinea unverändert

Diese Abänderungen treten auf 1. Januar 1921 in Kraft.

Das zweite Begehren, in Form einer einfachen Anregung, lautet:

«Im Artikel 32 des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 sei die Skala der Steuerzuschläge in der Weise auszugestalten, dass dadurch der durch die vermehrten Abzüge nach Abschnitt I dieses Initiativbegehrens entstehende Ausfall gedeckt wird.»

Bei der ersten Prüfung dieses Initiativbegehrens zeigte es sich, dass auf allen Unterschriften-Bogen die in § 5 des Dekretes vom 4. Februar 1896 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen vorgesehene Abstempelung durch die Staatskanzlei fehlte, dass also die Innehaltung der sechsmonatlichen Frist für die Durchführung der Initiative aus den Bogen nicht ersichtlich war. Es erhob sich angesichts dieses formellen Mangels der Zweifel, ob die Initiative rechtsgültig zustande gekommen sei. Der Regierungsrat setzte den Entscheid über diese Frage jedoch aus, um vorerst die übrigen Voraussetzungen für das Zustandekommen der Initiative prüfen zu lassen, zu welchem Zwecke die Unterschriftenbogen dem kantonalen statistischen Bureau überwiesen wurden. (Beschluss der Regierungsrates Nr. 1688 vom 4. März 1920.) Das kantonale statistische Bureau stellte fest, dass im ganzen 484 Unterschriftenbogen mit 15,295 gültigen Unterschriften eingereicht worden seien und dass, ausser dem bereits erwähnten Verstoss gegen die Abstempelungspflicht, keine formellen Fehler vor-handen seien. Was die Zahl der Unterschriften anbe trifft, ist die Initiative also rechtsgültig zustande ge-

GOOD and Margarett as a state of the consecutive of

Der Mangel der Einreichung der Unterschriftenbogen zur Abstempelung vor Beginn der Unterschriftensammlung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die Urheber der Initiative, d. h. die sozialdemokratische Partei des Kantons Bern, erklären diesen Mangel damit, dass eine Reihe widriger Zufälle das Versehen herbeigeführt habe. Am 9. August 1919, gerade um die Zeit, als die Unterschriftensammlung beginnen sollte, sei der damalige Parteisekretär Münch plötzlich verstorben, sein interimistischer Nachfolger. Grossrat E. Jakob, habe das Amt am 26. August 1919 angetreten und als erste Arbeit die Versendung der bereit liegenden Unterschriftenbogen an die Hand genommen, ohne dass die noch fehlende Abstempelung eingeholt worden wäre; die Sammlung der Unterschriften habe nicht vor dem 26. August eingesetzt, so dass die Zeit zwischen dem Beginn der Unterzeichnung der Initiative und der Einreichung der Unterschriften auf der Staatskanzlei die Spanne von 6 Monaten nicht überschritten habe; damit sei der Vorschrift des § 6, Ziffer 1 des zit. Dekretes Genüge geleistet. Als Beweismittel für ihre Angaben legte die Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern vor:

a) einen notarialisch beglaubigten Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Geschäftsleitung vom 1. September 1919. Dieser Protokollauszug besagt u. a., dass Genosse Jakob sein Amt am 26. August angetreten habe und bereits die Unterschriftenbogen für die Steuergesetzinitiative verschickt habe.

b) die Nummer 195 der «Berner Tagwacht» vom 27. August 1919, enthaltend eine Mitteilung der kantonalen Geschäftsleitung an die Sektionsvorstände und Parteigenossen, mit dem Passus: «Die Initiativbogen werden den Sektionspräsidenten gegenwärtig zuge-

c) die Nummer 217 der «Berner Tagwacht» vom 22. September 1919, enthaltend einen Leitartikel «Zur Steuergesetzinitiative». Dieser Artikel enthält eine Aufforderung zur Unterzeichnung der Initiativbogen und die Mitteilung, dass solche Bogen beim Sekretariat der sozialistischen Partei des Kantons Bern bezogen werden können.

d) mit Brief vom 5. März 1920 hat Grossrat Jakob dem Regierungsrat erklärt, er habe als interimistischer Parteisekretär mit der Versendung der Unterschriftenbogen am 28. August 1919 begonnen, nach-

dem er sein Amt am 26. August 1919 angetreten habe.
e) beigebracht wurde endlich ein beglaubigter Auszug aus der Portokontrolle der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei mit folgender Eintragung: «28. August. Versand der Unterschriftenbogen für die Steuerinitiative; a) 109 Sendungen à 3 Rp. = 3 Fr. 27; 42 Sendungen à 5 Rp. = 2 Fr. 10. »

Auf Grund dieser Dokumente darf angenommen werden, dass die Versendung der Unterschriftenbogen nicht vor dem 28. August 1919 begonnen hat; da die Bogen am 24. Februar 1920 der Staatskanzlei eingereicht wurden, waren dieselben während nicht ganz sechs Monaten im Umlauf. Der Nachweis für die Innehaltung der im Dekret vom 4. Februar 1896 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist kann also als erbracht angesehen werden.

Der Nachweis, dass die Unterzeichner der Initiative im Augenblick der Unterzeichnung derselben auch wirklich stimmberechtigt waren, geht aus der den Unterschriftenbogen angefügten Bescheinigung der Gemeindebehörden (in Verbindung mit dem Beweis der bloss sechsmonatlichen Umlaufszeit) hervor.

Endlich ist auch der Nachweis als erbracht anzusehen (resp. es kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, trotz des Fehlens der Abstempelung) dass an dem Wortlaut der Initiativbegehren nicht nachträglich eine Aenderung vorgenommen wurde; denn im vorliegenden Falle sind die Unterschriftenbogen gedruckt ausgegeben worden, auch der Wortlaut der Initiativbegehren ist gedruckt. Eine nachträgliche Abänderung am Initiativtext müsste also ohne weiteres sichtbar sein, was nicht der Fall ist.

III.

Trotz des Fehlens der Abstempelung ist also die Realität der Initiative nach den drei wesentlichen Richtungén (Echtheit des Textes, Stimmrecht der Unterzeichner, Einhaltung der Initiativfrist) unzweifelhaft. Faktisch kann also jene Sicherheit für das richtige Zustandekommen der Initiative, welche der § 5 des Dekretes vom 4. Februar 1896, durch die Aufstellung des Erfordernisses der Abstempelung erreichen will, als erbracht angesehen werden. Bei dieser Sachlage liesse sich deshalb die Ansicht vertreten, es sei den gesetzlichen Vorschriften Genüge geschehen und es dürfe die Initiative als gültig zustandegekommen erklärt werden. Diese Ansicht lässt sich umsomehr verteidigen, als es sich um die Ausübung eines politischen Volksrechtes handelt, dem gegenüber ein allzustrenger Formalismus nicht angebracht erscheinen mag. In der staatsrechtlichen Praxis des Kantons Bern hat man denn auch die Vorschriften über das Vorschlagsrecht meist in ausdehnendem Sinne d. h. in einer dem Zustandekommen einer Initiative günstigen Richtung ausgelegt. So hat z. B. im Jahre 1894 der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates beschlossen, einer Initiative auf Abschaffung des Impfzwangs Folge zu geben, trotzdem das Begehren unklar gestellt war d. h. nicht genau sagte, was für ein Gesetz oder Dekret aufgehoben oder neu erlassen werden solle (Tagbl. d. Gr. R., Jahrg. 1894, Seite 525). Immer hat der Regierungsrat es auch als zulässig erachtet, ungenügende Bescheinigungen von Gemeindebehörden auf den Unterschriftenbogen nicht ohne weiteres mit der Folge der Ungültigkeit zu treffen, wie das Dekret es vorschreibt (§ 6, Absatz 2, Ziffer 3), sondern er hat es regelmässig gestattet, dass solche Mängel nachträglich behoben wurden.

Im vorliegenden Falle fällt noch der Umstand zugunsten der Initianten ins Gewicht, dass die Ursache des in Frage stehenden Fehlers nicht in einem groben Verschulden zu suchen ist.

Anderseits liegen aber schwerwiegende Gründe vor, welche gegen eine derartige weitherzige Auslegung der Dekretsbestimmungen sprechen. Es kann nämlich nicht übersehen werden, dass die in §5 verlangte Abstempelung der Unterschriftenbogen nicht etwa sich als blosse Ordnungsvorschrift darstellt, sondern dass sie durch den § 6, Ziffer 2, desselben Dekretes zum eigentlichen Gültigkeitsmerkmal der Unterschriftenbogen erhoben ist. Nach § 6 haben nämlich bei der Berechnung der gültigen Unterschriften ausser Be-tracht zu fallen: ... «2. die auf einem ungültigen Bogen (§§ 4 und 5) befindlichen Unterschriften» Die Erwähnung des § 5 in dieser Ziffer 2 — die übrigens bei der Beratung des Dekretsentwurfes ausdrücklich beschlossen wurde, (vergl. Tagbl. d. Gr. R., Jahrg. 1896, Seite 27 und 31) — hat zur Folge, dass alle nicht abgestempelten Bogen (und damit alle auf einem solchen Bogen befindlichen Unterschriften) für die Feststellung der erreichten Unterschriftenzahl ausser Betracht fallen.

IV.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass bei wörtlicher strenger Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften eine Ungültigerklärung der Unterschriftenbogen erfolgen muss. Nur bei weitreichender Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles könnte ausnahmsweise und ohne jedes Präjudiz der dem Volksbegehren anhaftende Fehler als geheilt und dieses als rechtsgültig zustande gekommen erklärt werden.

Bern, den 17. September 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Stauffer,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat

vom 12. Oktober 1920.

Antrag der Kommission

vom 10. November 1920.

Gesetz

betreffend

Abänderung der Art. I und 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes.

Art. 1. Die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes werden durch folgende Artikel ersetzt:

Art. 1. Für den Verkehr von Automobilfahrzeugen aller Art (mit Inbegriff der Motorvelos und der Dampflokomobile) auf öffentlichen Strassen und Wegen muss eine Steuer entrichtet werden. Diese Steuer wird bemessen nach der Motorstärke und Verwendungsart der Fahrzeuge. Sie darf für die grössten Wagen den Betrag von 1000 Fr., für Motorvelos bis zu 5 PS: den Betrag von 40 Fr. im Jahr nicht übersteigen.

Diese Steuer schliesst die Auflage einer Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme der Strassen nach § 2 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1907 zum Strassenpolizeigesetz nicht aus.

Art. 2. Der Ertrag der Steuer, sowie die Hälfte der vom Staat bezogenen Gebühren für Verkehrs- und Fahrbewilligungen sind ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes zu verwenden.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 12. Oktober 1920.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Ramstein,
der Staatsschreiber
Rudolf.

... von 1200 Fr., für ...

Bern, den 10. November 1920.

Namens der Kommission, der Präsident Schneeberger.

Bericht der Baudirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Revision des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer (Abänderung der §§ 4 bis 6).

(April 1920.)

Nach dem Gesetz vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes ist der Verkehr von Automobilfahrzeugen mit Inbegriff der Motorvelos und Dampflokomobile auf öffentlichen Strassen und Wegen einer Steuer unterworfen. Das Maximum dieser Steuer ist für die grössten Wagen auf 300 Fr., für Motorvelos auf 20 Fr. im Jahr begrenzt.

Auf Grund dieser Bestimmungen ordnen die §§ 4 bis 6 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer die Abstufungen, nach denen diese Steuer zu beziehen ist, in der Weise, dass für Fahrzeuge mit Motoren bis zu 12 Pferdestärken ein Minimalbetrag von 80 Fr. zu entrichten ist. Für Fahrzeuge mit stärkeren Motoren erhöht sich dieser Betrag um je 10 Fr. pro Pferdekraft bis zu dem im Gesetze vorgesehenen Maximum von 300 Fr. pro Jahr.

Nach Art. 2 des Eingangs genannten Gesetzes vom 14. Dezember 1913 ist der Ertrag der Automobilsteuer ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes zu verwenden. Nun hat sich aber gezeigt, dass infolge des starken Aufschwunges, den der Automobilverkehr, besonders auch derjenige der Lastautos seit dem Kriegsende genommen hat, unsere Strassen in einem solchen Masse hergenommen wurden, dass deren Unterhalt eine weit höhere Summe benötigt, als dies bei dem langsamen und verhältnismässig leichten Pferdeverkehr der frühern Zeiten der Fall war. Diesen Mehrkosten gegenüber ist nun leider das jährliche Erträgnis aus der Automobilsteuer so gering, dass mit den verfügbaren Summen Arbeiten von irgend einem Belang nicht ausgeführt werden können. Da es nun aber gerade die Automobile sind, welche uns die Mehrkosten verursachen, so ist es durchaus angezeigt, die Steuer auf diese Fahrzeuge im Rahmen des Gesetzes so weit zu erhöhen, dass mit den Erträgnissen derselben auch wirklich wesentliche Strassenverbesserungen erzielt werden können.

Nun sind wir für die Steuermaxima vorläufig an das Gesetz vom 14. Dezember 1913 gebunden. werden daher zunächst nur danach trachten können, dass dieses Maximum schon bei einer niedrigeren Wagenstärke erreicht wird. Es hat dieses Bestreben auch seine Berechtigung, da es gerade diese Wagen sind, welche unsere Verkehrswege in starkem Masse in Anspruch nehmen. Da aber zugleich auch eine Abänderung des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 in Behandlung ist, das eine Erhöhung der Maximalbeträge vorsieht, ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die vorzusehende Progression der Steuer sich auch richtig in die Gesetzesabänderung einfügt.

Vorläufig möchten wir den Grossen Rat die folgende Abänderung von Absatz 2 des § 4 des Dekretes beantragen: Die Mindeststeuer für Motorfahrzeuge von 6 Pferdekräften und weniger soll 100 Fr. betragen (bis jetzt 80 Fr.). Für Fahrzeuge mit Motoren von über 8 bis einschliesslich 15 Pferdekräften sind zu erheben 100 Fr. zuzüglich 20 Fr. für jede Pferdekraft über 8 und für solche von 16 und mehr 240 Fr. plus je 25 Fr. für jede Pferdekraft über 15, im Maximum jedoch 300 Fr. Damit wird dieses Maximum bereits bei 18 Pferdekräften erreicht sein, statt wie heute erst bei 34. An diese Skala lässt sich bei Erhöhung des Maximalbetrages, die weitere sehr gut progressiv anschliessen.

Entsprechend diesem Antrag sind dann auch in den §§ 5 und 6 die bezüglichen Steuerbeträge von

80 Fr. auf 100 Fr. abzuändern.

Wir beantragen Ihnen daher, zuhanden des Grossen Rates, die Abänderung der §§ 4—6 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer gemäss folgendem Entwurf.

Bern, den 20. April 1920.

Der Baudirektor: R. von Erlach.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 3. Mai/23. und 25. September 1920.

Dekret

betreffend

Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die §§ 4—6 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer werden wie folgt abgeändert:
 - § 4. Die jährliche Steuer beträgt:
 - 1. Für Motorvelos (einspurige, einplätzige Fahrzeuge ohne Seitenwagen) mit Motoren von 5 Pferdekräften und weniger: 40 Fr.

Für solche über 5 Pferdekräfte: 40 Fr., plus 20 Fr. für jede Pferdekraft über 5.

Für Seiten- oder Anhängewagen obigen Betrag, plus 20 Fr. Zuschlag.

2. Für Fahrzeuge mit Motoren von 8 Pferdekräften und weniger: 100 Fr.

Für Fahrzeuge mit Motoren von über 8 bis einschliesslich 15 Pferdekräften 100 Fr., plus 20 Fr. für jede Pferdekraft (HP) über 8.

Für Fahrzeuge von 16 bis einschliesslich 20 Pferdekräften 240 Fr., plus je 25 Fr. für jede Pferdekraft über 15.

Für Fahrzeuge von 21 bis einschliesslich 25 Pferdekräften 365 Fr., plus je 30 Fr. für jede Pferdekraft über 20.

Für Fahrzeuge von 26 bis einschliesslich 30 Pferdekräften 515 Fr., plus je 35 Fr. für jede Pferdekraft über 25.

Für Fahrzeuge von 31 bis einschliesslich 34 Pferdekräften 690 Fr., plus je 40 Fr. für jede Pferdekraft über 30.

Für Fahrzeuge über 34 Pferdekräften 850 Fr., plus 50 Fr. für jede Pferdekraft bis Maximum 1000 Fr.

Steuerbeträge über 20 Fr. für Motorvelos und über 300 Fr. für Automobile treten erst in Kraft nach Annahme der Revision von Art. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 durch das Volk.

Für die Berechnung der Zahl der Pferdekräfte (HP) gelten die Regeln des interkantonalen Automobilkonkordates vom 31. März 1914.

- § 5. Automobilbesitzer, die gewerbsmässig und ausschliesslich den Transport von Personen betreiben, zahlen für jedes hierfür konzessionierte Automobil bloss die Minimalsteuer von 100 Fr., ohne Rücksicht auf die Motorstärke.
- § 6. Gemeinnützigen Anstalten, die der Oeffentlichkeit dienen, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin einen Nachlass bis auf die Minimalsteuer von 100 Fr. für das Fahrzeug gewähren.
- § 2. Dieser Beschluss tritt, mit Wirksamkeit für das ganze Jahr 1919, sofort in Kraft.

Bern, den 3. Mai/25. September 1920.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Dr. C. Moser, der Staatsschreiber Rudolf.

Bern, den 23. September 1920.

Namens der Kommission der Präsident Schneeberger.

Zusatzanträge zum Automobilsteuer-Dekret. (Anträge der Kommission vom 10. November 1920.)

Zu § 4. Einschiebung am Schlusse von Ziffer 2:

Für Anhängewagen an Lastautomobile und Traktoren bis 3 Tonnen Tragkraft: 100 Fr., über 3 Tonnen Tragkraft: 150 Fr.

Für Lastwagen, welche für gelegentliche Personentransporte benützt werden: eine jährliche Zusatzsteuer von 100 Fr.

Es ist nicht gestattet, mit Personenautomobilen Anhängewagen, welcher Beschaffenheit sie auch sein mögen, mitzuführen.

Bern, den 10. November 1920.

Im Namen der Kommission der PräsidentO. Schneeberger.

Vortrag der Bau- und der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Abänderung von § 4 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

(April 1920.)

In § 4 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen sind die Gebühren geregelt, welche für die Erteilung der Verkehrsbewilligung und der Fahrbewilligung erhoben werden dürfen. Diese Gebühren bewegen sich bis heute, was die Verkehrsbewilligung anbetrifft, zwischen 5 Fr. für die Motorvelos und 20 Fr. für die Motorwagen. Für die Fahrbewilligung werden 1, 2 oder 5 Fr. erhoben, je nachdem es sich um einen Velofahrer, einen Motorvelofahrer oder einen Motorwagenführer handelt.

Diese Ansätze sind nun für die heutigen Verhältnisse ganz entschieden zu gering und sollten, zugleich mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Automobilsteuer, ebenfalls erhöht werden. In dieser Hinsicht sind uns andere Kantone schon vorangegangen.

Wir möchten unsererseits folgende neue Ansätze beantragen, die uns durchaus mässig erscheinen.

 Zugleich mit der Erhöhung der Ansätze sollte aber u. E. auch eine andere Verteilung dieser Gebühren platzgreifen. Bis heute fallen die gesamten Erträgnisse in die Staatskasse. Das erscheint uns aber nicht ganz richtig. Die sämtlichen in Betracht kommenden Fahrzeuge benützen unsere Strassen, deren Unterhalt infolgedessen ganz bedeutend höhere Kosten verursacht. Da erscheint es nur recht und billig, dass wenigstens ein Teil der Erträgnisse direkt für den Strassenunterhalt Verwendung findet. Wir möchten daher beantragen, dass die Hälfte der Erträgnisse der Strassenverbesserung zuzuweisen sei.

Im ganzen geht mithin unser Antrag dahin, der Grosse Rat wolle beschliessen, es sei der § 4 des Dekretes vom 10. März 14 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern abzuändern gemäss nachfolgendem Beschlussesentwurf.

Bern, im April 1920.

Der Baudirektor: R. v. Erlach.

Der Polizeidirektor: Stauffer.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 3. Mai/23. und 25. September 1920.

gabe des vom Regierungsrat aufzustellenden Tarifs zu vergüten.

§ 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 3. Mai/25. September 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 23. September 1920.

Namens der Kommission der Präsident Schneeberger.

Dekret

betreffend

Abänderung von § 4 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Der § 4 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern wird wie folgt abgeändert:
- § 4. Für die Ausstellung oder Erneuerung der im Konkordat vorgeschriebenen Verkehrs- und Fahrbewilligungen werden vom Staate folgende jährliche Gebühren bezogen:
- 1. Für die Verkehrsbewilligung (Art. 7 und 10 des Konkordates):
- 2. Für die Fahrbewilligung (Art. 12 ff., 18 und 57 des Konkordates):
 - a) für den Motorwagenführer . . . 10 Fr. b) für den Motorvelofahrer . . . 5 » c) für den Velofahrer 2 »
- 3. Für den internationalen Fahrausweis (Art. 22 des Konkordates) 5 Fr.

Ausserdem sind dem Staat durch die Besitzer der kontrollierten Fahrzeuge und deren Führer die Kosten der vorgeschriebenen Prüfungen, der Schilder und Ausweiskarten, sowie sonstige Kosten nach Mass-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920,

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

den Erlass eines Gesetzes über die Viehseuchenkasse.

(Oktober 1920.)

I. Einleitung.

Nachdem im Sommer des Jahres 1919 in mehreren Kantonen und namentlich im Kanton Freiburg die Maul- und Klauenseuche sich stark verbreitete, wurden von den zuständigen bernischen Behörden frühzeitig die gesetzlich zulässigen Abwehrmassnahmen ergriffen. Trotzdem erfolgten Mitte Oktober genannten Jahres die ersten Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in unserm Kantonsgebiet.

Mit Rücksicht auf die Bösartigkeit und den schweren Verlauf der Seuche sowie das sehr rasche Umsichgreifen derselben wurden im Einverständnisse mit den zuständigen Behörden (Eidg. Veterinäramt, kantonale Veterinärsektion des Sanitätskollegiums, Regierungsrat, grossrätliche Seuchenkommission und Landwirtschaftsdirektion) und unter Zustimmung des Grossen Rates einschneidende viehseuchenpolizeiliche Mass-

nahmen angeordnet, bestehend aus: a. der Totalabschlachtung der von der Seuche ergriffenen oder unmittelbar gefährdeten Bestände,

b. strenge Absperrung der verseuchten Gehöfte und Ortschaften in bezug auf Personen-, Sachen- und Viehverkehr,

c. Errichtung von Sperr- und Bannzonen und An-ordnung von Verkehrseinschränkungen aller Art (Markt- und Versammlungsverbot, Verbot des Viehverkehrs, Schliessung von Schulen, Kirchen, Wirtschaften, Absperrung von Strassen, Errichtung

von Desinfektionsstellen etc.). Dank der ausserordentlichen Anstrengungen aller beteiligten Kreise gelang es endlich im Februar 1920, die verheerende Seuche einzudämmen. Während dieses ersten Seuchenzuges wurden geschlachtet:

3127 Tiere des Rindviehgeschlechtes,

1136 Schweine,

511 Ziegen und Schafe

im Totalschatzungswerte von 5,218,800 Fr.

Die Einschatzung der von der Seuche ergriffenen Viehbestände erfolgte durch Schätzungskommissionen zu je 2 Mann. Die Schätzungskommissionen hatten die Weisung, die Tiere auf Grundlage eines mittleren Verkehrswertes einzuschätzen. Klagen über zu niedrige Einschatzungen sind uns aus der ersten Seuchencampagne nur vereinzelt zugekommen. Die Abschlachtung der Tiere wurde zum Teil durch Zivilmetzger, zum grössern Teil durch militärisch einberufene Metzger besorgt.

Die Verwertung des Fleisches übernahm gemäss abgeschlossenem Vertrag der Metzgermeisterverein der Stadt Bern. Nach diesem Vertrag verpflichtete sich derselbe zur Uebernahme des sog. Seuchenfleisches innert dem Rahmen seines Verbrauches. Der auf dem Platze Bern nicht verbrauchte Teil wurde nach auswärts in grössere Städte verkauft. Während des grössten Andranges Ende November 1919 wurden mehrere Wagenladungen an die Konservenfabriken eingeliefert.

Der weitaus grösste Teil des Fleisches wurde in den Schlachthof Bern eingeliefert. Kleinere Quantitäten wurden von der Metzgerschaft von Biel, Burgdorf, Langenthal direkt übernommen.

Das in die Schlachthöfe eingelieferte Fleisch wurde durch eine Kommission von Fachmännern klassifiziert und zwar in I., II. und III. Qualität. Diese Kommission bestand für den Schlachthof Bern aus den Herren Tierarzt Gräub, Präsident der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums und Vertreter des Staates, Schlachthofverwalter und Tierarzt Schneider als Vertreter des Schlachthauses und einem Vertreter des Metzgermeistervereins. Als Vertreter des letztern amteten die Herren Utiger und Hermann-Schoch.

Zum Zwecke der Ueberwachung der Schlachtungen und der Desinfektionen in den einzelnen Gemeinden wurde eine grosse Zahl von Tierärzten einberufen. Der Transport der geschlachteten Tiere erfolgte durch Lastautos der kantonalen Baudirektion. Die Häute der geschlachteten Tiere wurden von der Genossenschaft zentralschweizerischer Metzgermeister in Ostermundigen zu Höchstpreisen übernommen.

Nach Beendigung dieses ersten Seuchenzuges blieb der Kanton Bern für kürzere Zeit seuchenfrei. Mitte März 1920 hingegen traten fast gleichzeitig in mehreren Gemeinden des Kantons neue Seuchenfälle auf. Mit aller Energie suchte man diese Seuchenherde zu tilgen. Umsonst; die Fälle mehrten sich täglich und die Totalabschlachtungen nahmen infolgedessen rapid zu. Dem Grossen Rate wurde in der Maisession von der sehr ungünstigen Situation Kenntnis gegeben. In Rücksicht auf die relativ guten Erfahrungen mit den Totalabschlachtungen während des ersten Seuchenzuges, wurde im Einverständnis mit dem Eidg. Veterinäramt und der grossrätlichen Kommission und unter Zustimmung des Grossen Rates beschlossen, mit der Abschlachtung mit aller Energie fortzufahren, in der Hoffnung, die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern und damit einer Landeskatastrophe vorzubeugen. Es sollte leider nicht sein. Trotzdem über 100 Militärmetzger dem blutigen Handwerk oblagen, ein militärisch organisierter Lastautodienst die geschlachtete Ware in das Schlachthaus Bern verbrachte und im übrigen in bezug auf Abwehr- und Absperrmassnahmen das Menschenmögliche geleistet wurde, verbreitete sich der Stallfeind rapid weiter.

Die zuständigen Behörden gelangten zur Ueberzeugung, dass mit der Totalabschlachtung die Seuche nicht ausgerottet werden könne, da diese viel rascher zunahm, als sich die Abschlachtung und die Verwertung des Fleisches durchführen liessen. Dass die Verwertung der enormen Fleischmassen trotz der grossen Schlachthofanlage in Bern in Rücksicht auf die sehr heisse Witterung und die Ausbreitung der Seuche auch in den Nachbarkantonen mit immer grössern, fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, sei hier nur nebenbei bemerkt. Es würde zu weit führen, in diesem Berichte auf alle die Schwierigkeiten, Massnahmen und Begleiterscheinungen näher einzutreten; es wird dies an anderer Stelle geschehen. Nur so viel sei gesagt, dass die mit der ganzen Organisation und Arbeit betrauten Personen während Wochen geradezu Uebermenschliches geleistet, dafür aber bis heute wesentlich mehr Kritik als Anerkennung geerntet haben.

In Anbetracht der tatsächlichen Unmöglichkeit, auf dem Wege der Totalabschlachtung der Seuche Herr zu werden, stellte die Landwirtschaftsdirektion bei den zuständigen Instanzen (Eidg. Veterinäramt, Seuchenkommission des Grossen Rates, Regierungsrat, Veterinärsektion) den Antrag, die Totalabschlachtung vollständig einzustellen und die Entgegennahme und Verwertung von Fleisch nur noch auf die Notschlachtungen und vereinzelte Totalabschlachtungen zu beschränken. In einer auf den 14. Juni einberufenen Extrasession hat der Grosse Rat nach zweitägiger Debatte diesen Antrag mit grosser Mehrheit zum Beschluss erhoben. Dementsprechend wurden die Gemeinden und Viehversicherungskassen aufgefordert, das Fleisch notgeschlachteter Tiere so weit wie irgend tunlich an Ort und Stelle zu verwerten und nur dann, wenn dies nicht möglich, dasselbe bei der Landwirtschaftsdirektion zur Annahme anzumelden.

Die Zahl der angemeldeten Notschlachtungen war unmittelbar nach Einstellung der Totalabschlachtungen sehr gross, wohl deshalb, weil weder die Tierärzte, noch die Landwirte in der eigentlichen Behandlung und Heilung der Maul- und Klauenseuche die Erfahrung hatten, wie heute. Indessen nahm die Zahl der zum Abtransport angemeldeten Notschlachtungen ziemlich rasch ab, einerseits wegen der eingetretenen rationellen Behandlung, dann auch infolge Abnahme der Virulenz der Seuche selbst, und endlich infolge der mehr und mehr durchgeführten Impfung mit Blut und Serum. Dazu kam auch, dass das Vorurteil gegen den Genuss von Fleisch von Tieren, welche wegen Maul- und Klauenseuche geschlachtet werden mussten, auf dem Lande nach und nach schwand und damit die Tiere an Ort und Stelle verwertet werden konnten.

Für die Durchführung der Notschlachtungen wurden den Gemeinden Militär- und auch Zivilmetzger zur Verfügung gestellt. Ferner suchten wir, soweit möglich, den einzelnen Gemeinden und Bezirken Tierärzte zur Behandlung der an der Seuche erkrankten Tiere zur Verfügung zu stellen. Die Honorierung dieser Seuchentierärzte wurde vom Kanton übernommen, die Kosten der Verpflegung dagegen den Gemeinden auferlegt. Bis zum 15. Oktober erreichen diese Auslagen die respektable Summe von 150,000 Fr.

Im ferneren wurden gemäss Grossratsbeschluss vom 14. Juni die Desinfektionsmittel (Creosolnatrium und Kalk) den Gemeinden zu 50% der Ankaufspreise angegeben resp. es wurde ihnen dieser Beitrag zugesichert

Bevor wir auf die Gesetzesvorlage betreffend die Viehseuchenkasse im Speziellen eintreten, möchten wir noch zwei Fragen kurz streifen, welche seit län gerer Zeit Anlass zu Diskussionen in den Kreisen der durch die Maul- und Klauenseuche geschädigten Landwirte gegeben haben. Es betrifft dies zunächst

die Frage der Schatzung der Tiere.

Wie bereits bemerkt, sind Reklamationen über die Schatzung der erkrankten Bestände für die Periode des ersten Seuchenzuges nur vereinzelt ein-Bei Beginn des zweiten Seuchenzuges haben wir den Schätzern die gleiche allgemeine Weisung zukommen lassen, die abzuschlachtenden Bestände nach dem mittleren Verkehrswert zu schätzen. Mit der Zunahme der Seuchenfälle erlitt der Verkehrswert eine starke Herabsetzung, indem namentlich Schlachtvieh und Schweine, aber auch Nutzvieh, zu bedeutend herabgesetzten Preisen von den Landwirten selbst in grosser Menge offeriert wurde. Dadurch wurden wir gezwungen, auch die Preise für das zu verkaufende Fleisch wesentlich zu reduzieren. Um Mitte Mai erteilten wir den Schätzern die Weisung, die Schatzungen auf Grundlage der eingetretenen Verkehrswerte vorzunehmen, was zu einer nicht unerheblichen Reduktion der Schatzungen führte. Die Baisse auf dem Viehmarkt hielt bis Ende Juni an. Von da an zeigten die Preise wieder Tendenz zum Steigen und in letzter Zeit trat eine rasche Steigerung der Viehpreise ein. Da die abgeschlachteten Bestände erst gegen den Herbst zu ersetzt werden konnten, und zwar zu verhältnismässig hohen Preisen, so ergibt sich die Tatsache, dass die vor dem 15. Mai abgeschätzten Viehbestände erheblich besser entschädigt wurden als die nach diesem Zeitpunkt abgeschätzten Tiere. Der Ersatz musste in beiden Fällen zu den unterdessen

stark erhöhten Preisen stattfinden. Wir halten es daher für ein Gebot der Gerechtigkeit, dass die nach Mitte Mai reduzierten Schatzungen für die Totalabschlachtungen eine angemessene Erhöhung erfahren, resp. mit den früher vorgenommenen Schatzungen soweit möglich in Uebereinstimmung gebracht werden.

Die zweite Frage, deren Lösung für unsere seuchengeschädigten Landwirte von grosser Bedeutung ist, bezieht sich auf die Entschädigung der Notschlachtungen. Durch Grossratsbeschluss vom 14. Juni 1920 ist verfügt worden, dass den Besitzern von notgeschlachteten Tieren zunächst der Erlös für das Schlachtergebnis (Haut- und Fleischerlös) ausbezahlt und dass der Regierungsrat über die weitere Entschädigung später Bericht und Antrag einbringen solle.

Nachdem nun das Bundesgesetz betreffend Bekämpfung der Tierseuchen grundsätzlich die Beitragspflicht für Notschlachtungen anerkennt, ist es für die unterzeichnete Direktion selbstredend, dass die Notschlachtungen gleich oder ähnlich behandelt werden müssen, wie die Totalabschlachtungen. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei die Frage, bis zu welchem Zeitpunkte nach dem Auftreten der Maul- und Klauenseuche, Notschlachtungen im Sinne der vorliegenden Gesetze als entschädigungsberechtigt anerkannt werden können. Wir haben diese Zeitspanne auf 6 Wochen festgesetzt. Eine Verlängerung dieser Frist scheint uns nicht opportun zu sein; aus Gründen, die hier nicht näher erörtert zu werden brauchen.

Im fernern wird die Frage zu entscheiden sein, ob für die Notschlachtungen nicht Maximalwerte für die einzelnen Altersklassen aufzustellen seien. Im Interesse einer möglichst gleichmässigen Behandlung aller Viehbesitzer in den verschiedenen Kantonen, dürfte es sich empfehlen, diese Maximalansätze vom Eidg. Veterinäramte aus zu ordnen.

II. Grundlagen und Zweck des Gesetzes.

Nach Art. 279 der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, treten auf 1. Januar 1921 genanntes Bundesgesetz mit zugehöriger Vollziehungsverordnung restlos in Kraft. Art. 49 des Bundesgesetzes verpflichtet die Kantone, ihre ergänzenden Anordnungen auf dem Verordnungswege zu regeln und dem Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten und zwar, nach Art. 278 der Vollziehungsverordnung, bis 1. November 1920.

Zweck des vorliegenden Gesetzes ist es nun, in Ausführung von Art. 33 und 49 des Bundesgesetzes und von Art. 264 der Vollziehungsverordnung, speziell die finanzielle Seite des Seuchenschadens in Anpassung an die neuen Bundesvorschriften zu regeln. Gleichzeitig soll durch dasselbe Art. 7 des Grossratsbeschlusses vom 14./15. Juni 1920 betreffend Seuchenmassnahmen seine Erledigung finden. (Ausarbeitung eines Projektes für die Neuorganisation und Finanzierung der Viehentschädigungskasse.)

nanzierung der Viehentschädigungskasse.)

In Abweichung vom Bundesgesetz, das die endgültige Regelung auch der finanziellen Seite der Seuchenschäden auf dem einfachen Wege der Verordnung vorsieht, bleibt uns nur die Möglichkeit, die Angelegenheit auf dem Wege des Gesetzes zu regeln. Die Gründe für diese Lösung liegen auf der Hand: Einmal

bedingt die Neuordnung eine wesentliche Abänderung und Erweiterung des vom Volke sanktionierten Gesetzes vom 5. Mai 1895 über die Viehentschädigungskasse, indem z. B. zur Speisung der Kasse jährliche Beiträge der Viehbesitzer im Betrage von ungefähr 500,000 Fr. vorgesehen sind. Zum andern gehen die in Betracht fallenden Beiträge an Seuchengeschädigte und an die Kosten der Seuchenbekämpfung weit über die gesetzliche Kreditsumme des Grossen Rates hinaus.

III. Organisation und Finanzierung der Viehseuchenkasse.

A. Die Organisation im allgemeinen.

Das vorliegende Gesetz vereinigt die nach Gesetz vom 5. Mai 1895 und Dekret vom 20. Mai 1896 bestehenden zwei bernischen Seuchenkassen - die Viehentschädigungskasse und die Pferdescheinkasse — zu einer einzigen, der Viehseuchenkasse. Für die Verschmelzung spricht namentlich die Tatsache, dass die Pferde, die selber viel weniger der Seuchengefahr ausgesetzt sind als Rindvieh und Kleinvieh, arge Verschlepper unserer gefährlichsten Tierseuche, der Maul- und Klauenseuche sein können. Es ist deshalb durchaus gerechtfertigt, dass die Pferdescheinkasse die Seuchenkosten, die vor allem durch die Maul- und Klauenseuche verursacht werden, mittragen hilft. Uebrigens fühlen sich Pferde- und Rindviehbesitzer im allgemeinen in der Seuchenbekämpfung und Linderung des Seuchenschadens solidarisch und zudem sind die meisten Pferdebesitzer zugleich Rindviehbesitzer. Die Führung zweier Kassen, die dem gleichen Zwecke und meistens auch den gleichen Personen dienen, ist unzweckmässig und bedeutet eine unnötige Komplikation der Verwaltung.

Wenn der bisherige Name der eigentlichen Seuchenkasse, der Viehentschädigungskasse, umgeändert wurde in Viehseuchenkasse, so geschah dies, um den Zweck der Kasse unzweideutig schon durch ihren Namen zum Ausdruck zu bringen. Dabei bezieht sich der Begriff «Vieh», gleich wie in der Statistik, nicht nur auf Rindvieh und Kleinvieh, sondern auch auf unsere Einhufer. Die Art. 1, 2, 3 und 23 schaffen die nötige Klarheit über das Verhältnis der Viehseuchenkasse zur bisherigen Viehentschädigungs- und

Pferdescheinkasse.

B. Die Finanzierung.

Art. 2 des vorliegenden Gesetzes gibt eine Uebersicht der für die Kasse in Betracht fallenden Einnahmequellen.

Art. 2, Ziff. 1: die Viehseuchenkasse als Erweiterung der bisherigen Viehentschädigungs- und Pferdescheinkasse übernimmt naturgemäss deren Aktiven. Diese betrugen laut Verwaltungsbericht der Direktion der Landwirtschaft auf 31. Dezember 1919 1,409,776 Fr. 13 (Viehentschädigungskasse) plus 292,840 Fr. 40 (Pferdescheinkasse) = total 1,702,616 Fr. 53.

Art. 2, Ziff. 2 und Art. 4—6: Das Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen sieht nirgends Beiträge der Viehbesitzer an die Seuchenkassen vor, sondern weist in Art. 21—28 ausdrücklich die Leistung der Entschädigung den Kantonen zu. Trotzdem muss die Frage, ob die Erhebung von Beiträgen der Viehbesitzer zulässig und gerechtfertigt sei, ent-

schieden bejaht werden. Die Viehseuchenkasse trägt faktisch durchaus den Charakter einer Versicherung gegen Seuchenschaden. In jeder Versicherung müssen aber die Gelder zum Teil durch Beiträge der Versicherten selbst aufgebracht werden. Das sind hier vor allem die Viehbesitzer, und in zweiter Linie die Gemeinden, bezw. die Allgemeinheit. Uebrigens sagt der Bundesrat in seiner Botschaft zum Bundesgesetz (Seite 37): «Den Kantonen steht es frei, für die Deckung solcher Schäden (gemeint sind Seuchenschäden) eine besondere Viehversicherungskasse zu gründen und dafür von den Viehbesitzern besondere Beiträge zu beziehen.»

Die Beiträge der Viehbesitzer rechtfertigen sich umsomehr, als das vorliegende Gesetz auch die Seuche mit dem grössten Risiko, die Maul- und Klauenseuche, in die gleiche Entschädigungsberechtigung wie die vom Bunde definitiv bestimmten Seuchen einbezieht, während das Bundesgesetz in Art. 26 für diese eine besondere Regelung der Entschädigung vorsieht.

Zudem wäre die Wiedererstarkung der durch die Seuchenzüge von 1919 und 1920 in ausserordentlicherweise mitgenommenen Viehentschädigungskasse, ohne Extrabeiträge des Staates, aber auch der Viehbesitzer in nützlicher Frist unmöglich.

Die maximalen Beiträge der Viehbesitzer nach Art. 4 ergeben unter Zugrundelegung der Resultate der Viehzählung vom 21. April 1920 ungefähr die Summe von 500,000 Fr. und bedeuten für einen Mittelbauernbetrieb eine jährliche Belastung von 20-30 Fr., d. h. etwas mehr als die Hälfte der Belastung durch die örtlichen Viehversicherungskassen.

Gewiss wäre es wünschbar, durch höhere Beiträge den Fonds der Viehseuchenkasse rasch auf die gewünschte Höhe zu bringen. Doch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass dadurch die Einführung der so segensreich wirkenden örtlichen Viehversicherungskassen gehemmt würde. Zudem erscheint es als unbillig, dass gerade diejenigen Landwirte, welche unter den bösen Seuchenjahren 1919 und 1920 stark gelitten haben, nun noch durch hohe Versicherungsbeiträge belastet werden zugunsten von zukünftigen Viehbesitzern, die den Segen der Viehseuchenkasse vielleicht erfahren werden, ohne dass sie Beiträge leisten müssen. Die Verteilung der Einzahlungen in die Kasse auf eine grössere Zeitspanne, d. h. auf mehrere Jahre, ist daher ein Gebot gerechter Verteilung der Lasten.

Die Höhe der Ansätze bei den einzelnen Tierkategorien entspricht einerseits den Wertverhältnissen der Tiere und ihrer Verwertungsmöglichkeit im Falle der Schlachtung, andererseits nehmen sie Rücksicht auf Seuchenverschleppungsgefahr der betreffenden Tiere, speziell bei den Pferden und schliesslich tragen sie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Viehbesitzer

Nach Art. 6 kommen die maximalen Beiträge nur zur Anwendung, wenn die Viehseuchenkasse unter der Summe von 2,000,000 Fr. steht. Diese Zahl er-gibt sich aus den Erfahrungen der seit dem Spätherbst 1919, also seit einem Jahre wütenden Seuchenzüge die für den Kanton Bern bis heute, nach Abzug der Bundesbeiträge und des Erlöses aus Fleisch und Häuten, für die Totalabschlachtungen allein einen Kostenaufwand von 2 bis 2,5 Millionen verursachten. Rechnet man hiezu noch die zu leistende Entschädigung für

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

die Notschlachtungen, welche bis 31. Oktober auf mindestens 4,5 bis 5 Millionen sich beziffern, wovon der Bund die Hälfte übernimmt, so ergibt sich für die Viehseuchenkasse eine Verpflichtung für Viehschäden von ca. 4 bis 5 Millionen. In dieser Summe sind die Kosten für die Seuchentierärzte, die Fleischtransporte und die Beiträge an die Gemeinden, sowie die Auslagen für die militärische Bewachung nicht inbegriffen. Art. 2, Ziff. 3, entspricht Art. 2, Ziff. 4, des De-

kretes vom 20. Mai 1896 und ergibt sich aus den Be-

stimmungen des neuen Bundesgesetzes.

Für den Seuchenschaden pro 1919 und 1920 hat der Bund ausdrücklich einen Beitrag von 50 % der

Kosten zugesichert.

Art. 2, Ziff. 4: seit dem Jahre 1903 floss der Erlös aus den Gesundheitsscheinen für Rindvieh und Kleinvieh in den Viehversicherungsfonds (pro 1919 von 368,800 Scheinen 56,604 Fr.), der Erlös für Pferdescheine in die Pferdescheinkasse (pro 1919 5723 Fr.

Es ist durchaus logisch, dass der Erlös aus den Gesundheitsscheinen, welch letztere eine seuchenpolizeiliche Massnahme darstellen, der Viehseuchenkasse zufliesst, während die Staatskasse einen entsprechend grösseren Beitrag an die Viehversicherungskasse leistet. Diese Neuregelung bedingt allerdings Streichung von Art. 21, Alinea 2, des Gesetzes über die Viehversicherung vom 17. Mai 1903.

Zu einer vollen Würdigung der Leistungen der

Viehbesitzer an die Viehseuchenkasse weisen wir darauf hin, dass der Erlös aus den Gesundheitsscheinen auch eine Abgabe der Viehbesitzer darstellt.

Art. 43 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz gibt dem Kanton die Möglichkeit, die daherigen Einnahmen im Vergleiche mit heute erheblich zu vermehren.

Art. 2, Ziff. 5: entspricht der bisherigen Praxis (vide Art. 2, Ziff. 3 des Dekretes vom 20. Mai 1896). Art. 2, Ziff. 6: entspricht bisheriger Praxis (vide

Art. 2, Ziff. 1 des Dekretes vom 20. Mai 1896). Art. 2, Ziff. 7, und Art. 8: Zuschüsse à fonds perdu aus der Staatskasse rechtfertigen sich aus zwei Gründen. Einmal verpflichtet das Bundesgesetz ausdrücklich die Kantone zur Leistung der Entschädigung im Seuchenfalle; eine vollständige Abwälzung dieser Verpflichtung auf die Viehbesitzer wäre ein Unrecht, denn wenn der Staat das Recht hat, im Interesse der Allgemeinheit in einschneidendem Masse Verfügungen zu treffen, wie dies unter anderm in Art. 21, Ziff. 2-5 des Bundesgesetzes zum Ausdruck kommt, so liegt es auf der Hand, dass er an die Kosten seiner Massnahmen auch Beiträge leisten muss. Sodann ist die Beitragsleistung des Staates, d. h. der Allgemeinheit, ein Akt der Solidarität gegenüber dem ins Unglück geratenen Nährstand. Wenn irgend ein anderer Berufsstand ähnlichen Schaden erleiden würde, so könnte der Staat seine Hand auch nicht verschliessen. Der Zuschuss von einem einmaligen Beitrag von 2,000,000 Fr. nebst der Ueberweisung der Einnahmen aus den Viehgesundheitsscheinen, kann im Verhältnis zu den Leistungen der Viehbesitzer als bescheiden taxiert werden, auch wenn man berücksichtigt, dass die Staatskasse nach der Neuregelung einen auf mehrere Jahre höheren Beitrag an die Viehversicherungskasse leisten muss als bis dahin.

Art. 2, Ziff. 8: z. B. Sammlungen wie diejenigen der Bauern- und Bürgerpartei.

Art. 2, Ziff. 9: z. B. Erlös aus Impfstoff und Desinfektionsmitteln.

IV. Die finanziellen Leistungen der Vichseuchenkasse.

Diese finden ihre Regelung in Art. 3 und Abschnitt III (Art. 9 bis 16) des vorliegenden Gesetzes.

Art. 3, Ziff. 1: Die Viehseuchenkasse kann nicht nur die Aktiven der bisherigen zwei Seuchenkassen übernehmen, sondern sie wird auch die Passiven übernehmen müssen. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, betragen diese als Folge der Seuchenzüge seit Herbst 1919 ungefähr 5,000,000 Fr. für den Kanton allein, wobei mit einer Auszahlung von 80 % für die Total- und Notschlachtungen bis 1. Oktober 1920 gerechnet wurde. Für die umgestandenen Tiere wurde bis jetzt keine Entschädigung ausgerichtet. Dem Grossen Rate bleibt es anheimgestellt, innerhalb seiner Kompetenz, wenn notwendig, noch weitere Extrabeiträge aus der Staatskasse an die Viehseuchenkasse zu beschliessen.

Art. 3, Ziff. 2 und Abschnitt III: Die in Frage stehenden Bestimmungen lehnen sich im allgemeinen an an die Art. 21 bis 28 des Bundesgesetzes.

Das erste Alinea in Art. 9, Ziff. 1, entspricht Art. 21, Ziff. 1, des Bundesgesetzes; doch ist die Liste der Seuchen, die der Entschädigung in gleichem Masse teilhaftig sind, gestützt auf Art. 23 des Bundesgesetzes und Art. 263 der zugehörigen Vollziehungsverordnung erweitert worden durch Maul- und Klauenseuche und Agalaktie (Galtigkeit) der Schafe und Ziegen (Ziff. 5). Zur Begründung dieser sehr wesentlichen Erweiterung diene folgendes: Die Einforderung von Beiträgen der Viehbesitzer an die Viehseuchenkasse wurde nur nötig wegen den Verheerungen durch die Maul- und Klauenseuche. Ohne diese hätte der Fonds der Viehentschädigungs- und Pferdescheinkasse beim heutigen Stand der Seuchenbekämpfung für alle Eventualitäten genügt. Es geht nun wohl nicht an, gerade diejenigen Seuchen, die für den Landwirt das grösste Risiko bilden und für die er einzig Versicherungsprämien einzahlen muss, in der Entschädigungsberechtigung schlechter zu behandeln als die übrigen Seuchen. Es ist eben nicht zu übersehen, dass die Viehseuchenkasse eine auf Gegenseitigkeit beruhende Seuchenversicherungskasse darstellt, die nur dann von den Landwirten angenommen wird, wenn sie im Unglück für den grössten Teil des Schadens Ersatz fordern dürfen.

Die Befürchtung, die Kasse könnte bei gleicher Behandlung der Maul- und Klauenseuche nicht bestehen, entbehrt der Begründung; denn soviel darf heute als sicher angenommen werden, dass in einem zukünftigen Seuchenzuge die Totalabschlachtungen, die in erster Linie die Kasse belasten, lange nicht mehr in dem Masse durchgeführt werden, wie dies 1919 auf 1920 der Fall war, und auch die Notschlachtungen dürften zufolge zweckmässiger Behandlung und Pflege der Tiere in Zukunft nicht mehr so zahlreich

Die um 15% geringere Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche umgestandene Tiere, rechtfertigt sich dadurch, dass bei einiger Wachsamkeit der Viehbesitzer selten ein Tier an Maul- und Klauenseuche umsteht, d. h. nicht mehr zum Bluten gebracht werden kann und in die Grube geworfen werden muss.

Art. 9, Ziff. 2 bis 7, entsprechen Art. 21, Ziff. 2

bis 5 des Bundesgesetzes.

Betreffend die Höhe der Entschädigung sieht das Bundesgesetz in Art. 23 für die Fälle, wo erkrankte Tiere zur Abschlachtung kommen, 70 bis $80\,^{\circ}/_{0}$ des Schatzungswertes vor, für die Fälle, wo es sich um gesunde Tiere handelt, 80 bis 90 % des Schatzungswertes. Mit Rücksicht darauf, dass die Viehseuchenkasse eine Versicherungskasse ist, die namentlich durch Beiträge der Viehbesitzer gespiesen wird, stellt das vorliegende Gesetz in allen Hauptkategorien auf eine Entschädigung von $80\,^{\circ}/_{0}$ der Schatzungswerte ab. In den weitaus meisten Fällen, werden erkrankte oder der Ansteckung ausgesetzt gewesene Tiere für die Entschädigung in Frage kommen. Dass bei einem Verlust von 20% des Tierwertes der Landwirt nicht in Versuchung kommt, unnötig rasch zur Notschlachtung zu schreiten oder die Tiere schlecht zu pflegen, um damit Notschlachtungen zu provozieren, dürfte einleuchten. Der Viehbesitzer hat im Gegenteil das ureigenste Interesse, jede Notschlachtung durch sorgfältigste Pflege zu vermeiden.

Art. 10 ist in Anlehnung an Art. 23, Alinea 1 des

Bundesgesetzes.

Art. 11 stellt den Grundsatz auf, dass nur für solche Tiere, für die Beiträge bezahlt wurden, eine Entschädigungspflicht besteht. Er löst mit Art. 4, Alinea 1 und Art. 13, Alinea 5, die in Art. 1, zweitletztes Alinea des Bundesgesetzes aufgeworfene Frage des Verhältnisses der bernischen Viehseuchenkasse zu ähnlichen Institutionen der Nachbarkantone.

Art. 12 entspricht dem letzten Alinea in Art. 21

des Bundesgesetzes.

Art. 13 entspricht unter Anpassung an die speziellen bernischen Verhältnisse dem Art. 22 des Bundesgesetzes.

Art. 14 und Art. 15, Alinea 1, stützen sich auf

Art. 27 des Bundesgesetzes.

Art. 15, Alinea 2, entspricht unter Anpassung an die bernischen Verhältnisse, Art. 1, letztes Alinea

des Bundesgesetzes.

Art. 16 ist eine Anlehnung an die im Sommer 1920 befolgte Praxis. Es wäre verkehrt, schlachtreife Tiere durchzuseuchen und abmagern zu lassen, um sie nachher doch an die Schlachtbank zu geben. Die Abstossung dieser sowieso zur Abschlachtung bestimmten Tiere bei Seuchenausbruch, bedeutet zudem eine Arbeitsersparnis für den durchseuchenden Viehbesitzer.

V. Schätzungsverfahren und Ausrichtung der Entschädigungen.

Art. 17 ist in Uebereinstimmung mit der in den letzten Monaten befolgten Praxis gemäss Kreisschreiben des Regierungsrates vom 9. Juli 1920. Die ordentlichen Schatzungsexperten haben gegenüber den ständigen Schatzungskommissionen, wie sie im Winter 1919/1920 und im Vorsommer 1920 amtierten, den Vorteil, dass sie rechtzeitig zur Stelle sind und daher sachgemäss schätzen können und weniger Kosten verursachen. Die bisherigen Erfahrungen rechtfertigen die Befürchtung, dass bei diesem Schätzungsverfahren sehr ungleich und zu hoch geschätzt werde, im allgemeinen nicht; immerhin sind uns Schatzungsprotokolle eingeliefert worden, in welchen die Schatzungssummen den mittleren Verkehrswert ganz wesentlich übersteigen.

Art. 18 entspricht Art. 24 des Dekretes vom 20. Mai 1896.

Art. 19 entspricht bisheriger Praxis. Art. 20 entspricht Art. 267 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 21 stützt sich auf Art. 269, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz.

VII. Schlussbestimmungen.

Art. 22. Mit der Rückwirkung des Gesetzes auf 1. Oktober 1919 wir eine befriedigende und einfache Lösung der ganzen Entschädigungsfrage für die durch die Maul- und Klauenseuche geschädigten Landwirte erreicht und der gerechte Ausgleich geschaffen.

Art. 23 und 24 geben zu keinen Bemerkungen An-

Bern, den 15. Oktober 1920.

Der Direktor der Landwirtschaft:

Dr. C. Moser.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission.

vom 1./5. November 1920.

Gesetz

über die

Viehseuchenkasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 33 und 49 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Viehseuchen und von Art. 264 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation der Viehseuchenkasse.

- Art. 1. Die Viehseuchenkasse tritt an die Stelle der nach Gesetz vom 5. Mai 1895 und Dekret vom 20. Mai 1896 bestehenden Viehentschädigungskasse und Pferdescheinkasse. Sie wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Direktionen der Landwirtschaft und der Finanzen als besonderer Fonds gemäss den jeweiligen Vorschriften für die Spezialfonds durch die Hypothekarkasse verwaltet.
- Art. 2. Die Viehseuchenkasse wird gespiesen durch folgende Einnahmen:
- 1. Die bei Inkrafterklärung dieses Gesetzes vorhandenen Aktiven der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.
- 2. Die Beiträge der Viehbesitzer nach Massgabe der Art. 4-6 hiernach.
- 3. Die Bundesbeiträge nach Art. 25—28 und Art. 31 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 35, 263 und 268 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 und weitere event. später festzusetzende Bundesbeiträge für Seuchenschäden und Seuchenbekämpfung.
- 4. Den Erlös aus den Gesundheitsscheinen (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 43 und 44 der zugehörigen Vollziehungsverordnung.
- 5. Die ausgesprochenen Bussen (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 269—277 der zugehörigen Vollziehungsverordnung, sowie die im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Bussen).

- 6. Den Zinsertrag des Depotguthabens bei der Hypothekarkasse.
- 7. Vorschüsse und allfällig notwendig werdende Anleihen zugunsten der Viehseuchenkasse.
- 8. Freiwillige Spenden von Privaten und Organisationen zur Linderung von Seuchenschäden, soweit sie nicht nach speziellen Bestimmungen zu verwenden sind.
- 9. Sonstige aus der Tiergesundheitspolizei resultierende Einnahmen.
- Art. 3. Die Viehseuchenkasse übernimmt dagegen folgende Lasten:
- 1. Die bei Inkrafterklärung dieses Gesetzes vorhandenen Passiven der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.
- 2. Nach Massgabe der Bestimmungen in Abschnitt III hiernach Beiträge an den Schaden, welcher durch Seuchen und polizeilich angeordnete Massregeln zu deren Bekämpfung den betroffenen Viehbesitzern und Gemeinden erwächst.
- 3. Die Auslagen für Beschaffung der Gesundheitsscheine.
- 4. Die Auslagen des Staates für die Tiergesundheitspolizei überhaupt, soweit die Kostentragung nicht durch Spezialvorschriften geregelt ist.
- 5. Die Amortisation und Verzinsung von Vorschüssen oder Anleihen zugunsten der Viehseuchenkasse.

II. Beiträge der Viehbesitzer und der Staatskasse an die Viehseuchenkasse.

- Art. 4. Jeder Besitzer im Kanton Bern dauernd eingestellter Tiere des Pferde-, Maultier-, Esel-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengeschlechtes leistet ohne Rücksicht auf seinen Wohnort an die Tierseuchenkasse jährliche Beiträge, die folgende Maximalansätze pro Stück nicht überschreiten dürfen:
- 4. Für Schafe und Ziegen . . » » » » —.20
- Art. 5. Der Eigentümer ist für Tiere nicht beitragspflichtig, für welche nach Art. 13 hiernach keine Entschädigung geleistet wird.
- Art. 6. Die in Art. 4 festgesetzten Maximalansätze kommen jeweilen zur Anwendung, wenn die Viehseuchenkasse unter der Summe von 2,000,000 Fr. steht.

Der Regierungsrat bestimmt je nach dem Stande der Kasse jedes Jahr die Höhe der Beiträge.

Wenn der Bestand der Kasse obige Summe erreicht hat und die Einnahmen ohne die Beiträge des Staates und der Viehbesitzer die Ausgaben decken, so werden die Beiträge sistiert und ein allfälliger Einnahmenüberschuss bis zu einem Kassenbestand von 4,000,000 Fr. kapitalisiert. Ist diese Summe erreicht, so werden die

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

jährlichen Ueberschüsse dem kantonalen Viehversicherungsfonds zugewiesen.

- Art. 7. Das Inkasso der Beiträge besorgen zuhanden der Viehseuchenkasse bis 1. Dezember jeden Jahres die Ortspolizeibehörden nach Massgabe der Viehbestände im November. Die Viehinspektoren haben zu diesem Zwecke der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der beitragspflichtigen Tierbesitzer und deren Bestände einzureichen. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.
- Art. 8. Der Staat leistet an die Viehseuchenkasse einen einmaligen Beitrag von 2 Millionen Franken. Dieser Beitrag kann in Jahresraten ausgerichtet werden.

III. Die Leistungen der Viehseuchenkasse.

- Art. 9. Die Viehseuchenkasse leistet den Viehbesitzern Entschädigungen in folgenden Fällen und in folgendem Umfang, soweit hiernach nicht einschränkende Bestimmungen aufgestellt sind:
- 1. Für Tiere, welche an Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Milzbrand oder Wut (bei Wutkrankheit jedoch nur für Wiederkäuer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechts) umgestanden sind, oder abgetan werden müssen: $80\,^0/_0$ des Schatzungswertes.

Für Tiere, welche an Rauschbrand umgestanden sind oder abgetan werden müssen (für Tiere im impfpflichtigen Alter nur wenn sie innerhalb der letztverflossenen 14 Monate geimpft wurden): $80\,^{\circ}/_{\circ}$ des Schatzungswertes. Der Regierungsrat kann auch eine Entschädigung bewilligen, wenn ein Rauschbrandfall in einer Gemeinde vorgekommen ist, in welcher die Seuche sonst nicht aufzutreten pflegte und wo daher eine Veranlassung zur Impfung gegen Rauschbrand nicht gegeben war.

Beim Auftreten von Milzbrand kann die Entschädigungspflicht für weitere Todesfälle an die Bedingung geknüpft werden, dass der ganze in Frage kommende Tierbestand der Schutzimpfung gegen Milzbrand unterworfen wird. Dabei gehen die Kosten der Impfung zu Lasten des Besitzers, die Kosten des Impfstoffes dagegen zu Lasten der Viehseuchenkasse (siehe Art. 14, Ziff. 2).

- 2. Für erkrankte Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Behandlung einer der in Ziffer 1 aufgeführten Krankheit umstehen oder deshalb abgetan werden müssen: 80% des Schatzungswertes.
- 3. Für erkrankte oder der Ansteckung ausgesetzt gewesene Tiere, die auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Ziffer 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen: $80\,^{\rm o}/_{\rm o}$ des Schatzungswertes.
- 4. Für an Maul- und Klauenseuche erkrankte oder der Ansteckung an dieser Krankheit ausgesetzt gewesene Tiere, die auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung dieser Krankheit vorzubeugen: 80 % des Schatzungswertes.

Für Tiere, welche wegen Erkrankung an Maulund Klauenseuche notgeschlachtet werden müssen: 80% des Schatzungswertes.

- 5. Für Ziegen und Schafe, welche an Erkrankung an ansteckendem Galt (infektiöse Agalaktie) durch behördliche Anordnung abgeschlachtet werden müssen: 80% des Schatzungswertes.
- 6. Für Tiere, welche an Maul- und Klauenseuche umgestanden sind: $65\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ des Schatzungswertes.
- 7. Für gesunde Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten prophylaktischen Behandlung (z. B. Impfung) umstehen oder geschlachtet werden müssen: $80\,^{\circ}/_{0}$ des Schatzungswertes.
- 8. Für gesunde Tierbestände, die auf behördliche Anordnung geschlachtet oder Sachen, die auf gleiche Anordnung vernichtet werden müssen, um einer im Bundesgesetz über Tierkrankheiten vom 13. Juni 1917 oder zudienenden Vollziehungsverordnung aufgezählten Krankheit vorzubeugen: 80 % des Schatzungswertes.

Die Landwirtschaftsdirektion kann für Tiere, deren Fleisch bei der Notschlachtung infolge Vernachlässigung gering ist, einen angemessenen Abzug machen. Ueberdies ist sie befugt, bei Maul- und Klauenseuche die Entschädigungspflicht für Notschlachtungen nach der 6. Woche vom Ausbruch der Seuche weg gerechnet, abzulehnen.

Die Verwertung notgeschlachteter und, soweit überhaupt zulässig, auch umgestandener Tiere hat grundsätzlich durch die Gemeinden an Ort und Stelle zu geschehen und wird nur dann durch die Oberbehörden durchgeführt, wenn den Gemeinden nachweisbar die Verwertung unmöglich ist.

Art. 10. Der dem Tierbesitzer zu überlassende Erlös aus den nutzbaren Teilen der umgestandenen oder notgeschlachteten Tiere wird von der Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

Die Verwertungsart der nutzbaren Teile wird durch die Organe der Tierseuchenpolizei bestimmt.

Art. 11. Die Entschädigungspflicht der Viehseuchenkasse besteht innerhalb der für die Beitragspflicht der Viehbesitzer festgesetzten Altersgrenzen grundsätzlich nur für so viele Tiere, als der Viehbesitzer alljährliche Beiträge bezahlt. Vorbehalten bleibt Art. 6, Alinea 3. Bei dauernder Vermehrung des Viehbestandes nach Aufnahme des Verzeichnisses der beitragspflichtigen Tiere im November kann der Viehbesitzer zum Zwecke seiner Sicherung die entsprechenden Beiträge nachzahlen.

Im Kanton Bern wohnhafte Eigentümer sind auch entschädigungsberechtigt, wenn ihre Tiere vorübergehend in andern Kantonen stehen und der Eigentümer für die betreffenden Tiere die Prämien in die bernische Viehseuchenkasse einbezahlt hat.

- Art. 12. Die Entschädigungen der Viehseuchenkasse an Seuchengeschädigte nach Art. 9 werden nicht geleistet oder durch die Landwirtschaftsdirektion angemessen vermindert, wenn ein Geschädigter die Seuche mitverschuldet, dieselbe gar nicht oder zu spät angezeigt, oder sich sonstwie den gesundheitspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen unterzogen hat.
- Art. 13. Die in Art. 9 vorgesehenen Entschädigungen werden nicht gewährt:

Abänderungsantrag der Kommission.

... umgestanden sind: $70^{\circ}/_{0}$ des ...

- 1. Für Tiere und Gegenstände von geringem Wert, für beseitigte Hunde und Katzen, sowie für abgeschossenes Wild;
- 2. Für Tiere in zoologischen Gärten, Menagerien und ähnlichen Unternehmungen;
- 3. Für Schlachttiere ausländischer Herkunft;
- 4. Für Tiere inländischer Herkunft, die sich in Schlachthöfen oder in den zu solchen gehörenden Stallungen befinden;
- 5. Für Tiere, die ausser dem Kanton Bern wohnhaften Personen gehören und die sich nur vorübergehend, wie zum Zwecke der Sömmerung oder Winterung, im Kanton Bern befinden;
- 6. Für Pferde und Nutzvieh ausländischer Herkunft, die in der Schweiz wohnhaften Personen gehören, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Tiere bei der Einfuhr seuchenfrei waren, dass sie dauernd im Kanton Bern eingestellt und dass für dieselben die Prämien bezahlt wurden.

Art. 14. Die Viehseuchenkasse übernimmt ausser den in Art. 9 genannten Entschädigungen ferner:

- Bis 50 % der den Gemeinden erwachsenden Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, speziell der Kosten für Desinfektion und Bewachung. Der Landwirtschaftsdirektion steht es frei, an Stelle des Beitrages die Desinfektionsmittel zu entsprechend billigem Preise abzugeben.
- 2. Die Kosten der Lieferung von Schutz- und Heilserum für die Durchführung von Schutz- und Heilimpfungen gegen die in diesem Gesetz erwähnten Seuchen.

Art. 15. In wie weit die Viehseuchenkasse auch für die Kosten der Bekämpfung der Tuberkulose heranzuziehen sei, wird gegebenenfalls durch Beschluss des Grossen Rates bestimmt.

Das Gleiche gilt auch für Seuchen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind. Doch gilt der Grundsatz, dass die Entschädigungsberechtigung die Beitragspflicht der Viehbesitzer voraussetzt, soweit nicht Art. 6, Alinea 3, zutrifft.

Art. 16. Auf Wunsch kann die Viehseuchenkasse durch die kantonalen Organe schlachtreife Tiere aus durchseuchenden Beständen verwerten. Sie vergütet den Eigentümern den Erlös ohne Abzug der Spesen. Die Gemeinden sind gehalten, den Viehbesitzern in erster Linie in dieser Weise an die Hand zu gehen, sofern die Verwertung der Tiere an Ort und Stelle möglich ist.

IV. Schätzungsverfahren und Ausrichtung der Entschädigungen.

Art. 17. Tritt eine Seuche, für die Entschädigungspflicht besteht, in einem Viehstand einer Gemeinde auf, so ist sofort durch eine von der Landwirtschaftsdirektion bestimmte Kommission die Schatzung des Bestandes vorzunehmen. Die Landwirtschaftsdirektion kann diese Schatzung auch den Organen der Viehversicherungskasse oder der Pferdeversicherungskasse übertragen. Wo keine Tierversicherungskasse besteht, kann die Landwirtschafts-

direktion die Schätzung der Viehbestände, welche verseucht oder von der Seuche bedroht sind und namentlich der Tiere, welche notgeschlachtet werden müssen, durch die Ortspolizeibehörde oder zwei von ihr bezeichnete Schätzer vornehmen lassen. Zu den Schatzungen ist von Amtes wegen als Vertreter der Landwirtschaftsdirektion der zuständige Kreistierarzt oder dessen Stellvertreter beizuziehen. Die Schätzer haben sich den Anordnungen des Kreistierarztes bezüglich der Desinfektion zu unterziehen.

Die Schatzung erfolgt nach dem jeweiligen Verkehrswert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 266 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. Bekämpfung der Tierseuchen vom 13. Juni 1917.

Ueber die Schatzungen ist nach den Weisungen der Landwirtschaftsdirektion ein genaues Protokoll in drei Doppeln anzufertigen, von Schätzern und Tierbesitzern zu unterzeichnen. Je ein Doppel bleibt in Händen des Besitzers und des zuständigen Kreistierarztes und das dritte Doppel ist unverzüglich der Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

Die Schätzer sind, soweit dies zeitlich möglich ist, durch den Regierungsstatthalter ins Gelübde aufzunehmen.

Sämtliche Schatzungen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion. Diese kann übersetzte Schatzungen oder eine Beschwerde des Eigentümers wegen zu niedriger Schatzung einer zweiten Schatzungskommission zur Begutachtung überweisen; sie trifft hierauf den endgültigen Entscheid.

Das Schlachten der Tiere, sofern es überhaupt zulässig ist, darf in der Regel erst nach vorgenommener Schätzung geschehen.

- Art. 18. In denjenigen Fällen, wo zur Verhinderung der Verschleppung einer Seuche anderes Eigentum als Viehware zerstört oder beschädigt werden soll, bezeichnet die zuständige Amtsstelle nach Massgabe der bestehenden Vorschriften diejenigen Objekte, die zerstört oder beschädigt werden müssen. Die Schätzer nehmen von den betreffenden Objekten Schatzung und doppeltes Protokoll auf, woraufhin die Zerstörung vorgenommen werden kann. Ein Doppel des Protokolls ist mit dem Schatzungsprotokoll für das Vieh an die Landwirtschaftsdirektion einzusenden.
- Art. 19. Nach Eingang der Schatzungsprotokolle, der Rechnungen für die entschädigungsberechtigten Kosten und der sonstigen Belegstücke ordnet die Landwirtschaftsdirektion die Auszahlung der Schadenersatzbeträge durch die Viehseuchenkasse an.
- Art. 20. Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes entscheidet endgültig der Regierungsrat.

V. Strafbestimmungen.

Art. 21. Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse von 10 Fr. bis 300 Fr. bestraft, insofern die allgemeinen Strafbestimmungen nicht eine höhere Strafe vorsehen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 22. Das vorliegende Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat und Annahme durch das Volk in Kraft und zwar:

- a. In Bezug auf die Entschädigungen für Maul- und Klauenseuche und die damit verbundenen Bewachungs- und Desinfektionsauslagen, rückwirkend auf 1. Oktober 1919;
- b. in Bezug auf alle übrigen Bestimmungen auf 1. Januar 1921.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollziehungsvorschriften.

Art. 23. Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kantonalen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- 1. Das Gesetz vom 5. Mai 1895 über die Viehentschädigungskasse.
- 2. Das Dekret vom 20. Mai 1896 betr. die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.
- 3. Art. 21, Alinea 2, des Gesetzes vom 17. Mai 1903 über die Viehversicherung.

Bern, den 1. November 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Burren
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 5. November 1920.

Im Namen der Kommission der Präsident J. Jenny.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über

das Dekret betreffend das kantonale Gewerbemuseum.

(Mai 1920.)

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen sieht in Art. 12 vor, dass durch Dekret des Grossen Rates das kantonale Gewerbemuseum vom Staate übernommen werden kann. Diese Bestimmung wurde in der zweiten Beratung des Gesetzes durch den Grossen Rat auf den Antrag der Kommission in das Gesetz aufgenommen. Der Präsident der Kommission hat damals in seinem ausführlichen Referat die Gründe auseinandergesetzt, welche eine Verstaatlichung des Gewerbemuseums als wünschkar und im Interesse des technischen Bildungswesens liegend erscheinen lassen. Die unterzeichnete Direktion kann sich daher zur Begründung der nachstehenden Vorlage im allgemeinen einfach auf die bezüglichen Verhandlungen des Grossen Rates vom 17. September 1908 (Tagblatt 1908, S. 411) berufen. Ergänzungsweise führen wir noch Folgendes an: Das kantonale Gewerbemuseum hat den Zweck, die Entwicklung des Gewerbewesens im Kanton Bern zu fördern, die Tüchtigkeit der Gewerbetreibenden zu heben. sowie technisch und künstlerisch brauchbare Kräfte für die Kunstgewerbe heranzuziehen. Den letztern Zweck verfolgt die Anstalt seit Frühling 1910 in vermehrtem Masse, indem sie von der im Januar 1910 an die Stadt Bern übergegangenen Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bern zwei kunstgewerbliche Fachschulen, das kunstgewerbliche Praktikum und die keramische Fachklasse, übernommen hat und jetzt unter dem Titel «Kunstgewerbliche Lehranstalt» weiter betreibt mit dem Bestreben, solche noch auszubauen.

Die beiden Klassen dienen gegenwärtig vornehmlich der Schnitzlerei im Oberland und der Keramik im Heimberg und in Langnau. Es war daher natürlich, dass die Stadt Bern diese Klassen nicht übernehmen wollte; sie wären voraussichtlich eingegangen, was für die angeführten wichtigen Industrien, welche ohnehin mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben, von grossem Nachteil gewesen wäre. Im Interesse dieser Industrien und des Kunstgewerbes im ganzen Kanton haben die Behörden des Gewerbemuseums sich zur Uebernahme der beiden unter anerkannt tüchtiger Leitung stehenden Klassen entschlossen; sie vertrauten dabei auf die finanzielle Unterstützung seitens des Bundes, des Kantons und der Gemeinde, namentlich aber auf die möglichst baldige Verwirklichung der eingangs angeführten Bestimmung im Gesetze vom 31. Januar 1909.

Das kantonale Gewerbemuseum hat sich von jeher bestrebt, das gewerbliche Bildungswesen im Kanton zu fördern durch Veranstaltung von Kursen, durch Auskunfterteilung in allen einschlägigen Fragen u.s.w. Die Anstalt bildet gewissermassen die zentrale Auskunftsstelle des Kantons betreffend das gewerbliche Bildungswesen. Die Bibliothek und die Vorbilder- und Modellsammlung leisten den bernischen Handwerkerschulen vorzügliche Dienste. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre hat die Tätigkeit der Anstalt in dieser Richtung bedeutend zugenommen.

Der Kürze halber unterlassen wir es, noch andere Zweige der Tätigkeit des Gewerbemuseums zu erwähnen. Wir können uns in dieser Beziehung darauf beschränken, auf die Jahresberichte der Anstalt zu verweisen, welche den Staatsbehörden regelmässig zugestellt werden. Die angeführten Arbeitszweige sind schon ein genügender Beweis dafür, dass das Gewerbemuseum im Interesse von Gewerbe, Kunstgewerbe und Industrie des ganzen Kantons tätig ist und daher mit Recht sich die Bezeichnung «kantonal» beilegen durfte. Die Anstalt hat aber keine feste Grundlage, indem sie niemandem eigentümlich angehört, weder die Eigenschaft einer juristischen Person erlangt hat noch im Handelsregister eingetragen ist. Sie ist im weitern für die Deckung ihrer Betriebskosten, welche naturgemäss von Jahr zu Jahr zunehmen, auf das Wohlwollen der Behörden (Bund, Kanton, Gemeinde und Burgergemeinde Bern), von Korporationen, Vereinen und Privaten an-gewiesen. Die Unterstützungspflicht des Staates ist zwar in § 22, Absatz 2, des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre grundsätzlich festgestellt; das Mass derselben ist aber nirgends geregelt. Namentlich hat ferner die Gemeinde Bern keine gesetzliche oder reglementarische Verpflichtung, das Gewerbemuseum zu unterstützen. Endlich sind die übrigen lokalen Beiträge durchaus freiwillige. Die finanzielle Lage der Anstalt ist also eine unsichere und dies umsomehr, als der Bundesbeitrag sich nach den andern Beiträgen richtet. Diese Unsicherheit in finanzieller Hinsicht hindert die Anstalt ganz empfindlich in ihrer Entwicklung; sie kann die Aufgaben, die ihr statutengemäss zugewiesen sind, nicht mehr ganz erfüllen und den sich stets steigernden Anforderungen nicht Genüge leisten, weil die Einnahmen im Verhältnis stabil bleiben. Es ist somit im Interesse von Gewerbe, Kunstgewerbe und Industrie unseres Kantons notwendig, dass das Gewerbemuseum auf eine sichere Grundlage gestellt werde, welche jede Gefährdung seiner Existenz ausschliesst und ihm eine gedeihliche Entwicklung ermöglicht. Die Uebernahme der Anstalt durch den Staat, welcher sich durch die Gesetze vom 19. März 1905 und vom 31. Januar 1909 die Hebung des gewerblichen und des technischen Bildungswesens zum Ziele gesetzt hat, erscheint mit Rücksicht auf ihre dem ganzen Kanton gewidmete Tätigkeit als gegeben.

Die Uebernahme der Anstalt wird für den Staat etwelche Mehrbelastung zur Folge haben, auch wenn die freiwilligen Beiträge von Korporationen, Vereinen und Privaten keine erhebliche Verminderung erfahren sollten, wozu auch nach der Verstaatlichung kein ersichtlicher Grund vorhanden ist; denn die ganze Tätigkeit des Gewerbemuseums ist, wie betont, auf die Förderung von Industrie und Gewerbe gerichtet, und alle Aufwendungen aus diesen Kreisen erfolgen letzten Endes in deren eigenem Interesse.

Sehr wesentlich wird die Mehrbelastung für den Staat übrigens nicht mehr sein können, da in den letzten Jahren zur Aufbringung der erhöhten Besoldungsansätze und Teuerungszulagen für die Beamten, Lehrer und Angestellten der Anstalt die Leistungen des Staates entsprechend höher bemessen werden mussten. Sie gestalteten sich für Bund, Kanton, Einwohnergemeinde und Burgergemeinde der Stadt Bern folgendermassen:

Beiträge an das kantonale Gewerbemuseum.

		Bund	Kanton	Einwohner- gemeinde Bern (inki. Mietzins 7,100)	Burger- gemeinde
1913		17,991	19,000	13,000	3,000.—
1914		18,679	18,000	13,000	3,000.—
1915		14,997	18,000	13,000	3,000.—
1916		8,698	18,000	13,000	4,000
1917		11,916	19,075	13,799	3,276.48
1918		12,953	20,500	14,200	3,672
1919		16,404	25,886	16,760	3,500.—
1920		15,432	25,000	?	3,500.—

Im Hinblick auf die kommende Verstaatlichung hat man die Funktionäre der Anstalt, wie für die Staatsbeamten und -Angestellten, für die Jahre 1919/20 $5\,^0/_0$ ihrer Besoldungen in eine Hülfskasse einzahlen lassen; dieserhalb wird sich der Uebergang an den Staat reibungslos vollziehen.

Im Dekret ist die Vermehrung des Anstaltspersonals um eine Büreautochter vorgesehen. Deren Anstellung ist ein dringendes Bedürfnis, da künftighin die Schreibmaschinenarbeit nicht mehr durch den Anstaltsdirektor gemacht werden darf; dessen Zeit ist hierfür zu kostbar. Sie kann weit fruchtbarer verwendet werden. Von daher wird eine Ausgabenvermehrung um 3000—4000 Fr. erwachsen, die allerdings nicht einzig vom Kanton zu tragen ist, sondern zum Teil vom Bund und der Einwohnergemeinde Bern übernommen wird.

I. Allgemeines. Der Entwurf lehnt sich an die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Januar 1909 und des Dekrets vom 23. November 1909 betreffend die Uebernahme des Technikums in Biel durch den Staat an. Der § 5 betreffend die Leistungen der Gemeinde Bern ist nach früheren Unterhandlungen mit dem Gemeinderat der Stadt Bern so abgefasst worden. Das Kornhaus, in dessen Räumlichkeiten die Anstalt seit dem Jahre 1897 untergebracht ist, gehört der Ge-meinde. Es ist anzunehmen, dass die Anstalt auf absehbare Zeit dort wird verbleiben können. einen Neubau darf unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gedacht werden. Nur für den Fall, dass ein solcher doch in ferner Zeit notwendig werden sollte, soll schon heute die bezügliche Leistung der Einwohnergemeinde Bern vertraglich festgelegt werden. Der Burgerrat der Stadt Bern konnte sich nicht damit einverstanden erklären, dass der Burgergemeinde Bern im Dekret eine Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages an das Gewerbemuseum auferlegt werde. Er erklärte aber, dass die Burgergemeinde auch in Zukunft den bisherigen Beitrag leisten werde, sofern ihr die nötigen Mittel zur Verfügung stehen und ihr eine Vertretung in der Aufsichtsbehörde der Anstalt eingeräumt werde.

Für die Einwohnergemeinde und die Burgergemeinde der Stadt Bern besteht das grösste Interesse, die Anstalt auch nach ihrem Uebergang an den Staat wirksam zu unterstützen. Leistet sie auch heute schon dem ganzen Kanton Dienste, die namentlich für das Berner Oberland noch erhöht werden sollten, so wird doch immer Bern als Sitz der Sammlungen und der Lehranstalt den allergrössten Nutzen davon haben.

II. Zweck und Organisation der Anstalt. Eine Aenderung der gegenwärtigen Organisation der Anstalt, welche seit 1 April 1910 zwei Abteilungen: das Ge-

werbemuseum und die kunstgewerbliche Lehranstalt besitzt, wird nicht beabsichtigt. Lediglich wird der bestehende Verwaltungsrat durch die Aufsichtskommission abgelöst.

In § 9 werden die Beamten der Anstalt angeführt und deren Besoldungen festgesetzt. Diese Gehälter mögen etwas hoch erscheinen, sind aber durchaus den Besoldungsverhältnissen an andern Gewerbemuseen der Schweiz (Aarau, Basel, Winterthur) angepasst, wobei nicht einmal dem Umstande Rechnung getragen wird, dass die vorgesehene Organisation den Beamten Nebenbeschäftigung nicht gestatten wird.

Im Gegensatz zu den Dekreten betreffend die kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel schlagen wir vor, die Festsetzung der Aufnahmsbedingungen, der Schulgelder und der andern Leistungen der Schüler der kunstgewerblichen Lehranstalt einem Anstaltsreglement zu überlassen. Weder die Aufnahmsbedingungen noch das Schulgeld können einheitlich bestimmt werden, indem die Schule von verschiedenen Kategorien von Schülern besucht wird. Es ist deshalb besser, solche Detailbestimmungen dem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement vorzubehalten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des nachstehenden Dekretsentwurfes bestens.

Bern, den 3. Mai 1920.

Der Direktor des Innern:
Dr. Tschumi.

Dekret

betreffend

das kantonale Gewerbemuseum.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 12 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen,

beschliesst:

I. Allgemeines.

Uebernah me museu ms durch den Staat.

§ 1. Der Staat übernimmt das kantonale Gewerbedes Gewerbe- museum in Bern auf eigene Rechnung und führt es als kantonale Anstalt weiter.

Zweck

§ 2. Die Anstalt verfolgt den Zweck, die gewerbder Anstalt. lichen Bestrebungen im Kanton Bern zu fördern, neue Zweige der Heimindustrie einzuführen, an der praktischen und theoretischen Ausbildung des Gewerbestandes mitzuwirken und tüchtige Vertreter des Kunstgewerbes heranzubilden.

Zeitpunkt des § 3. Als Zeitpunkt, mit weichem die Inserten Uebergangs. den Staat übergeht, wird der 1. Januar 1921 be-

Uebergang

§ 4. Auf diesen Zeitpunkt gehen sämtliche dem des Inventars, Gewerbemuseum gehörenden Gegenstände ohne Entschädigung an den Staat über. Es wird darüber pflichtungen ein Inventar aufgenommen, welches der Genehmian den Staat. gung des Regierungsrates unterliegt.

Der Staat tritt in alle Rechte und Verpflichtun-

gen des Gewerbemuseums ein.

Verpflichtungen der Einwohnergemeinde Bern. a. Unterkunftsräumlichkeiten.

b. Unentgeltliche Ueberlassung

eines Bauplatzes.

§ 5. Die Einwohnergemeinde Bern hat vertraglich zu übernehmen:

a) Gegen einen vertraglich festgesetzten Mietzins die Stellung der zur Unterbringung der Anstalt nötigen Räumlichkeiten, so lange der Staat dafür

kein eigenes Gebäude erstellt.

b) Im Falle der Erstellung eines besondern Anstaltsgebäudes entweder die unentgeltliche Ueberlassung eines geeigneten Bauplatzes oder die Kosten für die Erwerbung eines solchen.

Bellagen som Tagbine des Greven Blades. 1910

Abänderungsanträge.

- c) An einen Neubau die Hälfte der Bau- und Ein- c. Bau- und richtungskosten, an einen Umbau die Hälfte der Einrichtungs-Umbaukosten.
- d) An die Betriebskosten nach Abzug des auf Grund d. Betriebsdes Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung bezogenen Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Drittel.
- § 6. Freiwillige Beiträge von Korporationen (Burgergemeinde Bern, Zünfte usw.), Vereinen und Privaten, die ohne besondere Zweckbestimmung geleistet werden, sind hauptsächlich zur Vermehrung Sammlungen und der Bibliothek zu verwenden.

Freiwillige Beiträge.

II. Organisation der Anstalt.

§ 7. Die Anstalt umfasst zwei Abteilungen:

a) Das Gewerbemuseum mit der öffentlichen Sammlung von mustergültigen Produkten des Kunstgewerbes und der Industrie des In- und Auslandes, der Bibliothek und der Vorbildersammlung nebst Lese- und Arbeitszimmer und dem Zeichenatelier.

b) Die kunstgewerbliche Lehranstalt mit dem kunstgewerblichen Praktikum, der keramischen Fachschule und der technischen Versuchswerkstätte.

Die Aufhebung bestehender oder die Errichtung neuer Abteilungen oder Fachklassen erfolgt durch Beschluss des Grossen Rates.

§ 8. Als gewerbliche Bildungsanstalt steht das Ge-Direktion und werbemuseum unter der Aufsicht der Direktion des kommission. Innern. Seine Leitung wird einer Aufsichtskommission von 9 Mitgliedern übertragen. Der Präsident und 4 Mitglieder werden vom Regierungsrat, 3 Mitglieder vom Gemeinderat und 1 Mitglied vom Burgerrat der Stadt Bern gewählt.

Diese Befugnis steht dem Burgerrat der Stadt Bern nur so lange zu, als die Burgergemeinde die Anstalt im ungefähren Rahmen ihrer bisherigen Leistungen subventioniert.

Die Amtsdauer der Aufsichtskommission beträgt vier Jahre.

§ 9. Unter dieser Kommission stehen:

- a) Zwei Beamte: Der Direktor, dem die Leitung der Anstalt obliegt, mit einer Besoldung von 8000 bis 10,000 Fr. Der Bibliothekar und Sekretär der Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen und der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission, mit einer Besoldung von 6000—8000 Fr.
- b) Drei Lehrer für das Kunstgewerbe, mit einer Besoldung von je 6000—8000 Fr.
- c) Drei dauernd Angestellte: Der Werkführer, der Abwart und die Bureaulistin, alle eingereiht in die V. Besoldungsklasse.

Der Abwart hat ausser der Barbesoldung noch freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

Die bisherigen Besoldungen werden beim Uebergange der Anstalt an den Staat nicht herabgesetzt.

Abteilungen der Anstalt.

Beamte. Lehrer und

dauernd An-

gestellte.

... Der Werkführer, eingereiht in die IV. Besoldungsklasse, und der Abwart und die Bureaulistin, beide eingereiht in die V. Besoldungsklasse.

Wahl-Amtsdauer.

§ 10. Beamte, Lehrer und dauernd Angestellte behörde und werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die gegenwärtigen Inhaber der Stellen sind bis zum Ablaufe ihrer Amtsdauer in ihrem Amte bestätigt.

Vorübergehend Angestellte.

§ 11. Die Aufsichtskommission kann mit Genehmigung der Direktion des Innern, sofern der Betrieb der Anstalt es erfordert, vorübergehend Hilfskräfte anstellen, deren Besoldung vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Unterrichtsplan.

- § 12. Der Unterrichtsplan der kunstgewerblichen Lehranstalt unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.
- § 13. Durch ein Reglement des Regierungsrates werden bestimmt:
 - a) Die Obliegenheiten der Aufsichtskommission, sowie die Entschädigung ihrer Mitglieder und ihres Sekretärs.
 - b) Die Obliegenheiten der Beamten und Angestell-
 - c) Die nähern Betriebsverhältnisse der Anstalt.
 - d) Die Aufnahmsbedingungen, Schulgelder und andern Leistungen für die Schüler der kunstgewerblichen Anstalt.

III. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Anwendung des allgemeinen Besoldungs-

stand.

§ 14. Für die Beamten, fest angestellten Lehrer und dauernd Angestellten gelten im übrigen die Bestimmungen des Dekrets vom 15. Januar 1919 betrefdekretes und fend die Besoldungen der Beamten und Angestellten Versetzung der Staatsverwaltung.
in den Ruhe- Für die Versetzur

Für die Versetzung in den Ruhestand werden die am Gewerbemuseum verbrachten Dienstjahre in

Anrechnung gebracht.

Inkraftsetzung.

§ 15. Unter dem Vorbehalt, dass die in § 5 vorgesehene vertragliche Regelung mit der Einwohnergemeinde der Stadt Bern zustande gekommen ist, tritt dieses Dekret auf den 1. Januar 1921 in Kraft.

Bern, den 27. Juli 1920.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Stauffer. der Kanzleisubstitut Eckert.

Abänderungsanträge.

Bern, den 1. September 1920.

Im Namen der grossrätlichen Kommission der Präsident F. Zimmermann.

Entwurf des Regierungsrates vom 5. November 1920.

Dekret

betreffend

den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger, vom 30. August 1898. (Revision von Art. 40.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Art. 40 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger, erhält folgende Fassung:

Art. 40. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, folgende Gebühren zu beziehen:

_		
1.	Für die Einschreibung ins Wohnsitzregister Ausstellung eines Niederlassungsscheines:	und
		•
	a) Von einer Familie Fr.	2.—
	b) » einzelstehenden Person . »	1.—
2.	Für einen Familienschein mit Zeugnis	
	zum Wohnsitzwechsel »	1.—
3.	Für ein einfaches Zeugnis zum Wohn-	
	sitzwechsel	1.—
4.	Für die Aufforderung zur Schriften-	
	einlage	1.—
5.	Für einen Wohnsitzschein »	1.—
	Eine allfällige Erneuerung desselben	
	hat unentgeltlich zu geschehen.	
6.	Für die Einschreibung in die Register	
	für Angehörige von Gemeinden mit	
	burgerlicher Armenpflege und Ausstel-	
	lung der Niederlassungsbewilligung:	
	a) Von einer Familie »	2 —
		1
	b) > einzelstehenden Person . >	1.—

In diesem Tarif sind die Stempelgebühren und allfällige Portoauslagen nicht inbegriffen. Schriften für Unterstützte sind der Stempelgebühr enthoben; für Unterstützte sind keine Gebühren zu bezahlen.

Weitere Gebühren dürfen nicht bezogen werden.

- § 2. Der alte Art. 40 wird aufgehoben.
- § 3. Die vorstehende neue Fassung tritt auf den 1. Januar 1921 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. November 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Stauffer,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag des Regierungspräsidiums

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

Revision des Gebührentarifes der Staatskanzlei.

(Juli 1920.)

Dem Beschlusse des Regierungsrates vom 23. Juli 1919 nachkommend, beehrt sich der Unterzeichnete, Ihnen im Anschlusse den Entwurf zu einer Revision des Gebührentarifes der Staatskanzlei zu unterbreiten, indem er demselben folgende Bemerkungen und Erläuterungen beifügt:

Der Emolumententarif der Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865 war schon lange revisionsbedürftig, indem vorerst das Gesetz vom 24. März 1878 in seinem § 12 die Stellen der Amts- und Gerichtsschreiber in die fixbesoldeten Beamtungen einreihte und sodann Art. 14 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 die Vergebung von Staatsstellen auf Lebenszeit untersagte. Eine weitere Abänderung erfuhr der Tarif durch das Dekret vom 19. November 1912, durch das die Gleichbehandlung der vom Grossen Rate oder vom Regierungsrate ernannten Beamten mit den vom Volke gewählten bezüglich der Erhebung von Wahlgebühren ausgesprochen und die erstern von der Bezahlung dieser Gebühren enthoben wurden. Schliesslich sind eine Reihe von Ansätzen des bisherigen Tarifes, wie die Patentgebühren der Medizinalpersonen sowie der Förster und Geometer, die Gebühren der Aktiengesellschaften, die Einbürgerungsgebühren usw., durch den Erlass neuer eidgenössischer und kantonaler Vorschriften hinfällig oder

abgeändert worden, deren Berücksichtigung im vorliegenden Entwurf geboten war.

Abgesehen hievon bildeten den wesentlichsten Grund zur Revision des Tarifes die seit Kriegsbeginn in die Höhe gegangenen Satz-, Druck- und Papierpreise, die zu den Tarifansätzen von 1865 in keinem Verhältnis mehr stehen. Es rechtfertigt sich deshalb, die Ansätze des Tarifes mit den heutigen Erstellungskosten in Einklang zu bringen und dementsprechend zu erhöhen.

Durch den Erlass des Abänderungsdekretes vom 19. November 1912 hat der Grosse Rat die Frage der Kompetenz zur Revision des Tarifes erledigt. Wir glauben deshalb, diesen Punkt hier nicht erörtern zu sollen.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Entwurf zur Annahme.

Bern, den 12. Juli 1920.

Der Regierungspräsident: Stauffer.

Entwurf des Regierungsrates

vom 7. September 1920.

Tarif

über die

Gebühren der Staatskanzlei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Revision des Tarifes vom 18. Dezember 1865, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Staatskanzlei hat folgende Gebühren zu beziehen und dem Staate durch Verwendung entsprechender Gebührenmarken zu verrechnen: Für eine Bewilligung zur Ausübung des

Fr. Rp. 50.— 50.— 50.— 50.— 30.—

20.--

15.—

20.—

30.—

5.

20-50.-

20—50.— 20—50.—

rur eine bewinigung zur Ausubung des
Arztberufes
Tierarztberufes
Apothekerberufes
Zahnarztberufes
Für ein Notariatspatent
Für eine Bewilligung zur selbständigen
Ausübung des Notariatsberufes
Für eine Bewilligung zur Berufsaus-
übung als angestellter Notar
Für die Erneuerung oder Abänderung
einer notarialischen Unterschrift.
Für die Aufnahme in das bernische
Ministerium
Für Verwendungen bei ausländischen
Behörden oder den Bundes- und
Kantonsbehörden zugunsten von Pri-
vaten, mindestens
Wenn die Armut bescheinigt ist,
wird keine Gebühr bezogen.
Für die Behandlung eines Baubewilli-
gungsgesuches in allen dem Ent-
scheide des Regierungsrates unter-
liegenden Fällen
Für eine strassenpolizeiliche Bewilli-
gung
Für eine wasserpolizeiliche Bewilligung
Tar one wasserpoinsone bowningung

	Fr. Rp.
Für die Bewilligung eines Jahrmarktes	20—50.—
Für eine Mündigerklärung	50.—
Für die Naturalisation eines Schwei-	
zerbürgers	100—200.—
Für die Naturalisation eines Auslän-	900 1000
ders	2001000
bürgerrecht	20.—
Für eine Namensänderung	10-500
Für eine Ehemündigerklärung	10-20
Für eine Eheschliessungsbewilligung	
an Ausländer	20—100.—
Für die Bewilligung zur Erwerbung von	
Grundeigentum oder Grundpfand- rechten durch Korporationen und	
Gemeinden	10-20
Für ein Erkenntnis in Verwaltungs-	10-20.
streitigkeiten	30.—
Für eine Expropriationsbewilligung.	50-500
Für einen Schürfschein	50.—
Für die Erneuerung eines Schürfscheins	20.—
Für die Erteilung, Erneuerung oder	
Uebertragung einer Bergwerkskonzes-	000 40 000
sion	20010,000
In besonderen Fällen kann der Re- gierungsrat die Gebühr noch erhöhen.	
Für einen Bergbau-Pachtvertrag	1000 u. mehr.
Für eine Fluss- oder Seegrundabtretung	20—50.—
Die für das abgetretene Gebiet zu	20 00.
bezahlende und vom Regierungsrat	
festzusetzende Entschädigung bleibt vorbehalten.	
Für eine Gewerbekonzession	mindost 50
Für die Bewilligung einer Geldlotterie	50—1000.—
Für alle übrigen Verlosungsbewilligun-	30-1000
gen	20-100
Wenn der gesamte Reinertrag	
einer Geldlotterie oder einer	
Verlosung zu Armenzwecken be-	
stimmt ist, so kann der Regie- rungsrat die Gebühr ganz oder	
teilweise erlassen.	
Für die Legalisation eines Heimat-	
scheines, wenn nicht Armut beschei-	
nigt ist	1.—
Für die Legalisation eines Zivilstands-	
aktes, mit Ausnahme der gebühren- freien Verkündakten und der amt-	
lichen Mitteilungen	2.—
Für Einholung oder Auswirkung der	
Beglaubigung einer andern Amts-	
stelle	2.—
Für Ausstellung einer Gewerbelegiti- mationskarte	2.—
Für die Legalisation jedes andern Ak-	۵.—
tes, wenn nicht Armut bescheinigt	
ist, je nach der Wichtigkeit des Aktes	3-20
Für Abschriften oder Auszüge, welche	
von Privaten, Behörden oder Beam-	
ten verlangt werden, von jeder Seite zu ungefähr 1000 Buchstaben	2,—
angolami . Lovo Daomstubon	4 ,

	Fr. Rp.
Für Vidimation derselben	1.—
Für Bescheinigungen und Erklärungen der Staatskanzlei:	
wenn sie bis und mit 1000 Buch-	
staben enthalten	2-5
und über 1000 Buchstaben von je-	
der Seite mehr	2.—
Für Nachschlagungen in den Archiven,	
je nach der darauf verwendeten	
Zeit oder Mühe von	2.—
bis	50.—

- § 2. Zu den vorstehenden Tarifansätzen ist, wenn der Regierungsratsbeschluss mehr als eine Druckseite umfasst, für jede fernere Druckseite ein Zuschlag von Fr. 20.— zu machen.
- § 3. Die Stempelgebühr ist in obigen Ansätzen nicht inbegriffen, wird also besonders bezahlt. Ebenso sind dem Staate allfällige Barauslagen für besondere Massnahmen, wie Augenscheine, Gutachten usw., von den Interessenten zu vergüten.
- § 4. Vorbehalten bleiben überdies die vom Regierungsrate in besondern Erlassen festzusetzenden Gebühren.
- § 5. Auf die von den Direktionen des Regierungsrates zu beziehenden Kanzleigebühren findet der vorliegende Tarif analoge Anwendung.
- § 6. Dieser Tarif, wodurch alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere der Emolumententarif für die Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865 aufgehoben werden, tritt auf den 1. Januar 1921 in Kraft.

Bern, den 7. September 1920.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
Stauffer.
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bericht des Regierungsrates

an den

Grossen Rat

betreffend

die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Krankenkassen zur Deckung der ausserordentlichen Belastung infolge der Grippe-Epidemie.

(September 1920.)

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 16. Januar 1919 die Motion der Grossräte R. Meer und Mitunterzeichner erheblich erklärt, der zufolge der Regierungsrat prüfen und Bericht und Antrag stellen soll, ob nicht die Krankenkassen, die durch die bestehende *Grippe-Epidemie* stark gelitten haben, durch Mittel des Staates zu subventionieren seien.

Auf Grund dieser Motion hat der Verband deutschbernischer Krankenkassen mit Eingabe vom 24. September 1919 das Gesuch gestellt, es sei den durch die Grippe-Epidemie schwer geschädigten Krankenkassen unseres Landes eine angemessene Subvention auszurichten.

Die auf Veranlassung der Direktion des Innern vom Gesuchsteller veranstalteten statistischen Erhebungen über den Mitgliederbestand, die Betriebsergebnisse der einzelnen bernischen Krankenkassen in den Jahren 1917 und 1918 und den Stand ihrer Vermögen zu Anfang und am Ende des kritischen Jahres, die durch Angaben des Bundesamts für Sozialversicherung in bezug auf die vom Bunde anerkannten bernischen Krankenkassen und durch eine Umfrage bei den Krankenkassen des Jura vervollständigt wurden, betrafen 120 Krankenkassen bezw. bernische Sektionen von solchen, von welchen 77 vom Bunde anerkannt sind. Das Ergebnis dieser Erhebungen, die allerdings wegen lückenhaften Angaben der Kassen nicht auf gänzliche Vollständigkeit Anspruch erheben können, ist im wesentlichen folgendes:

1. Von den 120 Krankenkassen haben 109 Mehrausgaben an Krankengeldern, für Krankenpflege usw. im Jahre 1918 gegenüber dem Jahre 1917 aufzuweisen. Der Gesamtbetrag dieser Mehrausgaben beläuft sich auf 1,005,009 Fr. 37. Von diesem Betrag entfallen

909,046 Fr. 39 auf 71 vom Bunde anerkannte Kassen und 95,962 Fr. 98 auf 38 andere Kassen.

- 2. Soweit aus der vom vorgenannten Verband veranstalteten Erhebung hervorgeht, die 79 bernische Krankenkassen umfasst hat, haben 28 Kassen infolge der Mehrausgaben von ihren Mitgliedern ausserordentliche Beiträge bezogen oder die ordentlichen Beiträge erhöht. Die andern 51 Kassen haben von einer derartigen Massnahme abgesehen.
- 3. Die Vermögensrückschläge infolge der Mehrausgabe sind zum Teil bedeutende und machen bei den grössern Kassen erhebliche Summen aus. Sie sind aber, vereinzelte Ausnahmen abgerechnet, nicht derart, dass die Leistungsfähigkeit oder Existenzmöglichkeit der Kassen in Frage gestellt wird. Allerdings müssen die Kassen in versicherungstechnischer Hinsicht richtig verwaltet sein, so dass in normalen Jahren ziemliche Ueberschüsse zu erzielen sind. Die Ausnahmen betreffen Kassen, die schon in frühern Jahren entweder mit Defiziten oder mit geringen Ueberschüssen arbeiteten, so dass das Vermögen (die Reserve) sehr bescheiden war und durch die Mehrausgabe infolge der Grippe-Epidemie bis auf einen kleinen Rest oder ganz aufgezehrt wurde. Die Vermögensrückschläge werden übrigens bei den anerkannten Kassen durch den ausserordentlichen Bundesbeitrag für die Folgen der Grippe, der auf $^{1}/_{3}$ der Mehrausgaben im Jahr 1918 gegenüber 1917 festgesetzt wurde, erheblich vermindert.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Untersuchung und in Berücksichtigung aller Faktoren, die für den Staat bei der Beurteilung des Beitragsgesuches in Betracht kommen, gelangt der Regierungsrat zu folgenden Erwägungen und Schlüssen:

- 1. Es ist zweifellos, dass der Staat als Volksgemeinschaft ein grosses Interesse am Bestehen und Gedeihen von Krankenkassen hat. Die Mitgliedschaft der Kassen rekrutiert sich fast ausschliesslich aus der minderbemittelten Bevölkerung und dank der Leistungen derselben in Krankheitsfällen kann manchmal eine Unterstützung durch die Armenbehörde vermieden werden. Wenn also direkt in Abrede gestellt wird, dass die Krankenkassen und deren Leistungen eine gewisse Entlastung der Armenpflege zur Folge haben, so darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese Entlastung eine von den Versicherten selbst gewollte ist, indem sie durch ihren Eintritt in eine Krankenkasse den ausschliesslichen Zweck verfolgen, mit Hülfe ihrer Leistungen in Krankheitsfällen die Intervention der Armenbehörde und deren Folgen zu vermeiden. Das Interesse des Staates beschränkt sich aber naturgemäss auf den Fortbestand von leistungsfähigen Kassen, d.h. von solchen, deren Leistungen die durch Krankheit entstehenden Mehrausgaben ihrer Mitglieder entweder ganz oder zum grössten Teil zu decken vermögen. Die Leistungsfähigkeit einer Kasse wächst bekanntlich mit der Zahl ihrer Mitglieder und der Ausdehnung ihres Wirkungskreises, so dass eigentlich nur grössere Kassen, deren Tätigkeit nicht statutengemäss örtlich beschränkt ist, als wirklich leistungsfähig bezeichnet werden können. Am Fortbestand vieler kleiner Kassen, deren selbständige Existenz sich nur aus den Ursachen ihrer Entstehung erklärt, hat der Staat ein geringes Interesse.
- 2. Eine Kasse ist nur dann leistungsfähig, wenn sie in versicherungstechnischer Hinsicht richtig verwaltet wird. Die Verwaltung einer Kasse muss so organisiert sein, dass sie bei einer ausserordentlichen Vermehrung der Krankheitsfälle unter ihren Mitgliedern nicht versagt und diese Mehrbelastung ohne wesentliche Erschütterung ihrer finanziellen Grundlage ertragen kann. Die Mitgliederbeiträge müssen daher im Verhältnis zu den statutengemässen Leistungen der Kasse so berechnet sein, dass unter normalen Verhältnissen ein jährlicher Ueberschuss erzielt wird, der zur Aeufnung eines Reservefonds für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Kasse zu verwenden ist.
- 4. Ein Staatsbeitrag an die bernischen Krankenkassen, die infolge der Grippe-Epidemie Mehrausgaben zu verzeichnen hatten, müsste allen Kassen ohne Unterschied und in gleichem Masse zugute kommen. Es würde sich nicht rechtfertigen, den vom Bund anerkannten Krankenkassen wegen des erhaltenen Bundesbeitrages einen prozentual geringern Staatsbeitrag zu bewilligen, als den nicht anerkannten Kassen, weil es den letztern frei steht, sich jederzeit den im Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung im allgemeinen Interesse aufgestellten Vorschriften betreffend die Krankenkassen zu unterziehen und des Bundesbeitrages teilhaftig zu werden und daher ihre ablehnende Haltung gegenüber der Aufsicht des Bundes keine Bevorzugung verdient. Ebensowenig wäre es am Platze, bei der Bemessung der Staatsbeiträge an die einzelnen Kassen prozentuale Verschiedenheiten je nach der Höhe des Vermögensrück-

schlages und der Grösse des restierenden Vermögens im Verhältnis zur Mitgliederzahl der Kasse eintreten zu lassen. Die ungenügend fundierten und versicherungstechnisch unrichtig verwalteten Kassen müssten bei dieser Berechnung bevorzugt werden, was kaum berechtigt sein dürfte. Müssten alle Kassen in gleichem Masse berücksichtigt werden, so würde der Staatsbeitrag, der dort einen gewissen Prozentsatz der Mehrausgaben, z. B. $^{1}/_{4}$ oder $^{1}/_{5}$ derselben, ausmachen müsste, sich auf eine erhebliche Summe belaufen, deren Leistung dem Staate nicht leicht fallen würde.

5. Die bekanntlich sehr prekäre Finanzlage des Staates zwingt den Regierungsrat, sich auf den Standpunkt zu stellen, dass jede grössere nicht durch gesetzliche Vorschriften bedingte Ausgabe vermieden werden soll, wenn sie nicht als notwendig und im allgemeinen Interesse liegend bezeichnet werden muss. Diese Voraussetzung würde hier vorliegen, wenn infolge der Mehrausgaben wegen der Grippe-Epidemie der Fortbestand der leistungsfähigen Kassen unter den bisherigen Bedingungen in Frage gestellt wäre, bezw. nur durch eine wesentliche, die Mitglieder schwer belastende Erhöhung der Beiträge ermöglicht werden könnte. Die gemachten Erhebungen haben aber gezeigt, dass im allgemeinen von einer Gefährdung des Fortbestandes der leistungsfähigen Kassen keine Rede sein kann und dass auch keine wesentliche und dauernde Erhöhung der Mitgliederbeiträge einzutreten braucht. Unter diesen Umständen kann der Regierungsrat zur Bewilligung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an die bernischen Krankenkassen für die Folgen der Grippe nicht Hand bieten und beantragt dem Grossen Rate:

Dem Gesuche des Verbandes deutsch-bernischer Krankenkassen um Verabfolgung ausserordentlicher Staatszuschüsse wird nicht entsprochen.

Bern, den 27. September 1920.

Der Direktor des Innern Dr. Tschumi.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 28. September 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Stauffer,
der Staatsschreiber:
Rudolf.

Strafnachlassgesuche.

(November 1920.)

1. Lüthi Hans, geboren 1878, von Innerbirrmoos, Karrer, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 2. März 1920 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen einfachen Diebstahls nach Abzug von 1 ½ Monaten Untersuchungshaft noch zu 11 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Im Januar 1920 entwendete er seinem Meister 500 Fr. in einer Note. Bei der Strafuntersuchung stellte es sich heraus, dass Lüthi in den Jahren 1914, 1917 und 1918 kleinere Diebstähle begangen hatte, so an 3 Hemden, 3 Krüschsäcken, einem Zweifranken- und einem Fünffrankenstück. Er wurde auch schon im Jahre 1913 wegen Diebstahls mit 3 Tagen Gefängnis bestraft. Das für Lüthi eingereichte Strafnachlassgesuch wird damit begründet, dass derselbe ein tüchtiger Arbeiter sei, der sonst einen guten Leumund geniesse; ferner, dass er die Diebstähle ohne weiteres zugestanden und auch den Schaden gutgemacht habe. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass Lüthi infolge der im Jahre 1913 erlittenen Strafe keinen einwandfreien Leumund mehr geniesst und dass er sich in den darauffolgenden Jahren neuerdings unter mehreren Malen hat Diebstähle zuschulden kommen lassen. Die Strafe erscheint angemessen und da sonst keine Gründe vorliegen, die für einen ausserordentlichen Strafnachlass sprechen, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches. Der guten Aufführung des Lüthi in der Strafanstalt kann später durch Gewährung des Zwölftelnachlasses Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. Pauli geb. Brönnimann Lina, Witwe des Arnold, geboren 1884, von Wahlern, wurde am 20. Februar 1920 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen gewerbsmässiger Kuppelei und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 40 Tagen Gefängnis, abzüglich 8 Tage Untersuchungshaft, zu einer Busse von 300 Fr. und Nachzahlung der Patentgebühr von 50 Fr. verurteilt. Frau Pauli hat sich aus Not dazu verleiten lassen, im Auftrage der Frau H. den Betrieb eines Bordells zu leiten. Sie stellt nun ein Gesuch um Erlass der Strafe. Seit dem Tode ihres Mannes muss sie für die 4 unmündigen Kinder allein sorgen. Neben der Besorgung der Haushaltungsgeschäfte geht sie den Anzeiger vertragen, was ihr monatlich 44 Fr. einbringt; zudem übernimmt sie Flickarbeiten. Seitdem sie nicht mehr im Dienste der

Frau H. steht, gibt auch ihre Aufführung zu keinen Klagen mehr Anlass. Die Kinder stehen unter der Aufsicht der städtischen Amtsvormundschaft von Bern. Dieselbe hatte Gelegenheit, festzustellen, dass die Gesuchstellerin ihr Möglichstes tut, um die 4 Kinder aus eigener Kraft durchzubringen und sie hält es für durchaus glaubhaft, dass sich Frau Pauli aus Liebe zu ihren Kindern in den Dienst der Frau H. begeben hat. Das Gesuch wird von dieser Behörde, von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter von Bern empfohlen. Mit Rücksicht darauf, dass Frau Pauli nur wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz vorbestraft ist, ihr Verhalten sonst zu keinen Klagen Anlass gibt und ihrem Vergehen offenbar nicht verwerfliche Motive zu Grunde liegen, ferner, damit Frau Pauli ihren Kindern nicht entzogen wird, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe und der Busse. Die Nachzahlung der Patentgebühr kann nicht auf dem Begnadigungswege erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe und der Busse.

3. Wenger verwitwete Hirschi geborne Gäumann Anna Elise, Ehefrau des Karl, geboren 1883, von Schangnau, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 8. März 1919 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen Hehlerei, wegen gewerbsmässiger Kuppelei, wegen gewerbsmässiger Unzucht und wegen wiederholter Erpressung zu 21/2 Jahren Korrektionshaus verurteilt. Ihr Ehemann entwendete einem Adolf H., der in der Nacht vom 28./29. November 1918 bei ihnen nächtigte, den Taschenkalender mit 350 Fr.; dabei machte sie sich der Hehlerei schuldig. Sie gab sich der Prostitution hin und auf ihr Geheiss musste sich auch ihr noch nicht zwölfjähriges Mädchen einem ihrer Besucher hingeben. Unter der Drohung, dass sie ihn wegen seines Fehltrittes öffentlich an den Pranger stellen werde, erpresste sie von diesem Besucher nach und nach 1800 Fr. Auch einem andern, der mit ihr verkehrt hatte, schrieb sie Drohbriefe und verlangte Geld von ihm. Nachdem sie nun 11/2 Jahre ihrer Strafe verbüsst hat, ersucht sie um Strafnachlass. Allein ihre Vergehen sind derart, dass ein solcher nicht zugestanden werden kann. Schwerwiegend ist namentlich ihr Verhalten gegenüber ihrem Kinde, das sie, anstatt ihm mütterlichen Schutz angedeihen zu lassen, der sittlichen Verderbnis preisgegeben hat. Die Gesuchstellerin verdient keine Nachsicht.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. Chirardi Adone, geboren 1888, von Mantua, Italien, Dekorationsmaler, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 12. März 1917 von den Assisen des Mittellandes wegen qualifizierten Diebstahls in 7 Fällen, wegen einfachen Diebstahls in 2 Fällen, wegen Versuchs qualifizierten Diebstahls in 3 Fällen und wegen Begünstigung eines qualifizierten Diebstahls zu 5½ Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft, und 20 Jahren Landesverweisung verurteilt. Er war Mitglied der berüchtigten Einbrecherbande Murari, die in den Jahren 1914 und 1915 in Bern und Umgebung ihr Unwesen trieb. Indem Chirardi auf seine lange Untersuchungshaft hinweist, die ihm nur zum Teil angerechnet worden sei, ersucht er neuerdings um Straferlass. Es ist jedoch gleich zu bemerken, dass er dieselbe durch sein hartnäckiges Leugnen selbst verschuldet hat. Von einem so weitgehenden Straferlass, wie er vom Gesuchsteller gewünscht wird, kann keine Rede sein, da Chirardi als gefährlicher Dieb und geriebener Einbrecher bezeichnet werden muss, der es nicht scheute, als seine Komplizen Murari und Dusi verhaftet worden waren, andere Spiessgesellen zu neuen Unternehmungen zu suchen. Gibt seine Aufführung auch fernerhin zu keinen Klagen Anlass, so kann ihm dann der Zwölftelnachlass gewährt werden. Der Regierungsrat stellt den Antrag, es möchte das Gesuch des Chirardi abgewiesen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5. Mouttet Marquis Lucie, geboren 1877, von Courchapoix, Pensionshalterin in Delsberg, wurde am 25. August 1920 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Wirtens ohne Patent zu 2 Bussen im Betrage von je 50 Fr. und zur Nachbezahlung der Patentgebühr von zweimal 10 Fr. verurteilt. Sie hat, ohne im Besitze der erforderlichen Bewilligung zu sein, an Pensionäre geistige Getränke verkauft. Indem sie auf ihre prekäre Lage hinweist, ersucht sie um ganzen oder teilweisen Erlass der Bussen. Der Regierungsstatthalter von Delsberg kann das Gesuch nicht empfehlen, da Frau Mouttet öfters verwarnt worden ist. Sie hat somit die Widerhandlungen nicht in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen begangen, wie sie im Gesuche behauptet. Die Direktion des Innern beantragt Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

6. Eichleroth geb. Jäggi, Alma, von Hamburg, wohnhaft in Adelboden, wurde am 15. Juni 1920 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Wirtens ohne Patent zu einer Busse von 50 Fr., zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 10 Fr. und zu den Kosten im Betrage von 3 Fr. 50 verurteilt. Wie aus dem Bericht der Direktion des Innern hervorgeht, hat Frau Eichelroth bereits am 28. Februar 1920 um ein diesbezügliches Patent nachgesucht. Die Ausstellung desselben konnte nicht sofort erfolgen, weil sie nicht im Besitze der gesetzlich verlangten Niederlassungsbewilligung war. Nach Eintreffen derselben wurde das Patent rückwirkend auf den 1. März 1920 erteilt. Eine Widerhandlung liegt daher in Casu nicht vor. Der Regierungsrat beantragt infolgedessen Erlass der Busse. Die Nachzahlung der Patentgebühr kann nicht auf dem Begnadigungswege erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

7. Kaufmann Max, geboren 1899, von Buchs, Kanton Luzern, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 18. Dezember 1919 von den Assisen des Jura wegen Mordversuchs und wegen einfachen Diebstahls unter Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Mo nate Untersuchungshaft, verurteilt. In der Nacht vom 3./4. April 1919 erhielt der Schuhmacher Reichenbach vor seinem Zimmer einen Schlag auf den Kopf, der ihn fast betäubte und eine blutende Wunde verursachte. Reichenbach glaubte vorerst, dass ein schwerer Gegenstand ihm auf den Kopf gefallen sei. Erst später gab er der Vermutung Ausdruck, dass Kaufmann ihm einen Schlag versetzt habe. Der Arzt wurde geholt und Reichenbach ersuchte Kaufmann, die Nacht bei ihm zuzubringen, um ihn zu pflegen. Úm 1 Uhr wurde der Arzt neuerdings gerufen. Er stellte bei Reichenbach eine Schusswunde an der linken Schläfe fest. Der Schuss musste aus der nächsten Nähe abgegeben worden sein, da der Rand der Wunde schwarz war. Kaufmann gab zu, den Schuss abgegeben zu haben. Es sei dies jedoch unabsichtlich geschehen; als er die Sicherung seines Revolvers gelöst habe, sei plötzlich ein Schuss losgegangen und habe den Reichenbach getroffen. Kaufmann war es, der den Arzt und auch den Landjäger holte. Diesem gab er an, er habe bei Reichenbach Schüsse gehört; es sei möglich, dass sich derselbe erschossen habe. Von dem Gelde des Reichenbach fehlten 40 Fr. Nach den Akten mussten die Geschwornen den Kaufmann des Mordversuchs und des Diebstahls schuldig erkennen. Kaufmann hat auch zum Nachteil der Fabrik «Essaim», wo er beschäftigt war, Werkzeug und Material entwendet. Er ist schlecht beleumdet und auch wegen Diebstahls vorbestraft. Aus dem psychiatrischen Gutachten ergibt sich, dass Kaufmann infolge seines angebornen Schwachsinns und seiner deliktischen Veranlagung gemeingefährlich ist und dauernd interniert werden muss. Die Regierung des Kantons Luzern hat denn auch beschlossen, ihn nach seiner Entlas-sung aus der Strafanstalt in der Irrenanstalt St. Urban unterzubringen. Eine vorzeitige Entlassung hat somit für Kaufmann praktisch gar keinen Wert. Uebrigens ist die Strafe den Verhältnissen angepasst und es bestehen keine Gründe, sie abzukürzen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des von Kaufmann eingereichten Strafnachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. Gerber Rudolf, geboren 1881, von Sumiswald, Maurer, wohnhaft in der Eymatt, wurde am 27. April 1920 vom Gerichtspräsidenten von Bern wegen Tierquälerei zu 10 Tagen Gefängnis und 10 Fr. Busse, wegen Nachtlärm und wegen Aergernisses zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Nach der Anzeige schlug Gerber, der sich in betrunkenem Zustande befand, in der Nacht vom 8. auf 9. April 1920 mit dem umge-kehrten Peitschenstiel auf zwei Pferde, die er zum vorübergehenden Gebrauch gemietet hatte, ein; dabei verursachte er durch Fluchen und Brüllen argen Lärm und erregte Aergernis. Vor dem Richter gab er den Tatbestand der Anzeige als richtig zu. In einem Strafnachlassgesuch stellt er nun die Behauptung auf, dass die Pferde infolge Ueberfütterung mit Hafer unruhig gewesen seien und gegeneinander géschlagen hätten. In jener Nacht seien sie besonders unruhig gewesen und er habe sich, als ihm der Betrieb im Stalle zu bunt geworden sei, dorthin begeben und die Pferde mit der Peitsche geschlagen. Er bestreitet aber, dass die Züchtigung eine übermässige gewesen sei. Er bezeichnet die Anzeige, die er als übertrieben erachtet, als einen Racheakt seines Nachbarn M., mit dem er nicht auf gutem Fusse steht. Sein Geständnis habe nicht der Wahrheit entsprochen und zwischen der formellen und der materiellen Wahrheit ergebe sich eine Diskrepanz. Die Begnadigungsbehörden sind jedoch an das, was der Angeschuldigte vor dem Richter zugestanden, ebenfalls gebunden und können unmöglich auf die im Strafnachlassgesuche gemachten Angaben abstellen. Es bleibt zu untersuchen, ob irgendwelche andere Gründe für einen Strafnachlass vorliegen. Im Gesuche wird ferner geltend gemacht, dass Gerber wegen Lungentuberkulose und Herzklappenfehler in ärztlicher Behandlung stehe und dass er nun zwei Pferde besitze, mit denen er für Bauunternehmer Fuhren besorge. Wenn er die Strafe absitzen müsse, so würden ihm die Aufträge entzogen und es würde ihm schwer fallen, andere Beschäftigung zu finden. Das Arztzeugnis spricht sich darüber, ob die Gefängnisstrafe auf seinen Gesundheitszustand schädigend wirken würde, nicht aus; es ist dies kaum anzunehmen. Ferner ist zu bemerken, dass Gerber die Strafe im Winter, wo die Bautätigkeit stillsteht, absitzen kann. Was namentlich gegen einen Strafnachlass spricht, ist der Umstand, dass Gerber mehrmals, unter anderem auch wegen Tierquälerei, vorbestraft ist und einen schlechten Leumund geniesst. Er ist ziemlich stark dem Trunke ergeben und begeht in angetrunkenem Zustande allerlei Ausschreitungen. Auch musste er wegen seinem hederlichen Lebenswandel durch die Armenbehörde verwarnt werden. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen daher

Abweisung des Gesuches. Diesem Antrage schliesst sich der Regierungsrat an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

9. Hügli Eduard, Vertreter, wohnhaft in Bern, wurde am 17. November 1919 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Hügli hat am 11. November 1919 in Adelboden verschiedene Geschäfte aufgesucht, um Bestellungen aufzunehmen, obschon die Geschäftsreisen durch den betreffenden Regierungsratsbeschluss verboten worden waren. In einem Strafnachlassgesuch behauptet nun Hügli, der Beschluss sei erst einige Tage nach der begangenen Widerhandlung in Kraft getreten. Die ist jedoch unrichtig. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt vom 4. November 1919. Dass er die Busse nicht bezahlen könne, wird vom Gesuchsteller nicht geltend gemacht. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

10. Schenk Marie, Jährmann Magdalena, Jährmann Rosa, Bigler Rosa und Schindler Elisabeth, alle wohnhaft in Innerbirrmoos, wurden am 8. Januar 1920 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen Widerhandlung gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 8. Dezember 1919 betreffend Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche zu je einer Busse von 15 Fr. verurteilt. Sie nahmen das ihnen eröffnete Eventualurteil an; dagegen erklärte ein weiterer Angeklagter Nichtannahme desselben. In der Hauptverhandlung wurde er nun mangels Tatbestandes vom Richter freigesprochen. Mit Rücksicht darauf beantragt der Regierungsrat, den obgenannten Gesuchstellern die Bussen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Bussen.

11. Hadorn Fritz, geboren 1868, von Forst, Liegenschaftsvermittler, wurde am 1. September 1920 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen Betruges zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Im März 1919 telegraphierte Hadorn dem Notar H., mit dem er in Geschäftsbeziehungen gestanden und der ihm Vorschüsse gewährt hatte, von Lugano aus, er solle ihm telegraphisch 6000 Fr. anweisen lassen, in 2 Tagen erhalte H. das Geld zurück, er werde dann auch alle seine Verbindlichkeiten gegenüber ihm einlösen. H. lehnte ab. Darauf verlangte Hadorn 1000 Fr., die H.

zustellte, da Hadorn mitteilte, er habe einen Liegenschaftshandel perfekt, bei dem er einige tausend verdienen könne. Später verlangte er noch einmal 1000 Fr., die ihm ebenfalls zugesandt wurden. Als er dann neuerdings um 1000 Fr. nachsuchte, schlug ihm dies H. ab und verlangte die 2000 Fr. sofort zurück. Hernach sandte Hadorn ein neues Telegramm und bat um 400 Fr. zur Deckung der Handänderungskosten. Diesen Betrag erhielt er. Als H. trotz allen schönen Versprechungen nach 10 Monaten die geliehenen 2400 Fr. nicht zurückerhielt, reichte er Strafanzeige ein. Die geführte Untersuchung ergab, dass Hadorn in Lugano absolut kein Kaufgeschäft um eine Besitzung abgeschlossen hatte. Die angestellten Nachforschungen nach den Personen, mit denen er angab, in Verhandlungen gestanden zu haben, blieben erfolglos. Er behauptete dann, R. und Sch., mit denen er verhandelt hätte, seien plötzlich von Lugano verduftet, nachdem er dem R. bereits 3000 Fr. gegeben habe; offenbar sei er von ihnen hineingeleimt worden. Die Quittung für die an R. bezahlten 3000 Fr. kann Hadorn nicht mehr finden. Hadorn gibt zu, dass er unter mehreren Malen in Campione gewesen ist und dort am Spieltisch Geld verloren hat. Den Beweis dafür, dass er in Lugano seriöse Geschäfte gemacht habe, hat er nicht erbringen können. Hadorn reicht nun ein vom Kläger geschriebenes und empfohlenes Strafnachlassgesuch ein. Allein trotz dieser Empfehlung kann demselben nicht entsprochen werden. Hadorn ist bereits wegen Unterschlagung und leichtsinnigen Konkurses vorbestraft. Im ersten Falle wurde ihm der bedingte Straferlass gewährt, von der zweiten Strafe erliess ihm der Regierungsrat 7 Tage. Die gegenüber Hadorn angewandte Milde scheint ungünstig auf ihn gewirkt zu haben. Ihm die Strafe erlassen, würde dazu führen, ihn zu weiteren Vergehen aufzumuntern. Hadorn verdient keine Nachsicht mehr. Er ist schlecht beleumdet und gilt sogar als unlauterer Geschäftsmann. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen und schliesst sich den Abweisungsanträgen der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters von Bern

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. Zbinden Johann Ulrich, geboren 1897, von Rüschegg, Landarbeiter in Schwendi, Guggisberg, wurde am 2. Juli 1920 vom Assisenhof des II. Geschwornenbezirkes wegen Misshandlung mit tötlichem Ausgang, begangen im Raufhandel, zu 8 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. In der Nacht vom 14./15. Dezember 1919 kam es zwischen Burschen aus Schwendi und Guggisberg einerseits und solchen vom Gambach und aus Einhalten andererseits in Ryffenmatt nach Wirtschaftsschluss zu einer Keilerei. Dabei erhielt Ernst Zbinden einen Messerstich in den rechten Oberschenkel, der seinem Leben in wenigen Minuten ein Ende machte. Johann Zbinden hat eingestanden, das offene Messer gebraucht und möglicherweise damit dem Ernst Zbinden den tötlichen Streich versetzt zu haben. Durch das Verdikt der Geschwornen wurde er

als der erweisliche Schuldige bezeichnet. Die Frage nach Notwehr wurde verneint, dagegen diejenige nach Provokation bejaht. Zudem nahmen die Geschwornen an, Johann Zbinden habe anlässlich der Misshandlung des Ernst Zbinden im Zustand geminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt und billigtem ihm mildernde Umstände zu. Die Staatsanwaltschaft beantragte den bedingten Straferlass. Die Assisenkammer konnte sich jedoch damit nicht einverstanden erklären, indem sie es nicht für angängig erachtete, einen Verurteilten, der durch eine vorsätzliche, von ihm zu verantwortende Handlung, die direkte Ursache des Verlustes eines Menschenlebens geworden ist, diese Rechtswohltat zuzubilligen. Zur Erwirkung einer Milderung des Urteils wurde er auf den Gnadenweg verwiesen. Dem eingereichten Gesuch um vollständige Begnadigung kann, trotzdem es von den gewesenen Geschwornen im betreffenden Assisenprozess, der Gemeinde-behörde von Guggisberg und dem Regierungsstatthalter von Schwarzenburg empfohlen wird, da die Assisenkammer den bedingten Straferlass ausschloss, nicht wohl entsprochen werden. Dagegen kann später, wenn sich Zbinden während der Strafhaft gut hält, mit Rücksicht darauf, dass er nicht vorbestraft und bis jetzt gut beleumdet war, ein Strafnachlass erfolgen. Das Gesuch um vollständige Begnadigung beantragt der Regierungsrat abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung,

13. Fontana Elvezio, geboren 1888, von Stabio, wurde am 14. April 1920 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen widernatürlicher Unzucht zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat seiner Zeit gegen das Urteil der Vorinstanz appelliert und es wurde ihm die Gefängnisstrafe von 20 auf 5 Tage herabgesetzt; dagegen hat auch die I. Strafkammer dem Fontana den bedingten Straferlass verweigert, weil sein Vergehen ihn dieser Wohltat nicht als würdig erscheinen liess. Aus dem nämlichen Grunde erscheint auch eine Begnadigung nicht am Platze. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

14. Rindlisbacher Fritz, geboren den 17. April 1901, von Lützelflüh, wurde am 13. Dezember 1916 vom Richteramt IV von Bern wegen Gehilfenschaft und Begünstigung bei Diebstahl zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass. Derselbe wurde jedoch widerrufen, da Rindlisbacher am 14. Dezember 1919 wegen Diebstahls an stehendem Holz zu 1 Tag Gefängnis verurteilt werden musste. Diese Strafe ist ihm bereits vom Grossen Rate erlassen worden. Rindlisbacher ersucht nun auch noch um Erlass der 4 Tage Gefängnis. Er begründet sein Gesuch damit, dass seine Mutter auf seinen Verdienst angewiesen sei, da sein Vater im September abhin gestorben ist. Es han-

delt sich im vorliegenden Fall um geringe Vergehen und es ist auch das jugendliche Alter des Rindlisbacher anlässlich der Begehung zu berücksichtigen. Allerdings ist die Aufführung des Rindlisbacher nicht einwandfrei. Vielleicht lässt sich aber bei ihm durch Milde mehr erreichen, als wenn die Erstehung der Strafe verlangt wird. Möglicherweise wird auch der Tod seines Vaters ihn bestimmen, sich in Zukunft keine Verfehlungen mehr zu schulden kommen zu lassen. Der Regierungsrat hält dafür, dass ein Erlass der Strafe am Platze ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

15. Dähler Robert, geboren 1890, von Seftigen, in Bern, Hilfsarbeiter, wurde am 3. Juni 1920 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Erpressung, Betrug und Begünstigung bei Diebstahl zu 4 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Dähler unterhielt, obschon er verheiratet war, mit der Mitarbeiterin D. während längerer Zeit ein intimes Verhältnis. In dieser Zeit nahm er von der D. Waren im Werte von 25 Fr. entgegen, obwohl er wusste, dass die D. dieselben im Geschäfte entwendet hatte. Aus nicht näher bekannten Gründen kamen die beiden ums Neujahr 1920 auseinander. Dähler teilte der D. später mit, seine Frau sei hinter das Verhältnis gekommen. Er begann nun zusammen mit seiner Frau, von der D. Geld zu erpressen, indem er vorgab, er sei durch sie geschlechtskrank geworden und sie müsse nun für einen Teil der Heilungskosten aufkommen. Die Briefe enthielten die Drohung, dass wenn dem Begehren nicht entsprochen werde, Strafanzeige wegen den Diebstählen erfolgen werde. Dähler ging sogar soweit, dass er seine angebliche Forderung einem Anwalt zum Inkasso übergab, woraufhin die D. 80 Fr. einbezahlte, die sie dann allerdings bald darauf zurück-Anlässlich einer ärztlichen Untersuchung stellte es sich heraus, dass Dähler gar nicht geschlechtskrank war. Das Gericht bezeichnet das Vorgehen des Dähler als ausserordentlich gemein und es erachtete die Gewährung des bedingten Straferlasses in Anbetracht der durch die begangenen Delikte bewiesene gemeine Gesinnung als nicht am Platze. Diesen Ausführungen ist unbedingt beizupflichten und es kann daher von einer vollständigen oder auch nur teilweisen Begnadigung gar nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. Rüegg Emil, geboren 1897, Büchsenmacher und Mechaniker, von und wohnhaft in Zürich, wurde am 5. Juni 1920 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Erst nach der Verurteilung stellte es sich heraus, dass Rüegg seit Januar 1920 seiner Unterstützungspflicht teilweise nachgekommen war und monatlich 20 Fr. für sei aussereheliches Kind bezahlt, die Geldsendungen aber unrichtig adressiert hatte. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Gemeinde Bern, die den Strafantrag gestellt hat, empfiehlt daher das von Rüegg gestellte Strafnachlassgesuch, da es nicht zur Verurteilung desselben gekommen wäre, wenn sie früher von diesen Zahlungen Kenntnis erhalten hätte. Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

17. Mettez Emil, geboren 1884, von Montmelon, Uhrmacher in Courtelary, wurde am 19. Dezember 1919 vom korrektionellen Einzelrichter von Courtelary wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Wirtshausverbot war über ihn wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern verhängt worden. Trotzdem dieses Verbot noch zu Recht bestand, wurde Mettez in Wirtschaften angetroffen. Die Steuern hatte er allerdings vor Begehung der Widerhandlung bezahlt, nicht aber die Kosten des Verfahrens. Die Aufführung des Mettez lässt zu wünschen übrig; zudem weist er mehrere Vorstrafen auf. Seinem Strafnachlassgesuch kann daher nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

